

Heimerziehung damals und heute –
Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung
über die letzten 40 Jahre!

Danksagung

Mein Dank gilt Professor Dr. K.J. Kluge für die langjährige Unterstützung und Betreuung dieser Arbeit und Professor Dr. B. Januszewski für die Durchsicht und Korrektur der Arbeit.

Ebenso gilt mein Dank dem Direktor des Heilpädagogisch Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand, H. Hölzl und der Pädagogischen Leitung des Heilpädagogischen Kinderdorfes in Biesfeld, Dr. B. Lambertz, die es mir arbeitsorganisatorisch möglich gemacht haben neben meinem Beruf an dieser Arbeit zu schreiben.

Für die moralische und emotionale Unterstützung bedanke ich mich ganz herzlich bei meiner lieben Frau Sonja und grüße meine kleine Tochter Lina.

Mein besonderer und größter Dank gilt aber meiner guten und mir sehr wertvollen alten Freundin Maritta Schölzl, die mir immer und jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Thomas Köhler-Saretzki

Heimerziehung damals und heute –
Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der
Heimerziehung über die letzten 40 Jahre!

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

eingereicht beim Department Heilpädagogik und Rehabilitation
auf der Grundlage der Promotionsordnung
der Heilpädagogischen Fakultät
vom 18.07.2001

vorgelegt von Thomas Bruno Anton Köhler-Saretzki
aus Schwandorf

Köln, im März 2008

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Einleitung	11
----------------------------	----

Jugendhilfe damals

2. Kinder- und Jugendhilfe in den 60er und 70er Jahren	14
---	----

2.1 Gesellschaftspolitischer Zeitgeist der 60er und 70er Jahre	14
---	----

2.2 Die 69er Heimkampagne: Auslöser für Reformen	20
---	----

2.2.1 Die Initiierung der Heimkampagne	20
--	----

2.2.2 Die Staffelberg-Kampagne	22
--------------------------------------	----

2.2.3 Das Ergebnis	30
--------------------------	----

2.2.4 Exkurs: Heimerziehung und Grundgesetz	32
---	----

2.3 Das Rheinische Landesjugendheim Viersen-Süchteln	35
---	----

2.3.1 Demokratie in Funktion – Die Umstrukturierung des Landesjugendheimes	37
--	----

2.3.1.1 Rahmenbedingungen	39
---------------------------------	----

2.3.1.2 Konzeptionelle Veränderungen	40
--	----

2.3.1.2.1 Heimordnung	41
-----------------------------	----

2.3.1.2.2 Veränderungen auf struktureller Ebene	43
---	----

2.3.1.2.3 Entscheidungs- und Kommunikationsgremien	44
--	----

2.3.1.2.4 Qualifizierung und Professionalisierung des Personals	47
---	----

2.3.1.2.5 Schriftliche Dokumentation- und Informationspolitik	49
---	----

2.3.1.2.6 Besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche	50
---	----

2.3.1.3 Wissenschaftliche Begleitung	52
--	----

2.3.1.4 Zusammenfassung	53
-------------------------------	----

2.3.1.5 Reflexion	56
2.4 Reformen der Heimerziehung im Überblick	58
2.4.1 Wandel im Erziehungsverständnis	59
2.4.2 Professionalisierung	61
2.4.3 Veränderungen in der Unterbringungsart	65
2.4.4 Dezentralisierung und Regionalisierung	67
2.4.5 (Binnen-) Differenzierung und (Ent-)Spezialisierung der Hilfemaßnahmen	70
2.4.6 Zusammenfassung	75

Jugendhilfe aktuell

3. Kinder- und Jugendhilfe: 80er Jahre bis heute	78
3.1 Der aktuelle, gesellschaftspolitische Kontext	78
3.2 Das KJHG: gesetzliche Grundlage für eine zeitgemäße Jugendhilfe.....	82
3.2.1 Ausgangspunkt und Voraussetzungen	82
3.2.2 Übergang vom JWG zum KJHG	83
3.2.3 KJHG – ein modernes Gesetz für eine moderne Jugendhilfe	88
3.2.4 Hilfeplanung nach dem KJHG	92
3.2.5 Zusammenfassung und Auswirkungen	94
3.3 Das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand	96
3.3.1 Geschichte und Rahmenbedingungen	97
3.3.2 Die Einrichtungen der Stiftung im Überblick.....	99
3.3.2.1 Haus Nazareth Leverkusen	100
3.3.2.2 Haus Agathaberg: Langzeitbetreuung autistischer Menschen	102
3.3.2.3 Haus Hermann Josef Köln	104
3.3.3 Organisationsstruktur des Kinderdorfes Biesfeld	107
3.3.4 Aufnahmeverfahren, Zielsetzung und Dauer der Maßnahmen	109

3.3.5	Feste Angebotsstrukturen des Kinderdorfes	111
3.3.5.1	Stationäre Hilfen	112
3.3.5.1.1	Heilpädagogische Wohngruppen	112
3.3.5.1.2	Therapeutische Intensivgruppen	113
3.3.5.1.3	Außenwohngruppen	115
3.3.5.1.4	Familienwohngruppen und Erziehungsstellen	116
3.3.5.1.5	Betreute Wohngemeinschaften, Betreutes Einzelwohnen	117
3.3.5.2	Teilstationäre Hilfen	117
3.3.5.2.1	Tagesgruppen	118
3.3.5.2.2	Integrative Kindertagesstätte	119
3.3.5.3	Ambulante Hilfen im Überblick	119
3.3.5.3.1	Diagnostisch-heilpädagogische Ambulanz	120
3.3.5.3.2	Ambulante Erziehungshilfe	121
3.3.5.3.3	Entwicklungsförderung in der Familie	122
3.3.6	(Pädagogisch/therapeutische) Funktionsbereiche	123
3.3.6.1	Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung und Behandlung	125
3.3.6.2	Erziehungsplanung für die Förderung im Gruppenalltag	126
3.3.6.3	Psychotherapie, Heilpädagogik, Therapeutisches Reiten	129
3.3.6.4	Eltern- und Familienarbeit	131
3.3.7	Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung	132
3.3.8	Qualitätssicherung und Jugendhilfeforschung: Institut „quer“	134
3.3.9	Kommunikations- und Informationsgremien	139
3.3.10	Zusammenfassung	141
3.4	Aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick	143
3.4.1	Ausbau der ambulanten und teilstationären Angebote	144
3.4.2	Kostendruck und Effektivität	146
3.4.3	Qualitätsdebatte im Rahmen der Neuen Steuerung	150
3.4.4	Wirksamkeitsorientierte Evaluation und Qualitätssicherung	153
3.4.5	Rechte und Entscheidungsbeteiligung der Kinder und Jugendlichen	157
3.4.6	Zusammenfassung	161

Fazit

4. Zusammenfassung, Schlussfolgerung und Konsequenzen für die zukünftige Heimerziehung	161
4.1 Weiterentwicklung von Dezentralisierung und Regionalisierung	165
4.2 Umgang mit knappen Finanzmitteln	169
4.3 Qualitätsmanagement und wissenschaftliche Forschung	172
4.4 Vernetzung von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie	175
4.5 Partizipation der Kinder und Eltern am Hilfeplanungsprozess	182
4.6 Modifikation des Rollenbildes vom Erzieher	184

Zusammenfassung

5. Zusammenfassung	188
---------------------------------	-----

Ausblick

6. Von der Heimpädagogik zur Kompetenzpädagogik	190
--	-----

Literatur

7. Literatur	196
---------------------------	-----

Einleitung

1. Einleitung

Erziehung findet in folgenden Bereichen statt: In der Familie, im weiteren sozialen Umfeld, im Kindergarten, in der Schule und im Heim.

Heimerziehung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche mit einer als defizitär definierten Sozialisation - also mit einer benachteiligten Biographie - an einem anderen Ort als in der Ursprungsfamilie erzogen werden. Diese Erziehung geschieht aus organisatorischen und pädagogischen Gründen im Kontext der Betreuung mehrerer Kinder und Jugendlicher, wobei professionelle Betreuungspersonen mit einem sozialpädagogischen Auftrag zur Verfügung stehen (vgl. Münstermann, 1990).

In der folgenden Studie geht es um diese Heimerziehung. In den Focus nehme ich dabei zwei ausgewählte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: einmal das Rheinische Landesjugendheim Viersen-Süchteln, das 1972 unter der Leitung von Karl J. Kluge auf die Forderungen der Heimkampagne reagierte und die politisch und pädagogisch überfälligen Veränderungen durch eine Umstrukturierung im demokratischen Sinne vollzog. Und zum anderen das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld. Diese Einrichtung stelle ich vor, um sie dahingehend zu hinterfragen, wie die Innovationen der 70er und 80er Jahre heute in den Heimalltag integriert sind. Mein Anliegen ist es also aufzuzeigen, mit welchen Themen eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe heute konfrontiert wird.

Die leitende Frage bei den Betrachtungen der Einrichtungen lautet: Welche Auswirkungen sind im mikrokosmischen Bereich aufgrund der verschiedenen Einflüsse des Makro- und Mesokosmos zu beobachten, und wie hat sie die inhaltliche und organisatorische Struktur eines Kinderheims heute im Vergleich zu damals verändert?

Um diese Frage vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftspolitischen Einbettung beantworten zu können, muss ich einen Blick auf eben diesen gesellschaftspolitischen Kontext der 60er Jahre als auch auf den der Gegenwart werfen. Nur so können die Einflüsse auf makrokosmischer Ebene verständlich gemacht werden. Anschließend versuche ich die Einflüsse einer mesokosmischen Ebene zu verdeutlichen: In Bezug auf die beiden ausgewählten Einrichtungen verlangt dies meiner Ansicht nach einerseits die Darstellung der Heimkampagne mit ihren Forderungen in den 60er Jahren und andererseits die Illustration des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als juristische Grundlage und Voraussetzung für eine gelingende Heimerziehung in den 90er Jahren. Danach stelle ich die beiden Einrichtungen selbst – mikrokosmische Ebene - vor. Am Ende der jeweiligen Kapitel werden die Innovationen der beiden Einrichtungen wiederum in einem größeren Zusammenhang reflektiert, so dass ein Überblick über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 1969 bis 2007 (also knapp 40 Jahre Fremdunterbringung), während und nach der Heimkampagne wie auch der Gegenwart gegeben wird.

Schließlich und endlich wage ich ein Fazit, in dem die Konsequenzen der Entwicklungen damals und auch heute für das zukünftige Szenario der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulicht und konkrete Empfehlungen für eine Weiterentwicklung gegeben werden.

Jugendhilfe damals

2. Kinder- und Jugendhilfe in den 60er und 70er Jahren

2.1 Gesellschaftspolitischer Zeitgeist der 60er und 70er Jahre

„Was sich in der Restauration der westdeutschen Gesellschaft nach 1945 ereignete, was sich in den konservativen Leitvorstellungen zu Gesellschaft, Familie, Schule, Erziehung, Jugend verfestigte, was also insgesamt den noch relativ konservativen Zeitgeist der Restaurationsperiode ausmachte, stand Ende der 60er Jahre auf dem Prüfstand.“

(Arbeitsgruppe Heimreform, 2002)

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 stellt sich in den Richtlinien für alle Schulformen das übergeordnete Ziel der Erziehung eindeutig dar: der für einen demokratischen Staat notwendige mündige Bürger.

Die 50er Jahre zeigten sich noch durch die Aufbauphase der Nachkriegszeit geprägt. Wurde der Blick in dieser Zeit auf das Funktionieren des Systems ausgerichtet, wozu in erster Linie der Wiederaufbau der Wirtschaft und Verwaltung gehörte, begann in den 60ern mit dem Höhepunkt der Studentenrevolte 1968 die Suche nach der Antwort auf eine verdrängte Frage. Wie war es möglich gewesen, dass in Deutschland ein so menschenverachtendes Regime wie das nationalsozialistische an die Macht kommen konnte, welches eine Politik betrieb, in der Demütigung und Entrechtung an der Tagesordnung waren und die insgesamt mehr als 50 Millionen Menschen das Leben kostete. Diese Suche stellte gleichzeitig Werte in Frage, die in der Vorkriegszeit groß geschrieben wurden. Als Beispiel sei auf den Begriff „Gehorsam“ hingewiesen, dessen positive Konnotation bereits durch den ersten Weltkrieg gelitten hatte, der dann aber in der nationalsozialistischen Diktatur wieder tiefgreifende Bedeutung erlangt hat. Durch die in den Sechzigern einsetzende soziologische Betrachtung bekam dieser Begriff einen mehr als negativen Beigeschmack. Inwieweit „alte“ Werte in Frage gestellt wurden, macht die zu Beginn der Siebziger Jahre erscheinende antiautoritäre Bewegung deutlich. Grundtenor war die Verweigerung des Gehorsams gegenüber unhinterfragten Autoritäten. Ziel war der glückliche Mensch, der aufgrund seines eigenen erfüllten Lebens gar nicht auf die Idee kommt, andere unterdrücken zu wollen. Wenn diese Bewegung auch eine gesellschaftliche Randerscheinung blieb, so ist ihr Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung, wie sie sich in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen widerspiegelt, nicht zu unterschätzen. Diese Einstellung wird nicht nur in der unterschiedlichen Literatur zu diesem Thema deutlich, sondern auch in den Formulierungen von Erziehungszielen und dem Suchen nach Methoden, mit denen diese Erziehungsziele erreicht werden sollten.

Der Modell-Versuch Viersen (1971 -77) ist einerseits erwachsen aus der Reformbewegung in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts, andererseits konkreter Ausdruck ihrer Inhalte. Hatten die Reformbestrebungen des 19. Jahrhunderts und die Reformbewegungen der Weimarer Republik keine

Verbesserungen für die überwiegend von karitativen Vereinigungen gebildete Versorgung und Erziehung der Waisen und Armenkinder erreichen können, so zeichneten sich nach dem Zweiten Weltkrieg durchgreifendere Reformen ab. „Der Skandal der insgesamt isolierenden, stigmatisierenden und v.a. im Rahmen der geschlossenen Unterbringung strafenden Heimerziehung, die kriminelle Karrieren der betreuten Kinder und Jugendlichen eher als deren *Sozialisationsentwicklungen* positiv beeinflussen konnte, wurde nachhaltig jedoch erst im Gefolge der „Heimkampagne“ diskutiert.“ (Kreft et al, 1996. S. 277). Um die Heimkampagne als pädagogisches, gesellschaftspsychologisches Phänomen und das Viersener Modell im Kontext des Zeitgeistes verstehen zu können, erscheint es notwendig, vorab einen Blick auf die gesellschaftspolitischen Entwicklungen der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zu richten.

Ein außerordentlicher und über anderthalb Jahrzehnte ungebrochen andauernder wirtschaftlicher Aufschwung war die Grundlage der politischen und sozialen Stabilität in der 1949 neu gegründeten Bundesrepublik. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Aufschwungs der Weltwirtschaft stieg die Bundesrepublik mit jährlichen Zuwachsraten um 10% zum drittgrößten Industriestaat der Erde auf. Zwischen 1950 und 1960 verdreifachte sich das Bruttosozialprodukt. Mit einer Arbeitslosenquote unter 1% wurde 1961 praktisch die Vollbeschäftigung erreicht. Der Preisanstieg blieb während dieser ganzen Periode unter 3%. (vgl. Gall, 1974) Diese allgemeine ökonomische Aufwärtsbewegung bis in die Mitte der 60er Jahre und damit Hand in Hand einher gehend der technische Fortschritt kennzeichneten die Entwicklung der Bundesrepublik in der Ära Adenauer zur sogenannten „Wohlstandsgesellschaft“. In der Grundeinstellung einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hinterließ der sich ausbreitende Wohlstand aber auch deutliche Spuren: „Die Konzentration auf materielle Verbesserungen, auf Familie und häusliches Leben und der Stolz auf das Erreichte drängten das Interesse an der Politik und an gesellschaftlichen Veränderungen vielfach in den Hintergrund.“ (Gall, 1974. S. 381)

Diese Haltung weiter Kreise der Gesellschaft kam der Sicht des Kanzlers Adenauer entgegen, der einen vehementen Antikommunismus vertrat und die Neigung zeigte, die Vergangenheit möglichst ruhen zu lassen.

Das Ende der Ära Adenauers und damit seiner erstarrenden Innenpolitik wurde eingeleitet durch die Spiegel-Affäre im Oktober 1962. Die durch sie ausgelöste Regierungskrise führte zum Rücktritt des 87-jährigen Kanzlers. Die neue Regierung unter Erhard (CDU) suchte die Stagnation in der Innenpolitik zu überwinden und auf neue Herausforderungen der Industriegesellschaft zeitgemäße Antworten zu finden. Dabei kam ihr die anhaltende bzw. neu einsetzende Hochkonjunktur zugute. Sie verschärfte den Mangel an Arbeitskräften derart, dass die Zahl der angeworbenen „Gastarbeiter“ ständig wuchs. (Juli 1965: mehr als 1 Million, September 1966: 1,4 Millionen), ohne dass die damit verbundene Problematik (Integration, Familienzusammenführung, Alterssicherung) von der Regierung und Gesellschaft erkannt bzw. berücksichtigt wurde. „Die wirtschaftliche Prosperität begünstigte eine extensive Ausgabenpolitik, weckte und förderte bei Parteien und Verbänden Begehrlichkeiten. Die Koalition setzte im Bundestag kostspielige finanz- und gesellschaftspolitische Maßnahmen durch bzw. war nicht in der Lage, entsprechenden Anträgen, wenn nicht gar Pressionen, wirkungsvoll zu begegnen. Eine neue Ausgabenflut führte zu einem rasch

wachsenden Defizit im Bundeshaushalt.“ (Morsey, 1995. S.88) Erhard kritisierte zwar bei jeder Gelegenheit überzogene Ansprüche des Einzelnen und von Interessensgruppen an den Staat, aber seine Drohung, von Artikel 113 des Grundgesetzes („Sparartikel“) Gebrauch zu machen, verwirklichte er nicht. Er beließ es bei Maßhalteappellen.

Am 24. Juni 1965 scheiterte der Versuch der Koalition, das Grundgesetz durch die immer noch fehlenden Notstandsartikel zu ergänzen. Die SPD verhinderte das Erreichen der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit.

Wurden 1964 noch hohe Zuwachsraten erreicht, waren erste Krisenzeichen nicht zu übersehen. Ende 1965 schlug die Konjunktur um. Die Zahl der Arbeitslosen stieg rasch an und erreichte im Februar 1967 mit 673 000 ihren Höhepunkt. Im September 1966 waren es 100 000. Daraus resultierende Steuerausfälle und weiterhin gewährte Subventionen vergrößerten das Haushaltsdefizit, das für das Jahr 1966 auf sechs bis zehn Millionen DM geschätzt wurde (Morsey, 1995). Die erste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik löste bei der an wirtschaftliche Prosperität gewöhnten Bevölkerung Sorgen und Ängste aus.

Nach seinem Wahlsieg vom September 1965 verlor Bundeskanzler Erhard überraschend schnell an Autorität und Popularität, da es ihm nicht gelang, diese Ängste zu bannen. Bei den Landtagswahlen in Hessen 1966 erreichte die 1964 gegründete NPD 7,9% der Stimmen, auch in Bayern konnte sie in den Landtag einziehen. „Der offensichtliche Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Rezession und Anstieg des Rechtsradikalismus löste Besorgnis über die Stabilität der Bonner „Schönwetter-Demokratie“ aus. Die Erfolge des Rechtsextremismus förderten die Bereitschaft, in Bund und Ländern Große Koalitionen zu bilden. Um nicht von den Stimmen der NPD abhängig zu werden“ (Morsey, 1995. S.96). Zu einer Koalition mit der SPD war Erhard nicht bereit, was die CDU-Fraktion im Bundestag jedoch nicht hinderte, Koalitionsgespräche einzuleiten, die den Rücktritt Erhards beschleunigten und als Ergebnis die Große Koalition (1966-1969) zeitigten.

Von welcher weitreichender Bedeutung die Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Ära Adenauers und unter der Kanzlerschaft Erhards war, zeigten die überraschenden Wahlerfolge der NPD. Vor allem im Ausland rief der Aufstieg neonazistischer Kräfte Erinnerungen an die Endphase der Weimarer Republik wach.

Parallel dazu gab es jedoch auch eine andere Entwicklung. Zwar hatten Auseinandersetzungen um den Aufstieg von belasteten Personen in politische Führungspositionen die ganze Ära Adenauer durchzogen, doch die keineswegs forciert betriebene strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen hatte bisher wenig Aufsehen erregt. Das änderte sich jetzt. Fünfzehn Jahre nach Gründung der Bundesrepublik entdeckte eine nachgewachsene Generation die historische Erblast des NS-Regimes neu und bewertete sie ausschließlich mit gesinnungsethischem Rigorismus. Ursachen, Bedingungen und Folgen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems wurden leidenschaftlich diskutiert und vielfach die Forderung erhoben, die neuentstandene Gesellschaft der Bundesrepublik von vermeintlichen Relikten der braunen Vergangenheit zu säubern.

Die ältere Generation besaß kein Verständnis für die Erwartung, ihre vermeintlich belastete Vergangenheit nachträglich bewältigen zu müssen. Schließlich hatte sie das totalitäre Regime und die Schrecken des Krieges erlebt, und auch den Fehlschlag einer rigorosen Entnazifizierung.

Trotzdem war die Öffentlichkeit sensibilisiert für die verdrängte Vergangenheit, was noch in den Medien und im Parlament gefördert wurde durch heftig geführte Debatten über die Verlängerung der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen, bis sich schließlich eine breite Mehrheit des Bundestages dafür aussprach.

Das politische Klima in der Bundesrepublik, das durch Nüchternheit und Pragmatismus gekennzeichnet war, veränderte sich seit Beginn der 60er Jahre von Grund auf. Ein Wertewandel war erfolgt. Den Zeitgeist bestimmten nicht mehr der weitere Aufbau und die Sicherung des Erreichten, sondern ein aktivistisches Begehren nach Bewegung, Aufbruch und Emanzipation. Unbehagen an den Erscheinungsformen der technokratisierten Industriegesellschaft breitete sich aus. In Übereinstimmung mit der Philosophie und Gesellschaftstheorie der Frankfurter Schule (Marcuse, Horkheimer u.a.) leistete die Studentenbewegung eine dezidierte Gesellschaftskritik und forderte revolutionäre Veränderungen der kapitalistischen Gesellschaftsstrukturen. Es entstand eine „Neue Linke“ mit Zielsetzungen, die sich auf neuartige Formen kollektiven Lebens- und Protestverhaltens bezogen. Der Sozialistische Studentenbund (SDS), von dem sich die SPD bereits 1961 getrennt hatte, bildete in Berlin den Kern und Ausgangspunkt einer Außerparlamentarischen Opposition (APO), die - nicht zuletzt wegen des Vietnam-Krieges - einen militanten Antiamerikanismus und Antikapitalismus propagierte. Sie setzte sich aus unterschiedlichen Linksgruppen zusammen, fand jedoch in der Arbeiterschaft nicht den gewünschten Widerhall.

„Zunächst richtete sich der revolutionäre Aktionismus gegen „verkrustete Strukturen“ im Bildungsbereich, vor allem an den inzwischen entstandenen Massenuniversitäten. Die „bürgerliche“ Republik und Gesellschaft sollte von tradierten Autoritäten und Grundwerten, Erziehungsprinzipien und Moralvorstellungen „befreit“, Entscheidungsprozesse sollten „transparent“ gemacht, das Establishment auf allen Ebenen durch eine „aufgeklärte“ Gegenelite ersetzt und eine herrschaftsfreie „Gegenkultur“ entfaltet werden.“ (Morsey, 1995. S.107). Schon seit Mitte der 60er Jahre gab es hier und da auch Rundfunkbeiträge und Zeitungsartikel zum Thema Heimerziehung. Diesen Beiträgen war gemeinsam, dass sie Lebensbedingungen und darin enthaltene (mangelnde) Sozialisationschancen der Kinder und Jugendlichen skandalisierten. Kinder und Jugendliche, die in Heimen leben mussten, waren in der Gesellschaft Außenseiter bzw. wurden dazu gemacht. Dabei wurde insbesondere das im System der Fürsorgeerziehung enthaltene Prinzip der Ausgrenzung, Disziplinierung und Unterdrückung angeprangert. Die Verhältnisse in den Erziehungsheimen wurden gewissermaßen zum Anlass, um nach wie vor wirksame faschistische Elemente in der Gesellschaft aufzuzeigen. Angeklagt wurden darum in den Presse- und Rundfunkberichten weniger die Heimleitungen und Träger als vielmehr die Gesellschaft selbst. An ihr läge es, dieses Prinzip der Ausgrenzung von Abweichenden zu überwinden und statt dessen neue Wege der Interpretation zu suchen“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.134).

Gewaltsame Züge nahmen die Proteste und Unruhen an, nachdem am 2. Juni 1967 bei Demonstrationen gegen den Schah von Persien ein Student, Benno Ohnesorg, von Polizeibeamten erschossen worden war. Zu einem neuen Höhepunkt von Gewaltdemonstration führte der Mordanschlag auf den SDS-Theoretiker Rudi

Dutschke am 11. April 1968. Bei Straßenschlachten in 26 Städten wurden etwa 400 Personen verletzt; in München gab es zwei Tote (vgl. Morsey, 1995).

Bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg erreichten die Nationaldemokraten am 28. April 1968 mit 9,8% ihr bis dahin bestes Wahlergebnis und zogen damit in den siebten Landtag ein. „Unter dem Eindruck dieses Ereignisses wie dem der Mai-Unruhen in Paris und der im gleichen Monat anstehenden Beratung der Notstandsverfassung im Bundestag erreichte der Protest der Neuen Linken in der Bundesrepublik einen letzten Höhepunkt. Dabei wurde der gleichzeitige Kampf gegen die Notstandsgesetze von den Gewerkschaften mitgetragen. Gemeinsame Massendemonstrationen, auch ein von einem Kuratorium „Notstand der Demokratie“ organisierter „Sternmarsch“ am 11. Mai nach Bonn konnten die Annahme der Notstandsgesetze nicht verhindern. Darin lag ein weiterer Grund dafür, daß die APO – die nach Dutschkes Ausscheiden keine vergleichbar akzeptierte Symbolfigur mehr besaß – bald in eine Vielzahl unterschiedlicher Gruppen zerfiel. Nachdem der Ansturm der APO gescheitert war, konzentrierte sich der linksradikale Aktionismus zunächst wieder auf die Hochschulen. Das neue Ziel lautete, die erstrebte „Systemüberwindung“ mit Hilfe eines „langen Marsches“ (R. Dutschke) durch die Institutionen (Verwaltung, Gerichte, Bildungseinrichtungen, Bundeswehr) zu erreichen“ (Morsey, 1995. S.108).

Gustav Heinemann (SPD), der amtierende Justizminister der Großen Koalition, hatte am 14. April 1968 in einer Rundfunkansprache weitgehendes Verständnis für sogar gewalttätige Aktionen von Teilen der Jugend gezeigt (vgl. Morsey, 1995). Die Wahl Heinemanns zum Bundespräsidenten am 5. März 1969 wurde von ihm selbst als politische Wende, als „ein Stück Machtwechsel“ (Morsey, 1995. S.113) interpretiert. Mit den Ergebnissen der Bundestagswahl vom 28. September 1969 wurde der von Heinemann prognostizierte Machtwechsel vollzogen: Brandt und Scheel verständigten sich darauf, eine Koalition zu bilden und begründeten das „sozial-liberale Bündnis“. Diese neue Koalition verstand sich als Garant für einen neuen Anfang und eine neue Ära.

Der Regierungswechsel des Jahres 1969 wurde im innenpolitischen Bereich vielleicht noch mehr als im außenpolitischen von hohen Erwartungen begleitet. In seiner Regierungserklärung fasste Bundeskanzler Brandt das Leitmotiv der innenpolitischen Neuorientierung in die Formel: Mehr Demokratie wagen (z.B. Gall, 1974. S. 412). Brandt ging von einem erheblichen Reformdefizit nach zwanzig Jahren unionsgeführter Bundesregierungen aus und zielte vor allem darauf, demokratische Strukturen über die staatlichen Institutionen hinaus in alle Bereiche der Gesellschaft zu tragen. Das konkrete Reformprogramm reichte von der Liberalisierung und Modernisierung des Rechtssystems über den Ausbau des Netzes der sozialen Sicherung bis zur Verstärkung der Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Betrieb. An der Spitze aller Reformvorhaben aber stand die qualitative und quantitative Verbesserung des Bildungs- und Sozialwesens. Die Bildungs- und Sozialpolitik der sozialliberalen Koalition gehörte – auch wegen der Probleme, die sich hier aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ergeben – zu den Reformbereichen, die die heftigsten Auseinandersetzungen auslösten und bei denen zugleich eine erhebliche Diskrepanz zwischen den ursprünglichen Absichten und dem schließlich erzielten Ergebnis bestand. Umstritten waren vor allem die Veränderung der Bildungsinhalte und die Umgestaltung der Bildungsinstitutionen (Gesamtschulen, Hochschulreform), die beide auch nur teilweise verwirklicht wurden.

Die günstige wirtschaftliche Situation Anfang der siebziger Jahre ermöglichte es der sozialliberalen Koalition, das sozialstaatliche System in nahezu allen Bereichen auszubauen und zu ergänzen. Doch die Einschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung, die dem Ganzen zugrunde lagen, erwiesen sich seit der Krise von 1974/75 zunehmend als zu optimistisch.“ (Gall, 1974. S. 412-417). „Neben Differenzen zwischen den beiden Koalitionspartnern ... setzte dabei auch die Haltung der unionsregierten Länder und der von ihnen gestellten Bundesratsmehrheit den Reformplänen deutlich Grenzen. Zudem wurden einige wichtige Reformgesetze vom Bundesverfassungsgericht ganz oder in Teilen aufgehoben. Nicht zuletzt aber war es der wirtschaftliche Umschwung im Gefolge der Ölkrise vom Herbst 1973, der nach den ersten, günstigen Jahren der Reformtätigkeit entscheidende finanzielle Grenzen zog.

„1974/75 kommt es nicht zuletzt wegen des stürmischen Anstiegs der Energiekosten zu einem weltweiten wirtschaftlichen Einbruch. Obwohl in den folgenden Jahren die Wachstumsraten wieder steigen, stabilisiert sich die Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau. Die Bemühungen der Bundesregierung, durch eine international abgestimmte Krisenbekämpfung und durch kreditfinanzierte Konjunkturprogramme die Wirtschaft wieder anzukurbeln, haben zwar vorübergehend Erfolg, aber nur um den Preis einer steigenden Staatsverschuldung. Die durch die wachsenden Defizite notwendige Kürzung staatlicher Leistungen besonders im Sozialbereich löst scharfe innenpolitische Auseinandersetzungen aus und belastet auch zunehmend die Zusammenarbeit in der SPD/FDP-Regierung“ (Gall, 1974. S. 422).

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die politische Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg die Grundlage für den Zeitgeist der 60er Jahre und dem damit verbundenen gesellschaftlichen Wertewandel war, der auch vor den Toren der Kinder- und Jugendhilfe nicht halt gemacht hat. Auf der soeben dargestellten Makroebene der gesellschaftspolitischen Entwicklungen wurde der Boden geschaffen, auf dem die im Folgenden beschriebene Heimkampagne mit den anschließenden Reformen stattfinden konnte. Erst die kritische Betrachtung des bis weit in die 60er Jahre hinein reichenden, konservativen Zeitgeistes und die Forderungen nach Modernisierung und Demokratisierung in Wirtschaft, Arbeitsleben, Sozialpolitik und Bildungsbereich ermöglichten grundlegende Veränderungen, die sich auch auf Strukturen der Heimerziehung mit ihren verschiedenen Institutionen ausgewirkt haben. Nach der Darstellung der Heimkampagne als Auslöser für die Reformen im Heimbereich (Mesoebene) wird in Kapitel 2.3 dieser Studie literaturkritisch eine solch strukturelle Veränderung im mikrokosmischen Raum anhand einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

2.2 Die 69er Heimkampagne: Auslöser für Reformen

„Die sogenannte Heimkampagne erwuchs aus den politischen Motiven der Studentenbewegung 1968/69, nicht etwa aus fachlicher Unzufriedenheit in der Jugendhilfe.“

(Post, 2002)

2.2.1 Die Initiierung der Heimkampagne

„Holt die Kinder aus den Heimen“

(Leitspruch der Reformbewegung)

Die Vertreter der Studentenbewegung erkannten bald, dass sich gesellschaftliche Veränderungen zum einen nicht allein an und über die Hochschulen erreichen ließen (siehe Kapitel 2.1) und zum anderen die beabsichtigte Einheitsfront mit der Arbeiterklasse nicht durchzuführen war. So versuchte man über eine sogenannte „Basisgruppenarbeit“ in den Städten Kontakt zu „proletarischen Jugendlichen“ aufzubauen und sie zunächst vom Freizeit- und Konsumsektor her zu politisieren, um danach zu den ökonomischen Problemen übergehen zu können. (Brosch, 1971. S. 93). Die studentischen Aktionen richteten sich im wesentlichen auf Einrichtungen in Berlin, Hessen und Bayern. Hinter ihren Aktivitäten standen antiautoritäre Ideologien. Adressaten waren vor allem Randgruppen, da sie von den Initiatoren als revolutionäres Potential angesehen wurden. Das theoretische Fundament lieferte Herbert Marcuse: „Die totalitären Tendenzen der eindimensionalen Gesellschaft machen die traditionellen Mittel und Wege des Protestes unwirksam... . Unter der konservativen Volksbasis befindet sich jedoch das Substrat der Geächteten und Außenseiter: der Ausgebeuteten und Verfolgten, Sie existieren außerhalb des demokratischen Prozesses, ihr Leben bedarf am unmittelbarsten und realsten der Abschaffung unerträglicher Verhältnisse und Institutionen. Damit ist ihre Opposition revolutionär, wenn auch nicht ihr Bewusstsein“ (Marcuse, 1968. S. 264).

Nach Marcuses Randgruppenstrategie wurden sozial Deklassierte folglich als leicht mobilisierbares revolutionäres Potential angesehen, da sie den Widersprüchen der kapitalistischen Gesellschaft am unerträglichsten ausgeliefert waren. Es musste nun darum gehen, ihnen zu einem revolutionären Bewusstsein zu verhelfen.

Die theoretischen Überlegungen sollten von Stadtteilgruppen insbesondere im Bereich der Fürsorgeerziehung umgesetzt werden. (vgl. Kluge, 1984a. S. 312) Die Studenten begaben sich in die Heime und versuchten die „Heimzöglinge“ für ihre revolutionären Ziele zu gewinnen, indem sie gemeinsam die Verhältnisse dort anprangerten.

In Anbetracht der Bedeutung der Heimkampagne für die Veränderungen im Bereich der Jugendhilfe hat ihre Aufarbeitung in der wissenschaftlichen Literatur nur relativ wenig Aufmerksamkeit erlangt. Ein subjektiver Erfahrungsbericht ist die Darstellung von Peter Brosch, der 1951 in Frankfurt geboren, selbst eine Odyssee

durch zehn Fürsorgestellen hinter sich gebracht hatte, bevor er als Heimzögling aktiver Teilnehmer der Heimkampagne wurde. Seine Erfahrungen wurden auch in einem Feature für den Hessischen Rundfunk und in der Hauptrolle des Fernsehfilms „Weg vom Fenster“ vermittelt. In der Reihe „Informationen zur Zeit“ erschien im Fischer-Verlag bereits im Juni 1971 unter dem Titel „Fürsorgeerziehung – Heimterror und Gegenwehr“ seine Darstellung der Ereignisse. Ursprünglich war der Bericht nicht angefertigt worden, um als Buch veröffentlicht zu werden. „Vielmehr hat die Kampfgruppe von Anfang an alles Material über Heimerziehung, individuelle Schicksale und die eigentlichen Dokumente der Kampagne gesammelt, um eine Gegenöffentlichkeit gegenüber der bürgerlichen in Sachen Fürsorgeerziehung aufzubauen. Diese wäre notwendig geworden, um längerfristig den politischen Charakter der Kollektive gegenüber den staatlichen Institutionen öffentlich abzusichern. Die Entwicklung der Kollektive hat dies überholt. Denn diese haben ihren politischen Charakter recht schnell von selber verloren und sind heute (1971!, Anm. d.Verf.) „ein Bestandteil sozialreformerischer Fürsorgepraxis“ (Brosch, 1971. S.8). So ist aus dem Material ein Buch entstanden, das u.a. das formulierte Ziel verfolgt aufzuzeigen, welche „richtigen“ und „falschen“ Seiten die „organisierte Gegenwehr auf den Fürsorgeterror“, wie z.B. die Staffelberg-Kampagne, entwickelte. Die Darstellung erfolgt *expressis verbis* aus der Sicht der Betroffenen und weist unter Berücksichtigung einer Menge von Quellenmaterial eine große Anschaulichkeit in der Beschreibung der Ereignisse auf. Die nun folgende Zusammenfassung stützte ich vorrangig auf Broschs Bericht und die im Jahr 2000 von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Sektion Bundesrepublik Deutschland, veröffentlichte Studie der Arbeitsgruppe Heimreform mit dem Titel „Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968-1983)“. Die Internationale Gesellschaft für Heimerziehung e.V. (IgfH) ist die deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für Heimerziehung: Federation Internationale des Communautes d’Enfants mit Sitz in Genf (Müller-Schöll, 1982). Die IgfH zeichnet sich immer wieder aus durch besondere Aktivitäten wie kritikbewusste Kongresse und Veröffentlichungen zum Thema Heimerziehung. Die Untersuchung: Analyse der Heimreform in Hessen berücksichtigt ebenfalls die Ausführungen von Brosch. Als Grundlage der Recherche dienten zudem vielfältige Materialien wie Akten aus Landesjugendamt (LJA) und Sozialministerium, diverse Sitzungsprotokolle von Einrichtungen und Trägern, Entscheidungen des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) und Landesjugendwohlfahrtsausschusses (LJWA), Presse- und Rundfunkberichte.

2.2.2 Die Staffelberg-Kampagne

„Macht kaputt was Euch kaputt macht! Keine Macht für Niemand!“

(Ton, Steine, Scherben)

Die Heimkampagne hatte ihren Ausgangspunkt im Jugendheim Staffelberg bei Biedenkopf, am südlichen Rand des Rotharrgebirges. Nachdem im Frühjahr 1969 Jugendliche in zwei Lehrlingsheimen, „froh darüber, dass sich nun endlich jemand um sie kümmert“, (Brosch, 1971. S.94) agitiert worden waren und Flugblätter, in denen sie die Zustände in ihren Heimen anprangerten, verfasst hatten, schlofen die Aktivitäten zunächst wieder ein. Doch die Stadtteilgruppen arbeiteten weiter. Es wurde Material gegen die Fürsorgebürokratie, über Heimerziehung und individuelle Schicksale, gesammelt. Aus dieser Materialsammlung heraus entstand die Idee zu einer Heimkampagne. Zunächst wurde ein Bericht über Erziehungsheime und Fürsorgeerziehung erstellt, dessen Hauptteil in einer Dokumentation über das Jugendheim Staffelberg veröffentlicht wurde. An der Frankfurter Universität wurden Flugblätter verteilt, der ASTA informiert und Kontakt zu Marburger Studenten aufgenommen. Den Kern der Aktion bildete am 28. Juni die Vollversammlung im Jugendheim Staffelberg, an der 250 Lehrlinge, Schüler, Studenten, ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) und interessierte Personen aus der Bevölkerung in Anwesenheit von 80 Polizisten teilnahmen. (vgl. Brosch, 1971. S.7 und S.97) In einer öffentlichen Diskussion wurden die Zustände im Heim angeprangert: „gefängnisähnliche Isolation und Einsperrung, miese Berufsausbildung, autoritäre Erziehungsmethoden, Entzug von Grundrechten, psychische Zerstörung der Insassen. Diesem Erziehungsterror der Fürsorge, der sich nicht nur in Staffelberg und nicht nur in Erziehungsheimen zeigt, sagen die politisch bewußten Teilnehmer der Aktion ihren entschiedenen politischen Kampf an.“ (Brosch, 1971. S.7) Die aufgestellten Forderungen, die in Flugblättern veröffentlicht und auch der Presse übergeben wurden, beinhalteten u.a. die Selbstverwaltung der Jugendlichen im Heim, die Wahl eines Heimrates (Jugendliche und Erzieher zu jeweils 50%), Einsicht in die Akten, gerechte Bezahlung der Arbeit, freie Berufswahl, Abschaffung der Prügelstrafe, Entlassung von gewalttätigen Erziehern, Wahrung des Briefgeheimnisses, freier Ausgang nach Arbeitsende etc. (vgl. Brosch, 1971). Es handelte sich folglich um Forderungen, deren Erfüllung durch die Vorgaben des Grundgesetzes und der hessischen Landesverfassung nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar als politische Selbstverständlichkeit in der jungen, zweiten deutschen Demokratie betrachtet werden sollten. (vgl. Kapitel 2.1 und Kapitel 2.2.4). Wenn die Jugendlichen auch skeptisch waren, was die Realisierung ihrer Forderungen anging, so war doch die Aktion selbst, hinsichtlich einer intendierten Bewusstwerdung, ein großer Erfolg. Es wurde deutlich aufgezeigt, dass die Realität unerträglich war und noch nicht einmal liberale Normen erfüllt wurden. Den Jugendlichen wurden mit der Aktion mehrere Aspekte vermittelt. Zum ersten Mal hörten sie, dass ihre Wünsche und Forderungen berechtigt und als normal galten und sie nahmen wahr, dass der LWV-Vertreter und der Heimleiter selbst einräumten, dass Grundsätzliches im Heim falsch und ungerecht lief. Vor allem aber erfuhren sie, dass mit Mut und solidarischem, massenhaften Auftreten die Erzieher kleinlaut wurden und Zugeständnisse machten. Doch damit nicht genug. Abends fuhren ca. 30 Jugendliche mit den

„neuen Genossen“ nach Frankfurt: Massenflucht. (Brosch, 1971). Die Aktion wurde in der Presse in großen Schlagzeilen und eingehenden Berichten mit einem gewissen Wohlwollen dargestellt.

Für die entflohenen Jugendlichen wurden Quartiere bei Studenten und das notwendige Geld besorgt. Im Juli flohen immer mehr Jugendliche aus dem Heim, insgesamt etwa 70, d.h. fast die Hälfte der normalen Belegung. (vgl. Brosch, 1971). Jedoch führten die Aktionen der Basisgruppe nur zu chaotischen Erfolgen, die zunehmend außer Kontrolle gerieten. Aus dem Heim selbst heraus wurden keine Forderungen erkämpft und durchgesetzt; die aktionistische Politik scheiterte in dieser Hinsicht eindeutig. Auch das nur als Übergang geplante Zusammenwohnen von aus dem Heim Entwichenen und Studenten erwies sich als problematisch. Deswegen wurde der Vorschlag des Frankfurter Stadtjugendamtes vom Mai, Zöglingen zu erlauben, zusammen in einer Wohnung statt im Lehrlingswohnheim zu wohnen, aufgegriffen und Kontakte zum Leiter des Stadtjugendamtes, zum Referenten im LWV für Erziehungsfragen und zum Landesjugendamt aufgenommen.

Drei Hauptforderungen bildeten dabei den Schwerpunkt:

1. „Abschaffung der Heime auf lange Sicht, bis dahin Reformen entsprechend den aufgestellten Forderungen in Staffelberg,
2. freie Berufswahl und tarifgerechte Bezahlung,
3. Einrichtung von Kollektiven in Frankfurt, insbesondere für die in Frankfurt lebenden Heimbefreiten, als Alternative zur Heimerziehung.“ (Brosch, 1971. S. 109)

Die anfängliche Diskussionsbereitschaft seitens der Behörden ist in den Protokollen dokumentiert. „Am 17.07.1969 wurde (...) durch das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eine erste koordinierende Besprechung zwischen VertreterInnen des Ministeriums, des Landesjugendamtes LJA und des Landeswohlfahrtsverbandes LWV zur Abstimmung des Verhaltens gegenüber der Außerparlamentarischen Opposition APO einberufen. Es folgten noch drei weitere Sitzungen, zu denen dann auch die Liga der freien Wohlfahrtspflege Vertreter bzw. Vertreterinnen entsandte. (...) Aus den Protokollen der ersten drei Sitzungen geht die unterschiedliche wie auch eine sich wandelnde Haltung der beteiligten Behörden und Träger hervor. So maß das LJA den Forderungen der APO deutliche Berechtigung zu und hielt eine flexible Haltung gegenüber der APO für notwendig. Im Gegensatz dazu plädierte das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zunächst für eine offene, wenn auch vorsichtige Haltung. Nach ca. vier Wochen wurde dann die Wiederherstellung der Ordnung gefordert. Letztere Position fand starke Unterstützung durch das Innenministerium, das von Anfang an den Ordnungsaspekt in den Vordergrund rückte. Wie die Behörden, so vertraten auch die Träger unterschiedliche Positionen. Nahm der LWV als öffentlicher Träger zunächst eine möglichst formal-korrekte Haltung ein und bemühte sich um eine Verlagerung der Auseinandersetzungen auf die Behördenebene, so wurde letztlich doch kein Verbot der Diskussionen in den Heimen gefordert. Insbesondere von Seiten der Diakonie wurde ein eher harter Kurs verlangt, während der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt AWO für die grundsätzliche Zulassung der Diskussionen plädierte“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.156).

Die Sitzung am 17.07.1969 wurde von Staatssekretär Schmidt mit der Erklärung eröffnet, dass der entstandenen kritischen Situation, die unverkennbar politische Züge trage, positiv mit modernen Maßnahmen begegnet werden müsse. Er stellte weiter fest, dass den Aktionen der APO angepasste Reaktionen der zuständigen Stellen folgen müssten. „Der Einsatz der Polizei sei in jedem Fall als letztes Mittel nach dem Scheitern positiver Bemühungen anzusehen. Die Zulassung der Aktion am 28.06.1969 durch die Verwaltung des LWV werde ausdrücklich gebilligt. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten würden. Es gelte, die 'Aktionen' dynamisch in die Hand zu bekommen und nicht länger statisch zu verharren“ (Niederschrift vom 17.07.1969; zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.157). Als nächster Schritt wurde eine Überprüfung der Heimverfassung vom 16.12.1946, eine Überprüfung aller benannten Mängel und eine rasche Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse festgelegt. Eine Arbeitsgruppe sollte gebildet werden, um Vorschläge zu erarbeiten, „die geeignet sind, eine zeitgemäße Reform der Heimerziehung in Gang zu setzen“ (Niederschrift vom 17.07.1969; zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.157). Am Ende der Sitzung wurde das Angebot der APO-Gruppen zu einem sachlichen Gespräch angenommen. Dieses Gespräch fand am 31.07.1969 statt.

Zur Verbesserung ihrer Positionen in der Auseinandersetzung mit dem Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und mit dem LWV baten die Studenten zwei liberale Professoren an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt um Gutachten bzw. Stellungnahmen: Prof. Erhard Denninger, Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht II, und Prof. Klaus Mollenhauer, Direktor des Pädagogischen Seminars. Prof. E. Denninger erstellte ein Rechtsgutachten zur Heimerziehung, anhand dessen eine Reihe von Forderungen der Heimkampagne rechtlich begründet wurden. Prof. K. Mollenhauer unterstützte mit seiner Stellungnahme zur Fürsorgeerziehung die Entwicklung von Alternativen zur Heimerziehung.

Diese Professoren äußerten sich positiv zu den praktizierten Kollektiven und kritisierten grundsätzlich die Heimerziehung. In seiner Stellungnahme zur Frage der Unterbringung von Jugendlichen aus der Fürsorgeerziehung FE nach §§ 64-68 und Freiwilligen Erziehungshilfe FEH nach §§ 62,63 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG, siehe Kapitel 3.2.2) machte Prof. Mollenhauer wie folgt deutlich: „Den mit den Fragen der Heimerziehung befassten Wissenschaften wie auch den verantwortlichen Praktikern in diesem pädagogischen Bereich ist seit langem bekannt, dass die Heimunterbringung und die vornehmlich betriebenen Praktiken der Heimerziehung in der Regel alles andere als befriedigend sind. Heimerziehung in diesem Sinne muss deshalb immer noch als eine Notlösung angesehen werden, die so lange nur schlechten pädagogischen Gewissens gehandhabt werden kann, als es an praktischen pädagogischen Alternativen fehlt. Jeder Versuch der Erprobung neuer Erziehungsformen ... muss deshalb begrüßt werden. Unsere Kenntnis der Schwierigkeiten, vor denen Heime mit großer Insassenzahl stehen, ... rechtfertigt es, Formen der Betreuung zu praktizieren, die sich am Modell von Kleingruppen-Beziehungen orientieren und statt der künstlich hergestellten und isolierten Schein-Realitäten der Anstaltserziehung eine Erziehung in realistischen Alltagssituationen betreiben. ... Ein solcher Versuch wäre der Sache nach höchst notwendig, da es gegenwärtig in Deutschland nur eine verschwindend geringe Zahl von ernsthaft diskutablen Alternativen zu

den bisherigen Formen der Heimerziehung gibt. ... Schließlich wäre das Pädagogische Seminar der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in der Lage, einen beständigen Kontakt mit diesen Wohngemeinschaften zu unterhalten und seine beratenden und unterstützenden Dienste zur Verfügung zu stellen. Für uns wäre dabei nicht ein abstraktes wissenschaftliches Interesse leitend, sondern die auf wissenschaftliche Einsicht gegründete Überzeugung, dass die Misere der Heimerziehung nur auf dem Wege der Erprobung solcher Alternativen überwunden werden kann“ (in Brosch, 1971. S.109).

Der 31. Juli wurde zu einem „Tag der Verhandlungen“. Am Vormittag tagten die Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, des Innenministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamtes und – neu hinzugekommen - die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Den Teilnehmern wurden das Rechtsgutachten von Prof. Denninger über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli und die „Stellungnahme zur Frage der Unterbringung von Jugendlichen aus der FE und FEH (Staffelberg)“ von Prof. Mollenhauer vom 23. Juli vorgelegt. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, ob die Aktionen der APO weiterhin hingenommen werden müssten. In der Ergebnism Niederschrift der Sitzung hieß es: „Von den Vertretern der Träger der Heime wurde insbesondere die Befürchtung geäußert, dass weitere Aktionen der APO in den Heimen einen ordentlichen Heimbetrieb schließlich unmöglich machen würden. Andererseits wurde aber auch der Standpunkt vertreten, dass Kontakte bzw. Diskussionen mit der APO nicht ohne weiteres abgelehnt werden sollten, zudem auf Grund bisheriger Erfahrungen durch Gespräche und Diskussionen mit der APO einiges erreicht und negative Aktionen verhindert werden konnten.“ (zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.158) Die Leiterin des LJA wies außerdem darauf hin, dass die Gespräche in den Heimen von Gruppen der APO mit Jugendlichen als eine Form der politischen Bildung durchaus in Betracht gezogen und nicht grundsätzlich abzulehnen seien (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000). Schließlich wurde ein Maßnahmenkatalog zur Sicherung einer geordneten Heimbetreuung erstellt: Am Nachmittag sollte ein Gespräch mit den APO-Vertretern geführt werden, das anschließend in einem größeren Kreis mit interessierten Jugendlichen fortzuführen sei. Die „entwichenen“ Jugendlichen waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wieder in die Heime zurück zu führen. Realisierbare Vorschläge der APO waren aufzugreifen, das Rechtsgutachten von Prof. Denninger und die Stellungnahme von Prof. Mollenhauer zu berücksichtigen. Die Diskussion um eine neue Heimverfassung sollte aus den Heimen heraus auf die Behördenebene verlagert werden. Bei weiteren Aktionen der APO dürften die Heimträger von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Polizei musste entsprechend informiert werden. Die Aktionen der APO sollten in der nächsten Kabinettsitzung berücksichtigt und eine einheitliche Haltung der Landesregierung herbeigeführt werden (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000).

Am Nachmittag fand dann das Gespräch mit den Vertretern der APO statt. Dazu stellt Brosch fest: „Nach aufreibender, aber sachlicher Diskussion, in der auf die Verhältnisse in den einzelnen Heimen eingegangen wurde, gestanden die Verhandlungspartner die Berechtigung fast aller Forderungen zu. Sie versprachen Reformen, solange prinzipielle Veränderungen nicht durchgeführt seien. Als Sofortmaßnahme wurde vorgeschlagen, Jugendliche in leerstehenden und schnell renovierbaren Jugendheimen unterzubringen. Die

Wohngruppen der „Heimbefreiten“ sollten legalisiert werden. Das „Stadtjugendamt würde als zuständige Behörde das Projekt wohlwollend unterstützen. Als Träger könne zunächst der ASTA der Frankfurter Universität fungieren, bis ein zu gründender gemeinnütziger Verein die Aufgabe übernommen habe. Vom LWV wird zugesagt, bei der Beschaffung von Lehrstellen zu helfen. Die Finanzierung der Kollektive sei entsprechend den Regelungen für die Heime möglich“ (Brosch, 1971. S.111).

Zunächst atmeten alle Beteiligten über den überraschend leicht verhandelten Erfolg auf. Doch die Verhandlungsergebnisse waren noch inoffizielle Abmachungen, die von der Landesvertreterversammlung des LWV bestätigt und durchgeführt werden mussten.

Die Entwicklung der Situation auf der Seite der Jugendlichen war allerdings noch problematisch. „Von den rund 50 Jugendlichen, die im Juli/August/September in Frankfurt illegal leben, sind ungefähr die Hälfte einzeln oder zu zweit bei einzelnen Intellektuellen untergebracht, während die andere Hälfte sich auf vier größere Wohnungen verteilt. In diesen Wohnungen bilden sich bald so etwas wie ´vorläufige´ Kollektive heraus.“ (Brosch, 1971. S.119) Das Fehlen eines klaren Konzeptes für die Arbeit in den Heimen und in Frankfurt sowie die politischen Grabenkämpfe in den eigenen Reihen der Studenten behinderten die Entwicklung der Kampagne auf der einen Seite. Auf der anderen Seite erwiesen sich die Verhandlungen mit den Institutionen als zäh und wenig fruchtbar. „Mitte August kommt es dann zu einem wichtigen Kompromiss zwischen der Kampfgruppe und den Institutionen. Die Forderungen des Landeswohlfahrtsverbandes sind: Abbruch der Heimkampagne, Zurückführung der Jugendlichen unter die Betreuung der Fürsorge. Wird das erfüllt, will der LWV Strafanzeigen wegen Entführung und diverser Verstöße gegen das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht stellen (§ 86 JWG, §122 StGB). Die Kampfgruppe forderte weiterhin die Abschaffung der Heime und Einrichtungen von Kollektiven als Alternative, kurzfristig wesentliche Verbesserungen in den Heimen und für die in Frankfurt Streikenden politische Kollektive. Als Kompromiss ergab sich:

4. Die Heimkampagne wird unterbrochen, lose Informationskontakte bleiben bestehen, es solle keine Jugendlichen zur Flucht ermuntert werden.
5. Es werden keine Strafanzeigen gestellt, und die Polizei fahndet nicht aktiv.
6. Es werden so schnell wie möglich Wohnungen gesucht, in denen diejenigen legal nach Bestimmungen des JWG leben dürfen, die sich vor dem ersten Verhandlungstermin, also dem 1. August 1969, in Frankfurt aufgehalten haben.“ (Brosch, 1971. S.127)

Brosch deutet die Hintergründe für diesen Kompromiss folgendermaßen: „Beim LWV, als hauptsächlich betroffener Institution, steht hinter dem Kompromiss die Angst, dass durch weitere, nicht endende Heimaktionen in immer mehr Heimen Skandale ans Licht der Öffentlichkeit kommen, die den LWV noch mehr als schon bisher in die Schusslinie der öffentlichen Kritik bringen könnten. Alle Institutionenvertreter wollen wegen der bevorstehenden Bundestagswahl Ruhe und Ordnung und ein fortschrittliches Image bewahren. Dafür sind sie bereit, der APO ihre ´Beute´ zu lassen. Auf seiten der Kampfgruppe sind die

Interessen an einem leidlichen Kompromiss ebenfalls recht groß. Die Situation in Frankfurt wird immer kritischer, Wohnungen sind überbelegt, die Jugendlichen wissen nichts Rechtes mit sich anzufangen, sie hängen im Leeren, einige kriminalisieren sich, andere entfliehen in die Subkultur. Alle, auch die Intellektuellen, werden nervöser und sehnen eine Entscheidung und Lösung herbei“ (Brosch, 1971. S.128).

In der Sitzung vom 21.08. 1969 wurden die Ergebnisse der Kabinettsitzung der Landesregierung mitgeteilt. Danach sollten keine Gespräche mehr mit den Vertretern der Basisgruppen zugelassen und im Bedarfsfall die Polizei gerufen werden. Mit dem Minister des Inneren und dem Minister der Justiz sollte dafür Vorsorge getroffen werden, dass sich die Vorgänge der Vergangenheit nicht wiederholten. Der Kurswechsel unter dem Motto „Zurück zur Ordnung“ war vollzogen. Gleichzeitig begannen Behörden und Träger, aus der reagierenden Position herauszutreten und wieder die Zügel in die Hand zu nehmen. Ihnen ging es jetzt um die Fragen der Strafantragstellung, der Zulassung von Diskussionen in den Heimen und der Feststellung eines einheitlichen Vorgehens aller Beteiligten. (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Gegen diesen harten Kurs gab es in der Sitzungsrunde allerdings Einwände. Die Leiterin des Landesjugendamtes merkte an, dass die Entweichungen der Jugendlichen oft auf Fehlverhalten der Heimleitung zurückzuführen seien. Seitens des Landeswohlfahrtsverbandes wurde auf das Stillhalteabkommen verwiesen, zu dem auch Zugeständnisse seitens der Behörden (z.B. keine Strafanträge) zählten. Weiter wurde das Verbot der Diskussionen in den Heimen in Frage gestellt, da sich die Diskussionen dann lediglich räumlich verlagerten und es zweifelhaft sei, ob das die bessere Lösung wäre. Der Vertreter des Arbeiterwohlfahrtverbandes plädierte für die Zulassung von Diskussionen in den Heimen. Dennoch wurde am Ende der Sitzung vom Sozialminister daran festgehalten, dass die Diskussionen mit der APO nicht länger gebilligt werden könnten. Es müssten nun Schritte eingeleitet werden, um die Erziehungsarbeit in den Heimen in ordnungsgemäßer Weise zu sichern. Über diese Schritte wurde allerdings kein Einvernehmen hergestellt und so wurde festgehalten, dass das gemeinsame Vorgehen beim nächsten Treffen am 08.09.1969 endgültig geklärt werde. (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Ein anderer Themenkreis in der Sitzung am 21.08. mit den Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, des Innenministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamtes und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände behandelte die Frage nach der Einrichtung von Wohngruppen. Zu diesem Vorhaben gab es insbesondere von Seiten der Diakonie und der AWO kritische Anmerkungen. Die Diakonie hielt den Ort, Frankfurt, mit Blick auf die sich dort „in beängstigender Weise verbreitenden Rauschgiftsucht unter Jugendlichen“ für ungünstig (Niederschrift vom 21.8.1969, zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.159). Beide Träger wandten sich übereinstimmend gegen die Betreuung der Jugendlichen durch unausgebildete Kräfte. Der Vertreter der AWO – zugleich Leiter des Stadtjugendamtes – sah außerdem in den „Lehrlingskollektiven“ keine adäquate Alternative zur Fürsorgeerziehung im Heim, da eine Betreuung und Erziehung immer nur unter der Aufsicht der Fürsorgeerziehungsbehörde erfolgen dürfe. Stattdessen sollte über Erziehungsmodelle nachgedacht werden, wie sie bereits an anderen Orten praktiziert wurden, an denen Jugendliche für ihren Übertritt ins freie Leben hinreichend vorbereitet würden (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000). Der Austausch und die Abstimmung der Positionen wurden ebenfalls auf das weitere Treffen der beteiligten Parteien am 08.09. gelegt.

Brosch stellt fest, dass sich aus dem Vorgehen der Vertreter des LWV bezüglich der Umsetzung des vorgeschlagenen Kompromisses für die Studenten und Jugendlichen eine klare Verzögerungstaktik erkennen ließ: Besichtigungstermine von Wohnungen wurden verschoben, angekündigte Beschlüsse und Entscheidungen vertagt. „Als die Kampfgruppe erfährt, dass am 08.09. im hessischen Sozialministerium die Liga der freien Wohlfahrtsverbände konferiert, versucht sie durch eine klare Drohung mit militanten Aktionen Druck auf sie auszuüben. Die Konferenz ist die neben dem LWV angeblich entscheidende Instanz für einen positiven Beschluss zu den Kollektiven.“ (Brosch, 1971. S. 130)

Die Diakonie legte in dieser Sitzung eine Stellungnahme und der LWV legte die Beschlüsse seiner Verbandsversammlung vor. Da zu der Sitzung vom 08.09.1969 kein Protokoll vorliegt, lassen sich die Ergebnisse lediglich der Presseerklärung entnehmen, in der das Sozialministerium bekannt gab, worauf sich die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, das LJA und der LWV geeinigt hatten: „Die Konferenz stellt einmütig fest:

7. Eingriffe nicht autorisierter Gruppen in das Heimleben werden nachdrücklich abgelehnt.
8. Die geltende Rechtsordnung muss gewahrt bleiben.
9. Die Absicht des LWV und des Stadtjugendamtes Frankfurt, eine baldige Regelung der Betreuung der aus den Heimen entwichenen Jugendlichen anzustreben, ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wird eine Trägerschaft des ASTA abgelehnt.
10. Das Androhen militanter Aktionen kann weder die Träger der Heime, noch die Hessische Landesregierung davon abhalten, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.“
(abgedruckt in Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.161)

Nachdem die Behörden Mängel in der Heimerziehung anerkannt und Zugeständnisse an die „Aufständischen“ gemacht hatten, waren sie nun wieder auf der agierenden Seite und setzten jetzt die Bedingungen für die Umsetzungen der Beschlüsse.

Vor Betrieben, Schulen und in der Stadt wurden daraufhin Flugblätter von den Kollektivbewohnern verteilt, die Presse informiert und zu einer Protestkundgebung aufgerufen. Als Reaktion auf diese Aktionen erklärte sich der ‚Verein für Arbeits- und Erziehungshilfe‘ e.V. des Stadtjugendamtes bereit, Träger der Kollektive zu werden. Für einen eigenen geplanten Verein lag zwar schon die Satzung in der Schublade. Doch bis dieser Verein arbeiten könnte, würden noch Monate vergehen. So wurde der ‚Verein für Arbeits- und Erziehungshilfe‘ von den Studenten und Jugendlichen akzeptiert. Am 27. September wurde ihm vom LWV die Trägerschaft der Kollektive übertragen. Die erste Kollektivwohnung wurde am 15. Oktober bezogen. Das vierte und letzte Kollektiv zog am 1. November in die bereitgestellten Wohnungen ein.

Die Zeit von August bis November 1969 hatte in die Reihe der aktiven Jugendlichen eine Bresche geschlagen, so dass ungefähr ein Drittel der Jugendlichen den Stress nicht ausgehalten hat und sich nicht mehr bei der Kampfgruppe befand, die in diesen Monaten mehr und mehr in ihren Strukturen zerfiel. Einige Jugendliche entflohen dem Druck der Situation durch Drogenkonsum. Andere „erreichen ihr

Aktivitätsoptimum nun durch Tagträumen, Wunschdenken. Auch tauchen jetzt wieder für überwunden gehaltene Marotten der Jugendlichen auf. Sinnlose Zerstörungswut, Prostitution, Reisepläne und sonstige unbefriedigte Abenteuerwünsche“ (Brosch, 1971. S.135). Die Kollektive konnten letztlich von den Jugendlichen nicht gehalten werden, da diese überfordert schienen, den Ansprüchen von Freiheit und Selbstbestimmung nicht gewachsen waren und auf Grund ihrer Geschichte auch nicht gewachsen sein konnten. Die Entwicklung der Wohnkollektive ist auch aus der Sicht der Autoren des Jahrbuchs der Sozialarbeit als Misserfolg zu werten: „Der überwiegenden Zahl der entwichenen Fürsorgezöglinge gelang es nicht, die neue soziale Situation zu bewältigen, geschweige denn sich zu politisieren, sondern sie resignierten und versackten teilweise in der Drogensubkultur.“ (Jahrbuch der Sozialarbeit, 1976. S.227).

Trotzdem sind diese Wohnkollektive als Ideengeber und Vorläufer für die sich im Sinne der Dezentralisierung, Regionalisierung und später auch Sozialraumorientierung entwickelnden Außenwohngruppen anzusehen. Ein berühmtes selbstverwaltetes Jugendwohnkollektiv dieser Zeit war das Georg von Rauch Haus am Mariannenplatz in Berlin-Kreuzberg, das noch weit in die 70er und 80er Jahre hinein als Symbol für die linksautonome Szene und den Widerstand gegen staatliche Repressionspolitik darstellte. Rio Reiser mit seiner berühmten anarchistischen Politrockband der 70er Jahre „Ton, Steine, Scherben“ rief am 8. Dezember 1971 im Audimax der Berliner TU nach einem Konzert zur Besetzung des leer stehenden Bethanien-Hauses in Berlin-Kreuzberg auf, um einen Treffpunkt für Jugendliche zu schaffen wie es ihn Anfang der 70er Jahre noch nicht gab. Das Publikum folgte begeistert dem Aufruf und es kam zur ersten Hausbesetzung in der Geschichte der BRD. Die überwiegend jugendlichen Besetzer und Studenten benannten ihr neues Domizil nach dem Studenten Georg von Rauch, der vier Tage zuvor in Berlin-Schöneberg von einem Polizisten in Zivil erschossen wurde. Das besetzte, aber offene Haus wurde zur Anlauf- und Auffangstelle für Straßenkinder, orientierungslose Jugendliche und entflozene Heimzöglinge und die Band widmete diesem Haus – allerdings nicht in Zusammenhang mit der Heimkampagne - ein eigenes Lied, den „Rauch-Haus-Song“.

Auch wenn die aktive Heimkampagne von seiten der entwichenen Heimzöglinge und ihren Unterstützern, der APO aufgegeben worden war, hatten sie doch eines ihrer Hauptziele erreicht, nämlich dass die Jugendlichen legal in Frankfurt leben konnten. Sie erhielten Ausweise des Vereins und brauchten sich nicht mehr vor der Polizei zu verstecken. Beim Lösen der Probleme hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung, was zum Beispiel das Thema Ausbildung bzw. Arbeit betraf, erhielten sie jedoch von staatlicher Seite keine angemessene Unterstützung, z.B. durch Hilfestellung bei der Ausbildungsplatzsuche. Die eigentliche Aufgabe des Vereins bestand wohl auch darin, „die Kampfgruppe zu befrieden, zu verhindern, dass sie weiter ein politisches Zentrum im Kampf gegen staatliche Unterdrückungsinstitutionen, wie zum Beispiel die Fürsorge, darstellt. Der Sozialausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verpflichtet z.B. den Verein und der Verein seine beiden Sozialarbeiter, zu verhindern, dass weitere Jugendliche an Aktionen gegen die Heime beteiligt sind“ (Brosch, 1971. S.143). So hat sich unter dem Einfluss des Vereins der Charakter der Kollektive bereits 1971 eindeutig gewandelt. „Aus mit großen Opfern erkämpften, sich selbständig organisierenden, politischen Kollektiven, die die Fürsorgebürokratie notgedrungen dulden musste, ist eine

neue Form von Kleinstheimen entstanden, die fast völlig in der Hand der Fürsorge sind“ (Brosch, 1971. S.148).

2.2.3 Das Ergebnis

„Heimerziehung muss letzten Endes allen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihren Sozialisationsprozess zu gewährleisten, dessen Ziel es ist, jene Fähigkeit zu erwerben, ihr Leben teilautonom zu gestalten

(Kluge, 1982. S. 132)

Die resignative Einschätzung der Protestaktionen durch Brosch im Jahre 1971 ist vor dem Hintergrund seiner eigenen persönlichen Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung und seiner unerfüllten politischen Hoffnungen zu verstehen. Wie stark jedoch die Bewegung war, die die Heimkampagne durch die verkrusteten Institutionen fluten ließ, zeigt die nachfolgende Entwicklung. Der Anfang war - bundesweit - gemacht, Veränderungen waren unumgänglich geworden. Die politische Diskussion musste sich mit dem Bekanntwerden der katastrophalen Verhältnisse in den Heimen auseinandersetzen. „Die Jugendhilfeträger waren aufgerüttelt worden und standen unter erheblichem Reaktionsdruck, ohne den dieser gesellschaftspolitisch isolierte, von der Öffentlichkeit abgekoppelte, sozialpolitisch randständige und in sich starre soziale Bereich noch lange seine Schwächen behalten hätte. Nun wurden Verbesserungen und Korrekturen nach der oben erwähnten studentischen Mängelliste in Angriff genommen“ (Post, 2002. S. 31; vgl. auch dazu Wolf, 1995).

Die Diskussion um die Zustände der Heimerziehung erreichte einen ihrer Höhepunkte auf dem 4. Jugendhilfetag 1970 in Nürnberg (vgl. u.a. Kluge, 1984a). Die dort von den Praktikern der Heimerziehung verabschiedeten Resolutionen forderten Demokratisierung der Heime und durchgreifende Reformen der Heimstrukturen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wurde gebeten, wissenschaftliche Grundlagen für eine Reformdiskussion zu erarbeiten. Über die Entstehung und Behandlung von Verhaltensstörungen sollte geforscht werden, Vorschläge sollten über den Aufbau heilpädagogischer und therapeutischer Systeme erarbeitet werden, die Entwicklung und Förderung von Verbundsystemen offener und halboffener Hilfen sowie die Erprobung und Förderung neuer pädagogischer Modelle und Gemeinschaftsformen wurden erwartet. Zum systematischen Aufbau der Heimerziehung wurden auf dem 4. Jugendhilfetag folgende Forderungen erhoben:

- „Die Rechtsstellung junger Menschen muss verbessert werden.
- Die Relation von Erziehern und Kindern muss verbessert werden (kleinere Gruppen).
- Eine stärkere Differenzierung der Heime ist notwendig (auch Supervision für Gruppenleiter).

- Zur Förderung der Heimerziehung sollen Beratergruppen gebildet werden.
- Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter soll verbessert werden. Bessere Arbeitsbedingungen sind zu schaffen, Laien sind zu qualifizieren.
- Sozialpädagogische Fachkräfte sollen verstärkt freigestellt werden für die Arbeit mit Eltern, Schule, Arbeitgebern.
- Lokalisierung der Außenbeziehungen ist gefordert (Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Nähe).
- Bei der Planung von Heimen müssen Sozialpädagogen beteiligt werden.“
(in Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S. 72).

Die Wurzeln für Veränderungen, die Anfang der 70er Jahre begannen und die schließlich mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1991 (siehe Kapitel 3.2) und seinem wesentlich verpflichtenden Charakter auch eine juristische Grundlage erfuhren, wurden hier bereits angelegt. Bei der Falldarstellung des Landesjugendheims Viersen-Süchteln (siehe Kapitel 2.3) in dieser Arbeit wird anhand eines Beispiels deutlich, wie die aufgestellten Forderungen des 4. Jugendhilfetag auf mikrokosmischer Ebene umgesetzt wurden.

Während Klaus Mollenhauer an der pädagogischen Begründung von Alternativen zur Heimerziehung arbeitete, half Erhard Denningers Gutachten, die Kritik an den bestehenden Heimen rechtlich zu begründen. Die besondere Bedeutung seines Gutachtens lag letztlich jedoch darin, aufgezeigt zu haben, dass die Missachtung der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen, wie sie bis dahin Praxisalltag in der Heimerziehung war, gegen das Grundgesetz verstieß. Die Träger der privaten und öffentlichen Wohlfahrtspflege reagierten und waren nun bemüht, um einen reformpädagogisch-therapeutischen Ansatz (vgl. Jahrbuch der Sozialarbeit, 1976. S. 229). In der Konzeption der Heimerziehung zwischen 1970 bis 1972 entstanden eine Reihe von offiziell geäußerten Vorschlägen zur Reform der Heimerziehung, die in Denningers Gutachten ihre rechtliche Grundlage hatten.

Prof. Denningers verfassungsrechtliche Leitgesichtspunkte für Maßnahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung können auch als eine der tragenden ideellen Säulen betrachtet werden, auf denen das Viersen-Süchtelner Modell zu sehen ist, das im Folgenden vorgestellt wird. In diesem Modell versuchte der Heimleiter Karl- J. Kluge den Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen pädagogisch gerecht zu werden. Dass dies mit enormen Schwierigkeiten verbunden sein musste, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass der Träger des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln, der Landschaftsverband Rheinland, seine „Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung in Heimen“ erst 1972 auf das Grundgesetz und die Landesverfassung hin differenzierte (vgl. Bäuerle et al, 1978).

Zum besseren Verständnis der Eingebundenheit des Modellversuchs Viersen-Süchteln in den beschriebenen Kontext und auch zum besseren Verständnis dafür, wie tiefgreifend die Innovationen im Rahmen dieses Modellversuchs waren, erfolgt zunächst ein kurzer Exkurs, der Denningers bedeutsame Ausführungen knapp umreißt.

2.2.4 Exkurs: Heimerziehung und Grundgesetz

„Die Einhaltung von Grundrechten unserer Verfassung ist sowohl für öffentliche wie für freie Träger der Jugendhilfe die elementarste Voraussetzung überhaupt, wenn glaubwürdig Sozialisation gelingen soll.“

(Müller-Schöll et al, 1982. S. 84)

In seinem Gutachten über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli 1969 (in Brosch, 1971. S.164) legt Denninger verfassungsrechtliche Leitgesichtspunkte für Maßnahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung dar. Dabei stellt er fest, dass jedes Kind und jeder Jugendliche ein „Recht auf Erziehung“ (§1 Abs.1 Jugendwohlfahrtsgesetz JWG) hat, „d.h. auf Entwicklung und Ausbildung derjenigen Fähigkeiten, die eine selbstverantwortliche Existenz im beruflichen und im privaten Leben sowie in einer demokratischen Gesellschaft politisch mündiger Bürger voraussetzt. Die in der hessischen Landesverfassung (Art. 56 Abs.4) normierten Ziele der staatlich-schulischen Erziehung müssen als richtungsweisend angesehen werden, wo immer der Staat in mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung öffentliche Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Insbesondere sind sie bei der Freiwilligen Erziehungshilfe FEH (§§ 62,63 JWG) und der Fürsorgeerziehung FE (§§ 64-68 JWG) zu beachten. Diese Erziehungsziele sind:

- a) Heranbildung des jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit.
- b) Vorbereitung zu beruflicher Tüchtigkeit und zu politischer Verantwortung.
- c) Vorbereitung zum *selbständigen* und *verantwortlichen* „Dienst am Volk und der Menschheit“ durch Entwicklung der Tugenden: Ehrfurcht, Nächstenliebe, Achtung und Toleranz, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.“ (in Brosch, 1971. S.164)

Den angegebenen Festlegungen in der hessischen Landesverfassung entsprechen in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens die Artikel 4,6,7,8,10,15 und 24. Denninger stellt fest: „Wenn unsere vom Grundgesetz gewollte und garantierte Gesellschaftsordnung auf der *freien Selbstbestimmung* des sich seiner gesellschaftlichen Umwelt verpflichtet wissenden Bürgers aufbaut (Art.2 GG, vgl. BverfGE 4, S. 15f), so muss diese Gesellschaftsordnung auch die elementaren Voraussetzungen anerkennen und wollen, welche die freie Entscheidung der Persönlichkeit überhaupt erst ermöglichen. Für das Kind bedeutet dies: Einführung in den Sozialisationsprozess Erziehung. Dem Entfaltungsrecht des Erwachsenen entspricht also der Erziehungsanspruch des Kindes als eine Anleitung zu allmählich sich entwickelnder Selbstentfaltung“ (vgl. Brosch, 1971. S. 165). Bevormundende Fürsorge sei niemals Selbstzweck, sondern Hilfe zur Selbsthilfe, das heiße hier: *Anleitung zur Autonomie*. Alle Einzelmaßnahmen der öffentlichen Jugendfürsorge seien unter diesen Maßstab zu stellen (vgl. Brosch, 1971). So schließe selbständig verantwortliches Entscheiden des Jugendlichen auch eindringliche Beratung und eventuelle Ermahnungen keineswegs aus, wohl aber Korrekturen durch physischen oder psychischen Zwang. „Erziehungs-Maßnahmen und Methoden, welche nicht geeignet sind, die Fähigkeit des Kindes zu selbstverantwortlicher Entscheidung zu entwickeln und zu stärken, welche vielmehr bloße *Dressurakte* (Eingewöhnung von Verhaltensmustern durch positive oder negative Sanktionen) zum Inhalt haben, verstoßen gegen das Prinzip der Anleitung zur Autonomie und sind

verfassungswidrig“ (Brosch, 1971. S.166). Als Beispiele hierfür führt Denninger u.a. Verstöße gegen die Anstaltsordnung auf, die unspezifisch (d.h. ohne Bezug auf den Umgang mit Geld) durch Taschengeldentzug bestraft würden, oder Maßnahmen, Freizeitgestaltung durch Teilnahmepflichten für bestimmte Veranstaltungen zu reglementieren. Dazu gehöre auch, vor oder nach dem Essen stereotype Spruchformeln einzudrillen. Denninger weist weiter darauf hin, dass das Recht auf Erziehung den Anspruch auf eine, den Begabungen und Neigungen des Jugendlichen entsprechende Berufsausbildung umfasse, und die hier zu treffenden Maßnahmen ganz besonderer Sachkunde und Sorgfalt bedürften. „Der Staat, der dem Jugendlichen durch die zwangsweise Heimunterbringung die persönliche Freiheit weitgehend entzieht und dadurch auch tief in seine Möglichkeiten zur beruflichen Entfaltung eingreift, muss die volle Verantwortung für die Wahrnehmung der beruflichen Entwicklungschancen des jungen Menschen übernehmen. (...) Unter allen Umständen muss versucht werden, den völligen *inneren Konsens* des Jugendlichen bei der Auswahl des Berufes herbeizuführen. Andernfalls sind schwere Erziehungsschäden zu befürchten. Ist der Jugendliche einsichtsfähig, selbst eine verantwortliche Berufswahl zu treffen, so muss ihm die Ausübung dieses Grundrechts (Art. 12 I) in voller Freiheit überlassen bleiben“ (Brosch, 1971. S.167). In diesem Zusammenhang verweist Denninger auf die „Richtlinien für Heime im Lande Hessen“ (Abschnitt V Ziff.2), die am 6. Mai 1963 vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß beschlossen wurden. Berufswahl und Berufsberatung sollen demnach „die berufliche und soziale Umschichtung, die sich in der Gegenwart vollzieht, berücksichtigen. Tätigkeiten, die keine ausreichende Existenzgrundlage bieten oder ein geringes Ansehen in der heutigen Gesellschaft haben, sind abzulehnen“ (Brosch, 1971. S.167). Eine möglichst gute und fortschrittliche Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge liege nicht nur im individuellen Interesse der Jugendlichen, sondern auch im besonderen Interesse der Gesellschaft: „Eine Fürsorgeerziehung verfehlt ihren gesetzlichen Auftrag, wenn sie junge Menschen entlässt, die beruflich schlecht oder wirtschaftlich chancenlos ausgebildet sind und nicht zuletzt auch dadurch auf die Bahn des Kriminellen getrieben werden. Eine Fürsorgeerziehung, die sich im praktischen Ergebnis in der Mehrzahl der Fälle als „Vorschule“ für das Gefängnis erweist, d.h. deren Absolventen später überwiegend kriminell werden, ist sinnlos und ohne Daseinsberechtigung.“ Dazu gehöre auch, dass der Jugendliche möglichst schnell den Umgang mit den Erträgen seiner Arbeit lerne. Es sei nicht zulässig und pädagogisch falsch, ihn mit einem minimalen Taschengeld abzufinden (Brosch, 1971). Einschränkungen der persönlichen Freiheit seien nur in dem durch den Erziehungszweck unabdingbar erforderlichen Ausmaß zulässig. „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der bei allen in die Freiheitssphäre des Jugendlichen eingreifenden Maßnahmen zu beachten ist, verbietet Regelungen, welche die Heimerziehung zu einer Art Strafvollzug werden lassen oder welche gar Zustände herbeiführen, die selbst für den Strafvollzug als verfassungswidrig anzusehen sind. Als unverhältnismäßiger Eingriff in die persönliche Freiheit – Art. 2 Abs. I und II GG – wäre, auch bei fluchtverdächtigen Zöglingen, eine nächtliche Zimmereinschließung derart, dass auch ein Aufsuchen der außerhalb gelegenen Toilette unmöglich wird, anzusehen. Werden Fürsorgezöglinge dadurch gezwungen, ihre Notdurft auf einer Kübeltoilette im gemeinschaftlichen Schlafzimmer zu verrichten, so liegt hierin überdies ein Verstoß gegen das Gebot zur Achtung der Menschenwürde. Dies hat das OLG Hamm im Beschluss vom 23. Juni 1967 (JZ 1969, S. 236 ff. mit zust. Anm. v. Würtenberger) für einen ähnlichen

Sachverhalt mit dankenswerter Klarheit herausgestellt“ (Brosch, 1971. S.168). Denninger führt im Folgenden andere, gleichfalls die persönliche Freiheit beschränkende Maßnahmen an, die im Hinblick auf den erzieherischen Zweck, nämlich Anleitung zur Autonomie, verfehlt und daher unzulässig sind. Betrachtet man diese Liste, fällt auf, dass sie die von den Studenten und Heiminsassen angeprangerten Verhältnisse in den Heimen ziemlich genau beschreibt. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Denninger der Frage der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit (Art.2 II 2 GG) aus anderen Gründen als dem der unmittelbaren Fluchtverhinderung. Die besondere Bedeutung dieses Rechtsgutes und die Gefährdungen, denen es unterliege, hätten zu der von Verfassung wegen zwingend vorgeschriebenen Einschaltung des Richters geführt (Art. 104 Abs. II 1 GG). Eine Freiheitsentziehung im Sinne des Grundgesetzes könne auch die „weitere Freiheitsentziehung“ sein, die innerhalb eines die Freiheit bereits einschränkenden Sonderstatusverhältnisses angeordnet werde. „Die richterliche Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der Freiwilligen Erziehungshilfe berechtigt zwar die durchführende Jugendwohlfahrtsbehörde zur Aufenthaltsbestimmung für den Zögling und zur Durchsetzung dieses Rechtes durch Einweisung in eine „geschlossene Anstalt“. D.h.: die Anstalt als gesamter Gebäudekomplex oder als –teilkomplex kann (...) zur Nachtzeit oder evtl. auch ständig verschlossen gehalten werden. Zu einem weitergehenden Freiheitsentzug ist die Behörde grundsätzlich nicht berechtigt. Eine länger als nur ganz vorübergehende Zimmereinschließung, etwa unter den Voraussetzungen des § 127 StPO, eines oder mehrerer Zöglinge würde aus der Erziehungsunterbringung einen de-facto-Freiheitsstrafen-Vollzug werden lassen; sie ist deshalb unzulässig. Eine Zimmereinschließung („Karzer“) als disziplinarische Arreststrafe ist ohne ausdrückliche vorherige richterliche Anordnung aufgrund eines entsprechenden rechtsförmlichen Verfahrens absolut unzulässig: Art. 104 Abs.II S.1 GG. Der letzte von Denninger behandelte Punkt betrifft den Intimbereich des Zöglings. Die Achtung vor der Menschenwürde des jungen Mitbürgers verbiete grundsätzlich jedes Eindringen in diesen Bereich. „Hierunter fallen auch alle Versuche der „Bespitzelung“ – durch optische „Spione“ in den Zimmertüren ebenso wie durch Ausnutzung von Denunziationen seitens der Mitzöglinge o.ä. Hierunter fällt aber auch die heimliche oder offen ausgeübte Kontrolle über ein- und ausgehende Post der Anstaltsbewohner. Art. 10 Abs. II 1 GG lässt Beschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes zu. Als solche Gesetze kommen nur formelle Gesetze, nicht etwa auch Rechtsverordnungen und Gewohnheitsrecht in Betracht“ (in Brosch, 1971. S.169). Abschließend stellt Denninger fest: „Eine Fürsorgeerziehung, die auf dem Prinzip des Misstrauens statt auf dem Prinzip des Vertrauens aufbaut, kann nicht diejenigen sozialisierenden Wirkungen erzielen, um derentwillen der Gesetzgeber die Möglichkeiten staatlicher Erziehungshilfen eingeführt hat.“ (Brosch, 1971. S. 170)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.07.1968, in dem die Richter feststellten, „dass das Kind als Grundrechtsträger 'ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs.1 und Art.2 Abs. 1 GG' ist, (in: Sozialmagazin, 12/79. S.16-19; hier zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.163) findet hier ebenfalls Beachtung.

2.3 Das Rheinische Landesjugendheim Viersen-Süchteln

„Im Heim soll jeder Jugendliche lernen, was es heißt, dass Freiheit viel mit Verantwortung und gar nichts mit grenzenloser Freiheit zu tun hat“, dass sie Mitdenken, Mitplanen, Mitentscheiden und Mitverantworten bedeutet“

(Klug., 1979. S. 47)

Mit dem folgenden Schaubild Abb 2.1 soll graphisch dargestellt werden, wie die in den vorherigen Kapiteln dargestellten gesellschaftspolitischen Entwicklungen auf makrokosmischer Ebene die Heimkampagne und die nachfolgenden Reformen auf einer mesokosmischen Ebene beeinflusst haben.

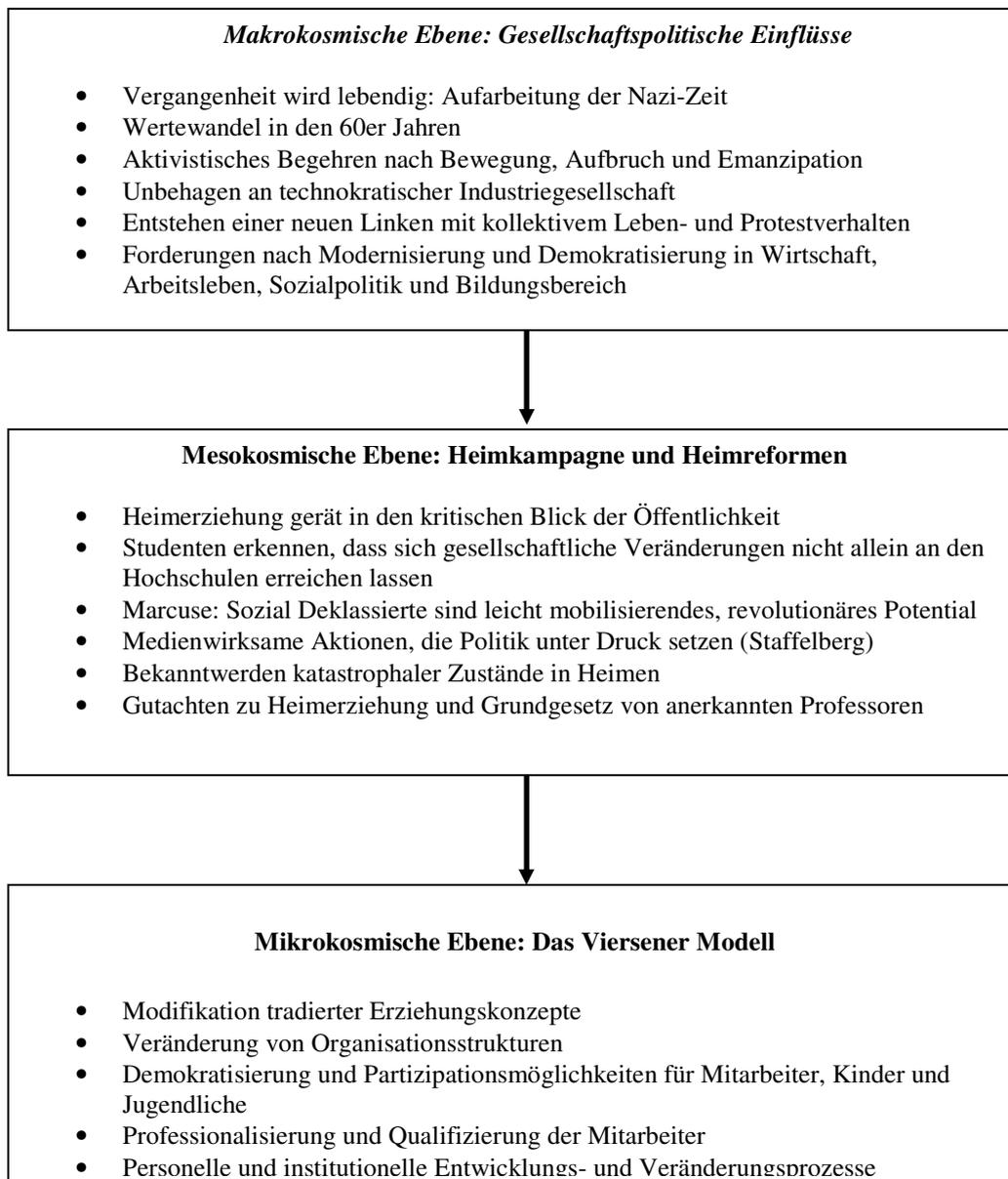


Abbildung 2.1 Zusammenhang der makro-, meso-, und mikrokosmischen Ebene

Die Heimreformen im Zuge der Heimkampagne führten schließlich im mikrokosmischen Bereich, d.h. in den einzelnen Einrichtungen, zu individuellen Entwicklungsprozessen, die mit der qualitativ beschreibenden Darstellung der folgenden Einrichtung, dem Viersener Landesjugendheim, exemplarisch aufgezeigt werden können.

Der Reformprozess in Viersen wurde angeregt durch die in Kapitel 2.1 und 2.2 dargestellten politischen und gesellschaftlichen Impulse und eingeleitet durch Prof. Karl- J. Kluge. Der Reformdruck sowohl auf die Einrichtung als auch auf den Träger kam vorwiegend von extern, da die bis dato praktizierten Methoden in Viersen nicht mehr in die neue Sichtweise der Heimerziehung passten. Die tradierten Erziehungsmethoden wurden zur Diskussion gestellt, die Ausrichtung der Erziehung an Ordnung und Disziplin kritisiert. Durch die Einstellung eines reformfreudigen, neuen Heimleiters wurde der Innovationsprozess sowohl auf struktureller als auch personeller Ebene initiiert, obwohl dies für viele, dem alten System verbundene Kräfte ein großes Problem darstellte, die die Sicherheit eines rigiden, disziplinierenden Systems nicht eintauschen wollten gegen ein neues, mit vielen Unsicherheiten behaftetes freiheitlich-demokratisches Erziehungsverständnis. Trotz allem gelang es, nach einer ersten krisenbehafteten Zeit eine Reihe von Veränderungen konzeptioneller sowie struktureller Art umzusetzen, die im Folgenden dargestellt werden.

Besonders deutlich aufgezeigt werden können am Modell Viersen die Elemente der Professionalisierung, Partizipation und Demokratisierung durch das Konzept der gesellschaftlichen Refunktionalisierung (siehe Kluge 1984a), die Einführung von innovativen Informations- und Kommunikationsangeboten für Mitarbeiter und Bewohner des Heimes, die besonderen Förderangebote für die Jugendlichen und fachlichen Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter. Ein weiterer Anspruch der Illustration des Landesjugendheims Viersen liegt darin, kenntlich zu machen, wie sich der Wandel im Erziehungsverständnis vollzog. Als konkrete Elemente, auf die im Folgenden weiter eingegangen wird, sind z.B. die Konzeption der Heimordnung zu nennen, in der schriftlich die Entscheidungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen verankert wurden, die Gesamtkonferenz, in der Heimbewohner und Mitarbeiter gemeinsam über Prozesse und Entwicklungen das Heim betreffend abstimmten oder die verschiedenen Pädagogischen und Teamtrainings, in denen die Mitarbeiter kontinuierlich fort- und weitergebildet wurden. Autoritär disziplinierende Regeln hinsichtlich Freiheitsentzug, Ausgang, Kleidung usw. wurden grundlegend verändert und mehr Autonomie bei der Berufs- und Wohnungswahl eingeführt. Die Schritte der Individualisierung und Entscheidungsbeteiligung trugen in Viersen zu einer humanen Art der Heimerziehung bei.

Nach der Darstellung der Vorgeschichte und der Rahmenbedingungen des Modellversuches werde ich vorwiegend die verschiedenen, organisatorischen und strukturellen Veränderungen und Neuerungen der Einrichtung skizzieren, um schließlich in der Zusammenfassung und Reflexion auch auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu sprechen zu kommen.

Ausgewählt zur Illustration wurde diese Einrichtung aus folgenden Gründen:

1. Es handelt sich beim Landesjugendheim Viersen um keine direkt involvierte Einrichtung der politischen Aktionen der Heimkampagne.

2. In Viersen sind grundlegende Veränderungsprozesse (v.a. Modernisierung und Demokratisierung) vorgenommen worden trotz der räumlich abgeschiedenen Lage.
3. Viersen war im Gegensatz zum Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand eine Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft (Landschaftsverband Rheinland).
4. Und schließlich waren weniger inhaltliche Gründe wie die Erreichbarkeit historischer Daten und Akteure (z.B, ehemaliger Leiter Professor K.J. Kluge) ausschlaggebend.

2.3.1 Demokratie in Funktion – Die Umstrukturierung des Landesjugendheimes

„Demokratie in Funktion. Für mich und für andere begann ein nicht alltägliches Abenteuer. Wird unser Glaube an die pädagogisch-therapeutische Fähigkeit der Erwachsenen bestätigt, und werden die Heimjugendlichen unser Angebot annehmen sowie für sich nutzen?“

(Kluge, 1982. S. 7)

Nach der Ernennung K. J. Kluges zum (nebenamtlichen) Direktor des Landesjugendheimes durch den Landschaftsverband Rheinland begann die Neustrukturierung. Da nicht alle Funktionen eines Heimdirektors innerhalb der bewilligten Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche, die laut Vertrag zur Verfügung standen, erfüllt werden konnten, wurde zusätzlich ein Erziehungsleiter eingestellt. Der konzeptionellen Umgestaltung des Heimes lag das Vorhaben zugrunde, die Bemühungen des Landschaftsverbandes zu fördern und eine zeitgemäße, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Heimpädagogik aufzubauen. Der Landschaftsverband seinerseits beabsichtigte neben der Realisierung der eigenen Interessen bezüglich dieses Heimes, einem Lehrstuhlinhaber einer Universität die Gelegenheit zu bieten, Forschungsergebnisse in der Praxis direkt anzuwenden und die Ergebnisse wissenschaftlich fundiert auszuwerten (Kluge, 1984g. S.12).

Die Motivation für den Landschaftsverband, diesen Modellversuch zu initiieren war, dass Träger der Jugendhilfe aufgrund der Heimkampagne in der Öffentlichkeit unter einem gewissen Reformdruck standen und sich dazu gezwungen sahen, neue Wege der Hilfen zur Erziehung zu beschreiten.

Den juristischen Rahmen bildeten die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse sowie die Beschlüsse der zuständigen Ausschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, insbesondere des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und die Verfügungen, Weisungen und Richtlinien des Landesjugendamtes für die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz JWG (vgl. Kluge 1984g. S. 15).

Die Frage der Umstrukturierung und Neuorientierung war, wie sich der Erziehungsstil in einer Heimerziehung gestalten ließe, die sich als Vorbereitung auf ein den freiheitlich- demokratischen Gesellschaftsverhältnissen angemessenes Leben verstand. Die Antwort auf diese Frage ergab sich aus den geforderten Eigenschaften des mündigen Bürgers in einem demokratischen Staat, die sich in Eigeninitiative,

Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Toleranz etc. ausdrücken. Das Jugendheim musste also Möglichkeiten zur Erlangung und Übung solcher Eigenschaften anbieten (vgl. Kluge, 1979. S. 32). Nur auf der Basis einer qualifizierten Selbstverwirklichung konnte eine gesellschaftliche 'Refunktionalisierung' erreicht werden. So wurde das Erziehungsziel zweipolig verstanden: als Personalisierung und Sozialisierung in Wechselbeziehung zueinander. Das verhaltensauffällige Heimkind sollte für die Gesellschaft wieder gewonnen und deshalb auch so erzogen werden, jedoch nicht als unreflektierte Anpassung verstanden, sondern als Beförderung zur engagierten demokratischen Mitarbeit (vgl. Kluge 1984a. S.24). Verhaltensdispositionen auffälliger Kinder und Jugendlicher im sozialen, emotionalen und intellektuellen Bereich waren so aufzuarbeiten, dass diese Kinder und Jugendlichen für eine aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse und für eine selbstkritische und kooperationsfähige Integration in unsere Gesellschaft vorbereitet wurden. Dafür wurden die Weckung und Förderung affektiver, kognitiver und sozialer Fähigkeiten als notwendig betrachtet, die unter K.J. Kluges Begriff 'Refunktionalisierung' zusammengefasst wurden. „Einer Refunktionalisierung im Lern- und Leistungsverhalten muss vor allem in der Anfangsphase jeglicher pädagogischer Betreuung eine Verbesserung sozialer und emotionaler Lernbereitschaft vorangehen. Diese pädagogische Sichtweise ergibt sich als Konsequenz aus der Annahme ..., dass ein Versagen verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher im Lern- und Leistungsbereich in der Regel als Begleiterscheinung und Folgesymptom 'auffälligen Verhaltens' anzusehen ist. Refunktionalisierung ... hat aber erst dann Erfolg, wenn sie nicht nur vom Verhalten eines betroffenen Jugendlichen abhängig gemacht und als dessen 'Sache' angesehen wird, sondern wenn auch Änderungsmöglichkeiten für pädopathogene Faktoren in Familie-, Schul-, Heim- und Arbeitsplatzsituationen mit in das Konzept der Refunktionalisierung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher mit einbezogen wird“ (Kluge, 1984c. S. 883).

Den strukturellen Rahmen für die Erreichung der angestrebten Erziehungsziele bot die neue Konzeption des Jugendheimes.

Diese Konzeption macht die Umstrukturierung des Heimes auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene deutlich, durch die die intendierten Erziehungsprozesse eingeleitet und die intendierten Erziehungsziele realisiert wurden. Die Umstrukturierung erfolgte unter dem Motto „Demokratie in Funktion“ (Kluge, 1979. S.21) und gestaltete das Externat zu einem „organisationskybernetischen System“ (Kluge 1984g. S. 97). „Es handelt sich dabei um eine Organisationsform, die eine weitgehende Delegation von Verantwortung an alle Mitglieder zur Folge hat. Paritätisch besetzte Gesamtkonferenzen, Teamwork und Projektgruppenarbeit kennzeichnen ... das Bemühen um kollegiale Zusammenarbeit. (...) Gleichzeitig bedeutet diese Art von demokratischer Heimstruktur für alle eine partnerschaftliche sowie gegenseitig vereinbarte und zugestandene Hierarchie“ (Kluge 1984g. S. 98).

Die Umgestaltung zu einer demokratisch orientierten Organisation erfolgte schrittweise. Erste Schritte waren die Abnahme der Fenstergitter, das Angebot des freien Ausgangs, der Besuch öffentlicher Schulen, Beginn von Ausbildungen in umliegenden Unternehmen. Ausgehandelte Geschäftsordnungen für Konferenzen, Diskussionsregeln und unter einem gemeinsamen Konsens vereinbarte Umgangsformen ermöglichten es, zur

partnerschaftlich-kollegialen Lebensordnung überzuleiten. Beispiele hierfür sind die gemeinsame Erstellung der Grundordnung oder auch die Tatsache, dass den Kindern und Jugendlichen ein uneingeschränktes Stimmrecht eingeräumt wurde, das nur dann aufgehoben wurde, wenn über Finanzen, Rechtsverordnungen und Anträge, die gegen Sitten und Normen verstießen, entschieden wurde.

Die heimpädagogische Arbeit in Viersen-Süchteln wurde insbesondere durch Fortbildungs- und Ausbildungsprogramme reorganisiert und reformiert, „die am Lernen durch Verarbeitung eigener Gruppenerfahrungen orientiert waren“ (Kluge 1984g, S. 100/101). Näheres dazu findet sich in dem Kapitel „Qualifizierung und Professionalisierung des Personals“.

Bevor die wesentlichen Elemente der organisatorischen Ebene der Heimkonzeption dargestellt werden, werden zunächst die Rahmenbedingungen des Heimes aufgezeigt.

2.3.1.1 Rahmenbedingungen

„Wir wollten vermeiden, dass Heimerziehung Kinder und Jugendliche nicht von der Wirklichkeit entfremdet und ohne Hospitalismus erzeugt“

(Kluge, 1982. S.7)

Das zwischen 1958 und 1960 gebaute Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim in Viersen-Süchteln in Nordrhein-Westfalen war konzipiert als heilpädagogisches Heim für männliche Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren (Kluge, 1982). Die Zahl der zu erziehenden Kinder und Jugendlichen schwankte in den Jahren 1971 bis 1977, dem Zeitraum des Modellversuches, zwischen 60 und 72. Die Altersspanne umfasste bis 1974 13 bis 21 Jahre, nach Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze 10 bis 18 Jahre. Die Kinder und Jugendlichen lebten alle in besonderen Problemlagen und waren entweder durch die Jugendämter im Rahmen angeordneter Fürsorgeerziehung (FE) oder durch Maßnahmen der freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in das Heim eingezogen. Zu der Zeit, als die entworfene Heimordnung verabschiedet wurde, waren die jüngsten Heimbewohner 13 Jahre alt.

Die Aufgabe des Heimes laut der Grundordnung war: „Pädagogen, Psychologen und Mediziner bieten sonderpädagogisch, psychologisch, ärztlich, therapeutisch Aktivitäten an zur Sozialisation (Refunktionalisierung) verhaltensauffälliger Jugendlicher mit dem Ziel, sie auf die Realitäten unserer Gesellschaft vorzubereiten“ (Kluge, 1982. S. 197).

Die Umstrukturierung gestaltete das Heim zu einer offenen Einrichtung mit dem Charakter einer Wohnsiedlung. Die Heimbewohner teilten sich in sieben Heimgruppen auf. Jede Gruppe verfügte in einem Haus über eine Etage mit fünf bis sechs Einzelzimmern, ein bis zwei Dreibettzimmern, einem Gruppenraum sowie Küche, Bad und Waschraum. Die kleinen Wohngruppen dienten dem Aufbau eines erwünschten, sozialen Bezugfeldes. So wurden in den kleinen Wohngruppen von den Kindern und Jugendlichen zum

Beispiel nicht nur Informationen über persönliche Interessen wie Vorlieben für bestimmte Hobbys ausgetauscht, es wurde auch über jene Punkte diskutiert, die auf den Versammlungen Thema waren.

Die Kinder und Jugendlichen wurden von ungefähr 60 Heimangestellten versorgt, betreut und gefördert. Dazu gehörten zwei Erziehungsleiter, fünf ausgebildete Erzieher und Erzieherinnen mit zweiter Prüfung als Sozialarbeiter (landschaftsverbandsintern abgelegt), zwölf ausgebildete Erzieher und Erzieherinnen mit erster Prüfung als Sozialarbeiter (landschaftsintern abgelegt), fünfzehn Erzieher und Erzieherinnen, die noch in der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik und Heimerziehung standen, sechs Lehrwerksmeister, drei Sonderschullehrer bzw. -lehrerinnen, ein Psychologe, eine Krankenschwester, ein Kinder- und Jugendpsychiater (ambulant) und ein „praktischer Arzt“ (ambulant). Weitere Personalstellen entfielen auf Verwaltungsangestellte, Küchenpersonal usw. (vgl. Kluge, 1984g, S.105).

Folgende Lernzentren gehörten zum Jugendheim: eine Berufsorientierungs- und eine Berufsfindungswerkstatt, je eine holz- und metallverarbeitende Werkstatt, eine Maler- und Lackiererwerkstatt, eine Krankenstation, ein Wirtschaftsgebäude und ein Verwaltungsgebäude. Für die Freizeitgestaltung standen eine Aula, eine Schwimm- und Turnhalle, ein Fotolabor, ein kleiner Sportplatz und ein Begegnungszentrum, in dem man sich auch mit Jugendlichen traf, die nicht im Heim wohnten, zur Verfügung (vgl. Kluge, 1984g, S.106). Etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen besuchte entweder externe Schulen oder nahm an Heimschulförderkursen zur Vorbereitung auf den Besuch einer externen Schule teil. Die anderen Jugendlichen standen in der Berufsausbildung. In heimeigenen Werkstätten wurden jene Jugendlichen ausgebildet, die sich für ein externes Ausbildungsverhältnis noch nicht ausreichend belastungsfähig sahen (vgl. Kluge, 1984g, S.106).

2.3.1.2 Konzeptionelle Veränderungen

*„Demokratisierung in der Heimerziehung bedeutet, ständig den
Theorie-Praxis Bezug zu diskutieren“*

(Kluge, 1982, S.10)

Die bis dato hierarchisch strukturiert und geführte Einrichtung mit einer stark an Werten wie Gehorsam und Fleiß orientierten Erziehungsphilosophie wich demokratischen Strukturen mit einer hohen Entscheidungsbeteiligung der Kinder und Jugendlichen an nahezu allen wichtigen Fragen des Alltags. Die neuen Rechte und Pflichten waren niedergeschrieben in der „Grund- bzw. Heimordnung“. Neu eingeführte Kommunikationsgremien, Mitarbeiterbesprechungen, Konferenzen und Gesprächsrunden verbesserten zum einen die Kommunikation der Mitarbeiter untereinander, die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und den Vorgesetzten und selbstverständlich die Kommunikation zwischen dem Personal und den Kindern.

Somit waren die neu eingeführten Besprechungen und Gremien, wie z.B. die Gesamtkonferenz, Orte über welche die Gewährung von Rechten und Partizipationsmöglichkeiten institutionalisiert werden konnten. Protokolle und schriftliche Dokumentation ermöglichten eine umfassende Informationspolitik und Standardisierung der pädagogischen Umgehensweise mit den Kinder und Jugendlichen im Alltag. Und schließlich wurde schon vor nahezu 40 Jahren der Professionalisierung als einer Entwicklungslinie der Heimreform Rechnung getragen, durch die neu eingeführten, zahlreichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

2.3.1.2.1 Heimordnung

„Demokratisierung in der Heimerziehung heißt für mich, angemessene Mitverantwortung von Kindern, Mitarbeitern und Leitern in Leitungskreisen einzuräumen“

(Kluge, 1982. S.10)

Die Reformen in Viersen beobachtete die Journalistin Maria Heer mit kritischer Distanz. Während sie 1973 noch skeptisch die neu erprobten Wege in Viersen beobachtete stellte sie bereits zwei Jahre später aufgrund ihrer Besuche in den Jugendgruppen, in der Verwaltung, in Gesprächen mit Erziehern und Werkstatteleitern sowie mit Jugendlichen und der engeren Heimleitung fest: „Im Viersener Heim erziehen sich alle miteinander. Den Jugendlichen wird nicht mehr die einseitige Rolle des Erziehungsobjektes aufgedrängt. (...) Radikalreform der Heimerziehung? Im Endeffekt sicher. (...) Das ist nagelneu am Süchtelner Plan: dass er die Konsequenzen der Verwirklichung mit umfasst“ (Kluge 1984a. S. 19 - 20).

Die wesentlichen Elemente der organisatorischen Struktur des Landesjugendheimes waren wie bereits erwähnt in einer Heimordnung, in Anlehnung an das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auch Grundordnung genannt, festgelegt, die von den Mitarbeitern und Jugendlichen gemeinsam erarbeitet und verabschiedet wurden (vgl. unveröffentlichte Grundordnung des Landesjugendheims Viersen 1973, hier zitiert aus Kluge, 1984a).

Da diese Heimordnung in keiner der Veröffentlichungen abgedruckt ist, musste ich die Aussagen über die einzelnen Elemente aus verschiedenen Beiträgen zusammengetragen (z.B. Kluge, 1979; Kluge 1984a; Kluge 1984g). Auch wenn die folgende Darstellung aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf, vermittelt sie doch ein deutliches Bild dieser Konzeption. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass vorab ein Katalog von Rechten und Pflichten festgelegt wurde, von denen hier einige aufgezählt werden (vgl. Kluge, 1984a. S.447). So wurde zum Beispiel allen Jugendlichen das Recht bestätigt, an Entscheidungen das gesamte Heim betreffend mitzuwirken. Über die Gewährung des Ausgangs entschied der Gruppenteamleiter oder sein Vertreter nach Rücksprache mit den Jugendlichen. Prinzipiell wurde jedem Jugendlichen dreimal in der Woche Ausgang eingeräumt, wochentags von 19.00 bis 21.30 Uhr, ansonsten von 13.00 bis 21.00 Uhr, in Ausnahmefällen über 22.00 Uhr hinaus. Für Besuche von Verwandten und Gleichaltrigen betrug die Gesamturlaubszeit vier Wochen im Jahr. Taschengeld wurde nach den

Bestimmungen des Landesjugendamtes ausgezahlt. Die Kleidung war nunmehr Eigenbesitz der Jugendlichen. „Begrenzungen“ waren für Gewalthandlungen gegen Personen und Sachen und bei groben Eigenmächtigkeiten vorgesehen. Dabei handelte es sich um Freizeitbeschränkung, Geldbußen und besondere Pflichten. An Prügel-, bzw. Arreststrafen wurde nicht einmal mehr gedacht. Jedem Jugendlichen stand das Recht zu, jederzeit seine Beschwerden auf dem Dienstweg zu äußern. Die Entlassung aus dem Heim erfolgte prinzipiell mit dem 18. Lebensjahr und bei „sozialer Funktionstüchtigkeit“ des Jugendlichen auch eher. Vorgesehen war ausdrücklich die Entlassung in eine Wohngruppe. Für die Zeit nach dem Heimaufenthalt waren Wohngemeinschaften im Aufbau, die an das Heim gekoppelt, aber räumlich an ganz anderer Stelle in der Stadt untergebracht wurden.

In allen Bestimmungen der Grundordnung werden die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (Achtung vor der Würde des Menschen und freie Entfaltung der Persönlichkeit) strikt berücksichtigt. Die Regelungen über Ausgang, Urlaub und vorsätzlich angerichteten Schaden sind in Bezug auf Artikel 2 und 11 des Grundgesetzes eingeschränkt durch pädagogisch notwendige Maßnahmen. So wurde zum Beispiel – wie oben aufgezeigt - der Ausgang für Jugendliche wochentags auf 19.00 bis 21.30 Uhr beschränkt und nur in Ausnahmefällen über 22.00 Uhr hinaus erlaubt.

Regelungen über Taschengeld und Ausbildungsvergütung richteten sich nach den Richtlinien des Landesjugendamtes, so auch die finanziellen Regelungen bezüglich der Bekleidung. Der Artikel 13 des Grundgesetzes, das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung, wurde in Viersen für alle Heimbewohner angemessen berücksichtigt. Die Heimordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass körperliche Züchtigung, Arrest und andere entehrende Maßnahmen unzulässig waren. Die Forderung nach Abschaffung von pädagogisch nicht zu verantwortenden Erziehungsmaßnahmen, die die Freiheit und Würde des Menschen antasteten, darf durch diese Bestimmung als in einem wichtigen Punkt erfüllt angesehen werden. Die Heim-/Grundordnung sicherte dem Jugendlichen weiterhin die grundsätzliche Möglichkeit der Mitwirkung und Mitentscheidung am Sozialleben des Heimes durch Teilnahme an Konferenzen und Informationsrunden. Dadurch wurden die Jugendlichen in ihrem Recht bestätigt, in Bezug auf die eigene Person stärker selbstbestimmend und eigenverantwortlich zu denken und zu handeln. Zu betonen ist, dass die Grundordnung nicht von oben, d.h. von der Heimleitung oder sonstigen Vorstandsgremien erarbeitet und herausgegeben worden war, sondern mit den Heranwachsenden und allen Mitarbeitern entwickelt und diskutiert und für rechtens befunden wurde. „Die Jugendlichen waren dabei nicht Objekt, nicht passive Erziehungsempfänger, die die getroffenen Bestimmungen anerkennen mussten, sondern wurden als vollwertige Partner im Heimgeschehen betrachtet“ (Kluge, 1984f. S.544).

2.3.1.2.2 Veränderungen auf struktureller Ebene

„Demokratisierung in der Heimerziehung bedeutet auch zu akzeptieren, dass Hierarchisierung zwar nicht vermeidbar, jedoch minimalisierbar ist“

(Kluge, 1982. S.10)

Auf struktureller Ebene wurden im Rahmen der inneren Umstrukturierung die Arbeitsbereiche in die folgenden vier Funktionsbereiche umgewandelt, für die die sogenannten Koordinatoren (Kluge 1984g) die Verantwortung trugen:

1. Funktionsbereich der Sonderpädagogik
2. Funktionsbereich der Verwaltung
3. Funktionsbereich der Beratung, Dokumentation und Forschung
4. Funktionsbereich der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter

Diese Koordinatoren bildeten mit dem Direktor den Heimvorstand der Einrichtung. In einem Vortrag auf dem internationalen Kongress der FICE (Federation Internationale des Communautés Educatives, einer Organisation, die 1948 unter Mithilfe der Unesco zur Förderung und Verteidigung der Rechte von Kindern gegründet wurde) begründet Kluge diese Neustrukturierung: „Mit dieser Funktionsverteilung bezwecken wir unmissverständlich, dass Verantwortung auf alle Erzieher delegiert, die Ausformung eines kooperativ-partnerschaftlichen Verhaltens unter den Mitarbeitern möglich, die Wertschätzung aller Mitarbeiter als Partner bald erreicht und die Aufwertung der sozialen Rolle aller Pädagogen durch einen breiten Raum an Eigenverantwortung und sozialer Kompetenz zum Tragen kommt“ (zitiert nach Kluge, 1984g. S.98).

Deutlich erkennbar wird an dieser Einteilung der Funktionsbereiche bereits die Prioritätensetzung des Umstrukturierungsprozesses. Neben einem eigenen Funktionsbereich der Sonderpädagogik wurden ein eigener Bereich Wissenschaft und Forschung und v.a. ein eigener Funktionsbereich Aus- und Fortbildung eingerichtet. Damit hat das Landesjugendheim Viersen zur damaligen Zeit aus struktureller Perspektive eine neue Richtung eingeschlagen. Wie an späterer Stelle dieser Studie noch zu sehen sein wird, ist es auch im Jahre 2006 nicht üblich, dass sich moderne Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eigene Abteilungen bzw. Funktionsbereiche für Fort- und Weiterbildung leisten.

2.3.1.2.3 Entscheidungs- und Kommunikationsgremien

„Erst demokratische Organisationsstrukturen erlauben auch demokratische Erziehung“

(Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Ein verändertes Verständnis von Erziehung und demzufolge eine veränderte Erziehungspraxis erforderte neue und effektive Formen der Kommunikation innerhalb der Einrichtung. Die zahlreichen, neu eingeführten Besprechungsgremien und Konferenzen wurden zu zentralen Orten des Austausches und des gegenseitigen Verständnisses, in denen nach demokratischen Richtlinien ausdiskutiert werden sollte, was die Wünsche, Bedürfnisse und Ziele sowohl der Institution, der Mitarbeiter und auch der Kinder- und Jugendlichen sind. In den Foren wurden Konzeptionen gemeinschaftlich entwickelt und verabschiedet, sowie pädagogische Strategien entworfen, die eine moderne Heimerziehung gewährleisten sollten.

Auf der Ebene der Leitung der Einrichtung gab es zum einen die „Heimvorstandsrunde“, in der sich einmal in der Woche im Landesjugendheim unter dem Vorsitz des Direktors, der Psychologe, die Niveaustufenleiter, die Lehrer und ein Mitglied des Personalrates zur Heimvorstandssitzung trafen. Ihre Aufgabe war es die Grundsätze der Viersener Heimerziehung zu garantieren, Personalfragen organisatorischer und finanzieller Art zu klären und Konflikte zwischen Mitarbeitern und z.B. der Heimleitung zu lösen. Außer der Behandlung heiminterner Aufgaben oblag der Heimvorstandsrunde die Gestaltung der Kommunikation mit der Außenwelt. Sie knüpfte und pflegte die Beziehungen zu anderen Organisationen und Instanzen wie z.B. dem Jugendamt der Stadt Viersen.

Der Heimleiter besaß 'nur' Vetorecht, wenn Maßnahmen gegen geltendes Recht, gegen eindeutige pädagogische bzw. sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse oder gegen den gemeinsam erstellten Finanzplan verstießen (Kluge 1984g). Dieses Vetorecht gewährleistete, „daß Verantwortung delegiert werden kann, daß kooperations-partnerschaftliches Verhalten unter den Mitarbeitern zustande kommt, daß alle Mitarbeiter sich als Partner schätzen lernen“ (Kluge 1984g. S.101/102). Kontrolliert wurde der Heimvorstand und seine Funktionstüchtigkeit von der Gesamtkonferenz, einer repräsentativen Form der demokratischen Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen.

Die Mitglieder der Gesamtkonferenz wurden durch eine formelle schriftliche Einladung, in der die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben wurden, viermal im Jahr einberufen.

Jede Heimgruppe wählte aus ihren Reihen der Kinder und Jugendlichen zwei Vertreter, die die vorangegangenen Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der Gruppe in der Konferenz darlegten.

Außerdem entsandte jede Heimgruppe einen Erzieher bzw. eine Erzieherin in die Gesamtkonferenz. Die Kinder und Jugendlichen stellten dort 50% der Teilnehmer, während sich die anderen 50% aus der Heimleitung, den von den Heimgruppen entsandten Erziehern und Vertretern anderer Funktionsbereiche zusammensetzten. Jeder Teilnehmer besaß eine Stimme, so dass Parität zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen gewährleistet war. Das uneingeschränkte Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen war dann aufgehoben, wenn über finanzielle Angelegenheiten, Rechtsverordnungen und Anträge, die gegen Sitten

vertrießen und rechtlich fragwürdig erschienen, entschieden wurde. Als Beispiel lassen sich hierfür die Höhe des Taschengeldes nennen oder die Frage des nächtlichen Ausbleibens von Jugendlichen, deren Freundinnen außerhalb des Heimes lebten.

Die Tagesordnungspunkte, die während dieser Konferenz zur Beratung und zur Abstimmung kamen, verfolgten das Ziel, neue Lebens- bzw. Sozialformen des Zusammenlebens zu diskutieren bzw. zu beobachten. In der Gesamtkonferenz wurde den Mitarbeitern wie auch den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten, Konflikte zu verbalisieren, Kompromisse zu schließen, sich Sachzwängen unterzuordnen und gemeinsam getroffene Entscheidungen zu tragen.

In der fachliterarischen Diskussion zu diesem Thema haben sich später grundsätzlich zwei Positionen herauskristallisiert. Die eine Richtung argumentiert, dass ein Gremium wie die Gesamtkonferenz in Viersen viele Kinder und Jugendliche überfordern würde, „da sie oft schon in Gruppengesprächen kaum bereit wären mitzuarbeiten; viele Mädchen und Jungen müssten erst lernen, ihre Bedürfnisse und Interessen zu äußern, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen...“. „Gerade Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenssituationen verfügen nicht unbedingt über ausreichende Kompetenzen, ihre Beteiligungsrechte wahrzunehmen oder sind aufgrund erlittener Ohnmachtserfahrungen zunächst misstrauisch gegenüber Partizipationsangeboten oder empfinden sie gar als Zumutung“ (Kriener 2003, S. 135, S. 137). Die andere Richtung postuliert, dass es für die Selbstbestimmung, Verantwortungsübernahme und die freiheitlichen Rechte im Sinne des Grundgesetzes unablässlich ist, den Kindern und Jugendlichen aktive, demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten in entsprechenden Gremien zu bieten.

Das Viersener Landesjugendheim ging mit der Einführung der organisationspsychologisch-strukturellen Veränderungen den zweiten Weg, da zur damaligen Zeit die eingeschränkten freiheitlich-demokratischen Grundrechte in der Heimerziehung die bewegenden Themen waren. Rückblickend ist aus den Aufzeichnungen des Heimes zu entnehmen, dass es durchaus zu Schwierigkeiten im Sinne mangelnder Beteiligung und fehlender Motivation auf Seiten der Kinder und Jugendlichen kam. Dennoch ließ sich durch die installierten formellen Mitbestimmungsstrukturen eine Atmosphäre schaffen, die den Heimbewohnern das Gefühl vermittelte ernst genommen zu werden. In modifizierter Form sind die damals in Viersen erarbeiteten Gremien heute in modernen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fester Bestandteil des Gesamtkonzeptes geworden. So gibt es z.B. in den Gruppen der verschiedenen Einrichtungen des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand „Teen-Teams“, „Kinderrunden“ oder „Gruppenteams“, in denen die Kinder und Jugendlichen aktiv ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und über Regeln, Ziele oder alltagsstrukturelle Veränderungen demokratisch mitbestimmen können. Nicht umgesetzt worden ist in der Guten Hand aus anderen Gründen die Installation eines Gremiums, in dem die Kinder und/oder Mitarbeiter über Belange die komplette Einrichtung betreffend mitentscheiden.

Ein Treffen vorwiegend zum Austausch von Informationen zwischen dem Funktionsbereich der Sonderpädagogik und der Gesamtadministration war die sogenannte Informationsbörse, auf der sich ein Erzieher aus jeder Gruppe, ein Niveaustufenleiter, der Psychologe und Angehörige der Verwaltung jeden Morgen um 8.15 Uhr trafen, um kurz über alle erwünschten und unerwünschten Ereignisse des vergangenen Tages zu berichten und über besondere Ereignisse hinsichtlich pädagogischer Relevanz zu sprechen.

Ein Protokoll dieses Treffens wurde bis mittags an die Gruppen, Erziehungsleitung und Verwaltung weitergegeben, um zu gewährleisten, dass die Vorgänge und Ereignisse der gesamten Einrichtung jedermann transparent gemacht wurden und ein gemeinsames Handeln ermöglichten.

Sechs Wochen nach der Aufnahme eines Jungen in das Heim fanden sich alle beteiligten Gruppenerzieher, Lehrer, der Arbeitspädagoge, der Psychologe und der Niveaustufenleiter zu einer Erstbesprechung oder Teambesprechung zusammen. Auf der Basis von vorliegenden anamnestic Daten und zusammengetragenen Verhaltensbeobachtungen aller Art wurden Hypothesen über Entstehungsbedingungen der Problematik des Jungen und seiner Bezugspersonen, Veränderungsmöglichkeiten und Zielvorstellungen aufgestellt. Diese wiederum bildeten die Grundlage für einen individuellen Erziehungsplan. Die Ergebnisse dieser Sitzung wurden in einem Erstbericht festgehalten, in dem für die konkrete Förderung Teilziele formuliert und Methoden und Vorgehensweise schriftlich fixiert wurden. Alle Mitarbeiter des Heimes, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen zusammenarbeiteten, mussten Einsicht in diesen Bericht nehmen. Außerdem diente er zur Kontrolle im Sinne einer Qualitätssicherung, der mit dem Kind oder Jugendlichen durchgeführten Fördermaßnahmen.

Die einzelnen Wohngruppen trafen sich einmal in der Woche zu einer Gruppenkonferenz, an der alle Kinder und Jugendlichen sowie ein Erzieher der Gruppe teilnahmen. Hier wurden auf partnerschaftlicher Ebene aktuelle Fragen und Probleme der Woche besprochen, wie zum Beispiel das Einhalten der Nachtruhe, das aggressive Verhalten einzelner oder auch Schulerfolge.

Die „Einberufenen“ versuchten, auf der Basis von Gruppenbeschlüssen für alle Beteiligten befriedigende Lösungen zu finden. In einer Wochenrückschau wurde über durchgeführte pädagogische und therapeutische Angebote Bilanz gezogen und anschließend gemeinsam die Planung der Aktivitäten für die kommende Woche entworfen. Die hier geführten Protokolle wurden an den Niveaustufenleiter zur Bestätigung weitergereicht.

In den sieben Heimgruppen lebten acht bis zehn Kindern bzw. Jugendliche, die von drei bis vier Gruppenpädagogen im Wechsel und einer Assistentin begleitet wurden. Einer der Pädagogen wurde zur Leitung dieses Teams von Vertretern der Heimleitung, des Personalrates und dem Psychologen bestellt. Der Teamleiter war zugleich Sprecher der Mitarbeiter und verantwortlich für die Qualität der pädagogischen Programme auf der Gruppe, die schriftliche Erstellung der Wochenarbeitsprogramme und die Kontrolle über deren Umsetzung. Die sieben Gruppenteamleiter trafen sich einmal wöchentlich zur Gruppenteamleiterrunde, an der ebenfalls drei Vertreter der Heimleitung einschließlich des Direktors, ein Vertreter der Werkstätten, der Psychologe und der Leiter des Begegnungszentrums teilnahmen. In dieser Runde wurden vor allem gruppenübergreifende Anliegen sowohl pädagogischer als auch organisatorischer Art „von allen Seiten“ erörtert. Bei Bedarf konnten weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden, wie z.B. Vertreter der Verwaltung oder der Schule. Die Öffnung der Gruppenteamleiterrunde sicherte eine sach- und problemangemessene Beratung. Die Diskussionsleitung wechselte von Sitzung zu Sitzung, damit jedes Mitglied gleichberechtigt zur aktiven leitenden Gestaltung beitrug und in der Diskussionsleitung Erfahrung sammelte. Gegen Ende jeder Sitzung erklärte sich ein Mitarbeiter bereit, die Leitung der nächsten Sitzung zu

übernehmen. Ihm wurden Fragen und Probleme, die innerhalb der folgenden Woche auftraten, zugeleitet, die er in die Liste der Tagesordnungspunkte aufnahm.

Die Werkstattleiter trafen sich jeden Montagabend, um aktuelle Themen im arbeitspädagogischen Bereich zu besprechen. Wie alle anderen Runden dieses Landesjugendheimes wurden auch diese protokolliert.

Der Personalrat entsprach arbeitsrechtlich dem Betriebsrat. In ihm waren ein Beamter, zwei Angestellte und ein Arbeiter vertreten. Der Personalrat nahm die Interessen des Personals wahr.

Bei Konflikten zwischen den Erziehern und Jugendlichen bzw. zwischen Jugendlichen untereinander, welche die Beteiligten vor extreme Problemsituationen stellten, wurden von den Heimerzieherinnen und Heimerziehern sogenannte „Mitternachtsgespräche“ geführt. Der Name dieser Veranstaltung leitete sich aus der Tatsache ab, dass zu dieser Zeit dann alle Erzieher an diesen Gesprächen teilnehmen konnten, was nur nach Dienstschluss, also nur nach 22.00 Uhr möglich war. Im Zusammenhang mit dem aktuellen Anlass wurden auch grundsätzliche pädagogische Fragestellungen, wie z.B. die Bedeutung der Emotionen in der Erziehung, Umgang mit Aggressivität, sexuelle Erprobungsversuche bei Kindern und Jugendlichen thematisiert. Dieses Angebot wurde stets von allen Beteiligten wahrgenommen.

Die Installation der demokratischen Diskussions- und Entscheidungsgremien im Landesjugendheim Viersen stellte den Versuch dar, autoritäre Strukturen einer veralteten Heimerziehung abzubauen. Neue, im Zuge der Heimreformen geforderte Wege einer demokratischen Meinungsbildung und einer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen in der stationären Erziehungshilfe wurden beschritten. Regeln und Anordnungen wurden nicht mehr nur über die Einrichtung vorgegeben, sondern waren ein gemeinschaftlicher Verhandlungsprozess aller Beteiligten einschließlich der Kinder und Jugendlichen. Damit wurden gleichzeitig die Jugendlichen in ihrer individuellen Persönlichkeit mehr wahrgenommen, respektiert, wertgeschätzt und akzeptiert. Den Kindern und Jugendlichen wurde also schon damals mehr Eigenverantwortung zugewiesen und an der Gestaltung ihres Lebensalltags in der Einrichtung beteiligt. Diese Schritte haben im Landesjugendheim Viersen gemäß den Vorstellungen und Forderungen im Zuge der Heimkampagne zu einer wertebezogenen, liberalen und humanen Heimerziehung beigetragen.

2.3.1.2.4 Qualifizierung und Professionalisierung des Personals

„Es ist zu bemerken, dass der Mensch nur durch Menschen erzogen wird, durch Menschen die ebenfalls erzogen sind.“

(Kant, 1985. S. 699)

Die Qualifizierung und Professionalisierung des Fachpersonals stellte in Viersen einen grundlegenden Faktor für den Reformprozess dar. Retrospektiv betrachtet ist dieser damalige Prozess als einen Teilprozess eines heutigen Qualitätsmanagementsystems zu bewerten wie er heute in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. der Guten Hand in Kürten-Biesfeld umgesetzt wird. Realisiert wurde dies durch

verschiedenste Angebote, die im Gegensatz zu den meist wöchentlichen und obligatorisch stattfindenden Informations- und Kommunikationsgremien in erster Linie auf Wunsch der Mitarbeiter oder von der Leitung in regelmäßigen Abständen über das Jahr verteilt angeboten wurden und deren Teilnahme freiwillig war.

In Viersen wurde bereits in den 70er Jahren Qualitätssicherung in Form von Supervision eingeführt. Diese Supervisionen gaben den Erziehern die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in Selbstkritik und Selbstkontrolle zu erweitern. Außerdem trugen sie zur Integration von Theorie und Praxis bei. Die Durchführung der Supervision oblag einem externen Supervisor, der heiminternen Prozessen unbefangen begegnen konnte.

Anlässlich der Neuzusammensetzung eines Teams im November 1974 fand das erste Teamtraining statt, das als Kommunikations- und Verhaltenstraining der Förderung und Einübung demokratischen Verhaltens diente. In dieser Fortbildungsmaßnahme wurde in Anlehnung an Schwäbisch & Siems (Schwäbisch et al, 1974) themenbezogen gearbeitet. Methodische Schwerpunkte waren Rollenspiele, Behavioral Rehearsal und Themenzentrierte Interaktion im Sinne von Ruth Cohn (1975).

Während das Teamtraining in den Räumen des Externats durchgeführt wurde, wurde das „Pädotraining“ (siehe Kluge, 1984b) als mehrtägige, meist vier bis sechs Tage dauernde, Veranstaltung in einer Jugendbildungsstätte oder ähnlichen Institution außerhalb von Viersen angeboten. Dieses Fortbildungstraining fand zweimal im Jahr statt. 20 bis 30 Teilnehmer trafen sich zu diesem Training, das als „eine unter wissenschaftlicher Kontrolle und Verantwortung organisierte Veranstaltung, die Pädagogen nachweislich zu einem veränderten Sozialverhalten und damit verbunden zu einem pädagogisch effektiven Verhalten stimuliert“ (hier zitiert nach Kluge, 1984g. S. 122) definiert war. In diesem Training standen gruppenspezifische Aspekte im Vordergrund, und zwar im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in den Heimalltag. In Anlehnung an Fittkau (1972) erfolgte am Ende des Trainings eine Reflexionsphase, in der das Erreichen der Lernziele überprüft, Verbesserungsvorschläge für das nächste Training gemacht und Überlegungen zur Organisation der selbstverantwortlichen Weiterentwicklung der Teilnehmer angestellt wurden. Im Ergebnis konnte das Pädotraining „im Hinblick auf die von uns geforderte Notwendigkeit einer ständigen Reflexion pädagogischer Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten zu einer verbesserten Umsetzung von Teamarbeit in der Heimerziehung“ (Kluge 1984g. S.124).

Weiterhin nahmen die Mitarbeiter des Landesjugendheimes Viersen unter Voraussetzung der Möglichkeit einer Freistellung an Tagungen und Seminaren des Landschaftsverbandes Rheinland, also dem Träger des Heimes, teil. Um ein breites Spektrum an Sichtweisen und fachwissenschaftlichen Standpunkten zu erarbeiten, wurden auch Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger und Institutionen besucht.

Die vom Heimleiter geplanten und durchgeführten Fachexkursionen im In- und Ausland dienten dem Einblick in Modelle, Strukturen und Problematiken anderer Heime im In- und Ausland (Frankreich, Niederlande, Israel, Großbritannien, Schweden und Dänemark). Die Teilnahme der Mitarbeiter an diesen Exkursionen wurde allerdings auf Grund von Finanzierungsproblemen und der nicht immer gegebenen Möglichkeit der Freistellung eingeschränkt.

2.3.1.2.5 Schriftliche Dokumentation- und Informationspolitik

„Denn die Leistung eines Heimes und sein Klima steht und fällt mit der Qualität der Kooperation der Erzieher untereinander sowie der zwischen Heimerziehern und Heimleitung“

(Kluge, 1982. S. 9)

Mit der Installation der verschiedenen Konferenzen und Arbeitskreise war es der neuen Leitung in Viersen von Anfang an ein Anliegen neben der Verbesserung der Kommunikation- und Interaktionsstrukturen ein fundiertes, schriftliches Dokumentationssystem zu entwickeln und einzuführen, um einerseits die Beschlüsse und Vereinbarungen allen im Heim zugänglich zu machen, um eine weitgehende Transparenz innerhalb der Einrichtung über die Ebenen hinweg zu schaffen und andererseits eine Standardisierung im Verhalten und in der Umgehensweise mit den Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang spielten die Ergebnisprotokolle der Arbeitskreise und Konferenzen eine tragende Rolle, die in kurzer und knapper Form und vor allem schnell und zeitnah angefertigt und allen Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung gestellt wurden. Die Speicherung und Weitergabe der Informationen wurde durch eine eigens eingerichtete Beratungs- und Dokumentationszentrale (BDZV) koordiniert. Dieses Kommunikationssystem diente der grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungsplanung, der Einzelplanung, der Beratung für Einzel- und Gruppenhilfe und selbstverständlich auch der heimpädagogischen Forschung. Die laufenden Aufgaben des BDZV waren einkommendes Informationsmaterial zu bearbeiten, Informationen auf Anfrage zusammenzustellen und die Dokumentation für die eigene Einrichtung zu erstellen.

Ebenso wurde eine Bibliothek für die Mitarbeiter eingerichtet, deren Bücher ausgeliehen werden konnten und die stets allen zugänglich war. Hier befand sich ein breites Angebot an Grundlagenliteratur zur Kölner Verhaltensauffälligenpädagogik, an Fachbüchern zu speziellen Fragen, wie z.B. zur Spieltherapie, Sexualerziehung, Freizeitpädagogik, und an psychologischen und pädagogischen Fachzeitschriften. Zudem existierte eine Sammlung von Manuskripten aus der Hochschultätigkeit des Heimleiters Karl-J. Kluge an der Heilpädagogischen Fakultät der Universität in Köln, die auch an die Erzieher zum ständigen Verbleib ausgehändigt wurden.

Die Implementierung eines derartigen Kommunikations- und Informationssystems (1972 – 1978) war seiner Zeit weit voraus..

2.3.1.2.6 Besondere Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen

„Jeder Jugendliche wird nicht über Sinn und Wert von Demokratie belehrt, sondern lernt selbst, demokratisch zu handeln und zu denken, Demokratie in Funktion zu erleben und zu erproben“

(Kluge, 1982. S. 198)

War der Blick bisher vorrangig auf die Umstrukturierung des Landesjugendheimes - die Mitarbeiter betreffend - gerichtet, werden nun die Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen selbst aufgezeigt und gewertet.

Die „Intensivstation als gruppenübergreifendes Sonderangebot“

Die Intensivstation wurde als gruppen- und werkstattübergreifendes Angebot speziell für nicht schul- und berufsmotivierte Jugendliche eingerichtet. Diese Jugendlichen waren den Gruppen- und Werkstattpädagogen dadurch aufgefallen, dass sie sich zu der von den Erziehern angebotenen und/oder geforderten Arbeit nicht motivieren ließen und in der Regel ein destruktives Verhalten eigenem oder anderem Eigentum gegenüber zeigten. Gruppenprozesse wurden durch diese Jugendlichen aufgehalten, die Gruppenentwicklung erschwert und das Wir-Bewusstsein von Gruppen beeinträchtigt. Das führte dazu, dass andere Gruppenmitglieder auf die das Verhalten der „Störenfriede“ reagierten und sie zur Gruppenrandständigkeit zwangen. Über Kurzzeitprogramme in der Intensivstation wurde versucht, ein 'gutes Klima' zu schaffen, das einer Integration und Motivierung der Jugendlichen förderlich werden sollte. Diese Absicht wurde zum Beispiel über Museumsbesuche, Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung und Ausstellungsbesuche erreicht (vgl. Kluge 1984 f).

Das Begegnungszentrum

Das Begegnungszentrum als sonderpädagogische Integrationsstätte arbeitete seit 1973. Die Erzieher stellten den Jugendlichen einen Clubraum bereit, der unter ihrer Mitwirkung gestaltet wurde. Die Mitgestaltung der Räumlichkeiten durch die Jugendlichen bewirkte ein Zugehörigkeitsgefühl, das zur Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein beitrug.

Ziel der Arbeit im Begegnungszentrum war der Abbau sozialer Ängste und emotionaler Konflikte in Bezug auf die Anforderungen des Zusammenlebens im Heim und in der Gesellschaft. Organisatorisch war die Arbeit im Begegnungszentrum in zwei Phasen aufgeteilt. Die schul- und arbeitsorientierten Hilfestellungen fanden in den Vormittags- und Nachmittagsstunden an Werktagen statt. Die freizeitpädagogische Arbeit wurde in die Abendstunden an Werktagen und in die Ferien gelegt. Der freizeitpädagogische Bereich wurde selbstständig von der Projektgruppe „Freizeit im Begegnungszentrum“ geplant und organisiert. Diese Gruppe bestand aus je zwei Jugendlichen aus jeder Wohngruppe und aus dem für das Begegnungszentrum verantwortlichen Erzieher. Diese Zusammensetzung hatte zur Folge, dass die Berücksichtigung der sozial-

emotionalen Bedürfnisse der Jugendlichen gewährleistet wurde. Regelmäßig fanden Sitzungen statt, an denen der Heimpyschologe und der zuständige Niveaustufenleiter als Berater teilnahmen.

Ein weiteres Ziel der freizeitpädagogischen Arbeit war die Initiierung von Begegnungen mit außenstehenden Personen und Institutionen bzw. mit deren Mitgliedern und Repräsentanten.

Die Heimbewohner fanden hier Gelegenheit, mit Vertrauenspersonen über ihre Anliegen und Schwierigkeiten einzeln und persönlich zu sprechen. Da ihnen Verständnis entgegengebracht und Hilfestellungen gegeben wurden, kamen sie eher in der Lage, ihre Probleme zu bewältigen.

Das Freizeitangebot

Von einer „restlosen“ Durchorganisation der Freizeit wurde abgesehen. Alle Veranstaltungen boten Gelegenheit zur freien Entscheidung und wurden auch in ihren therapeutischen Aspekten genutzt. Das Fernsehprogramm wurde zum Beispiel nur dort wahrgenommen, wo es themenbezogen wertvoll erschien, und nicht als Lückenfüller mißbraucht. Jedem Selbsttun wurde der Vorrang gegeben, da es stärkere Bildungskräfte entwickelt, als Belehrungen allein es vermögen. Als Freizeittätigkeiten mit bildenden und sozialisierenden Wirkungen oder Nebenwirkungen wurden Musik, Laienspiel, Schach, Tierpflege, Wandern, Zelten wie alle Arten von musischem Tun betrachtet. Das Begegnungszentrum spielte in diesem Kontext eine unüberschätzbare Rolle. Besonderer Wert wurde auch auf Freizeitgestaltung gelegt, die es dem Jugendlichen erlaubte, sich auch selbstständig außerhalb des Heimes zu bewegen und auch Kontakte zu Menschen außerhalb des Heimes aufzubauen. Dem Einüben von Demokratie wurde im Freizeitbereich großer Wert beigemessen. Alle wichtigen Unternehmungen wurden in der Gruppe beraten und beschlossen. Alle Feste des Heimes vollzogen sich unter den Augen der Öffentlichkeit. An Tagen der „Offenen Tür“ wurde allen Nachbarn Gelegenheit gegeben, das Heim zu sehen, alle Jugendlichen sollten im Kontakt mit den Nachbarn bestehen können. Besucher wurden von den Jugendlichen durch das Heim geführt. Die Jugendlichen lernten dabei, sich selbst mit den Fragen, Bedenken und Einwänden der Besucher auseinander zu setzen und die Problematik der öffentlichen Erziehungsaufgaben zu verstehen. Ausgangspunkt hierfür war der Gedanke, dass, wie der Einzelne in seine Gruppe hineinwächst, sich so die Gruppe in das Heim eingliedere, und das Heim sich in das öffentliche Leben stelle.

Davon ausgehend, dass erst die Personalisation im Freizeitbereich der Sozialisation durch das Heim Sinn und Inhalt gebe, wollte Karl- J. Kluge in Viersen die Jugendlichen in der Überwindung ihrer Benachteiligungen und Schwierigkeiten auch in die Freizeitgestaltung unterstützen und sie zu freiheitlicher, sinnvoller, befriedigender gesellschaftlicher Mitgestaltung befähigen (vgl. Kluge 1984 f).

Folgende freizeitgestalterischen Maßnahmen wurden im Landesjugendheim Viersen eingerichtet:

- a) *Werken und kreatives Gestalten als Möglichkeit der positiven Verhaltensänderung*
- b) *Ferienfreizeiten*
- c) *Internationale Begegnungstreffen*
- d) *Langzeitprojekte: Spielplatz-Erneuerung*
- e) *Das Ganztagsprojekt*

2.3.1.3 Wissenschaftliche Begleitung

„Demokratisierung heißt: Mut zu neuen Wegen in Verbindung mit wissenschaftlicher Begleitung aufzubringen“

(Kluge, 1982. S.10)

Eine professionell pädagogische Arbeit nach wissenschaftlich fundierten Theorien und entsprechender Evaluation ist in der Kinder- und Jugendhilfe noch heute ein eher randständig behandeltes Thema. In die Organisationsstruktur integrierte Forschungsabteilungen wie z.B. das Institut „quer“ im Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand (vgl. Kapitel 3.3.8) leisten sich gegenwärtig nur sehr wenige Einrichtungen. Diese Tatsache hat zur Folge, dass noch heute die professionellen Fachkräfte in den Einrichtungen pädagogische Entscheidungen aus einem subjektiven Bauchgefühl heraus fällen und in wenig methodisch strukturierten Vorgehensweisen denken und handeln. Außerdem können durch fehlende Evaluationen erfolgreiche und auch weniger erfolgreiche Verläufe der oft langjährigen pädagogischen Bemühungen der Mitarbeiter nicht objektiv und quantifizierbar festgestellt werden, was eine Reflektion über die Ursachen möglicher Wirkfaktoren sowohl in positiver als auch negativer Sicht nahezu unmöglich macht. Sicherlich hat die Einführung des § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ dazu beigetragen, ein anderes Bewusstsein für die Notwendigkeit wissenschaftlicher Begleitung der erzieherischen Prozesse in der professionellen Jugendhilfe einzuführen. 1973 spielte diese Sicht von notwendiger Qualität allerdings noch kein Thema, auch nicht bei den Aktionen der Heimkampagne.

Da das Heim im Rahmen der Umstrukturierung größtmögliche Transparenz anstrebte, zeigte es sich allen Besuchern gegenüber offen. Insbesondere Studentinnen und Studenten des Seminars Verhaltensauffälligenpädagogik an der Erziehungswissenschaftlich-Heilpädagogischen Fakultät der Universität Köln machten von den Besuchsmöglichkeiten regen Gebrauch. Durch verschiedene Besuche im Heim angeregt, entwickelten sich bei vielen Studenten des Seminars Forschungsinteressen, einzelnen in der Praxis beobachteten Aspekten wissenschaftlich nachzugehen. Zwischen 1971 und 1977 entstanden auf diese Weise zahlreiche praxisbegleitete Studien. Für das Heim selbst von Relevanz erscheinen vorrangig die Studien, die sich entweder mit der theoretischen Hinterfragung des Sinnes der eingeführten Veränderungen beschäftigten, oder Erhebungen, die über die Wirkung und Effizienz der Arbeit angestellt wurden. So erfolgte zum Beispiel eine Arbeit zu den Voraussetzungen über die Funktionsfähigkeit und Effektivität eines Teams und zu der Frage nach seiner Bedeutung in einem demokratischen System (vgl. Kluge 1984g). Auch die theoretische Beschäftigung mit der in der Heimerziehung strukturell bedingten Situation der Erzieher und ihrer daraus resultierenden spezifischen Problematik kann hier als Beispiel genannt werden. Die Abhängigkeit von der Heimleitung bzw. den Kontrollinteressen der Jugendhilfebehörden einerseits und die Verpflichtung gegenüber den berechtigten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen andererseits brachten die Erzieher in den Einrichtungen zur damaligen Zeit immer wieder in Loyalitätskonflikte. Zudem bestanden oft Diskrepanzen zwischen den Entscheidungsbefugnissen und den fachlichen Fähigkeiten sowie der

ausgeübten Verantwortung. Viele Erzieher, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einen sozialintegrativen Erziehungsstil praktizieren wollten, erlebten, dass sie manchmal selbst von ihrer Heimleitung stringent und direktiv geführt wurden. Diese Erfahrung verunsicherte und führte dazu, dass Heimerzieher sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auch öfter autoritär verhielten. Die oft bis in die späten Abendstunden dauernde Arbeitszeit und die abgelegene Lage der Heime führten häufig zu sozialer Isolation der Bewohner der Einrichtungen. Die konkrete Situation der Erzieher im Landesjugendheim Viersen wurde anhand einer empirischen Untersuchung erforscht. Die Ergebnisse dieser Studie wurden für die Planung der praktischen Arbeit herangezogen und sollten dazu beitragen, die Berufszufriedenheit der Heimerzieher zu verbessern (vgl. Kluge, 1984g). Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Heim konnte so die Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt werden.

Die in den Jahren 1971 bis 1978 im Landesjugendheim Viersen eingeführte enge Vernetzung von heimpädagogischer Praxis und universitärer Forschung wird abschließend in Kluge (1982) folgendermaßen konstatiert: „Damit war es erstmals in der Geschichte der Verhaltensauffälligenpädagogik möglich geworden, dass ein Sonderpädagoge dieses Fachgebietes über eine eigene pädagogische Klinik verfügte, in der Konzepte eingesetzt und überprüft wurden, empirisch belegte neue Konzeptionen entwickelt wurden, sowie Studenten und engagierte Heimpädagogen spezielle Zielvorstellungen realisieren konnten“ (Kluge, 1982. S. 202).

2.3.1.4 Zusammenfassung

„Die demokratisch angelegte Organisation des Viersener Heimes verursachte weniger Rivalitäten und Konflikte; dafür gewannen wir Freiräume für gemeinsame Gespräche und Diskussionen“

(Kluge, 1982)

Das Ziel der konzeptionellen Umgestaltung des Landesjugendheims Viersen war, im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland, eine zeitgemäße, d.h. an demokratischen Prinzipien und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte moderne Heimerziehung aufzubauen, diesen Prozess wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse fundiert auszuwerten. Als Erziehungsziel wurde die gesellschaftliche Refunktionalisierung des Heimkindes bzw. des Heimjugendlichen anvisiert, verstanden als Beförderung zur engagierten demokratischen Mitarbeit. Verhaltensdispositionen auffälliger Kinder und Jugendlicher im sozialen, emotionalen und intellektuellen Bereich sollten so aufgearbeitet werden, dass diese Kinder und Jugendlichen für eine aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse und für eine selbstkritische und kooperationsfähige Integration in unsere Gesellschaft vorbereitet werden konnten. Die Voraussetzungen, die für die Realisierung dieses Erziehungszieles notwendig waren, wurden durch die Umstrukturierung gewährleistet. Obwohl diese Zielsetzung noch vorwiegend unter der Prämisse der demokratischen und freiheitlichen Selbstbestimmung und mündigen Verselbstständigung der Heimjugendlichen stand,

entwickelten sich aus solchen Ansätzen bereits erste Behandlungskonzeptionen für psychiatrische Störungsbilder in der Heimerziehung, die heute in immer mehr Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angewendet werden. In Kapitel 3.3.6 dieser Arbeit werde ich anhand der Darstellung des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand eine solche Behandlungskonzeption vorstellen. Und obwohl sich seit damals in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft einiges verändert hat hinsichtlich einer optimaleren Förderung und Behandlung psychisch kranker Kinder - wozu die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einen grundlegenden Beitrag leistete - bleiben für die Zukunft noch große Aufgaben zu bewältigen, um auf dieses Klientel interdisziplinär noch intensiver eingehen zu können. Ein Ansatzpunkt zum Beispiel, den ich in Kapitel 4.4. dieser Studie in diesem Zusammenhang diskutieren werde, ist die Optimierung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (vgl. auch hierzu Fegert et al, 2004).

Für die Umstrukturierung des Landesjugendheimes Viersen kann ich zusammenfassend feststellen: Durch die eingeleitete demokratische Heimstruktur im „Viersener Modell“ wurde ein Raum geschaffen, der „schwererziehbaren“ Kindern und Jugendlichen u.a. durch Partizipation und Entscheidungsbeteiligung die Möglichkeit bot, sich in einem andauernden Lernprozess Schritt für Schritt die Eigenschaften eines mündigen Bürgers anzueignen bzw. einzuüben. Dieses Modell lieferte aufgrund seiner Struktur den äußeren und inhaltlichen Rahmen dafür, in einem „nicht autoritären erzieherischen Klima“ (Kluge, 1984g. S. 72) Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein für die eigene Person und für andere, Kritikfähigkeit, Partnerschaft, Toleranz etc. entwickeln zu können. Der sozial-integrative Führungsstil, das Prinzip der Kollegialität und die Schwerpunktlegung auf Teamarbeit forderten die Heimleitung wie auch alle Mitarbeiter im demokratischen Sinne, d.h. dieselben legten den Grundstein für Entwicklungen, die noch lange nicht abgeschlossen sind (vgl. Kapitel 4). Noch heute nämlich bzw. in Zukunft werden trotz mittlerweile bestehender Konzepte und auch juristischer Festschreibung im KJHG (z.B. §36, 37 Hilfeplanverfahren) die Schlagworte der Partizipation, Rechte und Entscheidungsbeteiligung sowohl der Eltern als auch der Kinder diskutiert. Sie unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, der schließlich und endlich auch in ein verändertes Rollenbild vom Erzieher mündet bzw. noch münden muss (vgl. Kapitel 4.6).

Betrachtet man die Geschichte der Heimerziehung und den damals aktuellen historischen Kontext (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2), steht außer Frage, dass während des Demokratisierungsprozesses Hindernisse unterschiedlichster Art abgearbeitet werden mussten. Den Mitarbeitern verlangte die Umstrukturierung ein hohes Maß an Bereitschaft zur Veränderung und an Bereitschaft zum Engagement ab: Man betrachte nur die Vielzahl von Konferenzen und Veranstaltungen zur Optimierung des horizontalen und vertikalen Informationsaustausches und damit zur Professionalisierung der alltäglichen pädagogischen Arbeit mit dem Kind.

Die besonderen sonderpädagogischen Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen, auf die ich hier nur einen kurzen Blick geworfen habe, waren vielfältig und erscheinen im Hinblick auf das intendierte Erziehungsziel sinnvoll und zugleich durchdacht. Langzeitprogramme wie zum Beispiel die Neugestaltung eines Kinderspielplatzes in Viersen hatten darüber hinaus eine integrative Funktion auf lokaler Ebene. Alle Bewohner des Stadtteils Viersen-Süchteln, nicht nur die Kinder aus dem Heim konnten das Angebot nutzen.

Zieht man den sozialpolitischen Kontext dieser Jahre in Betracht und die aus ihm erwachsene Heimkampagne, die die Reformbewegung der Heimerziehung im weitesten Sinne einleitete, wird nun deutlich, dass die Umwälzungen im Jugendheim Viersen für den ein oder anderen Mitarbeiter selbstredend nicht so einfach gewesen waren. Ihre vorherige Position hatte ihnen aufgrund der starren Hierarchie in den Heimen selbst ohne adäquate Qualifikation den Kindern und Jugendlichen gegenüber unhinterfragte Macht verliehen. Je nachdem an welcher Stelle sie sich in der hierarchischen Ordnung befanden, auch über ihre Kollegen. Nun war seit der inneren Umstrukturierung im Landesjugendheim ein grundsätzliches Umdenken im demokratischen Sinne gefordert und das bislang vorherrschende Rollenbild des Erziehers wurde in Frage gestellt. Die Fortbildungen und der kontinuierliche Austausch in allen Teams leisteten in diesem Zusammenhang große Unterstützung.

Die Tatsache, dass das Viersener Modell seit 1972 wissenschaftlich begleitet wurde, kann für den Umstrukturierungsprozess als hilfreich eingeschätzt werden. Da mit dem wissenschaftlichen Interesse der Blick auf Hintergründe, Ursprünge und Zielrichtungen von Verhalten gerichtet war, konnten sich die Mitarbeiter auch in ihrem bisherigen Angepasstsein an veraltete Strukturen verstanden fühlen, „Altes“ und „Neues“ reflektieren, um dann zur Einsicht in die gesellschaftliche Notwendigkeit einer demokratisch pädagogischen Umstrukturierung der Viersener Heimerziehung zu gelangen. War die wissenschaftliche Begleitung pädagogischer Prozesse in der Heimerziehung damals in Viersen nahezu eine innovative Sensation wird heute zunehmend in den modernen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. im HPZ Die Gute Hand versucht unter dem Stichwort Qualitätsmanagement diese wissenschaftlich zu evaluieren. Dass dafür heute lediglich monetäre Gesichtspunkte eine Rolle spielen wäre zynisch und zu kurz gedacht.

Ein wesentliches Merkmal des Viersener Modells war meines Erachtens seine Transparenz. Auf heiminterner Ebene ergab sie sich strukturell bedingt schon allein aus der großen Anzahl von Gremien, in denen die Mitarbeiter und Jugendlichen tätig waren. Dem ungehinderten Informationsfluss untereinander, der ohnehin eines der wesentlichen Elemente in demokratischen Strukturen darstellt, wurde jedoch auch von seiten der Heimleitung explizit eine große Bedeutung beigemessen, um ein Auseinanderdriften von dieser und den Mitarbeitern durch Delegation von Aufgaben und Kompetenzen zu verhindern (vgl. Kluge, 1984g). Dazu diente ebenfalls z.B. die schriftlich fixierte Information in Form von Protokollen und Dokumentationen für Jeden. Es galt der Grundsatz, dass Mitverantwortlichkeit sich auch im Informieren und Informiertsein ausdrückt (vgl. Kluge, 1984g. S.102). Schon allein die Anwesenheit von Studenten im Heim, die sich mit vereinbarten Themen beschäftigten und damit tieferen Einblick in die Gegebenheiten des Heimes erlangten, verweist auf gewollte Transparenz. Nach Außen erreichten sie Leitung, Mitarbeiter, Eltern und Jugendliche, indem die Arbeit im Heim in der Öffentlichkeit, z.B. durch Pressekonferenzen vorgestellt wurde und Kontakte zu anderen Modelleinrichtungen gepflegt wurden. Als Beispiele ich hier das Spezialinternat „Valkenheide“ und das Psychotherapeutische Zentrum „De Viersprong“ in den Niederlanden (vgl. Kluge, 1984g. S.98).

2.3.1.5 Reflexion

„Demokratisierung heißt auch den Mut aufzubringen, Jugendlichen, Mitarbeitern, Aufsichtsbeamten Grenzen zu setzen, wenn Menschliches bedroht bzw. seelische oder körperliche Gesundheit beeinträchtigt wird“

(Kluge, 1982. S.10)

Die Bedeutung des Viersener Modells als ein Beispiel für die Humanisierung in der Heimpädagogik ist nur im gesellschaftlichen Kontext der ausgehenden 60er Jahre und im Kontext der heimpädagogischen Reformbewegung der 70er Jahre zu verstehen. Wie ich im historischen Teil aufgezeigt, griff der gesellschaftliche Demokratisierungsprozess nicht in allen Bereichen und konnte so auch die starren autoritären Strukturen im Bereich der Heimerziehung generell nicht auflösen. Die Folgen dieses Mangels sind durch die Studentenbewegung offenbart und an die Öffentlichkeit gebracht worden. Diesem Geschehen wurde in dieser Untersuchung ein relativ großer Raum beigemessen. Viele der damals umgesetzten Reformen innerhalb des Landesjugendheimes sind für die heutige Generation der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Standard geworden, wie z.B. die Professionalisierung der Mitarbeiter, die Einbeziehung der Eltern und Kinder an wichtigen Entscheidungsprozessen und die wissenschaftliche Forschung und Evaluation (vgl. hierzu Kapitel 2.4, 3.3 und 3.4). Hervor zu heben ist außerdem, dass die Forderungen, die in der Heimkampagne von den Heimjugendlichen mit Hilfe der Studenten aufgestellt worden waren, als Rechte in der Grundordnung des Landesjugendheimes Viersen ihre Realisierung fanden. Die Umstrukturierung des Süchtelner Heimes rief unter den Mitarbeitern Unruhe und Aufregung hervor. Mitarbeiter, die mit der heimpädagogischen Konzeption nicht einverstanden waren, zogen teilweise die Konsequenzen, indem sie das Heim verließen. Es reicht für die pädagogische Effektivität eines Heimes nämlich nicht aus, wenn pädagogisch „neue“ Vorstellungen nur von „oben“ eingeführt und praktiziert werden, viele Mitarbeiter dagegen „alte“ pädagogische Auffassungen weiter wirksam werden lassen“ (Kluge, 1984g. S. 99). Offensichtlich sollten im gesellschaftlichen Makrokosmos gemachte Fehler im Mikrokosmos des Landesjugendheimes nicht wiederholt werden, um den Jugendlichen das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Hält man sich die Dimension der intendierten Veränderungen vor Augen, wird die Notwendigkeit, Mitarbeiter, die keine Bereitschaft zeigten, das Modell mitzutragen, gehen zu lassen, um so deutlicher.

Vor dem Hintergrund der Demokratisierung gesellschaftlicher Handlungsfelder und vor dem Hintergrund der Debatte um Kinderrechte als Grundrechte, bzw. der Behandlung der Kinder als Subjekte in der pädagogischen Interaktion und nicht als Objekte pädagogischer Zielsetzung, war Autonomie schon vor 35 Jahren ein zentrales Stichwort der damaligen Diskussion. „Die Erziehungsverhältnisse im Heim sollten einerseits im Blick auf die Kinder und Jugendlichen eine Erziehung zur Selbständigkeit und Mündigkeit ermöglichen. Andererseits sollte die Institution über ihre Organisationsform so verändert werden, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Erziehungsalltag autonomer handeln können. Möglichst umfassende Entscheidungskompetenzen der Erzieher und Erzieherinnen wurden als notwendige Voraussetzung für eine

Erziehung zur Mündigkeit angesehen“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S. 327). Die Viersener Umstrukturierung „Demokratie in Funktion“ berücksichtigte diesen Aspekt formal auch durch ihre Vielzahl an Gremien und strukturell durch die Qualität des Miteinander-Umgehens zwischen Jung und Alt, Mitarbeitern und Leitung.

Die Fülle an Informations- und Kommunikationsgremien gehörte zu den grundlegenden organisationspsychologischen Innovationen des Viersener Modells. Retrospektiv betrachte ich sie als frühe und vor allem umfassende Maßnahme im Sinne einer Professionalisierung der Mitarbeiter in der Heimerziehung, die heute als Voraussetzung und Pflicht für eine qualitativ hochwertige Arbeit in der Jugendhilfe gilt. Wie an anderer Stelle noch zu sehen sein wird, finden sich viele der damals in Viersen neu eingeführten Initiativen, wie z.B. Supervision, Fachexkursionen, interne und externe Informationspolitik, Pädotraining usw. heute in veränderter Form und unter anderem Namen wieder und haben damals ihre Integration in den Heimalltag vollzogen.

Nachdem dieses Beispiel eines Versuchs, den zeitgemäßen Forderungen nach Ablösung der überholten und auf Seiten der Kinder und Jugendlichen sowieso meist nur formal eingehaltenen Erziehungsziele wie Ordnung, Sauberkeit und Gehorsam nachzukommen, die tiefgreifenden Veränderungen und neuen pädagogischen Zielsetzungen wie Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und Mündigkeit in der Heimerziehung in der Folge der Heimkampagne verdeutlicht hat, gehe ich im Folgenden auf die allgemeinen Auswirkungen der 60er und 70er Jahre auf die Jugendhilfe, d.h. auf die vor diesem Hintergrund eingeleiteten Reformen in der Jugendhilfe, ein, um anschließend am Beispiel des „Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand“ den aktuellen Stand der Heimjugendhilfe im Mikrokosmos aufzuzeigen.

2.4 Reformen der Heimerziehung im Überblick

„Die Reformbewegung konnte das Feuer zur Reform der Heimerziehung als Beispiel für die Reform der Jugendhilfe und der Sozialsituation unserer Gesellschaft überhaupt entzünden. Dieses Feuer der Humanisierung des Lebens der sozial Schwachen und Unterdrückten wach zu halten, ist ihr nicht gelungen“

(Müller-Schöll et al 1982, S. 40)

Bereits Mitte der 60er Jahre wurde vor allem in Fachkreisen immer wieder die Reform der Heimerziehung angemahnt. In verschiedenen Rundfunkbeiträgen und Fernsehsendungen wurden die Lebensbedingungen der Heimbewohner angeprangert: „Die Erziehungsheime der Bundesrepublik Deutschland sind vielfach kaum besser als Gefängnisse. Nicht nur, dass sie diesen äußerlich häufig gleichen, sie liefern den Jugendlichen auch einem System aus, dessen einzige Aufgabe es zu sein scheint, ihn zu disziplinieren, ihn um jeden Preis jenen Normen zu unterwerfen, die anzuerkennen er zu Hause nicht gelernt hat. Der Aufenthalt in einem deutschen Erziehungsheim ist in der Regel für den Jugendlichen keine Hilfe von Seiten des Staates zur besseren Orientierung in der Gesellschaft, sondern eine empfindliche Strafe“ (Riese, 1969; hier zitiert nach Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 135).

Jedoch erst die politischen Aktionen der Heimkampagne mit ihrer breiten öffentlichen Medienwirkung bildeten das Fundament dafür, dass in den folgenden Jahrzehnten die Probleme und Schwierigkeiten der Heimerziehung bzw. Jugendwohlfahrt immer wieder auf den Prüfstand kamen und Veränderungsprozesse eingeleitet wurden. Obwohl Autoren, wie z.B. Jordan (vgl. Jordan et al, 1977) vor allem in den 70er Jahren ein eher resignatives Resümee zogen was den Umbau des Jugendhilfesystems und der Heimerziehung anbelangte und tatsächlich nicht von der Hand zu weisen ist, dass es nach einer gewissen Beruhigung in der Medienöffentlichkeit nach den politischen Aktionen der Heimkampagne erst einmal zu einer Bremsung der Reformeuphorie kam, sind doch letztendlich fundamentale Veränderungsprozesse in der Jugendhilfe umgesetzt worden. Dies wird in dieser Studie an der Darstellung der Jugendhilfeeinrichtungen Viersen und Biesfeld beispielhaft veranschaulicht.

Die bedeutendste Errungenschaft der Heimreformen waren neue, innovative Modelle und humanistisch orientierte Konzeptionen für die Heimerziehung, wie z.B. Verselbstständigungswohngruppen, Familienwohngruppen, teilstationäre und ambulante Angebote, usw. . In vielen Einrichtungen der damaligen Zeit sind grundlegende organisations- und personalpsychologische Veränderungsprozesse - wie am Beispiel des Landesjugendheimes Viersen aufgezeigt - eingeleitet worden. Neben den räumlich-baulichen und organisatorischen Veränderungen wurde von staatlicher Seite aus Wert darauf gelegt, die Anzahl und die Ausbildung der in der Jugendhilfe Tätigen voranzutreiben. Ein weiterer Missstand in der Jugendhilfe waren die in sich geschlossenen, kasernenartig angelegten Großheime möglichst weit entfernt vom urbanen Leben, die unter dem Schlagwort der Dezentralisierung im Zuge der Heimreformen in kleine, wohnortnahe Einrichtungen mit geringerer Gruppengröße umgewandelt wurden. Und schließlich bildete das Fundament

der Reformen eine grundsätzlich veränderte Auffassung des Erziehungsbegriffes, der im Folgenden näher beleuchtet wird. Starre Ordnungsvorstellungen traten zugunsten eines pädagogischen Bedarfes zurück. Im folgenden Kapitel setzte ich nun die wichtigsten, bereits auf mikrokosmischer Ebene dargestellten Veränderungen in der Heimerziehung am Beispiel des Landesjugendheimes Viersen, in einen größeren Gesamtzusammenhang. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werde ich einige wichtige Reformansätze der Heimerziehung als Folge der Heimkampagne überblicksartig aufzeigen.

2.4.1 Wandel im Erziehungsverständnis

„Jugend ist in gewisser Weise – Gott sei Dank – gegen Pädagogik resistent“

(Vahsen 2000, S. 27)

Vor der Heimkampagne bzw. teilweise auch noch in den 70er Jahren wurde der spätere Lebensweg nach einem Heimaufenthalt assoziiert mit unselbstständiger Lebensweise, Zuchthausaufenthalt und Scheitern in den gesellschaftlichen Strukturen außerhalb der Heimerziehung. Erst langsam befassten sich die in der Jugendfürsorge Tätigen mit den Gedanken, Heimkindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen und ihnen damit Lebenschancen nach dem Heimaufenthalt zu ermöglichen. So weist K.-J. Kluge trotz der damalig hohen Jugendarbeitslosigkeit darauf hin, dass eine fundierte Berufsausbildung für Heimkinder essentiell notwendig ist, um eine „erfolgreiche gesellschaftliche Reintegration“ (Kluge 1984, S.29) zu gewährleisten. Heimerziehung in Deutschland war weit davon entfernt, den Betroffenen Anpassung an die Gesellschaft zu ermöglichen. Der Grund hierfür lag in erster Linie im Verständnis der Erzieher bezüglich des Begriffes „Anpassung“. Man ging davon aus, Anpassung gelinge nur, wenn der Betroffene gefügig gemacht werde. Ziel war ein gehorsamer Untertan, jedoch kein (frei) denkender, sich an seinen Lebenszielen orientierender Mensch (Kluge, 1984).

Neben der Einleitung von strukturellen und organisatorischen Veränderungen in den 70er Jahren erlangten die Zielsetzungen der Reformansätze auch auf persönlicher Ebene in der Heimerziehung langsam an Bedeutung: Beachtung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung betroffener Kinder, eine ihren Wünschen und Begabungen entsprechende Ausbildung und eine gezielte Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung aus dem Heim (Kluge, 1984). Voraussetzung zur Verwirklichung von Erziehungszielen, die an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert sind, sei eine Gesellschaft, die dem einzelnen Raum für ein sinnvolles Leben gebe, d.h. kritische Mitarbeit an ihrer Weiterentwicklung ermögliche und brauche. Nur einer derart offenen Gesellschaft werden Reformen im Umgang mit ihren Außenseitern gelingen (vgl. Kluge 1984, S. 41).

Während vom Mittelalter bis hin zur Zeit des Absolutismus erklärtes Ziel der Heimerziehung die Erziehung zur Armut und zur Genügsamkeit war, wurde diese Einstellung Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts

erstmalig durch Vertreter wie Pestalozzi und Wichern proklamiert, später durch Montessori und andere berühmte Persönlichkeiten grundsätzlich angezweifelt und modifiziert (siehe u.a. Buchkremer, 1995). Die Zeit des Nationalsozialismus stellt in Deutschland noch einmal eine separate Epoche dar, die in dieser Untersuchung nicht überprüft werden soll (vgl. hierzu u.a. Knab et al, 2000; Buchkremer, 1995). Erstaunlicherweise treten erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts, Eigenverantwortlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit als (Kern-) Erziehungsgedanke auf. Reintegration in gesellschaftliche Strukturen wurden angestrebt. Starre, autoritäre Organisationsstrukturen wurden kritisiert und aufgeweicht und selbstständige Lebensgestaltung, Mitverantwortung und Beachtung der Persönlichkeitsentwicklung traten an die Stelle der Erziehung zum gefügigen Heiminsassen (u.a. Bäuerle, 1978).

Und schließlich kommt im Zuge der öffentlichen Kritik an den Zuständen in den Kinderheimen auch dem Interaktionsverhalten zwischen den Kindern und den Erziehern eine zunehmend große Bedeutung zu. Nach einer Literaturschau von Kluge (1984) wird deutlich, dass das Interaktionsverhalten in den Heimen noch in den 60er Jahren überwiegend strafend geprägt ist, allerdings eine Verschiebung erfahren hat von vorwiegend physischer Misshandlung zu psychischer Drangsalierung. Massive Bestrafung, z.B. bei Regelüberschreitungen, war noch in den 60er und auch 70er Jahren ein durchaus übliches und von allen Seiten legitimes Vorgehen. Heute erleben Kinder und Jugendliche eindeutige Ursachen-Wirkungsfolgen, da in der Regel - wenn keine positive Verstärkung im Sinne verhaltenstherapeutischer Vorgehensweise möglich ist - logische Konsequenzen verhängt, die in verantwortlicher Art und Weise zusammen mit den Kindern meist im Vorfeld besprochen und teilweise mündlich oder schriftlich vertraglich fixiert werden (vgl. Heilpädagogische Förderung im Gruppenalltag der Guten Hand, Kapitel 3.3.6.2). Während noch vor den 60er Jahren somatische „Vergehen“, wie z.B. Bettnässen, mit drastischen Strafen belegt wurden, werden dafür heutzutage klinisch-therapeutische Interventionsmethoden, wie z.B. Klingelmattenbehandlung in enger Absprache und Kooperation mit behandelnden Kinderpsychologen und -psychiatern in der Heimerziehung eingesetzt. Der ehemals unterdrückende und bestrafende Charakter für unerwünschte Verhaltensweisen wurde seit den Reformbewegungen der 70er zunehmend ersetzt durch eine verständnisvolle Haltung und Akzeptanz der dahinterstehenden psychischen Störungen. Methodisch fundierte Behandlungsintervention und ressourcenorientierte Förderung und Hilfestellung treten an die Stelle zum Teil menschenunwürdiger Umgangsweisen der Erzieher und Erzieherinnen mit den Kindern. Sanktionen, wie die Entzüge von essentiellen „Vergünstigungen“, wie z.B. Entzug von Essen, Verrichtung schwerer Arbeiten, werden heute nicht mehr eingesetzt. Zwar gibt es meist verhaltenstherapeutisch orientierte Konzepte des Entzugs von Verstärkern oder des Nehmens einer Auszeit (vgl. u.a. Döpfner et al, 2002), allerdings werden diese heute in der Regel praktiziert im Rahmen von wissenschaftstheoretisch fundierten, pädagogischen oder psychologischen Konzeptionen und unterliegen nicht mehr der Willkür subjektiver Erzieherpersönlichkeiten. Von Bestrafungsformen wie Arrest, Einschränkungen und Vorschriften bezüglich des Tragens von bestimmter Kleidung und Frisur und auch von Kollektivstrafen, um den wahren Täter bei versteckten Vergehen herauszufiltern, hat man ohnehin weiten Abstand genommen. Nicht zu vergessen ist, dass der Maßstab des Erziehverhaltens früher die Einhaltung der Heimordnung und nicht die individuellen Bedürfnisse der Kinder waren. Allmacht und Ohnmacht, die Unterbindung unerwünschten Verhaltens durch

Bestrafung verhinderten ein Klima des gegenseitigen Vertrauens, der Zuneigung und liebevollen konstruktiven Interaktion mit dem Ziel der Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder. Karl Kluge bezeichnete die Situation als „pädopathogen“ (Kluge 1984, S. 60). Neben dem Sanktionieren war die Vermittlung von Schuldgefühlen ein beliebtes Mittel, um die Kinder zu Zucht und Gehorsam zu zwingen. Unter dem Vorwand der religiösen Legitimation wurde Züchtigungen eine moralische Komponente gegeben, eine Fassade für nicht selten praktizierte sadistische Verhaltensweisen („Hosen runter bei Peitschenschlägen“). Auch weist K. Kluge darauf hin, dass die Ausbildungssituation der Erzieher völlig unzureichend war und drastische Sanktionen durch die Erzieher wie Schlagen oft auch nur ein Ausdruck der Hilflosigkeit waren, um wenigstens nach außen das Bild einer Ordnung zu vermitteln (Kluge 1984, S. 66). Resultat dieser negativen Interaktionen waren auf Seiten der Kinder Emotionen und Verhaltensweisen wie Verachtung, Angst, Misstrauen, Hoffnung auf Befreiung bis hin zu körperlichem Ekel, Hass, Rache, Fluchtpläne, Gehorsamsverweigerung und schließlich Revolten.

Mit den Reformen im Zuge der Heimkampagne hat sich in der Heimerziehung ein methodischer Wandel in der Erziehung vollzogen von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung, der mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1991 eine rechtliche Grundlage bekam. Zu dieser Entwicklung haben Modelle und Konzepte verschiedener therapeutischer Schulen mit den ihnen eigenen Methoden und Techniken erheblich beigetragen. Doch neben den veränderten Methoden und Techniken ist sowohl bei den individuellen Fachkräften als auch im gesamtinstitutionellen Denken ein Haltungswandel eingetreten, der die Konzeptionen wesentlich stärker an ressourcenorientierten Modellen ausrichtete. Drechsel hat hierzu in seiner Untersuchung gezeigt, dass v.a. die positive Haltung der Leitungskräfte und Kollegen im Alltag hierbei eine wichtige Rolle spielen (siehe Abt et al, 2005).

2.4.2 Professionalisierung

„Die im Bereich der personellen Ausstattung seit der Heimkampagne eingetretenen Verbesserungen, sowohl unter dem Aspekt der Personaldichte wie dem der Qualifikationsprofils, der in den Einrichtungen tätigen MitarbeiterInnengehörten zu den dickeren Kapiteln der Erfolgsgeschichte der Heimerziehung in den zurückliegenden Jahren“

(in Bürger, 2003)

In engem Zusammenhang mit einem sich verändernden Verständnis von Erziehung und der zunehmenden Beachtung und Wertschätzung des einzelnen Individuums stehen die Entwicklungen der Professionalisierung im Zuge der Heimreformen der 70er Jahre für in der Heimerziehung Tätigen. Während u.a. Johann Hinrich Wichern (1808 – 1881) bereits im 19. Jahrhundert die Notwendigkeit einer Vorbereitung für die Tätigkeit des Erziehers erkannte und seine Berufsausbildung für Familienbrüder zur Vorlage von sozialpädagogischen Ausbildungs- und Qualifizierungsmodellen wurde (vgl. Buchkremer, 1995. S. 48), wurde die Frage nach

einer konkreten Ausbildung des Erziehungspersonals erst nach Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) wegen der damit verbundenen erheblichen Steigerung der Unterbringungszahlen von Kindern und Jugendlichen in Heimen relevant. 1925 befasste sich der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag (AFET) - der von der Bundesregierung und den Länderregierungen akzeptierten nationalen Lobby der Heimerziehung (seit 1972 Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe) - auf seiner Tagung in Dresden mit diesem Thema (siehe Scherpner, 1981). Bis auf einzelne Kurse in speziellen Einrichtungen gab es bis dahin noch keine konkrete Ausbildung bzw. speziellen Ausbildungsinstitute für die in der Heimerziehung Tätigen. Interessanterweise behandelte man aber schon damals in Dresden Themen, die noch heute eine gewisse Relevanz besitzen, z.B. ob eine spezielle Ausbildung nur für Heimerziehung erforderlich sei oder ob die Ausbildung für die gesamte sozialpädagogische Arbeit konzipiert werden sollte. In der Folgezeit kam es zu Neugründungen von Heimerzieher-/innenschulen, wie z.B. Potsdam, Straußberg, Düsseldorf und Treysa (vgl. Müller-Schöll, 1982). Angehende Heimerzieher bzw. Heimerzieherinnen wurden in Ein- oder Zwei-Jahreskursen fachlich qualifiziert in Fächern wie Spiel, Sport, Musik, aber auch Pädagogik, Psychologie und Medizin.

Mit dem Aufkommen des Nationalsozialismus wurde die Entwicklung mit der ideologischen Ausrichtung auf das Führerprinzip, der Umerziehung und Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft, usw. vehement gebremst (u.a. Scherpner, 1981).

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden Schulen für Heimerzieher, die alle durch freie Wohlfahrtsverbände, Vereine oder Stiftungen unter kirchlicher Obhut getragen wurden. Dadurch bekam der Beruf des Heimerziehers teilweise das Bild des Erfüllungsgehilfen eines Diakons oder Pastors (Müller-Schöll et al, 1982).

Die zum Teil neu gegründeten Heime waren aufgrund der Masse heimatlos gewordener Kinder und Jugendlicher nach dem Krieg, die in Heimen aufgenommen werden mussten, nicht mehr dazu in der Lage, den Ansturm mit der relativ geringen Anzahl ausgebildeter Kräfte zu bewältigen. Den Heimen blieb keine andere Möglichkeit, als wieder bzw. weiterhin unausgebildete Mitarbeiter anzuwerben. In den folgenden Jahren wurde sich dieses Themas in der fachlichen Auseinandersetzung ständig angenommen. So forderte der AFET 1953 in Marburg, dass „in den Heimen nur fachlich ausgebildete Erzieher und Erzieherinnen beschäftigt werden sollten“, dass „diese Ausbildung erworben werden kann in Kindergärtnerinnen-, Jugendleiterinnenseminaren, Wohlfahrtschulen und Fachschulen für Heimerziehung ...“ und dass "im Sozial- und Tarifgefüge eine angemessene Stellung des Berufsstandes der Heimerzieher gesichert werden muss, wobei der hohen Verantwortung und der besonderen Eigenart der Heimerziehungsarbeit Rechnung getragen werden muss“ (Scherpner, 1981, S. 70).

Die Frage nach der „richtigen Erzieher- Persönlichkeit“, noch Anfang des 19. Jahrhunderts ein wichtiges Thema, trat hinter der Forderung nach fachlicher Befähigung durch eine entsprechende Ausbildung zunehmend zurück. Über eine solche Konzeption der Ausbildung wurde dann über eine längere Zeit hinweg intensiv diskutiert. In der Praxis wurde das spezielle Themengebiet Heimerziehung meist nur in einzelnen Fächern „mitbehandelt“. 1967 wurde bundesweit die Ausbildung zur Kindergärtnerin und Heimerzieherin zu einem Ausbildungsgang vereint, jedoch nicht vereinheitlicht. Das Themengebiet Heimerziehung wurde

abhängig von dem jeweiligen Lehrkräfteangebot oft lediglich als Wahlpflichtfach angeboten (siehe Scherpner, 1981).

Mit der Heimkampagne und den Heimreformen wurde dann schließlich endgültig die Verfachlichung und Professionalisierung der Heimerziehung zu einer zentralen Forderung, die Mitte der 70er Jahre einen Professionalisierungsschub in den Ausbildungsberufen für die Jugendhilfe bewirkte. Für die noch immer in den Heimen arbeitenden zahllosen unausgebildeten Kräfte, die von der Neuregelung der Ausbildung nicht mehr profitierten, wurden z.B. in allen Bundesländern berufsbegleitende Erzieherausbildungen eingerichtet. Manche Einrichtungen unternahmen interne organisationspsychologische Umstrukturierungen und versuchten in Eigenleistung die Qualität und Professionalisierung ihrer Mitarbeiter zu steigern. Am Beispiel des Landesjugendheimes Viersen wurde im Rahmen dieser Studie aufgezeigt, wie der damalige Direktor K.J. Kluge schon 1973 versuchte, durch die Einführung verschiedenster vertikaler und horizontaler Kommunikations- und Informationsgremien, den fachlichen Austausch in der praktischen pädagogischen Arbeit der Heimerziehung zu optimieren. Die eingeführten Fachbibliotheken, die Fachexkursionen und die Trainingseinheiten für die Mitarbeiter und die bereits erwähnte Verknüpfung von Wissenschaft und praktizierender Heimerziehung in Viersen sehe ich als Beispiel für eine angewandte Professionalisierung in der Heimerziehung zu dieser Zeit.

In den 60er Jahren konnte die Heimerziehung aufgrund des geringen gesellschaftlichen Ansehens, der Schicht- und Wochenendarbeit bei niedriger Bezahlung den Personalbedarf nicht decken, geschweige denn mit ausreichend qualifizierten Mitarbeitern. Dieser Notstand führte dazu, dass in der Regel junge reformorientierte Absolventen der Erzieherschulen mit einer fachlichen Ausbildung auf in der Regel ältere Fachkräfte in den Heimen stießen, die einen sehr disziplinarisch-militärisch drillenden Erziehungsstil vertraten (vgl. u.a. Kluge, 1984a). Das daraus entstehende explosive Gemisch führte nicht selten zu ernsthaften Problemen innerhalb der Organisationsstruktur der Einrichtungen. So auch im Landesjugendheim Viersen, worauf mit verschiedenen personal- und organisationspsychologischen Innovationen reagiert wurde (siehe Kapitel 2.3.2).

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen stellte 1968 fest, dass in dem Kernland des Ausgangspunktes der Heimkampagne ein Fehlbedarf an Fachkräften von 48% herrschte (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002, S. 113). Verschiedene Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet, um die fachlichen Defizite im Berufsfeld der Heimerziehung sowohl in Hessen als auch bundesweit zu kompensieren. Die Ausbildungskapazität an Berufsfach- und höheren Fachschulen wurde vergrößert sowie die Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen an Fachhochschulen bundesweit eingeführt (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2002). Es kam zu einem Ausbau der ambulanten Dienste und dem Zulassen der Halbtagsbeschäftigung zur Entlastung der Heimerziehung. Das Pflegegeld für Kinder in Familienpflege wurde erhöht. Außerdem kam es zu einer Reform der Heimerzieherinnen- und Kindergärtnerinnenausbildung, zu einer einheitlichen Erzieherinnenausbildung und einer Erhöhung der Vergütung für den Beruf der Sozialarbeit (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002; S. 113). Interessanterweise war in Hessen von 1974 bis 1982 ein Personalzuwachs von knapp 60% zu verzeichnen, während bundesweit die Zahl der in der Heimerziehung tätigen Personen um lediglich 6% anstieg (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002, S. 113).

Das Qualifikationsniveau der Beschäftigten änderte sich dahingehend, dass der Anteil der Mitarbeiter ohne Ausbildung von 1974 bis 1982 bundesweit von ca. 25% auf 17% zurückgegangen ist. Ebenso hat sich der Anteil der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in dem Zeitraum nahezu verdoppelt und lag 1982 bundesweit bei 10% (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002, S.116) und 1996 bei 13% (vgl. Bürger, 2003).

Der in den 70er Jahren einsetzende Trend der Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe setzte sich kontinuierlich bis in die 90er Jahre hinein fort. 1994 betrug der Anteil der Akademiker in der Heimerziehung ca. 25% (Rauschenbach/Schilling 1997, S. 47), der Anteil der an Fachschulen ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher 1996 ca. 48% (Bürger, 2003). Insgesamt war 1996 in der Heimerziehung 64% pädagogisch ausgebildetes Personal vorzufinden und das unter der Berücksichtigung, dass zur Grundgesamtheit von 100% auch der nicht pädagogische Dienstleistungsbereich (z.B. Küchendienst, Reinigungsdienst, Personalverwaltung usw.) dazugezählt wurde (Bürger, 2003). Somit finden sich heute in der stationären und teilstationären Jugendhilfe allenfalls noch in Ausnahmen Mitarbeiter und Mitarbeiter ohne einschlägige Berufsausbildung.

Die personelle Situation in den Heimen wurde durch die Professionalisierungswelle im Rahmen der Heimreformen in den 70er und 80er Jahren qualitativ und quantitativ verbessert. Die Ausbildungsmöglichkeiten an den Fachschulen und Fachhochschulen allerdings können die gesetzten Erwartungen zum Teil bis heute nicht erfüllen. Beklagt wird immer wieder der mangelnde Bezug zur Praxis. Beispielsweise werden in den Vorlesungen und Seminaren der Fachhochschulen heute wenig konkrete Techniken der Gesprächsführung mit Kindern unterschiedlichen Alters eingeübt, kaum Spiel- und Handlungsstrategien für den täglichen Umgang und vor allen Dingen keine Kriseninterventionsszenarien praxisnah durchgespielt. Nicht zu erwähnen brauche ich an dieser Stelle, dass sich die Kooperation zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Ausbildungsinstituten mehr auf formal strukturelle Abläufe beschränkt ist, als das wirklich ein inhaltlicher Austausch stattfindet.

Ebenso unbefriedigend geklärt ist - im Grunde genommen bis heute - die Frage, ob eine umfassende Ausbildung für die Arbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen oder eine Spezialausbildung für den Bereich der Heimerziehung zu konzipieren ist. Der AFET sprach sich 1981 in Göttingen dafür aus, dass „aus berufspolitischer Sicht und von der Arbeit her keine spezielle Heimerzieherausbildung zu fordern“ sei. „Die Inhalte der Heimerziehung gehören vielmehr in die Fachschulausbildung zum Erzieher und in die Fachhochschulausbildung zum Sozialpädagogen“ (Scherpner 1981, S. 101).

Bürger (2003) weist im Zusammenhang mit der Professionalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe auch noch einmal auf die unzureichende monetäre Vergütung der in der Heimerziehung beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hin und führt dies u.a. verbunden mit der hohen Verantwortung als ein Grund für die hohe Personalfuktuation in diesem Bereich auf.

2.4.3 Veränderungen in der Unterbringungsart

„Je mehr elternlose Kinder im Zuge der Integrationsvorstellungen adoptiert oder in Pflegestellen untergebracht wurden, desto stärker wuchs der relative Anteil der Auffälligen in der stationären Erziehungshilfe“

(Schmidt, 1988. S. 41)

Als eine Veränderung auf struktureller Ebene konnte ich im Rahmen meiner Recherchen zu dieser Arbeit feststellen, dass der Anteil der Fürsorgeerziehung (FE) nach §§ 64-68 Jugendwohlfahrtsgesetz JWG (siehe Kapitel 3.2.2) im Bundes- und Landestrend drastisch zurückging und schon 1981 nur noch eine untergeordnete Rolle spielte. Im Zuge der zunehmenden öffentlichen Kritik an der Heimerziehung und den sich daraus entwickelnden Reformen ist bereits in den 70er und 80er Jahren die Fürsorgeerziehung nahezu komplett aus dem Jugendhilfesystem verschwunden. Deutlichen Zuwachs verzeichneten die Erziehungshilfen (EH) nach §§ 5,6 JWG. Jedoch wurde 1981 noch ca. jedes 10. Kind nach Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) §§ 62,63 untergebracht (siehe ebenso Kapitel 3.2.2.), was unter Kritikern dieser Zeit als „Freiwillige Fürsorgeerziehung“ bezeichnet wurde (vgl. u.a. Post, 2002; Kreft, 2000). Insgesamt betrachtet stiegen die Zahlen für Fremdunterbringungen weiter an, obwohl es den Aktionen der Heimkampagne gelang, die Vorgänge in den Heimen öffentlich zu skandalisieren und der Kritik einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

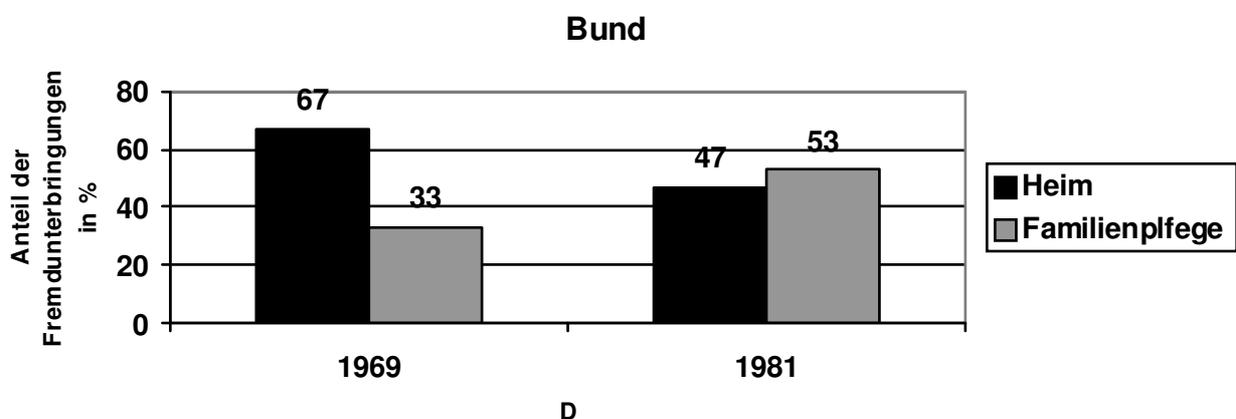


Abbildung 2.2: Anteil der Fremdunterbringungen in Heimen und Familienpflege (§§ 5,6 JWG, FEH und EH) 1969 und 1981 (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002)

Allerdings ist der Anstieg vorwiegend auf eine zunehmende Unterbringung nach §§ 5,6 JWG in Familienpflege zurückzuführen. Der Rückgang der Heimunterbringungen wurden also durch eine verstärkte Zahl in Familienpflege kompensiert und hat insgesamt sogar zu einem Anstieg der Fremdunterbringungen geführt. Die Unterbringung nach der FEH und EH in Familienpflege bedeutete in erster Linie eine Unterbringung in Erziehungsstellen (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002).

Für den immensen Anstieg der Familienpflege können nach Schmutz (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002) vier Gründe verantwortlich gemacht werden:

1. Heimerziehung wurde im Zuge der Heimkampagne endgültig zur absolut letzten und möglichst zu vermeidenden Eingriffsmöglichkeit des Jugendhilfesystems.
2. Die Kritik an den Zuständen in den Heimen (z.B. in Staffelberg) weitete sich aus zu einer generellen Kritik an der Heimerziehung. Die Ersatzfamilie als ideologisches und für den Einzelfall aufgestelltes Konzept erschien als positives Gegenstück zur auf den organisatorischen korrekten Ablauf Wert legenden kollektiven und damit individuell anonymen Heimerziehung. Das Aussehen der Institutionen selber wurde teilweise in Richtung von Kleinsteinrichtungen und/oder der Installation von Familiengruppen geändert.
3. Die Kritik an der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe führte zu einer Verschiebung zugunsten der normalen Erziehungshilfe EH nach §§ 5,6 JWG. Durch diese Aufwertung der „sanfteren Kontrolle“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002) und den Ausbau dieser Hilfeform wurden mehr Kinder und Jugendliche erreicht, die früher entweder gar nicht oder sehr viel später, dafür aber unter repressiveren Bedingungen in die Maßnahmen der Jugendhilfe gefallen wären.
4. Schließlich führten auch finanzielle Überlegungen zu einer Verschiebung von Heimerziehung zu Familienpflege. So beträgt der durchschnittliche Tagessatz heute, für die vollstationäre Unterbringung eines Kindes in einer Heilpädagogischen Wohngruppe, wie z.B. in einer der Einrichtungen des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand, durchschnittlich mehr als doppelt so viel wie ein Platz in einer Familiengruppe bzw. einer Erziehungsstelle.

1981 wurde auf der AFET Beiratssitzung in Göttingen angemerkt, dass aufgrund der negativen Belegungsentwicklung gerade in der stationären Jugendhilfe junge Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten betreut worden seien, die man noch früher als Grenzfälle abgelehnt habe. Heime seien zunehmend bereiter geworden, schwierige junge Menschen aufzunehmen. Zu den Grenzfällen wurde gezählt: Bindungs- und motivationslose junge Menschen, Jugendliche mit erheblichen sexuellen Auffälligkeiten, Frühpubertäre mit erheblichen Straftaten, junge Menschen mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen, Drogen- und Alkoholabhängige. Bezüglich der Grenzfälle erhob sich weniger die Frage nach den Hilfemöglichkeiten für die einzelnen jungen Menschen, als vielmehr nach den Grenzen der Strukturen von Institutionen und der Toleranzbreite von Gruppenkameraden, Heimpersonal und Nachbarschaft.

2.4.4 Dezentralisierung und Regionalisierung

„Bei kaum einem Wohngebäude kann man sich sicher sein, dass dort keine Heimerziehung stattfinden könnte“

(Wolf, 2002. S. 637)

Eine weitere Errungenschaft aus den Reformen der Heimerziehung, anzusiedeln auf einer strukturell-organisatorischen Ebene des Mesokosmos wurde als Dezentralisierung bezeichnet. Sie galt als eine Antwort auf die Kritik an der Heimerziehung in Folge der Heimkampagne, sie produziere unselbstständige, junge Menschen. Darunter ist sowohl die Verlagerung von Gruppen in Häuser außerhalb eines zentralen Heimgeländes zu verstehen als auch ein umfassender Prozess der räumlichen Zersiedelung und Verlagerung von Kompetenzen auf die Mitarbeiter der kleineren Einheiten (Wolf, 1995). Bei den weiterhin bestehend gebliebenen Großheimen fand zumindest eine innere Umstrukturierung statt, wie z.B. im Landesjugendheim Viersen und es entwickelten sich Jugendwohngemeinschaften und ausgelagerte Wohngruppen in wohnortnaher, urbaner Umgebung. Später begannen auch traditionelle Heime und therapeutische Behandlungseinrichtungen wie das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand mit der Auslagerung von Wohngruppen, die heute wichtiger Bestandteil vieler Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind (siehe auch Kapitel 3.3.5.1.3).

Für die Ursachen der Dezentralisierung als Folge der Heimkampagne kann ich an dieser Stelle aufgrund der für diese Arbeit getätigten umfangreichen Literaturstudie u.a. folgende Gründe aufführen: Neben der Tatsache, dass viele Einrichtungen dem Trend der damals von den Jugendämtern gesetzten Anforderungen nach kleinen Heilpädagogischen Heimen mit intensiven Beziehungsangeboten folgen mussten und wollten, ließ sich auch die Außenwirkung durch diese Neukonzeptionen mit zum Teil „neuen“ Häusern und Möbeln in neuen Wohngebieten erheblich verbessern. Wolf (1995, S. 15) bezeichnet diesen Trend ironisch als „Schöner Wohnen“.

Eine substantielle Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Heimerziehung in dezentrierten großen Einrichtungen, in Verbundsystemen von selbstständigen kleinen und kleinsten Heimen und Wohngruppen war jedoch mit diesen Neukonzeptionen geschaffen. Jetzt musste noch nach einer Zukunftschance für die „in Beton gegossenen Millionen“ (Neue Schriftenreihe der AFET, 1981, S. 22) gesucht werden, für die vielen äußerlich so imponierenden Heimanlagen, die in den zwei Jahrzehnten nach der Heimkampagne mit großem Einsatz der Träger und erheblichem öffentlichem Aufwand errichtet wurden. Ich denke an dieser Stelle meiner Ausführungen auch an das Landesjugendheim Viersen.

Pädagogisch sinnvolle Fortschritte ergaben sich durch die Tatsache, dass mit den Dezentralisierungskonzepten nun wesentlich intensiver als früher die Verselbstständigung der Jugendlichen vorangetrieben werden konnte. Für die Mitarbeiter bedeutete dieser Fortschritt allerdings, dass mit dieser Entwicklung die pflegerische, hygienische und hauswirtschaftliche Verantwortung, die ihnen bisher durch die Versorgungseinrichtungen des Heimes abgenommen worden waren, stieg.

Früher waren Heime als geschlossene Gebilde mit Mauern, Stacheldrahtzäunen und symbolischen Grenzen, außerhalb jeglichen gesellschaftlichen Lebens angelegt. Kälte, Stille und Sauberkeit zeichneten die Heime aus, die sich meist weit abseits in ländlichen Gebieten gebaut worden waren und die erforderliche Verbindung zur Außenwelt, zur Kontaktaufnahme mit anderen Kindern und Jugendlichen des Dorfes bzw. der Stadt verhinderten (Kluge, 1984). „Was die Kinder in den Anstalten lernen, spielt außerhalb keine Rolle, und was außerhalb eine Rolle spielt, können sie in den Anstalten nicht lernen“ (Wolf, 1995, S. 16). Angestrebt wurde der brauchbare Zögling, „der aber nach seiner Entlassung teilweise so verklemmt wirkte, dass er es nicht schaffte, ein Bier in einer Pinte zu bestellen“ (Kluge 1984a, S. 31). Es ist naheliegend, dass mit den Reformen der 70er Jahre unter anderem auch diese Punkte Anlass zur Kritik lieferten. Die Erziehung zum selbstbestimmten, mündigen Bürger, wie es auch später das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) fordert, erschien als eine der obersten Zielsetzungen (SGB VIII, 1991).

Durch die Schaffung sich größtenteils selbst versorgender, dezentraler kleiner Einheiten in sozialraumnaher Umgebung wurden und werden noch heute Fähigkeiten geschult, die für das spätere Leben unabdingbar sind. Wäsche waschen, Einkaufen, Essen kochen, Behördengänge und Diskussionen mit Nachbarn, wer diese Woche an der Reihe ist, den Flur zu putzen, sind Themen, mit denen sich die Kinder und Jugendlichen in den Außenwohngruppen oder Kleinstheimen mitten in stadtnahen Häusern und Wohnungen jetzt auseinandersetzen müssen. Durch Dezentralisierungsmaßnahmen wurden Voraussetzungen für Lebensverhältnisse geschaffen, die den Kindern und Jugendlichen mehr Selbstständigkeit ermöglichten und dem realen Leben außerhalb der Einrichtung näher kamen, als es die bisherige Situation in den zentralisierten Großheimen leistete. Positive, ressourcenorientierte Effekte wie das Schaffen und Zulassen von menschenfreundlichen, nützlichen Lebenserfahrungen sollten initiiert werden, die sich unter dem Begriff „Lebensweltorientierte Heimerziehung“ subsumieren lassen (Wolf, 1995, S. 21).

Gleichzeitig wurde durch die Schaffung dieses Typs an Wohngemeinschaften, Familienwohngruppen und Kleinstheime inmitten der Wohngebiete der „normalen Menschen“ den negativen Vorurteilen der Bevölkerung gegenüber Heimerziehung entgegengewirkt. Mit diesem in der pädagogischen Literatur als „Stigmatisierungseffekt“ oder „labeling approach“ bekannten Phänomen war die negative Zuschreibungspraxis gegenüber Kindern und Jugendlichen als verwahrlost und gefährdet gemeint, die prägend wurde in der Debatte um die Reform der Heimerziehung (vgl. hierzu auch Arbeitsgruppe Heimreform, 2002). Ein Jugendlicher kann in kleinen dezentralen Wohneinheiten inmitten der „normalen Bevölkerung“ eher als Individuum mit eigenem Namen und Persönlichkeit wahrgenommen werden als einer unter vielen in einer großen, vom normalen urbanen Leben weit entfernten „Anstalt“. Durch diese Personifizierung der Bewohner der Kinderheime ließ sich die Stigmatisierung nicht völlig aus der Welt schaffen. Dennoch erhöhten sich die Chancen, normale, alltagstypische Interaktions- und Kommunikationssituationen mit anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erleben, wie z.B. beim Einkaufen im Supermarkt, im Bus, im Jugendzentrum des Stadtteils oder einfach auf der Strasse beim Weg nach Hause.

Die ersten Außenwohngruppen wurden, wie auch im Landesjugendheim Viersen, Anfang der 70er Jahre gegründet. Während der Heimkampagne suchten viele geflohene Heimjugendliche Unterschlupf in den

gerade entstandenen Kommunen und Wohngemeinschaften der Studentenbewegung (siehe Kapitel 2.2.2). Aus diesen Kommunen und Wohngemeinschaften entwickelten sich vielfältige Wohnformen – von Kleinstheimen über Jugendwohngemeinschaften bis zu einzelbetreutem Wohnen - die heute als Unterbringungsform die Regel darstellen. Bei den aus dieser Zeit entstandenen Jugendaußenwohngruppen handelt es sich heute um aus den Heimen ausgelagerte Gruppen, meist in unmittelbarem Stadtgebiet mit verschiedenen pädagogischen Zielsetzungen wie der bereits erwähnten Verselbstständigung, der sozialen Integration in ein Lebensumfeld außerhalb des Heimes und der Verringerung des Stigmatisierungseffektes. Auch (Stufen-) Konzepte des „Betreuten Wohnens“, wie z.B. im Haus Herman Josef in Köln praktiziert (siehe Kapitel 3.3.2.3), als letzte Stufe auf dem Weg zur Verselbstständigung zählt zu den in die Praxis umgesetzten Konzepten der Dezentralisierung.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die verschiedenen Begriffe der Dezentralisierung und Regionalisierung und weiter unten die Begriffe der Differenzierung und Spezialisierung in der Fachliteratur nicht immer eindeutig und klar voneinander getrennt verwendet wurden und werden und die Definitionen der Begriffe teilweise uneinheitlich angelegt sind.

Mit dem Begriff der Regionalisierung ist in dieser Untersuchung die Verlagerung des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches von den Landesjugendämtern auf die regional zuständigen Jugendämter der jeweiligen Kommunen gemeint. Während nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Erziehungshilfe (EH) nach §§ 5,6 JWG von jeher in der Zuständigkeit der kommunalen Jugendämter lag, waren die Unterbringungsarten der Freiwilligenerziehungshilfe (FEH) und der Fürsorgeerziehung (FE) nach §§ 64-68 JWG (Gesetz der Jugendwohlfahrt, 1970) Aufgabenbereich des Landesjugendamtes (siehe Kapitel 3.2). Durch den nahezu vollständigen Verzicht der Unterbringungspraxis Fürsorgeerziehung aus dem System der Jugendhilfe wurde der Einfluss der kommunalen Jugendämter nun demzufolge größer, da mehr Entscheidungen aufgrund der Erziehungshilfe getroffen wurden die sich in deren unmittelbaren Zuständigkeitsbereich befanden. Der Vorteil dieser Zuständigkeitsverschiebung lag zum einen in einem höheren Interesse und Bewusstsein für die Abläufe und Vorgänge innerhalb der Einrichtungen und zum anderen in einer gezielteren Steuer- und Kontrollmöglichkeit der verantwortlichen Sozialarbeiter, was durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 (KJHG) noch ausgebaut wurde und sich heute als ein erfolgsträchtiges Modell hinsichtlich positiver verlaufender Entwicklungsverläufe zeigt (vgl. dazu u.a. Thiersch, 1998; Schmidt et al, 2002). Die heute zentralen Themen der Kostenminimierung und demzufolge Einsparungen in nahezu allen Bereichen des Sozialbereiches wurden zwar schon damals diskutiert, gewannen jedoch nicht, u.a. aufgrund des wirtschaftlichen Booms der damaligen Zeit, ein so starkes Gewicht (vgl. dazu Kapitel 2.4.2) im sozialpolitischen Diskurs.

An dieser Stelle möchte ich einschränkend erwähnen, dass entgegen aller Bestrebungen um Regionalisierung und Dezentralisierung die 1998 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene JULE-Studie zu dem Ergebnis kam, dass noch bei 25% der untersuchten Hilfen die Einrichtung über 50 km vom Heimatort der Kinder entfernt lag und noch über 50% der belegten Heimgruppen „klassische“ Innenwohngruppen eines größeren Heimes darstellten (Thiersch, 1998). D.h. trotz aller Bestrebungen hinkt die Praxis der Theorie noch deutlich nach.

Auf der Beiratssitzung des AFET 1981 in Göttingen wurde kritisch hervorgehoben, dass inhaltliche und strukturelle Dezentralisierungsbestrebungen „die Gefahr von Undurchschaubarkeit, Ungewissheit und Unverbindlichkeit für alle Beteiligten“ (Kinder, Erzieher, Heimleiter, Kostenträger) mit sich brächte (Scherpner, 1981). 1991 wurde auf der AFET-Sitzung in Fulda darauf hingewiesen, dass Regionalisierung auch bedeute, „endgültig Abschied von der Vorstellung zu nehmen, dass sehr problematische Erscheinungsformen anderswo besser aufgefangen werden können“ (Hügler 1991, S. 26).

Insgesamt kann ich jedoch festhalten, dass sich die Konzepte der Dezentralisierung und Regionalisierung in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft weitestgehend durchgesetzt haben. Außenwohngruppen, kleine dezentrale Einheiten in urbaner Umgebung, die sich zum größten Teil autark und selbstständig verpflegen und organisieren und vor allem versuchen, sich in die gesellschaftlichen Strukturen ihrer Wohnortumgebung einzufügen, sind im Laufe der Heimreformen in vielen Einrichtungen erfolgreich installiert worden.

2.4.5 (Binnen-)Differenzierung und (Ent-)Spezialisierung der Hilfemaßnahmen

„Das wesentliche Charakteristikum des durch die Heimkampagne ausgelösten Modernisierungsprozesses war die Differenzierung des Angebotsspektrums“

(Trede 2003, S. 68)

Von den Schlagworten der Dezentralisierung und Regionalisierung abzugrenzen sind die Reformbemühungen unter den Stichworten der Differenzierung und Spezialisierung. Während es bei dem erst genannten in erster Linie um strukturell-organisatorische, meist räumlich sichtbare Veränderungen geht, sind beim zweit genannten eher inhaltliche Konzeptionsveränderungen des Belegungs-, Angebots- und Behandlungssettings gemeint.

Auf den Tagungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages war erstmalig 1965 bei der Beiratssitzung in Stuttgart von einer Differenzierung der Heimerziehung die Rede. Umfassender wurden dann Vorstellungen einer differenzierten Erziehungshilfe, einer Kooperation offener und ambulanter Hilfeformen mit bekannten stationären Formen 1972 als „Erziehungshilfe in der Reform“ (AFET, 1972) diskutiert (Neue Schriftenreihe der AFET, 1981).

Im Zuge der Heimreformen sind von den ursprünglich klassischen Formen Heim und Pflegefamilie in den 70er Jahren verschiedenste stationäre, teilstationäre und ambulante Betreuungs- und Behandlungsangebote mit unterschiedlicher zeitlicher Intensität, unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und unterschiedlichsten Konzepten entstanden. Darunter fallen z.B. Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppen, Sozialpädagogische Einzelbetreuung, Familienbildungsstätten, Betreutes (Einzel-)Wohnen, Wochengruppen, Jugendwohngemeinschaften, Lebensfeldgruppen, usw., die im unmittelbaren Lebensfeld ihres Klientels konzipiert worden sind. Mit der

Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 wurden diese verschiedenen Hilfeformen dann auch juristisch unter dem §27 als Hilfen zur Erziehung verankert (SGB VIII, 1991).

Angestoßen wurde durch die Reformen v.a. der stärkere Ausbau der ambulanten, alternativen und präventiven Hilfen, wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsstellen, usw.). Der primäre Leitgedanke der Heimdifferenzierung war, eine ortsnahe Form der Heimerziehung zu schaffen, die dem bedürftigen Kind bzw. Jugendlichen ein angemessenes, therapeutisches Angebot mit familienunterstützenden Hilfen zur Verfügung stellt. Die Hypothese war, dass unterschiedliche Störungsgrade junger Menschen mit differenzierten Behandlungsangeboten wirksamer zu behandeln und zu fördern seien als in einem homogenen Behandlungssetting, in dem der einzelne vorwiegend „aufbewahrt“ wurde. Realisiert werden sollte die wirksamere Behandlung zum einen durch möglichst spezialisierte, der individuellen Problemlage entsprechende Heime mit qualifizierten diagnostischen und therapeutischen Angeboten, zum anderen durch große leistungsfähige Heime mit breitgefächertem Angebot spezieller Hilfen.

Aus der meist planlos gewachsenen regionalen und überregionalen Aufgabenverteilung zwischen den Einrichtungen der Heimerziehung wurden durch Spezialisierung und Differenzierung entweder der gesamten Einrichtungen bzw. der Gruppen innerhalb eines Heimes ein System von Erziehungshilfen aufgebaut, das den vielfältigen Problemen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich schulischer und beruflicher Ausbildung, Behandlungsbedürftigkeit usw. gerecht werden sollte. Ein Beispiel hierfür ist das weit gefächerte Angebotsspektrum der in dieser Arbeit dargestellten Einrichtung Die Gute Hand in Kapitel 3.3.

Sinnvoll erschien bei örtlicher Heimunterbringung eine Differenzierung nach der voraussichtlichen Länge des Heimaufenthaltes. Eine Idee war die familienergänzende Funktion in Mehrgruppenheimen, die familienersetzende Funktion in Eingruppeneinrichtungen zu erfüllen. Rechtsgrundlage bildete § 8 und § 72 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Scherper 1981).

Diese Ideen ließen sich allerdings so nicht realisieren, weil sich die Differenzierung im Angebotsspektrum der Heimerziehung vielmehr aus der Praxis heraus entwickelte. Die Richtung veränderte sich bald von der Spezialisierung zur Binnendifferenzierung (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000), wo es dann innerhalb der Einrichtungen zum Ausbau verschiedenster Angebote je nach Problemlage der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Angehörigen kam.

Im Vergleich zur ursprünglichen Anstaltserziehung in der Kinder und Jugendliche in großen, baulich geschlossenen und oft räumlich abgelegenen Gebäuden untergebracht wurden, wurde Heimerziehung im Laufe der Zeit zunehmend in kleinen, dezentralen Einheiten angeboten mit einer oftmals größeren Nähe zum Wohnsitz der Herkunftsfamilie. Gleichzeitig wurden auch die Übergänge zu anderen Formen der Hilfe, zur Vollzeitpflege (§33, SGB) oder zu ambulanten Hilfen immer fließender. Hansebauer (2003, S. 115) bringt diese Veränderungen in folgender Aussage zum Ausdruck: „Der konjunktive Erfahrungsraum der „klassischen“ Anstaltserziehung als physisch und sozial erlebbare Einheit von Gebäuden und Personen, die nach bestimmten Regeln zusammenleben (müssen), ist zunehmend einer „virtuellen“ Organisationsform gewichen, die nur noch „abstrakt“ als rechtliche Einheit besteht“.

Die Angebote der Heimerziehung haben sich also konzeptionell derart ausdifferenziert, dass es zunehmend schwieriger wurde, einzelne Angebote in verschiedenen Heimen noch vergleichen zu können. Dieser Trend wird in der Fachliteratur auch als Diversifizierung bezeichnet. (vgl. z.B. Trede, 2003). Obwohl ich finde, dass die Differenzierung bzw. Diversifizierung des Angebotsspektrums einen grundsätzlich erfreulichen Trend darstellt, brachte die mangelnde Vergleichbarkeit natürlich auch Nachteile mit sich. Die zuständigen Sozialarbeiter in den Jugendämtern taten sich zunehmend schwer damit aufgrund der Differenzierung und Diversifizierung des Angebotsspektrums und der damit einhergehenden Vergleichbarkeit die richtige Entscheidung hinsichtlich der Auswahl des Angebots für die betroffene Zielperson und deren Eltern zu treffen.

Neben einer formalen Differenzierung der verschiedenen Heim- bzw. Angebotsformen der Jugendwohlfahrt entwickelte sich auch innerhalb der stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe eine zunehmende Binnendifferenzierung mit gleichzeitiger Spezialisierung.

Zum Beispiel erfuhr der Einsatz von psychologisch und psychiatrisch diagnostischen Verfahren in der Unterbringung von Kindern in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt einen zunehmenden Einfluss. Dies bedeutete die Grundlage für ein zu konzipierendes Angebot von spezifischen Behandlungsangeboten. Eine fundierte Diagnosestellung ist heute für Behandlungseinrichtungen, wie z.B. dem HPZ Die Gute Hand, die wichtigste Voraussetzung bei der Aufnahme und Planung der möglichen, anzubietenden Hilfen. Durch diese handfeste und gezielte Problembeschreibung aufgrund einer psychologischen bzw. psychiatrischen Diagnose wurden gruppenübergreifende Spezialdienste installiert werden, welche die besonderen Belange der Kinder intensiver in den Blick nehmen konnten. Somit richtete sich die pädagogische Handlungslogik verstärkt am medizinischen Modell aus. (Verhaltens-) Auffälligkeiten wurden diagnostiziert und von Spezialisten behandelt. Durch dieses Konzept bildeten sich in den 70er und 80er Jahren verschiedene Spezialangebote und –einrichtungen für die Kinder und Jugendlichen. Gegner dieser Entwicklung vor allem aus dem pädagogischen Fachbereich kritisieren noch heute an dieser Stelle die Diagnosestellung der „Fachfremden“, dass „Pädagogen zu Handlungsgehilfen“ degradiert und es zu einer „schizophrenen Trennung von Förderung, Unterstützung, pädagogischer Begleitung und Behandlung der verschiedenen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gekommen ist (Kluge, 2007).

Obwohl man sich schon 1948 und 1956 auf den Tagungen des Allgemeinen Fürsorge Erziehungstages mit der Thematik der Differenzierung bzw. Spezialisierung intensiv auseinandersetzte (Scherpner, 1981), entwickelten sich in den klassischen Kinderheimen erst Jahre später die „gruppenübergreifenden Dienste“. Die Einrichtungen wollten vorzeigen, dass die Kinder spezifisch behandelt und nicht wie früher einfach nur aufbewahrt und sanktioniert wurden. Heilpädagogische und psychotherapeutische Zusatzbehandlungen zur alltäglichen pädagogischen Förderung sollten bei den Kindern die psychischen Störungen und Schäden heilen bzw. reduzieren. Eine interdisziplinäre Arbeit, die auf der Grundlage gemeinsamer Kooperation und Kommunikation der verschiedenen Disziplinen fußt, wurde zum fachlichen Standard und professionellen Handlungskriterium erhoben (Dittrich, 2005). Mit dieser zunehmenden Professionalisierung der Heim- und Heilpädagogik in den Einrichtungen ging weiterhin die Entwicklung eines differenzierteren Angebots unterschiedlicher, familienergänzender und familienunterstützender Erziehungshilfen einher, wie z.B.

Elternarbeit, ambulante Erziehungshilfe, usw. Die internen Leistungsangebote wurden präzisiert, die individuellen Bedarfsermittlungen differenziert und zugleich ergänzt durch neue Hilfsangebote, wie z.B. besondere Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen (vgl. Kapitel 2.2.3.3.6)

Die Protagonisten des Spezialisierungskonzeptes sahen einen besonderen Behandlungsbedarf bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen, dem nur mit einem spezialisierten pädagogischen Angebot in einer speziellen Einrichtung mit spezial ausgebildeten Fachkräften zu begegnen sei. Der Focus einer solchen Einrichtung war ihrer Meinung nach somit in erster Linie auf die Behebung der Probleme ausgerichtet (vgl. Hartwig, 2002). Darunter fielen neben den vorhandenen psychischen Störungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten der Kinder z.B. auch die negativen Erziehungsstrategien der Sorgeberechtigten. Die Antagonisten der Spezialisierung wollten einen Zusammenschluss aller Symptom- und Problemlagen, die bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen waren. Die Kinder sollten weder stigmatisiert noch abgeschoben, sondern in die bestehenden Förder- und Behandlungskonzepte integriert werden. Meiner Meinung nach gibt es für beide Ansätze Vor- und Nachteile, die an anderer Stelle dieser Arbeit noch ausführlicher diskutiert werden sollen.

Wolf (1995) als ein Vertreter der „Entspezialisierung“ kritisiert noch heute die sehr am Krankenhaus orientierte Konzeption der Heimspezialisierung. Darunter versteht er die Reduzierung, bis hin zur Auflösung gruppenergänzender pädagogischer, psychologischer, psychotherapeutischer oder auch medizinischer Dienste innerhalb einer Einrichtung und zwischen den Einrichtungen. Ebenso fällt für ihn darunter die Abschaffung der Zuständigkeit bestimmter Heime für bestimmte Gruppen, wie z.B. Einrichtungen für (sexuell) traumatisierte Kinder oder Kinder und Jugendliche mit Essstörungen. Als Nachteile führt er auf: die Einführung einer weiteren, vielfach in der Rollenausübung nicht genau definierten Hierarchieebene, die oft praxisferne und der pädagogischen Profession kenntnislose Beratung der Erzieher durch die Therapeuten, die mangelnde professionelle Ausbildung der Therapeuten und das ungeeignete Setting in Heimen als Voraussetzung für therapeutische Prozesse. Verluste von sozialen Beziehungen durch lange Aufenthaltszeiten in den Heimen könnten nicht durch zwei oder drei Stunden Sonderbehandlung in der Woche kompensiert werden. Obwohl ich auch wie Wolf die Nachteile dieser Konzeptionen sehen kann, stehe ich seiner Feststellung äußerst kritisch gegenüber. Ich glaube dass besondere Behandlungen für die Kinder und Jugendlichen wichtig, ja notwendig sind. Eine zusätzliche Beauftragung des pädagogischen Personals im Gruppendienst mit zusätzlichen Behandlungsaufgaben würde jedoch meiner Meinung nach neben dem Alltagsgeschäft eine fachlich inhaltliche, strukturelle, zeitliche und persönliche Überforderung der Beschäftigten darstellen.

In der Praxis wurden in den 70er und 80er Jahren in vielen Einrichtungen professionell ausgestattete gruppenergänzende Dienste installiert, obwohl schon der Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung in Folge der Heimkampagne eine Despezialisierung von Maßnahmen und Einrichtungen zum bedarfsgerechten Umbau von Hilfen befürwortete (in Hartwig, 2002). Das Landesjugendheim Viersen war diesbezüglich Vorreiter. Als Nachteile im praktischen Alltag einer Einrichtung nenne ich, dass z.B. Informationen und Problemfragen unter Umständen in der Gruppe der Heilpädagogen oder Therapeuten hängen bleiben, ohne dass die Leitung davon erfährt, z.B. wie auf einen aggressiven Jungen oder ein Kind,

dass weggelaufen ist pädagogisch reagiert wurde. Wolf stellt fest, „dass die Spezialisierung der Heimerziehung ihre Berechtigung weder durch eine entsprechende Diagnostik noch durch einen überzeugenden Zusammenhang zwischen Diagnostik und Behandlungsvorschlägen nachweisen kann“ (Wolf, 1995, S. 37). Auf der einen Seite wird vielfach ein immenser Aufwand betrieben, eine differenzierte, umfassende und sorgfältige psychologische und psychiatrische Diagnostik zu erstellen, um schließlich in den allgemeinen „Unterbringungsvorschlag zu münden, man benötige ein Heim mit klaren und straffen Strukturen, in dem das Kind konsequent geführt würde“ (Wolf, 1995, S. 36). Der in der Medizin notwendige enge Zusammenhang zwischen Diagnose und medizinischer Intervention lässt sich auf die pädagogische und psychologische Behandlung in der stationären Erziehungshilfe nicht in dieser engen Struktur übertragen. Aufgrund der komplexen Verhaltensmuster der Kinder, deren Vorgeschichten, bisherigen Lebenserfahrungen und Lebensbedingungen gelten kurzfristige Behandlungs- oder Therapieerfolge zumeist als unwahrscheinlich, weil sich die Persönlichkeits- und Verhaltensmuster über Jahre hinweg entwickelt haben und pädagogische Einflussnahme nicht wie eine Tablette oder Spritze wirkt bzw. wirken kann. Wenn man lediglich pädagogische Konzepte als Interventionsgrundlage in den Heimen heranzieht kann ich die Gedanken von Wolff nachvollziehen und befürworten. Wenn ich jedoch als Basis für die Förderung der Kinder- und Jugendlichen ein fachübergreifendes Behandlungskonzept von Pädagogik, Psychologie und Medizin zugrunde lege, denke ich ist es nicht nur wichtig, sondern sogar (lebens-)notwendig, dass der immense Aufwand an differenzierter, umfassender und sorgfältiger psychologischer und psychiatrischer Diagnostik betrieben wird.

Resümierend bringe ich zum Ausdruck, dass sich parallel zu den Vervielfältigungstendenzen der Lebensformen in der Gesellschaft auch zunehmend ein ausdifferenziertes Angebot verschiedenster Förder- und Betreuungskonzepte in den Einrichtungen der Jugendhilfe entwickelt hat. Am Beispiel des in dieser Arbeit dargestellten Landesjugendheim Viersen unter der Leitung von K.J. Kluge wurde diese Entwicklung mikrokosmisch dargestellt. Retrospektiv betrachtet gab und gibt sich das System der öffentlichen Erziehung an diesem Punkt als sehr lern- und veränderungsfähig.

Die fachliche Differenzierung im Sinne des Ausbaus des psychologischen und therapeutischen Personals und der Einrichtung von Spezialdiensten zur Förderung, Erziehung und Behandlung von Verhaltensauffälligen ließ sich aus verschiedenen Gründen nicht allumfassend in der Heimerziehung durchsetzen. Einer dieser Gründe ist z.B. das Geld. Lediglich in wenigen ausgewählten Einrichtungen, wie z.B. dem Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld ist es gelungen eine „Therapeutisierung der Heimerziehung“ zu schaffen bzw. auszubauen, ohne das pädagogische Handeln innerhalb der Gruppe im Rahmen des Konzeptes der Alltagsorientierung (vgl. Bürger, 2001) abzuwerten.

2.4.6 Zusammenfassung

„Immer müssen Erzieher und Heimtherapeuten vor Augen haben, dass Heimerziehung ein starker Eingriff in das Leben jedes Kindes ist: es sieht sich mit einer neuen Situation konfrontiert, mit der es nicht vertraut ist, zum anderen erlebt es die Trennung von seinen Eltern; ...“

(Kluge, 1982. S. 133)

Heimerziehung galt in den 60er Jahren als ein Symbol für einen gesamtgesellschaftlichen Reformstau (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002). Wie ich bereits erwähnt habe stand nicht der Einzelfall im Mittelpunkt pädagogischer Prozesse, sondern institutionalisierte Regelmuster, welche die Grundrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen beschnitten. Eine auf das Individuum zugeschnittene Intervention musste sich Einrichtungsinteressen und von oben doktrierten, organisatorischen Rahmenbedingungen unterordnen. Die Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien hatte bis weit in die 70er Jahre hinein substitutive und/oder korrektive Funktionen. Gesamtpolitisch und gesellschaftlich gesehen war demzufolge die „Revolution in den Heimen“ in Form der politischen Aktionen der Heimkampagne mit den anschließenden umfassenden und bis heute andauernden Reformen in der Heimerziehung nahezu unumgänglich. Vielfältige Reformen, wie die eben behandelten Dezentralisierungs- und Regionalisierungsansätze, die Professionalisierung der Mitarbeiter und die grundlegende Veränderung des Verständnisses von Erziehung sind in den 70er Jahren in Folge der Heimkampagne eingeleitet worden, die noch heute nicht abgeschlossen sind und in Zukunft noch weiter modifiziert und verbessert werden müssen. Diese Entwicklungen und Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die mikrokosmische Ebene der Einrichtungen darzustellen ist ein Anliegen dieser heimpädagogischen Studie.

Für diese Art von Reformen musste allerdings ein hoher Preis gezahlt werden, der sich in einem enormen Anstieg und Zuwachs der Pflegesätze niederschlug: So stiegen die Pflegesätze in Hessen in nur neun Jahren von 1970 bis 1979 um sage und schreibe gut 750 % von 20,50 DM auf 84,50 DM (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002, S. 16). Im Jahr 2005 belaufen sich die Kosten für einen Intensivgruppenplatz mit einem engen Betreuungsschlüssel von 1:1 auf über 200 Euro, für einen Platz in einer heilpädagogischen Wohngruppe auf ca. 160 Euro, und für einen teilstationären Tagesgruppenplatz auf ca. 70 bis 80 Euro. Aufgrund dieses Anstieges der Kosten wurde demzufolge der Druck an Evaluations- und Effektivitätsstudien immer lauter (vgl. Kapitel 3.3.4).

Zu erwähnen ist noch, dass die Heimkampagne nicht das Ziel verfolgte, die Heimerziehung abzuschaffen. In ihrem Focus stand „die Entwicklung eines neuen, an gesellschaftlicher Aufklärung und Solidarität orientierten Konzeptes im Lebensfeld angesiedelter Unterstützungssysteme und Orte für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen“ (Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 124). Diesen Forderungen kam auch das Landesjugendheim Viersen nach.

In den vorangegangenen Kapiteln zeigte ich überblicksartig die wichtigsten Reformtendenzen im Mesokosmos auf. Neben den Optimierungen in den verschiedenen Bereichen der Erziehungshilfe und dem

Suchen nach neuen, innovativen Alternativen wurde allerdings auch deutlich, dass für einige Kinder und Jugendliche stationäre Dauerlösungen in Form von Heimerziehung bzw. zeitlich befristete Interventionen in Form von Unterbringungen in heilpädagogisch-therapeutische Behandlungseinrichtungen weiterhin unausweichlich blieben und immer noch sind. Hier handelt es sich um Kindern, bei denen die vorhandenen Defizite sowohl im intra- als auch interpersonellen Bereich, bzw. im Elternhaus einfach zu groß sind, um mit ambulanten und niederfrequenten Angeboten eine Gefährdung des Kindeswohls ausschließen zu können. In den letzten Jahren wurden sogar wieder zunehmend die Forderungen nach geschlossener Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit einer ausgeprägten Störung des Sozialverhaltens und den dazugehörigen Symptomen (siehe Remschmidt et al, 2001) und für Kinder mit schweren psychiatrischen Diagnosen lauter. Dieser Forderung kann ich nur zum Teil zustimmen, da damit die Gefahr der Abschiebung schwieriger Kinder und Jugendlicher in gefängnisähnliche Institutionen in eine zu leicht greifbare Nähe rückt.

Im Folgenden veranschauliche ich die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe im mikrokosmischen Bereich am Beispiel einer heilpädagogisch-psychotherapeutischen Behandlungseinrichtung. Dabei geht es nicht um einen direkten Vergleich mit dem vorab dargestellten Landesjugendheim Viersen, da beide Einrichtungen in ihrer Zeit, also in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext, der sie in ihrer spezifischen Struktur hervorgebracht hat, zu sehen sind. Mein Blick richtet sich vielmehr auf Entwicklungs- und Veränderungsprozesse der Heimerziehung von der Vergangenheit in die Gegenwart. Deutlich werden soll der inhaltliche Unterschied in der fachpolitisch diskutierten Thematik und in der Konzeption und Schwerpunktsetzung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den 70er/80er Jahren und heute, um im Fazit dieser Arbeit (vgl. Kapitel 4) mögliche Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen und entwickeln zu können.

Jugendhilfe aktuell

3. Kinder- und Jugendhilfe: 80er Jahre bis heute

3.1 Der aktuelle, gesellschaftspolitische Kontext

„An der Schwelle zum 21. Jahrhundert präsentiert sich die Jugendhilfe deutlich anders als 100 Jahre zuvor. In der Zwischenzeit ist sie besser als ihr Ruf, hat sie mehr zur Gestaltung dieser Gesellschaft Beizutragen als ihr bisweilen selbst bewusst ist“

(Rauschenbach 2000, S.72)

Wie bereits beschrieben gibt es z.B. keine zentralisierten Einrichtungen mehr weit weg vom urbanen Leben der Großstädte und das Jugendamt wird heute nicht mehr als eine Instanz erlebt, die den Eltern die Kinder wegnehmen. Um aber die aktuelle Situation der Kinder und Jugendhilfe im mikrokosmischen Bereich am Beispiel des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld zu verstehen, erscheint es an dieser Stelle zunächst einmal notwendig, auf der makrokosmischen Ebene die Einflüsse der Gesellschaft und der Politik erneut systemkritisch zu beleuchten. Anschließend gehe ich auf die Mesoebene der rechtlichen Grundlagen ein, d.h. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, um dann zu der Darstellung einer heutigen Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe zu kommen. Dabei fokussiere ich die Perspektive ebenso wie bei der Vorstellung der gesellschaftspolitischen Situation der 60er Jahre auf jene Aspekte, die für meine Fragestellung in dieser Arbeit als relevant erscheinen.

Während die Sozialpolitik in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg lediglich einen „Mechanismus zur Regulierung des Interessenausgleichs zwischen Kapital und Arbeit“ bezogen auf die arbeitende Bevölkerung darstellte (Blandow 2003, S. 46), unterstützte sie in den 70er und 80er Jahren bewusst die sich verändernden Denk- und Bewusstseinsstrukturen zur Überwindung eines „veralteten“ sozialen Systems.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg degradierte das soziale System diejenigen zu Objekten der Zwangserziehung bzw. Verwahrung, die sich nicht der „Doktrin eines Arbeitsprozesses“ unterwerfen ließen. Später versuchte die Sozialpolitik unter dem Motto „Mehr Chancen für die Jugend“ (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, 1974) Chancengleichheit in Bildung und Beruf zu ermöglichen und damit neue Wege der Integration für die am Rande der Gesellschaft Stehenden zu öffnen. Nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Interesses an der Heimkampagne war die (Sozial-)Politik in den 60er und 70er Jahren dazu gezwungen, sich mit Heimerziehung zu befassen und humanere Ziele der professionellen Erziehung zu forcieren, die ich in dieser Studie im Kapitel 2.2 dargestellt habe. Neben verschiedenen ins Leben gerufenen Gremien und der Verabschiedung eines regierungsamtlichen Reformprogramms stellte die Politik zu dieser Zeit der Heimerziehung soviel finanzielle Ressourcen zur Verfügung, wie es davor nie der Fall war und danach nie wieder der Fall wurde (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000). Bereits ab Mitte der 70er Jahre flossen die Geldmittel wieder knapper und bemessener. Bis heute ist die Sozialpolitik in der Bundesrepublik in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass ein permanenter, fundamentaler und rasanter Umbau und

Reformprozess unter dem Druck der Kostenminimierung aufgrund von Finanzknappheit in den öffentlichen Kassen stattfindet, der in der Agenda 2010 durch den Bundeskanzler Gerhard Schröder und seinen Ministern einen Höhepunkt fand. Grundlage dieses „sozialpolitischen Paradigmenwechsels“ (Butterwegge, 2005) stellten die von dem Manager des VW-Konzerns Peter Hartz aufgestellten sogenannten Hartz-Gesetze dar, die sich nicht nur in Leistungskürzungen wie noch zu Zeiten der Regierung Kohl ausdrückten, sondern darüber hinaus einen umfassenden Systemwechsel einleiteten. Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich also inmitten eines Wandlungsprozesses, der nahezu das gesamte Spektrum des gesellschaftlichen Lebens betrifft. Nach Butterwegge (2005) handelt es sich allerdings nicht um eine Krise des Sozialstaates. Nicht der Sozialstaat sei Auslöser der angespannten Finanzsituation, sondern das bestehende „Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, das schon seit längerer Zeit weder ausreichendes Wachstum noch einen hohen Beschäftigungsstand gewährleisten mag“ (Butterwegge 2005, S. 5).

Verschiedene Autoren sehen die Ursachen für die permanent steigende Arbeitslosigkeit in der Globalisierung. „Produktionsstätten lassen sich schließlich verlagern und gut ausgebildete Fachkräfte bei Bedarf aus dem Ausland einkaufen“ (Blandow 2003, S.47). Die damit verbundene Sockelarbeitslosigkeit in den hochentwickelten Industrieländern, v.a. unter den weniger qualifizierten Kräften schwächt den Staat durch immer mehr Steuerausfälle und durch steigende Sozialausgaben, z.B. die Bezahlung des Arbeitslosengeldes. Diese Erosionsprozesse belasten allerdings nicht nur das Gemeinwesen, sondern geben vor allen Dingen den radikalen Denkstrukturen Nahrung, die langfristig die demokratischen Grundstrukturen in Gefahr bringen wollen, was sich z.B. im Rechtsradikalismus in Ostdeutschland zeigt.

Butterwegge (2005) vertritt die These, dass die Bundesrepublik aufgrund ihrer exportorientierten Wirtschaft zu den Hauptgewinnern des Globalisierungsprozesses zähle und sich einen Sozialstaat nicht nur leisten könne, sondern dies auch aus Gründen der Erhaltung von Demokratie, innerem Frieden und Konkurrenzfähigkeit leisten und weiter ausbauen müsse. Dazu gehöre auch eine funktionsfähige, moderne, humane und die Hilfsbedürftigen und am Rande der Gesellschaft stehenden Menschen und Kinder in besonderem Maße berücksichtigende Kinder- und Jugendhilfe. Ein Standpunkt, den ich als ein Mitglied und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe ausnahmslos befürworten will und muss.

Auf die explodierende Kostenentwicklung im Sozial- und Gesundheitssektor reagiert der Staat seit den 90er und 2000er Jahren in erster Linie mit zwei Strategien. Zum einen versucht er durch Begrenzung und Einschränkung der Leistungen, Kosten zu minimieren und auf der anderen Seite dem selbstbestimmten Bürger noch mehr Eigenverantwortung und Selbstfinanzierung zu übertragen, als Gegenstück zu einer eingreifenden und reglementierenden, staatlichen Ordnungspolitik (vgl. auch Blandow, 2003). Dies führt seiner und auch meiner Meinung nach zu einer „US-Amerikanisierung des Sozialstaates“, was zwangsläufig eine „US-Amerikanisierung der Sozialstruktur“, d.h. eine zunehmende Polarisierung in Arm und Reich nach sich ziehe (Butterwegge 2005, S. 8).

Insgesamt ist zwar der allgemeine Wohlstand zumindest der westlichen Industriegesellschaft permanent angestiegen und die Verfügbarkeit von Konsumgütern wie Fernsehen, Autos oder Urlaub nahezu selbstverständlich geworden. Der strukturelle Gesellschaftswandel erfolgte allerdings hin zu einer materiellen Orientierung, Konsumverpflichtetheit und zu einer Verschiebung von Wertvorstellungen auf

Kosten der familiären Nähe und Vertrautheit. Immer mehr Kinder glitten in Lebensumstände ab, die nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz als „Sittliche Verwahrlosung“ bezeichnet werden müssten. Aber auch der Anteil von Sozialhilfeempfängern v.a. in Familien mit Kindern ist rasant gewachsen (Seckinger, 2001). Bereits 1993 war jeder sechste Empfänger von staatlichen Hilfen ein Kleinkind (Jost, 1998). Dieser Trend setzte sich kontinuierlich fort. Kinder scheinen zu einem der wenigen „Konsumgüter“ geworden zu sein, die nicht unbedingt zur Selbstverständlichkeit gehören. Diese „Entwicklung der Infantilisierung der Armut“ (Jost, 1998, S. 78) hat ihre Ursachen in einer allgemein geforderten erhöhten zeitlichen und räumlichen Flexibilität in den beruflichen Anforderungen, in der steigenden Arbeitslosigkeit, dem Sinken der Reallöhne, steigenden Preisen, angespannter Wohnsituation in den Städten und in der generellen Nicht-Akzeptanz von Kindern in unserer Gesellschaft.

Ein weiter gesellschaftspolitischer Faktor, der einen bedeutenden Einfluss auf den aktuellen Zustand der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, ist der Zustrom von Asylbewerbern und Spätaussiedlern, die z.T. mit traumatisierten Erfahrungen oder einfach aufgrund des Entzugs der ursprünglichen kulturellen Grundlage immer mehr als behandlungsbedürftige Klienten mit psychischen Störungen in den Focus der Jugendhilfeangebote rücken. Aber auch ist insgesamt eine Zunahme psychiatrischer Störungen bei den Kindern und Jugendlichen unserer Gesellschaft zu beobachten. Auf diese veränderten Bedingungen hat der Gesetzgeber zwar mit der Aufnahme des Paragraphen § 35a - Seelische Behinderung (SGB VIII) - im 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz adäquat reagiert. Der aktuellen Situation, v.a. hinsichtlich des Umgangs mit multikulturellen Familiensettings oder Patchworkfamilien hinkt der Staat allerdings wiederum hinterher. Z.B. gibt es keine steuerlichen Begünstigungen für den Partner in einer unehelichen Lebensgemeinschaft wie bei der klassischen Ehegemeinschaft. Seckinger (2001) wies in einem Referat bei der Verbandsratsitzung des Bundesverbands katholischer Einrichtungen 2001 in Freiburg darauf hin, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen als „Sozialer Wandel“ nur als positive Chancenentwicklung genutzt werden können, wenn es gelinge, spezifische Kompetenzen in den Erziehungsstilen, wie Selbstvertrauen, Verhandlungsgeschick, Orientierung in komplexen Situationen, Selbstbestimmung, Autonomie, Beziehungsarbeit usw. zu implementieren (vgl. auch Kluge, 2007). Diese Veränderungen in der Erziehung gelten als Ausdruck der bereits von Pestalozzi eingeleiteten Humanisierung von Erziehungsprozessen, eine Antwort auf die Anforderungen einer modernen Produktions- und Dienstleistungsgesellschaft und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte auch für Kinder (siehe Kapitel 2.2.4, Heimerziehung und Grundgesetz). Die Jugendhilfe hat sich meineserachtens auf diese veränderten Anforderungen mit vielfältigen Maßnahmen und Konzepten eingestellt, die im Kapitel 3.4 (Aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick) näher beschrieben werden.

Und noch ein Punkt wird an dieser Stelle kurz ausgeführt. Verfolgt man die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte, lässt sich feststellen, dass tradierte Strukturen wie auch klassische Wert- und Normvorstellungen vor allem im Verständnis des Familien- und Erziehungsbegriffs aufgeweicht sind. Die Gesellschaft gilt als vielfältiger. Homosexualität ist – zumindest formal und jüngst auch juristisch – anerkannt. Ehescheidungen gelten nicht mehr als außergewöhnlich. Stieffamilien, alleinerziehende Eltern oder Singlehaushalte ohne Kinder gehören zur „Normalität“. Uneheliche Kinder werden nicht mehr so wie

ehemals stigmatisiert und an den Rand der rechtlichen Legalität geschoben. Die Politik unter Bundeskanzler Helmut Schmidt in den achtziger Jahren, die 16jährige CDU-Regierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl, die SPD geführte Regierung Gerhard Schröders und die große Koalition von Angela Merkel seit Oktober 2005 versuchten, trotz verschiedener Schwerpunktsetzungen in der Sozial- und Familienpolitik, das Misstrauen gegenüber der Erziehungsfähigkeit alleinerziehender Mütter zu verringern, die Bildungs- und Berufschancen für Frauen zu erhöhen und die Vereinbarkeit von Karriere und Kindererziehung durch vielfältige Angebote, wie z.B. den Ausbau der Kindergärten, zu verbessern. Trotzdem wird immer noch den Frauen grundsätzlich die Verantwortung für die Erziehung zugeschrieben.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass der gesellschaftspolitische Einfluss auf die Landschaft der Kinder und Jugendhilfe durch folgende makrokosmische Gesichtspunkte gekennzeichnet ist:

- Politik fördert die Integration gesellschaftlicher Randgruppen und kümmert sich um eine humanere und gerechtere öffentliche Erziehung, z.B. durch das im § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschriebenen Wunsch- und Wahlrecht (vgl. Kapitel 3.2.3)
- Amerikanisierung der Sozialstruktur in Arm und Reich
- Explodierende Kostenentwicklung im Sozialsektor bei extremer Finanzknappheit öffentlicher Mittel führt zu sozialpolitischem Paradigmenwechsel (Begrenzung und Einschränkung der Leistungen, Förderung von Eigenverantwortung und Selbstfinanzierung)
- Aufweichen tradierter Familien- und Bindungsstrukturen, wie z.B. uneheliche Lebensgemeinschaften oder homosexuelle, eheähnliche Gemeinschaften
- Zunahme von Aufnahmen ausländischer Kinder und/oder Kinder in der Heimerziehung mit z.T. schweren, psychischen Störungsbildern, wie z.B. Kinder mit Posttraumatischer Belastungsstörung, Essstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens

In einer Regierungserklärung vom 18. März 1987 kündigte der damalige Bundeskanzler Kohl an, dass die Neuordnung der Jugendhilfe in dieser Legislaturperiode „in Angriff genommen“ werde (vgl. Butterwegge, 2005). Ziel der Neuordnung sollte sein, den in der Praxis zu beobachtenden Funktionswandel öffentlicher Jugendhilfe auf eine ausreichende rechtliche Grundlage zu stellen und auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen Perspektiven für die rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe aufzuzeigen. Die Politik weist heute der Jugendhilfe eine Eltern unterstützende Funktion zu (vgl. Butterwegge, 2005). Die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern ist grundgesetzlich verbürgt. Dem Staat kommt - nach der Entscheidung des Verfassungsgebers - außerhalb der Schule keine mit dem Elternrecht konkurrierende Erziehungskompetenz zu. Diese entbindet ihn allerdings nicht von der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz- und Förderungspflicht gegenüber der Familie. Da Jugendhilfe in erster Linie die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Auge hat, müssen ihre Leistungen allen auf persönlichen Beziehungen gegründeten Gemeinschaften zugänglich sein, in denen

Erwachsene und junge Menschen auf Dauer angelegt miteinander leben, dabei aufeinander Einfluss nehmen und füreinander Verantwortung tragen. Das Wohl des Kindes und sein Schutz sind unteilbar und können nicht bestimmten Familienformen vorbehalten bleiben. Ziel der Leistungsangebote ist somit nicht die Einmischung des Staates in familiäre Aufgaben im Sinne einer Vergesellschaftung, sondern partnerschaftliche Hilfe unter der Achtung familiärer Autonomie.

Dieser Tradition folgt das moderne Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das die gesetzliche Grundlage für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Im Folgenden soll die Entwicklung des KJHG aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz beschrieben werden, was in dieser Studie als die mesokosmische Ebene betrachtet wird, die auf die aktuellen Einrichtungen der Jugendhilfe einen entscheidenden Einfluss ausübt. Im Anschluss wird die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Die Gute Hand als ein Beispiel im mikrokosmischen Bereich beleuchtet und in seinem strukturellen und inhaltlichen Aufbau vorgestellt.

3.2 Das KJHG: gesetzliche Grundlage für eine zeitgemäße Jugendhilfe

3.2.1 Ausgangspunkt und Voraussetzungen

„Die Geschichte der gesetzlich geregelten deutschen Jugendhilfe beginnt mit der Zwangserziehung“. Die guten Absichten zum Schutz junger Menschen vor den Folgen der Verwahrlosung sollten mit dem Mittel der Zwangserziehung durchgesetzt werden“

(Post, 2002. S. 20)

So charakterisiert Post treffend die Rechtsentwicklung der Jugendhilfe in Deutschland. Ziel war es einerseits, den ausgestoßenen, verwahrlosten und teilweise kriminellen Kindern und Jugendlichen der damaligen Zeit einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich zu tüchtigen Gliedern der Gesellschaft entwickeln sollten. Andererseits wollte sich aber auch der Staat vor den negativen gesellschaftlichen Folgen, welche die Verwahrlosung und Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen zeitigte, schützen (vgl. Post, 2002). Zumindest in der Theorie war die Einsicht zu erkennen, dass der übliche juristische Umgang den Betroffenen keinerlei Chancen auf eine einigermaßen normale Entwicklung erlauben würde. Zum Beispiel wurden Kinder und Jugendliche, die eine Straftat begangen haben eingesperrt ohne therapeutische und/oder pädagogische Unterstützung und somit keinerlei Aussicht auf Resozialisierung in die Gesellschaft. In §1 Abs.1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) klingt die Aussage, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Rechtsanspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe (u.a. Kluge, 1984d) durchaus noch als ein ernstgemeintes Bemühen, die betroffenen Kinder zu fördern und zu unterstützen. Die rechtliche Ausgestaltung stellte sich im Detail jedoch als ausschließlich obrigkeitliche, gegen Kinder und Eltern gerichtete Ausübung von Zwang dar. So reagierte der Staat über den Willen der

Erziehungssorgeberechtigten - und der Kinder und Jugendlichen ohnehin – hinweg z.B. mit Einweisungen in Kinderheime, wenn er die Entwicklung des Betroffenen hinsichtlich der gesellschaftlichen Tüchtigkeit oder der Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung aufgrund von kriminellen Delikten in Gefahr sah. Und das sah er oft und ziemlich schnell. Die Gesetzgebung für die Jugendfürsorge in Deutschland folgte somit von Anfang an eher ordnungspolitischen denn karitativen Zielsetzungen und richtete sich vor allem gegen die unteren sozialen Schichten der Bevölkerung. Über 90 % aller Heimkinder in Deutschland - auch im Landesjugendheim Viersen - kamen im Jahre 1968 aus unterprivilegierten Schichten (Kluge, 1984 d) und ca. 2/3 der Einweisungen nach der Freiwilligen Erziehungshilfe stammten noch 1972 aus unvollständigen Familien (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002. S 101). „Bekämpft“ werden sollten mit der Gesetzgebung die negativen Folgen der gesellschaftlichen Entwicklung im Zuge der Industrialisierung, die Verwahrlosung und Kriminalisierung der Kinder und Jugendlichen aus dem industriellen Arbeitermilieu. An die Beseitigung der Ursachen wurde kein Gedanke verschwendet.

Schon im Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz Minderjähriger von 1915, das bereits sämtliche Grundzüge des Jugendwohlfahrtsgesetzes in sich trägt, sieht sich der Staat als Wächter und Beschützer der verwahrlosten oder zu verwahrlosen drohenden Kinder, für die er sich verpflichtet, die staatliche Erziehung zu übernehmen und diese zu bezahlen (Post, 2002). Ausführen durften die staatliche Erziehung vorwiegend Einrichtungen von meist religiös motivierten Trägern, der sich gründenden christlichen Verbände wie Caritas, Diakonie Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband usw. – heute: die großen freien Träger der Wohlfahrt. Mit dieser Zuweisung der Erziehungsaufgaben an Institutionen mit christlich orientiertem Weltbild sollte dem vom Staat übernommenen Auftrag, Kinder und Jugendliche auch unter Ausübung von Zwang zu disziplinieren, eine religiös untermauerte Legitimation gegeben werden. Aus dieser Abhängigkeit konnten sich bis weit in die 70er Jahre hinein die Einrichtungen nicht lösen. In Teilen ist dies noch heute spürbar. Auch verhielten sich die finanziell vom Staat abhängigen Träger der Freien Wohlfahrt von jeher mehr als Partner des Staates denn als Interessenvertreter der Einrichtungen geschweige denn der Fürsorgeerziehungszöglinge (Post, 2002).

3.2.2 Der Übergang vom JWG zum KJHG

„Die moderne Jugendhilfe ist ein Kind des 20. Jahrhunderts, präziser: der sozialstaatlichen Modernisierung, die diese Epoche in der Weimarer Zeit und später in der Bundesrepublik prägte“

(Böhnisch, 2002. S. 1035)

Nach dem ersten Weltkrieg inmitten der jungen Weimarer Republik, als es noch kaum behördliche Jugendämter gab, keine staatlich anerkannte Ausbildung für den Bereich der Jugendwohlfahrt, keine rechtliche Verankerung, keine wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich, ja nicht einmal den Begriff

der „Jugendhilfe“, wurde mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) eine erste Grundlage dafür geschaffen. Das auf den ersten Blick sehr fortschrittlich wirkende und über das ganze damalige Deutsche Reich einheitlich gestaltete Gesetz vom 14. Juni 1922 konnte die Erwartungen aber nicht erfüllen. Die wenig konkret gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen wurden nach Inkrafttreten 1924 unter der Vorgabe, es fehle das Geld, durch Notverordnungen aufgeweicht und zu Empfehlungen oder freiwilligen Leistungen umformuliert (Post, 2002). Die einzige Verpflichtung für die in dem Bereich Tätigen nach dem RJWG, die blieb, war, dass die neu zu gründenden Jugendämter und Landesjugendämter die Fürsorgeerziehung in Deutschland übernehmen sollten. Trotz aller Schwächen sieht Rauschenbach (2000) in diesem Gesetz langsam eine Verrechtlichung, Verberuflichung und Institutionalisierung der Jugendwohlfahrt. Die Jugendwohlfahrt wurde seiner Meinung nach zu einem eigenen und festen Bestandteil des Sozialstaates. In den 50er Jahren wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz JWG aus dem RJWG entwickelt und in zwei relativ zaghaften Novellen nach 1945 reformiert. Zum Beispiel wurden 1953 die Notverordnungen von 1924 mit ihren entsprechenden Einschränkungen aufgehoben. Das Subsidiaritätsprinzip, die verbindliche Einrichtung eines Jugendamtes in jedem Kreis bzw. jeder Stadt und die Einführung der Jugendwohlfahrtsausschüsse wurden wieder in Kraft gesetzt. 1961 wurden die Pflichtaufgaben des Jugendamtes durch den § 5 JWG erweitert, Erziehungsbeistandschaft als einzige institutionalisierte ambulante Form des JWG anstelle von Schutzaufsicht installiert. Die freiwillige Erziehungshilfe fand eine bundesrechtliche Grundlage (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000). Zu erwähnen ist allerdings, dass sich unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben des JWG in der Praxis schon früher ambulante und teilstationäre Hilfen etablierten.

Rechtlich existierte allerdings lediglich die Erziehungsbeistandschaft als einzige anerkannte ambulante Form der Hilfen zur Erziehung (u.a. Bäuerle, 1978; Gabriel, 2003; Arbeitsgruppe Heimreform, 2000).

In der pädagogischen Fachwelt wurde das Gesetz immer wieder aufs Heftigste kritisiert. So wird z.B. im dritten Jugendbericht der Sachverständigenkommission der Bundesregierung konstatiert, dass das JWG aufgrund seiner Herkunft aus dem Polizei- und Strafrecht durch obrigkeitsstaatliche Vorstellungen einer eingreifenden Verwaltung geprägt sei (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1972). Obwohl dieses Gesetz aus heutiger Sicht einen pädagogisch noch völlig unzureichenden Rahmen lieferte, da es sich ausschließlich mit organisatorischen Regelungen beschäftigte sowie durch „Eingriffs- und Kontrolldenken“ (Kreft, 2000, S. 363) bestimmt war, betrachte ich es als einen Fortschritt, dass nach diesem Gesetz z.B. der Aufbau von Jugendämtern nun zu einer rechtsverbindlichen Aufgabe der Kommunen wurde (vgl. auch Rauschenbach, 2000). Der gesetzliche Auftrag für die Jugendwohlfahrt blieb allerdings unzureichend definiert. Trotz der Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe aufgrund der Novelle von 1961 blieb die einzige Pflichtaufgabe die Durchführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Fürsorgeerziehung (Post, 2002). Erziehungshilfen galten als Eingriffsprozeduren. Der rechtliche Rahmen ging aber bis zur Studentenbewegung durchaus konform mit der allseits verbreiteten Meinung bezüglich Jugendhilfe. Erst das zunehmend sozialpädagogische Verständnis der Jugendhilfe, z.B. durch das Wirken von wichtigen Vertretern der Sozialpädagogik wie Klaus Mollenhauer oder Hans Thiersch nach dem zweiten Weltkrieg (vgl. Buchkremer, 1995) führte zu einem Umdenken und demzufolge zu Reibungspunkten.

Inhaltlich sah das JWG grundsätzlich zwei Formen der Unterbringung außerhalb der Familie vor: die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Fremdunterbringungen waren rechtlich über drei Wege möglich. Durch:

1. Erziehungshilfe (EH §§ 5, 6 JWG)
2. Freiwillige Erziehungshilfe FEH (§§ 62,63 JWG)
3. Fürsorgeerziehung FE (§§ 64-68 JWG)

Die außerfamiliäre Unterbringung über §§ 5,6 musste durch eine freiwillige Inanspruchnahme seitens der Erziehungssorgeberechtigten erfolgen. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung galten als der Erziehungshilfe nachgeordnete Hilfen. Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) kam aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigten und Jugendamt zustande, wenn nach § 62 JWG Jugendliche noch minderjährig waren und ihre leibliche, geistige und seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt erschien (Kluge, 1984d). Die Personensorgeberechtigten mussten also von der Notwendigkeit einer Heimerziehung überzeugt und zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sein. Bei der Freiwilligen Erziehungshilfe gaben die Eltern ihre Erziehungsrechte lediglich temporär ab. Der mit dem Jugendamt geschlossene Vertrag konnte jederzeit gekündigt werden (Müller-Schöll et al, 1982).

Die Fürsorgeerziehung wurde vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn ein Minderjähriger zu verwaarlosten drohte oder dies bereits geschehen war. Die gerichtliche Entscheidung bedeutete die Einschränkung wesentlicher Elternrechte. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung sollte als „ultima ratio“, als letztes Mittel der Jugendhilfe eingesetzt werden. Tatsächlich wurden die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hilfe allerdings abhängig von der Herkunft und des sozioökonomischen Status der betroffenen Familie unterschiedlich gehandhabt. So war es durchaus möglich, dass Heimerziehung aufgrund freier Vereinbarungen zwischen Eltern und Heimleitung unter Ausschluss des Amtsweges erfolgte (Kluge, 1984d). Einer Heimeinweisung ging nicht selten ein langer Weg durch die Institutionen Jugendamt, Psychiatrie, Polizei usw. mit dabei stetig zunehmenden Stigmatisierungsprozessen voraus, was im Rahmen der Bewegungen der Heimkampagne aufs Schärfste angeprangert wurde und in den 70er Jahren im Zuge der Heimreformen zum Labelling-approach-Ansatz führte, der fundamental für die Diskussion der Reformen der Heimerziehung werden sollte. Die damals für Heimeinweisungen herangezogenen Begriffe wie „Gefährdung, Schädigung und Verwaarlostung“ beschrieben lediglich gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen über die Definition von abweichendem Verhalten, wirkten stigmatisierend und stellten vor allem keine fachliche Legitimation für die staatliche Anordnung einer Fremdunterbringung dar (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002).

Kluge (1984, S. 10) stellte fest, dass „die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von FEH und FE inhaltlich unbefriedigend und sozialpädagogisch mehrdeutig erscheinen. Denn Fürsorgeerziehung gilt im Gegensatz zur Freiwilligen Erziehungshilfe immer noch als stärkeres, ja als allerletztes Korrekturmittel“. Durch das damals installierte Hilfssystem mit der Vielzahl an unscharf umrissenen Verordnungen und Erlassen wurden den einzelnen Mitarbeitern in Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten eine große

Verantwortung übertragen. Schwerwiegende Entscheidungen waren nicht selten die Folge von subjektiv Emotionen einzelner Zuständiger.

Die Entscheidung für die jeweilige Erziehungshilfe wurde in ein hierarchisches System eingebunden, das je nach dem Grad an Fehlentwicklungen und individuellen Auffälligkeiten immer mehr eingriff und kontrollierte. Zwingend notwendig wäre diese hierarchische Abstufung der Hilfen nicht gewesen. Das JWG ließ nach §§ 5,6 eigentlich ausreichend Handlungsspielraum für ausdifferenziertere Hilfeinterventionen. In der Entscheidungspraxis der Jugendämter wurden die Freiräume jedoch selten genutzt. Bis in die 70er Jahre hinein wurde den disziplinierenden und kontrollierenden Interventionen in den Einzelfallentscheidungen Vorrang eingeräumt und die Empfänger der Jugendhilfemaßnahmen wurden „nicht als Subjekte, sondern als Objekte behördlicher Erziehungsgewalt angesehen“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002, S. 80). Somit mutierte bei Erziehungsproblemen, denen weder Eltern noch Schule Herr wurden, die vollstationäre Unterbringung zur ersten und nahezu letzten Interventionsmöglichkeit. Nicht eine unterstützende und hilfeorientierte Sozialarbeit, die an den Ursachen der Problemlagen ansetzte, sondern eine defizitorientierte und in abweichende Verhaltensmuster eingreifende autoritäre Interventionspraxis war vorherrschend. Die Eltern wurden eher als Gegner denn als Partner behandelt (Post, 2002). Zusätzlich wurde im Alltag in den Heimen deutlich, dass in den gleichen Einrichtungen Kinder- und Jugendliche aufgrund unterschiedlicher Rechtsformen lebten. Über die Köpfe der Betroffenen hinweg wurden Entscheidungen über Fremdunterbringungen getroffen. Das Jugendamt hatte meist wenig bis keine Informationen über die ausführenden Einrichtungen, in welche eingewiesen wurde. Es gab kaum Verbindungen zu den Heimen oder zu den leiblichen Eltern. Heimeinweisungen kamen nicht selten zustande aufgrund von finanziellen Gegebenheiten, Platzkapazitäten in den Einrichtungen und persönlichen Einzelfallüberlegungen und subjektiven ideologischen Vorstellungen einzelner Sachbearbeiter des Jugendamtes.

Erst im Zuge der Reformbewegungen in den 70er Jahren setzte sich ein verändertes Verständnis auf breiter Basis durch. Das Jugendamt als Instanz staatlicher Kontrolle geriet zunehmend in den Focus der öffentlichen Kritik. Ambulante Erziehungshilfen wurden ausgebaut, geeignete Diagnoseverfahren entwickelt, fachliche und qualitative Standards verbessert, Teamentscheidungen für Heimeinweisungsprozesse eingeführt (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002).

Die Fürsorgeerziehung nach §§ 64-68 JWG ist schließlich aufgrund des öffentlichen Interesses nach den politischen Aktionen der Heimkampagne nahezu vollständig aus dem Jugendhilfesystem verschwunden. Das machen die folgenden Zahlen deutlich.

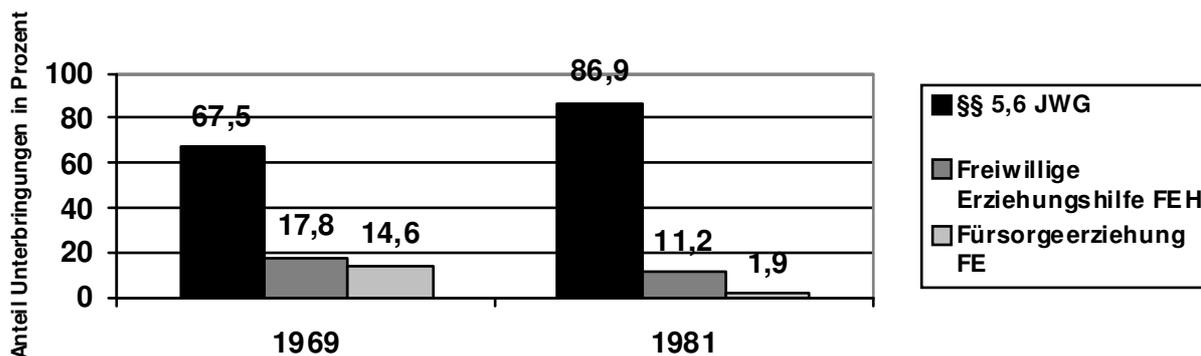


Diagramm 3.1: Anteil der Unterbringungen nach §§ 5,6 JWG; Freiwillige Erziehungshilfe FEH, Fürsorgeerziehung FE 1969 und 1981 (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002)

Während im Jahre 1969 noch fast jedes siebte Kind in Erziehungsheimen aufgrund angeordneter Fürsorgeerziehung eingewiesen wurde, waren dies im Jahre 1981 noch lediglich knapp zwei Kinder und Jugendliche von hundert.

Der relativ hohe Anteil der im JWG eigentlich nachgeordneten Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung lag unter anderem auch an den unterschiedlichen Finanzierungs- und Zuständigkeitsregelungen. Die Unterbringung nach §§ 5,6 lag ausschließlich in der Zuständigkeit des kommunalen Jugendamtes, mit der Kommune als entsprechendem Kostenträger. Die beiden anderen Unterbringungsarten waren nahezu ausschließlich Sache der Landesjugendämter (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002). Der Wegfall der Eingriffsmöglichkeiten „Fürsorgeerziehung“ und „Freiwillige Erziehungshilfe“ mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 fiel den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den meisten Landesjugendamtsbereichen nicht leicht, war dies doch mit folgenreichen Änderungen verbunden. So waren die Heime von nun an gezwungen, sich direkt mit den jeweiligen Mitarbeitern der lokalen Jugendämter direkt auseinander zu setzen ohne eine generelle Rückendeckung von ganz oben (Post, 2002).

Bereits Anfang der 70er Jahre wurde um eine Neuordnung der gesetzlichen Grundlage der Jugendfürsorge gerungen. Mit einem Diskussionsentwurf von 1973 begann die Vorgeschichte der Entwürfe zu einem neuen Jugendhilferecht, dem verschiedene Referentenentwürfe folgten, ein Regierungsentwurf 1978 und ein Gegenentwurf des Bundesrates 1979. Im Mai 1980 wurde aus finanzpolitischen Gründen ein vom Bundestag verabschiedetes Jugendhilfegesetz vom Bundesrat gestoppt. Daraufhin folgten weitere Referentenentwürfe, die 1989 in einem Regierungsentwurf schließlich zur Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurden (Struck, 2002).

3.2.3 Das KJHG – ein modernes Gesetz für eine moderne Jugendhilfe

„Jugendhilfe versteht sich spätestens seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfe-gesetzes 1991 als eine sozialstaatliche Leistung für Eltern, sie bei der immer schwierigen Aufgabe, Kinder groß zu ziehen aktiv zu unterstützen und für junge Menschen, sie bei ihrem Weg ins Leben und in die Gesellschaft fördernd zu begleiten.“

(Fegert et al, 2004. S.19)

Aus dem noch an die zwanziger Jahre angelehnten Jugendwohlfahrtsgesetz wurde, wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, nach einem unendlich langen Reformprozess das moderne Sozialleistungsgesetz Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/KJHG) als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch SGB integriert.

Das am 3. Oktober in den neuen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getretene Kinder und Jugendhilfegesetz berücksichtigte neue Erkenntnisse und Ansätze der Sozialisations- und Pädagogikforschung sowie der Erziehungswissenschaften. Ziel war es das Jugendhilferecht leistungsrechtlich auszuformen, die Jugendhilfeleistungen ohne Einzelfallausnahme in lokale Verantwortungsbereiche zu übergeben, das Leistungsangebot um Vorsorge und Prävention zu erweitern und die Beteiligung und Mitwirkung der Eltern bei den Hilfeformen gesetzlich zu verankern (Post 2002). Am wenigsten gelungen ist der Bereich der Prävention.

Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und den beabsichtigten Leistungsgedanken des KJHG kann man von einer „Entdramatisierung“ oder „Normalisierung“ der Jugendhilfe, besonders der stationären Erziehungshilfen bzw. der traditionellen Heimerziehung mit ihrem reglementierenden Charakter sprechen (Winkler, 1990). Das noch im Jugendwohlfahrtsgesetz dominierende obrigkeitsstaatliche Prinzip des Eingriffs und der Reglementierung wurde ersetzt durch Prinzipien wie Respekt vor der Erziehungsautonomie der Eltern und Transparenz des Betreuungsangebots (Schrapper 1995). Aus dem JWG konnte alles und nichts herausgelesen werden. Das JWG bezog die Verpflichtung, für einzelne Kinder und Jugendliche tätig zu werden, aus eingriffsrechtlich konstruierten Erziehungsmaßnahmen, für die überwiegend die Landesjugendämter zuständig waren. Davon freie Einzelhilfen waren rechtlich unscharf geregelt mit ungeklärtem Verpflichtungsgrad und erheblichen Abgrenzungsproblemen zu den eingriffsrechtlichen Erziehungsmaßnahmen (Post 2002, S. 53). Das KJHG betont die Freiwilligkeit der Hilfsangebote und die partnerschaftliche, gleichgestellte Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien. Gemeinsam und partnerschaftlich wird eine adäquate Lösung für die Problemstellung des Kindes bzw. des Jugendlichen gesucht. Die Mitwirkung der beteiligten Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen werden in § 37 festgelegt. Diese haben vor der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung ein Recht auf intensive und ausführliche Beratung. Die ausführende Einrichtung – meist eine anerkannte Einrichtung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe - wird dann von der Familie und dem Jugendamt gemeinsam beauftragt, eine stationäre, teilstationäre oder ambulante Behandlung bzw. Förderung für das Kind durchzuführen. Der junge Mensch mit seiner Familie wird nach dem Wunsch und Wahlrecht § 5 an der Auswahl der in Frage kommenden Einrichtung bzw.

Dienstleistung beteiligt. Dem Wunsch wird entsprochen, wenn nicht unverhältnismäßige Mehrkosten dadurch auftreten.

Im JWG waren Leistungen der Jugendhilfe nur in zwei Paragraphen geregelt. Es befasste sich vielmehr „mit Organisationsnormen und der Regelung von Eingriffsbefugnissen“ (Struck, 2002, S. 532). Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz ist dagegen wesentlich leistungsrechtlicher orientiert, was in individuellen Rechtsansprüchen deutlich wird. Nach § 27 des KJHG haben z.B. die Personensorgeberechtigten einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Heimerziehung als institutionelle Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen, wenn Sie eine dem „Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können“. Nach dieser seit 1991 gültigen Rechtslage ist Heimerziehung für die Eltern grundsätzlich eine freiwillige Maßnahme, was für Einrichtungen und Jugendämter starke Umorientierungen bei Gestaltung, Vermittlung und Begleitung der Angebote mit sich gebracht hat (Kreft/Mielenz, 1996). Post (2002) kritisiert wie viele andere Vertreter der Fachwelt an dieser Stelle, dass es der Gesetzgeber bewusst versäumt hat, originäre Kinderrechte im KJHG zu verankern. In § 27 hat nicht das Kind bzw. der Jugendliche, sondern „ein Personensorgeberechtigter (...) bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (SGB VIII, § 27, S. 15). In der Begründung der Regierung steht, dass der öffentlichen Jugendhilfe kein eigenständiger Erziehungsauftrag zukäme. Leistungen der Jugendhilfe könnten Kindern und Jugendlichen nur mittelbar über eine Unterstützung der Eltern zugute kommen (Post 2002, S. 44). Weitere Rechtsansprüche bestehen im SGB VIII z.B. auf einen Kindergartenplatz oder die für Behandlungseinrichtungen wie Die Gute Hand wichtige Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (SGB VIII, § 35a). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Gesetzgeber nach dieser Gesetzeslage gezwungen, die Hilfe zu gewähren, unabhängig von finanziellen Überlegungen. Dies markiert einen deutlichen Übergang vom „Eingriffsrecht“ zum „Leistungsrecht“, auch wenn das KJHG durchaus eingriffsrechtliche Möglichkeiten besitzt (vgl. u.a. Struck, 2002).

Zwischen dem Elternrecht und dem Auftrag nach § 27, eine Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten, kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten und Spannungen zwischen den verschiedenen Partnern. Die Einrichtungen sind grundsätzlich dazu verpflichtet nach dem Elternmitspracherecht § 9, 37, 38 und anderen, den Vorstellungen der Eltern in Fragen der Erziehung nachzukommen, wenn diese sich dazu äußern. Dies kann mit den pädagogischen Vorstellungen der professionellen Jugendhilfeeinrichtungen kollidieren. Wenn sich daraus unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten entwickeln, ist nach § 38 das Jugendamt einzuschalten, das abwägen muss, ob sich ein Weg zum Vormundschaftsgericht nach § 50 Abs. 3 KJHG mit dem Ziel eines Verfahrens nach §§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch lohnt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies nur sehr selten zur Anwendung kommt. In der Regel wird versucht mit den Eltern einen Kompromiss zu finden, soweit dies mit den Belangen und Notwendigkeiten der betroffenen Kinder vereinbar ist.

Am 1. Oktober 2005 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe KICK der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl im Bereich des Familienrechts als auch in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Die §§ 42 und 43 SGB VIII zur Regelung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz

von Kindern und Jugendlichen wurden zusammengefasst und neu geordnet. Die neue Gesetzesfassung erleichtert es auch, Minderjährige in akuten Gefahrensituationen vor ihren Eltern zu schützen. Neben der Änderung der Regelung zur Inobhutnahme sollten ebenso die Kontrollfunktionen des Jugendamtes im KICK gestärkt werden. Die wichtigsten Regelungen sind durch den neu eingefügten § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ SGB VIII erfolgt.

Die Leistungsangebote der Hilfen zur Erziehung werden nach dem KJHG folgendermaßen unterschieden: § 28 Erziehungsberatung, § 29 Soziale Gruppenarbeit, §30 Erziehungsbeistandschaft, §31 Sozialpädagogische Familienhilfe, § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe, § 33 Vollzeitpflege, §34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Mit der Einführung des § 35a am 16. Februar 1993 werden nun ausdrücklich auch solche Kinder und Jugendliche aufgenommen, die seelisch behindert - also chronisch psychisch krank - oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Mit dieser Neuordnung wurde ein jahrzehntelanger Streit beendet, ob für diese Kinder Sozialhilfe oder Jugendhilfe zuständig ist. Vor allem in der Guten Hand in Kürten-Biesfeld werden vorwiegend Kinder nach dieser gesetzlichen Grundlage behandelt. Dies rührt aus der Tatsache, dass es sich in Biesfeld nicht um ein Kinderheim im klassischen Sinne handelt, sondern um eine heilpädagogische und psychotherapeutische Behandlungseinrichtung, in der Kinder mit zum Teil schweren psychiatrischen Syndromen betreut und behandelt werden. Kinder und Jugendliche mit diagnostizierten psychiatrischen und psychischen Krankheiten, bei denen - oft bei einem Aufenthalt in einer Kinderpsychiatrie oder durch einen ambulanten Kinder- und Jugendpsychiater - eine Indikation für die längerfristige Betreuung und Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gestellt wurde, sind somit gesetzlich unter den Paragraphen 35a des KJHG subsumiert.

Der Erfolg der Intervention wird regelmäßig in den im KJHG verankerten Hilfeplanverfahren nach § 36 überprüft. Dabei handelt es sich allgemein um ein Instrument zur Entscheidung und Regelung von Einzelfällen, dass die Kinder und Jugendlichen in den Focus stellt und sie nicht zum Objekt staatlicher Abläufe macht. In der Regel alle 6 Monate treffen sich die Personensorgeberechtigten mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes, die Lehrer, Gruppenerzieher und fachübergreifenden Dienste der ausführenden Einrichtung und reflektieren die Zielerreichung der letzten 6 Monate, besprechen die aktuelle Situation einschließlich der familiären Vorkommnisse und legen die weitere Vorgehensweise fest (siehe Kapitel 3.2.4).

Ein weiteres Instrumentarium zur Gewährleistung bzw. Überprüfung von Effektivität und Erfolg ist durch die Einführung des § 78b im Rahmen einer Neuregelung der Entgeltfinanzierung für (teil-)stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe am 29. Mai 1998: „Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgeltes“ (vgl. SGB VIII, 1991. S.32), eingeführt worden. So heißt es darin, dass der „Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet“ ... ist..., „wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über (...) Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind“ (SGB VIII, 1991. S. 32). Damit wurden die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu Transparenz und dem Nachweis

der Effektivität ihrer Maßnahmen und Methoden verpflichtet. Im Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand in Kürten Biesfeld wird dies z.B. durch die Unterhaltung einer eigenen Forschungsabteilung, das Institut für Qualitätsentwicklung in Jugendhilfen „quer“, umgesetzt (vgl. Die Gute Hand, 2003).

In aller Regel hat die Hilfe zur Erziehung zum Ziel, nicht nur die Folgen des Fehlverhaltens der Eltern bei ihrem Kind zu korrigieren, sondern auch die Probleme in der Familie überhaupt. So heißt es in § 37 Abs. 1 KJHG: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ (SGB VIII, 1991. S. 17). Es wird auch deutlich, dass das Gesetz mit der Sanktion einer alternativen Lebensperspektive für das Kind droht, falls die Vorgabe nach § 37 nicht erfüllt werden kann. Allerdings ist dies nur auszuführen, wenn die Eltern dem zustimmen und somit nicht von Bedeutung.

Ein weiteres Instrument ist die Jugendhilfeplanung nach § 80, welche die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbindet und auch die Kinder und Jugendlichen mit in die Planungen einbezieht.

Auch die rechtliche Zuständigkeit und damit die Finanzierung der Heimerziehung wurde durch die Einführung des KJHG neu geregelt. Nach § 85 ist im Vergleich zum JWG immer dasjenige Jugendamt zuständig, wo das Kind bzw. der Jugendliche seinen Aufenthaltsort hat. Voraussetzung hierfür war eine Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe, „durch die grundlegend die örtlichen Träger für die Leistungserbringung zuständig wurden, und die damit vollzogene Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und Finanzierungszuständigkeiten für Fremdplatzierungen“ (Struck, 2002. S. 532).

Eine Folge des KJHG bezieht sich auf die Inanspruchnahme von stationärer Erziehungshilfe. Ein Grund für die starke bzw. gleichbleibende Inanspruchnahme von Heimerziehung sind die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen seit Einführung des KJHG im Jahre 1991. Der Adressatenkreis für erzieherische Hilfen ist durch den § 41 KJHG im Prinzip erweitert worden. Fördermöglichkeiten bestehen dadurch grundsätzlich über die Volljährigkeit hinaus. Der Gesetzgeber passt die realen Hilfemöglichkeiten für junge Volljährige den gesamtgesellschaftlichen Veränderungen in bezug auf krisenhafte Übergänge von der Familie in ein eigenständiges Leben, der Verlängerung von Ausbildungszeiten und jugendlichen Suchbewegungen an. Eine zweite Neuerung ergibt sich durch die Hinzunahme des § 35a, nach dem seelisch behinderte junge Menschen, die bislang vergleichbare andere Sozialleistungen erhielten, grundsätzlich dem Geltungsbereich der Jugendhilfe zuzurechnen sind. Damit wurde die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eindeutig in die Jugendhilfe integriert und zwar als erweiterter Bestandteil der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII, § 35a ff).

Faktisch wird aber keinem jungen Menschen mehr Hilfe als früher gewährt, verändert hat sich nur die sachliche Zuständigkeit.

Auch immer noch bestehende Struktur- und Handlungsdefizite in der derzeit bestehenden Praxis von Hilfeplanungsprozessen, den Bedarfsbegründungen für Heimunterbringungen in Jugendämtern und dem real verfügbaren Angebot an ambulanten Hilfen haben zur Folge, dass stationäre Erziehungshilfen nach wie vor ihren zentralen Stellenwert nicht verloren haben (Bürger et al, 1994; Ames et al, 1996). Ambulante und präventive Angebote sind vielerorts noch nicht ausreichend ausgeschöpft und die Notwendigkeit der Förderung und weiteren Etablierung dieser Angebote wurden noch nicht hinreichend erkannt und umgesetzt. Zwar wird im KJHG ein Katalog an erzieherischen Hilfen beispielhaft vorgegeben, wenn dieser Katalog aber zu starr bleibt und die Kinder und Schwierigkeiten eher dem Angebot angepasst werden als umgekehrt, dann kann die Hilfe am eigentlich notwendigen Hilfebedarf, der sich aus den individuellen Belastungen der Betroffenen ergibt, vorbei gehen.

Zusammenfassend kann ich Post zustimmen, dass das KJHG die Heimerziehung zur grundlegendsten „Kursänderung ihrer Geschichte“ (Post 2002, S. 47) bewegt hat. Ihre Legitimation basiert nicht mehr auf Eingriffsrechten wie im JWG. Die Heimerziehung ist sehr viel differenzierter und komplexer geworden.

Post (2002) weist auf einige Unklarheiten und Schwachstellen des KJHG hin. So erhalten die Einrichtungen der Jugendhilfe zwar einen öffentlichen Erziehungsauftrag, der jedoch keine eigenständigen Rechte überträgt. Dieser Auftrag ist einerseits abhängig vom Elternwillen, andererseits eingebunden in §1, Abs. 1 KJHG. Weiterhin stehen nach dem KJHG zwar die Kinder und Jugendlichen unangefochten im Mittelpunkt des Auftrages, andererseits haben die Einrichtungen aber keine losgelöste Schutzfunktion. Schutz vor Missbrauch des Elternrechts führt über §§ 1666 und §§ 1666a BGB und erst neuerdings, seit dem 1. Oktober 2005 über § 8a SGB VIII. Die Kunst ist, die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2000), die Eltern soweit wie irgend möglich einbeziehen und den öffentlich-rechtlichen Erziehungsauftrag für den Einzelfall erfüllen.

3.2.4 Der Hilfeplanungsprozess nach dem KJHG

„Mit der Hilfeplanung wurde ein Weg der Aushandlung notwendiger und geeigneter längerfristiger Hilfen zur Erziehung beschritten, der den Definitionen und Wünschen der beteiligten jungen Menschen und ihrer Eltern Räume gegenüber den beteiligten Jugendhilfexperten einräumt“

(Struck, 2002. S. 533)

Während früher Maßnahmen der Erziehungshilfe nach dem JWG oft mit fremdbestimmten Eingriffen in Verbindung gebracht wurden, hat nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991 ein grundlegender

Perspektivwechsel stattgefunden. Nicht das obrigkeitsstaatliche Kontroll- und Eingriffsreglementarium soll die Kinder und Jugendhilfe bestimmen, sondern eine auf Freiwilligkeit, Partnerschaftlichkeit und Mitbestimmung ausgerichtete Hilfe und Förderung ist das Ziel.

Mit dem Hilfeplanverfahren (HPG) nach §§ 36,37 wurde im KJHG ein Instrumentarium aufgenommen, dass es ermöglichen soll, einen zeit- und zielgerichteten Hilfeverlauf einzuleiten und diesen überprüfbar zu machen. Die Mitwirkung der Beteiligten, das Verfahren innerhalb des Jugendamtes, die Zusammenarbeit mit diesem sowie die Durchführung der Hilfe soll als „kommunikativer Prozess“ verstanden werden, der bereits im Verfahren zur Entscheidung über eine zu gewährende Hilfe beginnt und erst mit deren Beendigung endet (Post, 2002). Die Kommunikation muss sich erstrecken auf Beratung und das Offerieren des Angebots der relevanten Hilfen und Leistungen zur Verschaffung eines Überblicks über die Möglichkeiten für die Beteiligten, die in Frage kommende Hilfe zur Erziehung, die verwaltungs- und verfahrenstechnischen Zuständigkeiten und Abläufe, den Umgang mit persönlichen Daten (§ 61 ff), die Folgen für die Ausübung des Personensorgerechts bei bestimmten Hilfen (§ 38), die Mitwirkungsrechte und -pflichten (§ 36), das Wunsch –und Wahlrecht (§ 5) sowie den Beteiligungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen (§§ 8, 36), die Bedeutung des § 9 (Grundrichtung der Erziehung) für die Hilfe zur Erziehung und die Kostenfolgen und Kostenbeitragsregelungen.

Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet. Bei Verweigerung fehlt ein für die Erbringung der Hilfe unverzichtbares Element. Das Kind bzw. der Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand nach § 8 KJHG zu beteiligen.

Im Überblick wird an dieser Stelle dargestellt wie sich eine Hilfeplanung nach der neuen gesetzlichen Regelung des Kinder und Jugendhilfegesetzes in den einzelnen Schritten darstellt:

Nachdem sich die Personensorgeberechtigten, das betroffene Kind oder auch sonstige Institutionen oder Personen (z.B. Schule, Polizei, Ärzte Verwandte des Kindes oder Nachbarn) beim Jugendamt gemeldet haben, kommt es zunächst zu einem Beratungsgespräch, bei dem der Sozialarbeiter des Jugendamtes die betroffene Familie und das Kind intensiv berät und die Konsequenzen einer potentiellen Hilfestellung erklärt. Wird die Hilfeleistung für notwendig erachtet und sind sich alle beteiligten Personen über die Art und Weise der Hilfe einig, kommt es zum zweiten Schritt des Hilfeplanungsprozesses.

Dieser besteht aus zwei Teilen. Dem Fachgespräch und den Hilfeplangespräch nach § 36. An dem Fachgespräch nehmen nur die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes teil. Hinzugezogen werden könnten Vertreter anderer Fachdienste, wie z.B. Psychologen, Ärzte und Lehrer. Beim anschließenden Hilfeplangespräch sind Eltern und die Kinder/Jugendlichen ebenfalls beteiligt. Die Entscheidung über Art und Umfang soll von allen Beteiligten getragen und die Interessen aller sollen berücksichtigt werden. Somit werden derartige Interventionsmaßnahmen nicht mehr hierarchisch von oben verordnet. Die Angehörigen aus den hilfeschuchenden Familien werden nicht mehr als „Versager und Bittsteller“ betrachtet, denen Hilfe angedroht wird, höchstens mildtätig gewährt wird, sondern als „Partner mit Rechtsanspruch auf Hilfe“ (Späth, 1992, S.150), ohne deren Zustimmung und Mitwirkung keine Hilfe zur Erziehung möglich wird.

Das Instrumentarium der Hilfeplanung hat sich nach ca. 15 Jahren seit Einführung durch das KJHG im Großen und Ganzen bewährt. Nach den Ergebnissen des Projektes Jugendhilfe und sozialer Wandel

(Schefold et al, 1999) gaben z.B. 70% der befragten Jugendämter an, dass die Wünsche des Adressaten beim Hilfeplanverfahren einen großen Einfluss auf die Hilfeentscheidung haben, was im Sinne der freien Selbstbestimmung und Kooperation mit den betroffenen Familien als äußerst begrüßenswert zu bezeichnen ist. Allerdings zeigen sich in der alltäglichen praktischen Arbeit auch Schwachstellen und Defizite. Schefold et al (1999) konnten belegen, dass sich die Adressaten häufig nicht über die Bedeutung des Hilfeplangesprächs bewusst sind und demzufolge auch nicht ihre Interessen adäquat einbringen und diese dort vertreten. Und auch die Kinder und Jugendlichen selber sind sich meist nicht der Einflussmöglichkeiten beim HPG bewusst. Sie fühlen sich oft nicht ausreichend ernst genommen und haben den Eindruck, ihren Wünschen wird zu wenig Bedeutung geschenkt. Nach der Studie Jugendhilfe und Sozialer Wandel werden Wünsche oft als „unangemessene Anspruchshaltungen disqualifiziert“; sie spielen auch bei der Befragung von Einrichtungen eine deutlich geringere Rolle als bei der Befragung von den Jugendämtern (Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., 2001, S. 37). Im Gegenzug scheint der Kostenfaktor für die konkrete Entscheidung einer Hilfe zur Erziehung einen größeren Einfluss bei den Einrichtungen zu haben als die Adressatenwünsche. Der Praxisalltag seit Einführung des KJHG hat gezeigt, dass die Veränderungen aufgrund des Hilfeplanungsverfahrens zwar grundsätzlich als positiv zu bewerten sind aber nichts desto trotz noch Verbesserungsbedarf besteht. Vor allem die Partizipation und Entscheidungsbeteiligung der Eltern und Kinder im Hilfeplanverfahren ist noch optimierbar. Mögliche Konsequenzen und Schlussfolgerungen hierzu werden im Kapitel 4.5 dieser Arbeit behandelt.

3.2.5 Zusammenfassung und Auswirkungen

„Mit der Erweiterung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes um den §35a wurde zudem ab 1993 ein gesetzlicher Anlass zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie geschaffen“

(Fegert et al, 2004. S.15)

Wenn ich mir nun über die Jahre hinweg die Gesetzesentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ansehe, kann ich folgende Entwicklung erkennen: Zuerst gab es das Instrumentarium des Strafrechts und später dann ein immer mehr zum Erziehungsgedanken hin ausgerichtetes und sich immer weiter auffächerndes und damit differenzierendes Rechtsgebilde, was schließlich und endlich in das mittlerweile über 15 Jahre bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz mündete. Das erste Gesetz ohne ausschließlich strafrechtlichen Inhalt war das preußische Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Scherper 1981). Deutlicher wurde der Erziehungsgedanke dann schon im geänderten Gesetz Art. A, 1a über die Zwangserziehung. 1922 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz mit der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung verabschiedet, daraus in den 50er Jahren das Jugendwohlfahrtsgesetz abgeleitet und 1991 schließlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz

geschaffen mit dem betont freiwilligen Aspekt, den Kooperationswünschen mit den Eltern und v.a. mit der Abstandnahme von jeglichen strafrechtlichen und unfreiwilligen Erziehungsmaßnahmen. Es hat also eine Rechtsentwicklung stattgefunden, die mit der Rechtsentwicklung in vielen anderen Bereichen übereinstimmt. Die Regelungen wurden differenzierter, individueller, dem Zweck besser angepasst durch das Eingehen auf verschiedene und unterschiedliche Lebensstatbestände und damit leichter umsetzbar und vor allen Dingen den Grundrechten besser angepasst und damit rechtsstaatlicher. Sicherlich ist der Idealzustand noch nicht erreicht. Es lässt sich aber feststellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe aus rechtsstaatlicher Sicht auf einem guten Weg ist und den sozialen Wandel in der Gesellschaft angemessen abbildet.

Welche Folgen ergaben sich nun für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der modifizierten gesetzlichen Bedingungen? Neben der Installierung des bereits erwähnten Instrumentariums des Hilfeplanungsprozesses, der damit verbundenen notwendigen und erwünschten Einbindung der Eltern und Kinder an der Entscheidungsbeteiligung über eine Hilfe zur Erziehung, der Diskussion und Implikation über die Rechte von Kindern (siehe Kapitel 3.4.5) usw. ergeben sich vielfältige inhaltliche, strukturelle und organisatorische Auswirkungen für die betroffenen Einrichtungen.

Eine Aufgabe der stationären Heimerziehung liegt heute darin, „Gefährdungskrisen zu bewältigen, ohne vor der Vorgeschichte zu kapitulieren und tragfähige Perspektiven für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen...“ (Kurz-Adam, 2005, S. 6). Den voll- und teilstationären Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommt durch die Sozialraumreformen zunehmend „der Platz der Letzthilfe oder eines letztinstanzlichen Residuums erzieherischer Hilfen..“ zu (Kurz-Adam, 2005, S. 4). Diese Konzepte sind auf Niedrigschwelligkeit und Prävention ausgerichtet und müssen somit zwangsläufig bei schweren Problemlagen auf die nach qualitativen Standards vernetzt und interdisziplinär arbeitenden, hochspezialisierten und differenzierten Einrichtungen zurückgreifen. Dadurch entwickeln sich teure Spezialformen professioneller pädagogischer und psychologischer Unterstützung. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass sie heute mehr als früher dazu gezwungen sind, sich inderdisziplinär mit psychiatrischen, psychologischen und pädagogischen Diagnosen und Fragestellungen differenziert, spezialisiert und professionalisiert auseinander zu setzen. Und das auf der Grundlage der Berücksichtigung der freiheitlichen und demokratischen Rechte des Einzelnen, die– wie am Beispiel des Landesjugendheim Viersen in dieser Studie aufgezeigt - in den 70er und 80er Jahren im Zuge der Reformen in den Heimen strukturell eingeführt wurden. Neben den freiheitlich-demokratischen Rechten der Kinder und Jugendlichen in den Heimen sollen und werden auch die im KJHG festgelegten Rechte der Eltern bei den gewährten Hilfen wesentlich stärker berücksichtigt als früher. Dabei wird ein besonderer Wert auf eine unterstützende und die familiären Ressourcen fördernde Behandlung gelegt.

Wie eine solche Konzeption einer modernen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aussehen kann, werde ich nun an dem folgenden Beispiel des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld darstellen.

3.3 Das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand

„Kinder und Jugendliche müssen sich durch ihre Einmaligkeit und ihre besondere Würde auf das Wohlwollen, die Annahme sowie den notwendigen Schutz durch Erwachsene – Vater, Mutter, Erzieher, Lehrer und Jugendamt – verlassen können“

(Hözl, 2006. S. 2)

Mit dem folgenden Abschnitt über das Heilpädagogische Kinderdorf des Heilpädagogisch Psychotherapeutischen Zentrums (HPZ) Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld habe ich den Anspruch, beispielhaft die Modernisierungsprozesse der 70er und 80er Jahre und ihre seitdem erfolgte Entwicklung deutlich zu machen. Dabei soll auch auf den Höhepunkt dieser Entwicklung, die neue gesetzliche Grundlage und ihre Auswirkung auf die Kinder- und Jugendhilfe eingegangen werden. Die aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe werde ich in verschiedenen Zusammenhängen ansprechen, zum Beispiel in der ausführlichen Darstellung des Forschungsinstitutes „Institut „quer“, und wenn ich den praktischen Alltag der Einrichtung aufzeige. Die folgenden Darstellungen versuchen also einen Einblick zu geben in moderne Organisationsstrukturen und inhaltliche Ausrichtung einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe der Gegenwart.

Das HPZ ist zwar ungefähr zur gleichen Zeit gegründet worden wie das Jugendheim in Viersen, das als Beispiel für die frühen Reformen in den 70er Jahren in dieser Untersuchung bereits vorgestellt wurde. Von jeher als spezialisierte Behandlungseinrichtung konzipiert (früher: „psychotherapeutische Einrichtung für neurotisch gestörte Kinder“) war sie den Kritiken infolge der Heimkampagne allerdings nie fokussiert ausgesetzt, konnte die Modernisierungsprozesse der 70er Jahre beobachten, die Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft aufnehmen und sich zu einem fortschrittlichen Behandlungszentren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Viele Ideen und Ansätze, die im Landesjugendheim Viersen zum ersten Mal im Heimbereich eingeleitet wurden, wie z.B. die enge Vernetzung von wissenschaftlicher Forschung und angewandter Heimpädagogik, personal- und organisationspsychologische Strukturveränderungen wie die verschiedenen Kommunikations- und Informationsgremien oder die Professionalisierung der Fachkräfte durch permanente Fortbildungsangebote werden in Biesfeld praktiziert. Typisch für eine moderne Einrichtung wie dem HPZ ist das stark auf das Klientel und deren Angehörige ausgerichtete differenzierte und spezialisierte Angebot der verschiedenen Hilfeformen. War zur Zeit vor den Reformen, also vor 1968, im Heimbereich eine starre institutionalisierte Organisationsform mit strengen Hierarchien und einem kollektiven Verständnis von Erziehung gegeben, an die sich die hilfsbedürftigen Kinder adaptieren mussten, so wird anhand der folgenden Darstellung deutlich, wie sich dieses Bild gewandelt hat. Besonders deutlich werden soll auch die Vernetzung der Bereiche psychiatrische Versorgung und Intervention, psychologische und psychotherapeutische Behandlung, Gruppenpädagogik im Alltag, heilpädagogische (Zusatz-)Behandlung und schulische Förderung.

Der Wandel in der Heimerziehung aufgrund der - bereits überblicksartig dargestellten - Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe bewirkte, dass sich die stationäre Jugendhilfe längst nicht mehr nur als Ersatz für (über-)belastete Familien, geschweige denn als „Straßenreinigungsfunktion“ (in Kluge, 1982. S. 70) sieht. Eine außerfamiliäre Unterbringung wird heute in erster Linie immer dann eingeleitet, wenn ambulante Angebote im Vorfeld nicht oder unzureichend gegriffen haben, z.B. wegen einer ausgeprägten psychischen Erkrankung bzw. Verhaltensauffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen und/oder der Eltern. In so einem Fall leitet sich das Ziel ab, eine Änderung dieser Verhaltensauffälligkeiten zu bewirken. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet dies, dass mit der außerfamiliären Unterbringung nicht allein ein Wechsel im sozialen Milieu bewirkt werden soll, sondern zusätzlich (heil-) pädagogische, therapeutische, psychologische und kinderpsychiatrische Interventionen zum Einsatz kommen (müssen). Aufgabe des HPZ ist somit vorwiegend die voll- und teilstationäre Betreuung, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung erziehungsschwieriger und psychisch kranker Kinder und Jugendlicher unter intensiver Einbeziehung der Eltern. Die Kinder sollen nach erfolgreicher zwei- bis dreijähriger Förderung und Behandlung, wenn möglich, in ihre Familie zurückkehren. Falls dies nicht möglich ist, bietet das HPZ langfristige Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen der Außenwohngruppen oder zumindest Hilfestellungen beim Aufbau einer eigenen Existenz durch ambulante Angebote.

Gewählt wurde diese spezialisierte heilpädagogisch-psychotherapeutische Behandlungseinrichtung um die Neuerungen und Innovationen im Heimbereich entsprechend den neuen gesetzlichen Forderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), z.B. der Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung (siehe § 36, KJHG) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a, KJHG) deutlich aufzeigen zu können. Den roten Faden der folgenden Darstellung bildet das Kernanliegen dieser Arbeit, die Veränderungen und Auswirkungen im mikrokosmischen Bereich aufgrund der verschiedenen Einflüsse des Makro- und Mesokosmos darzustellen.

3.3.1 Geschichte und Rahmenbedingungen

„Einem ungünstigen Selbst- und Fremdbild vom „Heimkind“ wirkt entgegen, was das Leben im Heim dem außerhalb üblichen Alltag annähert“

(Schmidt, 1988. S. 44)

Das Heilpädagogisch Psychotherapeutische Zentrum (HPZ) ist eine Einrichtung der Stiftung Die Gute Hand, die dem Caritasverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist. Gegründet wurde sie 1961 durch den Prälaten Jakob Holl (1899-1966).

Das Kinderdorf in Kürten- Biesfeld als eine von vier Einrichtungen des HPZ Die Gute Hand befindet sich im Bergischen Land, nahe der Stadt Bergisch Gladbach, ungefähr 30 Kilometer von Köln entfernt. Das HPZ ist

vom Landschaftsverband Rheinland und dem Landesjugendamt als heilpädagogisch-psychotherapeutische Einrichtung anerkannt (siehe Die Gute Hand, 2003).

Die Kosten für sämtliche Maßnahmen der Betreuung und Behandlung werden von den zuständigen Kostenträgern seit 1991 im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vorwiegend nach § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von der Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche) bzw. § 32 (Erziehung in einer Tagesgruppe) gewährt. Lediglich in Ausnahmefällen kommt es zur Unterbringung nach § 27 (KJHG) oder nach dem Bundessozialhilfegesetz BSHG. Vor dem KJHG wurden die Kosten von den zuständigen Stellen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 5 und 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) der Freiwilligen Erziehungshilfe (§ 62) und im Vollzug der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (§§ 39 und 100 des Bundessozialhilfegesetzes) übernommen.

Während das Leitbild der pädagogischen Arbeit in Biesfeld an christlichen Wertvorstellungen orientiert ist, wie z.B. dem Prinzip der Nächstenliebe, ist die Wahl der therapeutischen Intervention nicht auf ein spezielles therapeutisches Konzept festgelegt. So entsteht eine sich ergänzende und voneinander „Lernende Organisation als Ausgangspunkt von Qualitätsentwicklung“ (vgl. Rosenstiel, 1999).

Alle Maßnahmen erfolgen in enger Kooperation mit deren Familien und haben das Ziel der Rückführung in diese oder falls nicht möglich der Verselbstständigung bzw. Beheimatung junger Menschen.

Am Anfang arbeitete das Kinderdorf stark kindzentriert, ergänzte seine Tätigkeit aber bald um Elternarbeit, noch bevor das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dies mit den entsprechenden Paragraphen (z.B. in § 36, SGB VIII, 1991) ausdrücklich forderte.

Am 1. Oktober 1968 wurde das erste Kind in Biesfeld aufgenommen. Bereits 1972 arbeiteten fünf heilpädagogische Wohngruppen. Nächster Schritt war die Gründung von Außenwohngruppen im Geiste der Reformtendenzen dieser Zeit (siehe u.a. Brosch, 1971; Bäuerle, 1978; Blanke 1996). 1980 begann die teilstationäre Arbeit, die wie in Kapitel 3.4.1 noch gezeigt wird, auch in Biesfeld nicht zu einer Reduzierung der vollstationären Belegungszahlen und somit einer Reduzierung der Kosten für die Jugendämter führte. Ungewöhnlich für eine Einrichtung der Jugendhilfe war die Gründung einer eigenen Forschungsabteilung. Damit beschäftigte sich Biesfeld wie heute durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz gefordert mit den Themen Evaluation, Wirksamkeitsüberprüfung und Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe SGB VIII, §78). An dieser Stelle wird noch einmal deutlich, dass die bereits in dieser Arbeit dargestellte Verbindung von universitärer Wissenschaft und Praxis der Heimpädagogik im Landesjugendheim Viersen 13 Jahre früher für die damalige Zeit äußerst selten war (vgl. hierzu Kluge, 1984g; Kapitel 2.3.2.3 dieser Studie).

1988 eröffnete die Heilpädagogisch-diagnostische Ambulanz und die Intensivgruppen. Damit versuchte man in Biesfeld den Forderungen nach zunehmender Spezialisierung und Differenzierung gerecht zu werden. Zwei Jahre darauf, im Jahre 1990, begann die Familiengruppenarbeit, auf die ein Jahr später die Langzeitbetreuung autistischer Menschen in Haus Agathaberg folgte. Die Ganztagschule wurde in den Intensiv-therapeutischen Wohngruppen integriert und die Integrative Kindertagesstätte eröffnet. Das Konzept der Ganztagschule im Intensiv-therapeutischen Bereich wurde von Direktor H. Hölzl mit dem

Psychiatrischen Leiter der Einrichtung Prof. H. M. Schmidt entwickelt und besteht noch heute (ausführlicher hierzu Kapitel 3.3.5.1.2).

Die Jahrtausendwende war durch den Aufbau der ambulanten Erziehungshilfen gekennzeichnet. Im Jahre 2001 wurde das Kinderheim Haus Nazareth in Leverkusen-Schlebusch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in die Stiftung Die Gute Hand überführt und die Intensivgruppenarbeit wurde auch dort konzipiert und gestartet. Haus Nazareth begann 2003 mit der Tagesgruppenarbeit und im Jahre 2004 wurden die Integrativen Wohngruppen und das Jugendwohnheim zusammengeführt und dem Haus Hermann-Joseph Köln angegliedert.

Wichtig war und ist dem HPZ Biesfeld von jeher eine enge Kooperation mit den jeweiligen Familien der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen, mit dem Ziel der Rückführung. Falls diese nicht möglich ist, wird in Biesfeld das Ziel verfolgt, die Kinder und Jugendlichen zu verselbstständigen, beziehungsweise ihnen eine Beheimatung innerhalb der Einrichtung zu bieten.

3.3.2 Die Einrichtungen der Stiftung im Überblick

*„Heime haben teils ähnliche, teils aber auch völlig andere Gegebenheiten
als die Familie zu beachten“*

Flosdorf (1988, S.129)

Bevor ich nun näher auf die pädagogische Konzeption des Kinderdorfes in Biesfeld als Stammeinrichtung des Heilpädagogisch Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand eingehe, stelle ich überblicksartig die zur Stiftung zugehörigen Einrichtungen dar. Einen visuellen Überblick über die verschiedenen Einrichtungen der Stiftung gibt folgende Abbildung 3.1.

Diagnostik – Psychotherapie – Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung

Heilpädagogisches Kinderdorf Biesfeld	Haus Hermann-Josef Köln	Haus Agathaberg	Haus Nazareth Leverkusen	Ambulante Hilfen
				
<ul style="list-style-type: none"> • 5 Heilpädagogische Wohngruppen • 4 Therapeutische Intensivgruppen • 2 Heilpädagogische Jugendwohngruppen • 1 Familienwohngruppe • 3 Heilpädagogische Tagesgruppen (HTG), davon eine in Berg, Gladbach • Familienzentrum Die Gute Hand mit integrativer Kindertagesstätte • Erziehungsstellen • Angebot für Berufsvorbereitung und Berufsfindung Meierhof 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jugendwohngruppen • 2 Intensiv-Jugendwohngruppen • Sozialpädagogisch Betreutes Einzelwohnen (SBW) • 2 Betreute Wohngemeinschaften (BWG) • 1 Heilpädagogisch Betreute Wohngemeinschaft (HBWG) 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Heilpädagogische Wohngruppe nach SGB VIII • 2 Heilpädagogische Wohngemeinschaften (HBWG) • 2 Wohngruppen nach SGB XII • 3 Wohngemeinschaften • Betreutes Einzelwohnen (BeWo) • Tagesstrukturierendes Angebot QUANTUM 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Heilpädagogische Wohngruppen • 3 Therapeutische Intensivgruppen • 2 Integrative Wohngruppen • 1 Heilpädagogische Tagesgruppe (HTG) • Intensivschule und Intensivtagesgruppe (IST) • Sozialpädagogisch Betreutes Einzelwohnen (SBW) • 1 Betreute Wohngemeinschaft (BWG) • 1 Heilpädagogisch Betreute Wohngemeinschaft (HBWG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostisch-heilpädagogische Ambulanz • Entwicklungsförderung in der Familie • Ambulante Erziehungshilfen
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Stammschule Intensivbeschulung Projektarbeit				
quer – Institut für Qualität in Erziehungshilfen				
Reittherapeutisches Zentrum Meierhof (RTZ)				
www.die-gute-hand.de				

Abb 3.1: Einrichtungen und Angebote des HPZ

3.3.2.1 Haus Nazareth Leverkusen

„Gerade das Heim als kompliziertes soziales Gebilde, dass immer wieder im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik steht, braucht Erzieher, die bereit sind, ihr Menschsein, aber auch ihre berufliche und fachliche Kompetenz einzubringen“

(Hölzl, 1988. S. 46)

Das Kinderheim Haus Nazareth ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, vorwiegend auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 27, 34, 35a und 41 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Dieses Gesetz mit den genannten Paragraphen gewährleistet – wie bereits in Kapitel 3.2.3 dargestellt – den Anspruch auf Hilfe „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (SGB VIII, 1991. S. 15). Einige Kinder und Jugendliche sind auf der Rechtsgrundlage des §39 bzw. 100 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) untergebracht.

Das Gelände in der Fußgängerzone von Leverkusen-Schlebusch wurde 1926/1927 als katholisches Kinderheim in der Trägerschaft der „Jugendfürsorge GmbH“ der Kongregation der „Schwestern vom Armen Kinde Jesus“ gegründet und ist seit 01.07.2001 in der Trägerschaft der Stiftung Die Gute Hand, Kürten-Biesfeld. Vom ehemaligen Heim für Säuglinge und Kleinkinder entwickelte sich Haus Nazareth im Laufe der Zeit zu einer differenzierten und spezialisierten Einrichtung mit unterschiedlichen konzeptionellen und therapeutischen Angeboten und Möglichkeiten, wie z.B. der Intensiv-Therapeutischen Tagesgruppe. Durch den Trägerwechsel an das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum erweiterten und spezialisierten sich die heilpädagogischen und therapeutischen Konzepte. Die Zielgruppe in Leverkusen sind Kinder und Jugendliche, deren familiäres Umfeld keine förderlichen Bedingungen für eine positive Entwicklung bietet und die kurz (1-6 Monate)-, mittel (6 Monate – 3 Jahre)- oder längerfristig (länger als drei Jahre) eine vollstationäre, pädagogisch orientierte Unterbringung benötigen. Ausgenommen sind Kinder mit schweren körperlichen und geistigen Behinderungen und stark ausgeprägten Formen von dissozialem Verhalten, z.B. kriminelle Handlungen, Psychosen und Suchtproblemen. Die Angebotsstruktur umfasst 2006 im Regelbereich eine koedukative Kindergruppe mit 9-10 Plätzen (kurz- bis mittelfristig), eine Mädchengruppe mit 9 Plätzen (mittel- längerfristig), eine Außenwohngruppe mit 9 Plätzen (mittel-längerfristig) und eine Familienaußenwohngruppe mit 2 Plätzen (längerfristig). 35 Plätze im heilpädagogischen Bereich verteilen sich auf drei koedukative Intensiv-Wohngruppen für Kinder mit Abklärungsplätzen (kurz-mittelfristig) und Schulkinder/Jugendliche (kurz-mittelfristig) und eine Mädchenaußenwohngruppe (mittel-längerfristig). Im intensivtherapeutischen Bereich gibt es mittlerweile mehrere Intensiv-therapeutische Wohngruppen für 6 Kinder (kurz- bis mittelfristig) und eine Intensiv-therapeutische Tagesgruppe. Ambulante Hilfeformen schließlich umfassen Einzelfallhilfe, Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft und die Flexible Familienhilfe (Haus Nazareth Kinderheim, unveröffentlichte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung).



Stand: 15.10.2007/Ku/Le

Abb 3.2: Angebote des Haus Nazareth Leverkusen

3.3.2.2 Haus Agathaberg: Langzeitbetreuung autistischer Menschen

„Basis für alles erzieherische Handeln ist und bleibt die Entwicklung einer Beziehung, die letzten Endes die Voraussetzung schafft, methodische Möglichkeiten umzusetzen“

(Hözl, 1988. S. 47)

Haus Agathaberg ist seit 1991 ein vollstationäres Betreuungsangebot des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld für Menschen mit autistischer Behinderung. Gesetzliche und finanzielle Grundlage der Förderung sind die §§ 35a, 34, 41 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und §§ 39, 40, 93, 100 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Wegen der spezifischen Eingliederungsschwierigkeiten junger heranwachsender Menschen mit autistischer Behinderung

wurde bereits Ende der 80er Jahre nach Möglichkeiten gesucht, eine langfristige Beheimatung dieser jungen Menschen sicherzustellen, die eines fördernden und gleichzeitig schützenden Lebensraumes bedurften. In der Pfarrei Agathaberg, ca. 3 km von Wipperfürth entfernt, wurde 1991 eine Wohngruppe mit dem Ziel gegründet, solchen jungen Menschen langfristig eine Beheimatung zu ermöglichen. 1995 wurde die beschäftigungstherapeutische und tagesstrukturierende Werkstatt Quantum zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung eröffnet. Im Herbst 1998 wurden zwei weitere Wohngruppen gebildet und eine Außenwohngruppe für drei Bewohner eingerichtet, so dass das Angebot zusammen 26 Plätze in drei Wohngruppen (8/8/7 Plätze) und der Außenwohngruppe umfasst. Jeder Bewohner verfügt über ein Einzelzimmer als privaten Rückzugsbereich, Küche Ess- und Wohnbereich sind in einem großen Raum zusammengefasst. Diese Zusammenfassung erfordert und fördert die Nähe, den Kontakt und die Auseinandersetzung mit den anderen Mitbewohnern. Den Anstoß zur Fördermaßnahme Quantum gab die schwierige Situation des Arbeitsmarktes, insbesondere für Menschen mit autistischer Behinderung. Bundesweit sind ca. 200.000 Menschen mit einer Behinderung ohne Arbeit und, was gravierender ist, ohne Aussicht auf Arbeit (Stiftung Die Gute Hand, Konzeption Haus Agathaberg).

Aufgabe und Zielsetzung für die Bewohner von Haus Agathaberg ist neben der Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben das Erreichen eines Schulabschlusses oder die Eingliederung in das Arbeitsleben auf angemessenem Leistungsniveau. Das vertraut werden mit einem sozial angepassten Verhalten soll das größtmögliche Erlangen der Selbstständigkeit fördern. Eine wirkliche Selbstständigkeit ist allerdings aufgrund der hohen Ausprägung der autistischen Störung bei den Bewohnern von Haus Agathaberg nicht zu erwarten. Grundlage der Förderziele war und bleibt der bewusste Versuch, behinderungsspezifische Kompensation zu gewährleisten. Dabei werden die Integration in das soziale Umfeld und in den Arbeitsmarkt ebenso berücksichtigt wie eine möglichst eigenständige Lebensführung bei hoher subjektiver Lebensqualität.

Die Betreuung des autistischen Klientels erfolgt zusammen mit anderen kommunikationsgestörten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, meist mutistischen Jugendlichen. Gemeinsames Wohnen und qualifizierte Förderung bieten ein Lebens- und Lernfeld, das soziale Integration ermöglicht. In Rahmen der sozialen Umfeldarbeit nimmt die Zusammenarbeit mit den Angehörigen für die Pädagogen einen hohen Stellenwert ein. Je nach individuellem Entwicklungsstand, der persönlichen Motivation und positiver Prognose werden verschiedene heilpädagogische Einzelangebote durchgeführt, wie z.B. Sozial- und Kommunikationstraining, Förderung der Kreativität und Motorik, Körperwahrnehmung, u.a. Haus Agathaberg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe des Caritas-Diözesanverbandes Köln (Stiftung Die Gute Hand, Konzeption Haus Agathaberg).

Mit dieser kurzen, überblickartigen Darstellung des Haus Agathaberg wollte ich der Vollständigkeit halber den verschiedenen Einrichtungen des HPZ genüge tun. Darüber hinaus wird jedoch schon an dieser Stelle die Spezialisierung und Differenzierung der verschiedenen Angebote einer heutigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wie dem HPZ deutlich. Eine grafische Darstellung der Angebote des Haus Agathaberg liefert die folgende Abbildung 3.3.

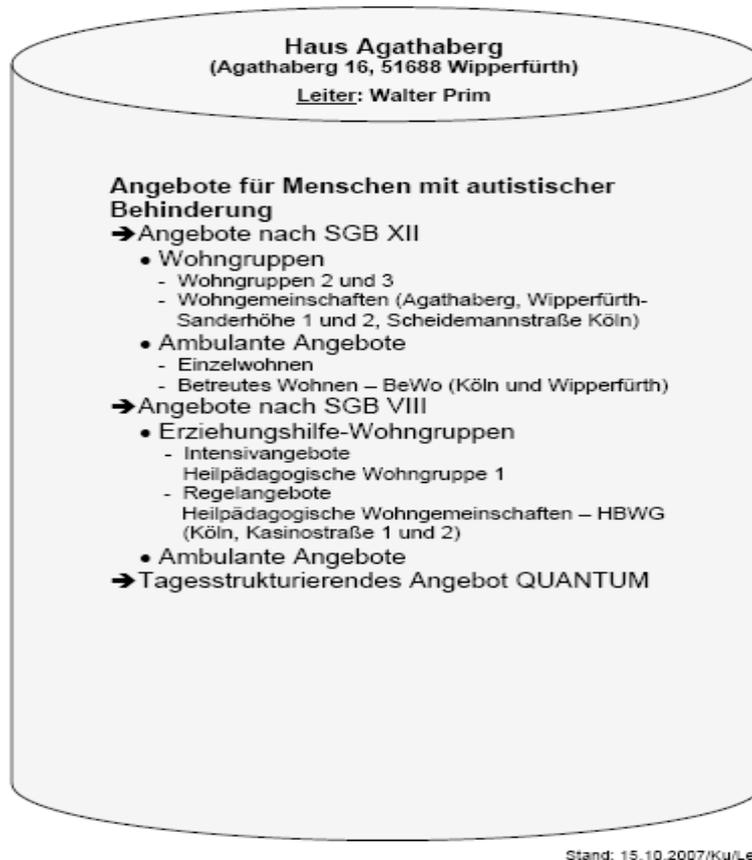


Abb 3.3: Angebote des Haus Agathaberg

3.3.2.3 Haus Hermann-Joseph

„Denn wir müssen an der Zukunft unserer Kinder bauen“

(Hözl, 2006. S. 2)

An der Vorstellung der Organisation Haus Hermann-Joseph der Guten Hand lassen sich die aus den Reformjahren der Heimerziehung entstandenen Forderungen nach professionellen Konzeptionen zur Verselbstständigung von den Bewohnern der Heime gut aufzeigen. Ebenso werden bei der Darstellung dieser Einrichtung die Strömungen der Dezentralisierung deutlich.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchlaufen im Haus Hermann-Joseph ein dreistufiges Modell der Verselbstständigung. Dieses Modell bietet im ersten Schritt jeweils neun Bewohnern die Möglichkeit in einer Verselbstständigungs-Jugend-Wohngruppe oder einer Integrativen Jugendwohngruppe zu leben, die rund um die Uhr pädagogisch begleitet wird. Im zweiten Schritt gibt es jeweils drei Plätze in einer

Wohngemeinschaft, die überwiegend nachmittags und am Abend pädagogisch begleitet wird. Der dritte Schritt erlaubt das Leben in einer Einzelwohnung im Stadtgebiet. Hier erfolgt die pädagogische Begleitung zu individuell vereinbarten Zeiten, z.B. abends oder auch am Wochenende. Das Konzept stellt eine ausgereifte Version der ersten Versuche der Gründung von Außenwohngruppen im Zuge der Reformtendenzen dar, die z.B. im Landesjugendheim in Viersen in den 70er Jahren getestet wurden (siehe Kluge, 1984a).

Das Jugendheim Hermann-Joseph (bis 1978 Heimstatt Hermann-Joseph) wurde zu einer Einrichtung der freien Jugendhilfe für verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von ca. 14 bis 18 Jahren (im Einzelfall bis 21 Jahren). Dazu zählen ungünstige familiäre Bedingungen, drohende Verwahrlosung, Defizite im Sozialverhalten, eine problematische Schul- oder Arbeitssituation, Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch oder Betreuungsbedarf nach Klinikaufenthalten. Aufgrund der offenen Struktur dieser Einrichtung werden keine stark dissozialen Jugendlichen mit Alkohol- oder Drogenproblemen, schweren körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderungen aufgenommen. Diese benötigen eine intensivere oder fachlich andere Betreuung um eine bestmögliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu gewährleisten. Besonders großen Wert wird auf die freiwillige Zustimmung der Jugendlichen für die Aufnahme gelegt.

Das Haus liegt im Stadtzentrum von Köln. 1978 übernahm der heutige Träger, die katholische Stiftung Die Gute Hand die Verantwortung und Organisation für die Entwicklung des Hauses, das nach 1948 verwaisten Jugendlichen ein Zuhause bot und später der Betreuung von Lehrlingen diente. Das Haus wurde renoviert und für drei Wohngruppen umgebaut. Die zentrale Versorgung durch Großküche und Wäscherei blieb vorerst noch bestehen. Das heimpädagogische Konzept wurde so gestaltet, dass Jugendlichen aus „schwierigen“ Familienverhältnissen und mit persönlichen Problemen eine adäquate Erziehungshilfe angeboten werden konnte. Die stetige Anpassung führte 1986 aber schließlich zu einer grundlegenden Umstrukturierung, u.a. wegen der immer deutlicher ausgeprägten psychischen Störungen der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung. Die zentrale Versorgung wich einer Selbstversorgung in den Gruppen, deren Zahl auf zwei reduziert wurde, mit je zehn Jugendlichen und fünf Pädagogen. Nach über 40jähriger Jungentradition wurden 1989 erstmals Mädchen aufgenommen. Im Sinne einer Nachbetreuung wurde das bereits erwähnte dreistufige Verselbstständigungskonzept entwickelt, das bis heute bestand hat.

Die pädagogische Arbeit im Haus Hermann-Joseph erfolgt heute in zwei koedukativen Wohngruppen mit 10 Plätzen. Allen Jugendlichen steht ein Einzelzimmer mit Grundmöblierung und eigener Waschgelegenheit zur Verfügung. Die Zimmer können und sollen darüber hinaus von den Jugendlichen selber persönlich mit Mobiliar und Gegenständen ausgestaltet werden. Ein Team von jeweils fünf pädagogischen Fachkräften gewährleistet den erzieherischen Dienst in der Gruppe bei Tag und Nacht. Für ältere Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Rahmen des „Sozialpädagogisch Betreuten Einzelwohnens“ eine Wohngemeinschaft als Verselbstständigungsgruppe und Kleinwohnungen im Stadtgebiet zur Verfügung. Deren Unterstützung bezüglich pädagogischen Fragen und Probleme der Alltagsbewältigung erfolgt durch zwei Sozialarbeiter, die den Jugendlichen regelmäßig mit Rat und Tat zur Seite stehen. Den Jugendlichen in Haus Hermann-Joseph werden vom zuständigen Jugendamt „Hilfen zur Erziehung“ für Jugendliche gemäß § 34 des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes (KJHG) und „Hilfen für junge Volljährige“ gemäß §41 KJHG, in Einzelfällen auch Eingliederungshilfe nach dem Bundes- und Sozialhilfegesetz (BSHG) geboten.

Wie schon in der bereits beschriebenen Gesamtkonferenz im Landesjugendheim Viersen werden auch hier die Jugendlichen in entsprechenden Gremien angemessener Weise an der Ausgestaltung von Gruppenregeln beteiligt. Pädagogisches Ziel dabei war und bleibt in erster Linie, den Sinn von Regeln im Zusammenleben zu vermitteln und deren Einhaltung einzuüben. Hier unterscheidet sich die Zielsetzung von Viersen, wo es in erster Linie darum ging, die zur damaligen Zeit noch in der Heimerziehung vorherrschenden starren, rigiden Strukturen aufzubrechen und eine Welle der Demokratisierung einzuführen.

Die Verselbstständigungswohngruppen wirtschaften wie bereits aufgezeigt nach dem Selbstversorgungsprinzip und bereiten die Jugendlichen ihrem Alter gemäß auf die spätere Selbstständigkeit vor. So müssen die Jugendlichen z.B. selber für sich und die Gruppe kochen oder ihre Wäsche machen. Eine Verbindlichkeit zum Leben in der Gemeinschaft ist durch eine klare Tagesstruktur gegeben. Die Jugendlichen werden auch aktiv am pädagogischen Prozess beteiligt durch die regelmäßige Vereinbarung von Erziehungszielen und deren Überprüfung. Vor der Aufnahme finden die Jugendlichen und deren Angehörige, sowie Jugendamt und die Einrichtung die Gelegenheit zum gegenseitigen Kennen lernen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Hilfeplanverfahren nach §§ 36 KJHG getroffen. Sowohl die Jugendlichen als auch die Einrichtung müssen der Aufnahme zustimmen, damit die Wahrscheinlichkeit einen optimalen Aufenthalts erhöht wird.

In Abbildung 3.4 werden die Angebote des Haus-Hermann-Joseph zum Überblick grafisch dargestellt



Stand: 15.10.2007/Ku/Le

Abb 3.4: Angebote des Haus Hermann-Joseph Köln

3.3.3 Organisationsstruktur des Kinderdorfes Biesfeld

„Insgesamt kommt es in der Erziehung nicht auf die objektive Bedeutung des Konzeptes, sondern vielmehr auf die Einheitlichkeit an, mit der es vertreten wird“

(Hözl, 1988. S.48)

Einen Überblick über die gesamte Organisationsstruktur des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand wurde bereits durch die Abbildung 3.1 gegeben. Durch die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der verschiedenen spezialisierten Angebotsformen wird der Differenzierungsgrad des Angebots eines modernen „Kinderheims“ deutlich. Mein Anliegen in dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, dass es sich bei heutigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei weitem nicht mehr um die kasernenartigen Verwahranstalten handelt, wie noch vor ca. 40 Jahren. Auch zu den ersten Anfängen einer reformierten Heimerziehung in den 70er und 80er Jahren lassen sich deutliche Unterschiede erkennen.

Wurden in den Einrichtungen nach der Heimkampagne, wie am Beispiel Viersen in dieser Studie aufgezeigt, erste nachhaltige Umwälzungen unternommen, restriktive Erziehungspraktiken, organisatorisch festgefahrene und pädagogisch veraltete Methoden aufzulösen und neue demokratisch geprägte professionalisierte Behandlungs- und Fördermethoden einzubringen, handelt es sich bei heutigen Einrichtungen, wie dem HPZ Biesfeld um Einrichtungen mit einer Vielfalt an spezifischen Behandlungs- und Erziehungsangeboten, ausgerichtet an den jeweiligen Defiziten und Ressourcen der Kinder unter Berücksichtigung sozialraumorientierter Rahmenbedingungen (vgl. Hinte, 2000).

Wie bereits angemerkt ist der Träger der Stiftung die Caritas, also ein freier Verband der Wohlfahrtspflege. Ein Kuratorium berät, kontrolliert und unterstützt den Vorsitzenden der Stiftung Prälat Dr. Vogt. Der Leitungsrat der Einrichtung mit dem Direktor Heinrich Hölzl an der Spitze setzt sich zusammen aus den jeweiligen Leitern der verschiedenen Einrichtungen, den Vertretern der Schule, der Verwaltung und Professor H. M. Schmidt als oberstem ärztlichen und psychiatrischen Leiter. Im Heilpädagogischen Kinderdorf werden im Jahr 2006 vier heilpädagogische Wohngruppen, vier therapeutische Intensivgruppen, eine Mädchen- und zwei Jungenwohngruppen, eine Familienwohngruppe, drei Tagesgruppen, 15 Erziehungsstellen und ein Integrativer Kindergarten geführt. Für das schulische Lernen der Bewohner der Behandlungsgruppen in den verschiedenen Einrichtungen ist eine private Schule für Erziehungshilfe verantwortlich. Zur organisatorischen Säule des HPZ Biesfeld gehören ebenso die ambulanten Angebote und das Forschungsinstitut für Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in Erziehungshilfen „Institut „quer“, dass direkt dem Geschäftsführer unterstellt ist.

Nachdem ich nun die Organisation des HPZ Die Gute Hand vorgestellt habe und in Abbildung 3.5 noch einmal grafisch die Angebote des Kinderdorfes in Biesfeld dargestellt sind gehe ich im folgenden auf die strukturellen und dann pädagogischen Konzeptionen des Kinderdorfes in Biesfeld ein. Besonderes Augenmerk richte ich dabei auf die Behandlungs- und Fördermöglichkeiten für Kinder mit psychischen und psychiatrischen Störungsbildern, um die immer notwendiger werdende Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich zu machen, die ich im Fazit dieser Arbeit in Kapitel 4.4 weiter beleuchten und ausführen werde.

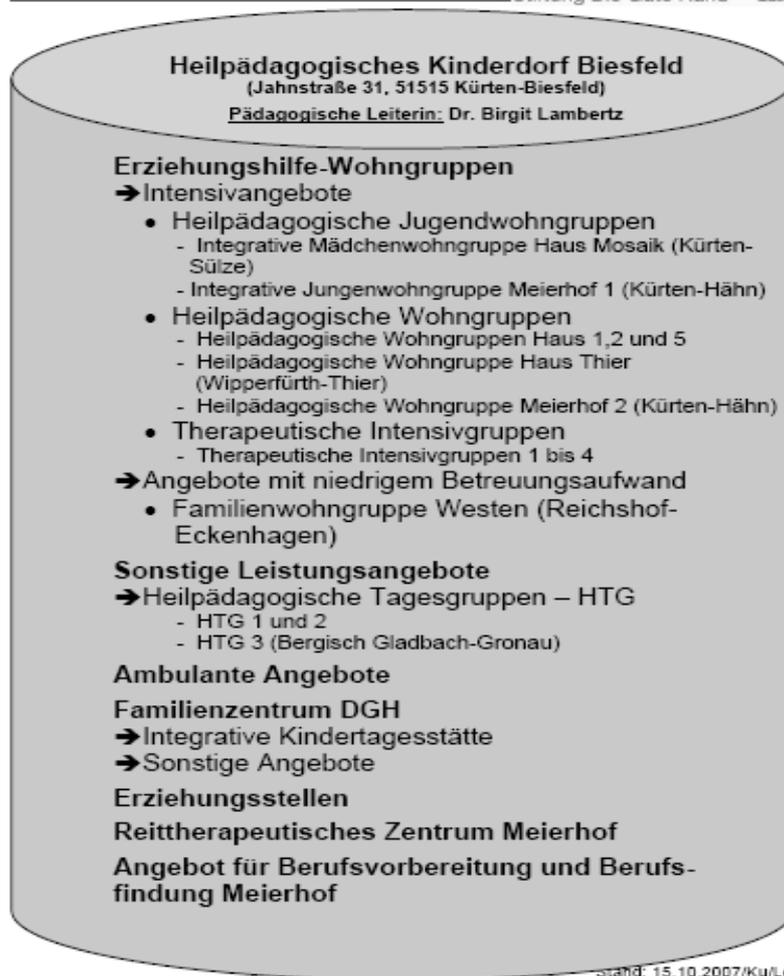


Abb 3.5: Angebote des Kinderdorfes in Kürten-Biesfeld

3.3.4 Aufnahmeverfahren, Zielsetzung und Dauer der Maßnahmen

„Die Ablehnung von Kindern ohne explizite Diagnose durch Einrichtungen wäre ebenso ein Qualitätsmerkmal wie die Nichtaufnahme bestimmter Kinder, die sie überfordern“

(Schmidt, 1988. S. 42)

Die Inanspruchnahme einer Leistung des Heilpädagogisch-Therapeutischen Zentrums wird im Rahmen der von den zuständigen Jugendämtern erstellten Hilfepläne nach §36 (siehe SGB VIII, 1991) gewährt. Häufig erfolgt der erste Kontakt durch niedergelassene Ärzte, Fachkliniken, soziale Dienste, örtliche Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, aber auch durch Eltern, Kindergärten und Schulen. Für die Prüfung der Aufnahmeindikation müssen Daten zur Familienanamnese und zur eigenen Vorgeschichte, eine

kinderpsychiatrische oder psychologische Beurteilung mit Diagnose, ein Schulbericht und die mit dem Störungsbild in möglichem Zusammenhang stehenden somatischen Befunde vorliegen. Nach dem Eingang der Aufnahmeanfrage findet unter Beteiligung der Eltern, dem Jugendamt, und/oder einem Vertreter der einweisenden Stelle (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) ein Informations- und Vorstellungsgespräch im Zentrum statt, bei dem ein erster Kontakt mit dem Kind hergestellt wird. In dem Gespräch wird, wie es das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert in einem partnerschaftlichen Verhältnis eine gemeinsame Zielsetzung der Maßnahme zwischen den Beteiligten erarbeitet. Darüber hinaus dient dieses Gespräch der Information über die Einrichtung und über die Bedingungen, die mit einer Betreuung und Behandlung für das Kind und die Familie verbunden sind. Weiterer Inhalt des ersten Gespräches in der Einrichtung ist es, die Erwartungen der Eltern und der einweisenden Stelle mit denen der Einrichtung abzustimmen und deutlich zu machen, welche Kooperation und Beteiligung von den Eltern und dem zu behandelnden und fördernden Kind erwartet wird. Bei den betroffenen Kindern wird - soweit es die kognitive und emotionale Entwicklung erlaubt - gemäß § 5 KJHG (SGB VIII, 1991) versucht, die Wünsche und Ziele in den Überlegungsprozess einfließen zu lassen. Erst nach diesem Gespräch wird die endgültige Entscheidung bezüglich der Aufnahme beschlossen. Nach gemeinsamer, interner Absprache von therapeutischer-, Erziehungs- und Gesamtleitung mit den pädagogischen Mitarbeitern und den Lehrkräften wird dann bei festgestellter Indikation über die konkrete Aufnahmemöglichkeit unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Gruppenzusammensetzungen durch den therapeutischen Leiter des Zentrums entschieden. Meist wird auch schon im Vorfeld einer Neuaufnahme in der in Frage kommenden Gruppe ein Bezugserzieher bzw. eine Bezugserzieherin für das Kind durch das jeweilige Gruppenteam in Verantwortung der jeweiligen Gruppen- und Erziehungsleitung bestimmt. Zu dieser Bezugsarbeit gehört bereits ab diesem Zeitpunkt der Kontakt zu den Eltern und dem zuständigen Jugend- bzw. Sozialamt bezüglich. Um eine möglichst hohe Mitarbeitsbereitschaft der Eltern und des betreffenden Kindes zu erzielen, haben sich Hospitationen des Kindes in der ausgewählten Wohngruppe vor Aufnahme und Gespräche mit möglichst verbindlichen Absprachen zumindest für die ersten Wochen des Aufenthalts bewährt (siehe auch Fojker, 1998).

Die Integration aller entsprechend dem individuellen Förderungsbedarf des jeweiligen Kindes notwendigen Hilfeformen in der Einrichtung dienen im HPZ Die Gute Hand nicht der Beheimatung des Kindes. Für die Zeit nach einer erfolgreichen Förderung und Behandlung wird primär eine Rückführung in die Herkunftsfamilie angestrebt, sofern es der erreichte Entwicklungsstand des Kindes, die familiären Ressourcen und die familienunterstützenden und schulischen Möglichkeiten zulassen. Falls eine solche Reintegration nicht möglich ist, wird im Rahmen der weiteren Hilfeplanung eine langfristige Perspektive erarbeitet. Dies kann dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen entsprechend, eine Unterbringung sowohl innerhalb des Zentrums als auch darüber hinaus in einer anderen fachkundigen Einrichtungen bedeuten. Wichtig ist hierbei eine möglichst gut miteinander abgestimmte Gestaltung des Übergangs des betreffenden Kindes vom Gruppenrahmen zurück in die Herkunftsfamilie oder aber in die anschließende Gruppe mit dem verändertem Förderungssetting.

3.3.5 Feste Angebotsstrukturen des Kinderdorfes

„Die Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder mit seelischen Behinderungen hat das Handeln der Jugendhilfe nachhaltig verändert, wenn auch das Dilemma, zu dem die Personalunion der Jugendhilfe als Hilfe gewährende und Hilfe finanzierende Institution manchmal führt, bleibt“.

(Schmidt, 2006)

Der Wandel im Erziehungsverständnis, die Differenzierung, Professionalisierung und Spezialisierung im Bereich der Heimerziehung als geforderte Innovationsstränge der Reformen in den 70er Jahren auf der einen Seite (z.B. Günder, 2003, Gabriel et al, 2003, Blanke, 1996, Hansen, 1994, Bäuerle et al, 1978 u.a.), die Einführung des KJHG mit der gesetzlich neugeregelten Aufnahme seelisch Behinderter nach § 35a KJHG (siehe auch Post, 2002), der gesellschaftspolitische Umbau der Sozialsysteme in der Bundesrepublik Deutschland seit den 90er Jahren (z.B. Butterwegge, 2005) und der damit verbundene Kostendruck auf die Kinder- und Jugendhilfelandchaft auf der anderen Seite haben sich auch im Heilpädagogischen Zentrum Die Gute Hand niedergeschlagen und zur Konzeption unterschiedlichster Behandlungsangebote im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich geführt. Deutlich werden soll anhand der folgenden Darstellungen, wie sich die Angebote einer modernen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt an den psychischen Störungsbildern und der Schwere der Störungen der psychiatrisch erkrankten Kinder ausgerichtet haben mit einer wissenschaftlichen Überprüfung der Effektivität der Behandlung im Rahmen des § 78b KJHG (SGB VIII, 1991).

Bei dieser früher von der Jugendhilfe eher randständig behandelten Gruppe handelt es sich um Kinder mit einem hohem Erziehungs- und Behandlungsbedarf wie Kinder mit autistischen Syndromen, Störungen des Sozialverhaltens, Störungen der Aufmerksamkeit und Impulskontrolle im Sinne hyperkinetischer Syndrome, Kinder mit Sprachstörungen (z.B. Mutismus) und affektiven Störungen (vgl. Remschmidt et al, 2001). Gerade im Rahmen einer möglichst frühen Intervention hat sich gezeigt, dass diese Kinder eine dichte personelle Betreuung und eine intensive Verknüpfung verschiedener Interventionen benötigen. Der Umfang der angebotenen Leistungen in Biesfeld reicht von der ambulanten Beratung in der Institutsambulanz der Einrichtung über die tagsüber gewährleistete Betreuung und Förderung in den teilstationären Tagesgruppen, über die vollstationären, heilpädagogischen Wohngruppen bis hin zu den personell und methodisch aufwendigen und teuren Intensivgruppen, mit einem Betreuungsschlüssel Erzieher zu Kindern von 1:1.

3.3.5.1 Stationäre Hilfen

„Verhaltenstherapie kann für die Heimerziehung wichtig sein. Wesentlicher aber sind Verhaltensanalyse und Verhaltensmodifikation im Alltag, d.h. im Umgang des Kindes in der Primärgruppe mit Gleichaltrigen und in der Schule“

(Schmidt, 1988. S. 37)

3.3.5.1.1 Heilpädagogische Wohngruppen

Den Anfang der Darstellungen der stationären Angebote in Biesfeld machen die heilpädagogischen Wohngruppen, in denen 2006 zehn Kinder mit einem Aufnahmealter von ca. 6 bis 12 Jahren in einem eigenständigen Haus betreut und gefördert werden. Die dort aufgenommenen Kinder zeigen unterschiedlichste psychische Störungen mit komplexen Verhaltens- und Lernauffälligkeiten, die ambulant nicht ausreichend behandelt werden können und die weitere persönliche Entwicklung deutlich gefährden oder beeinträchtigen. Dazu gehören z.B. Kinder mit hyperkinetischen Syndromen, Teilleistungsstörungen (Störungen der Sprache und des Schreibens), Störungen des Sozialverhaltens, autistische Störungen (vorwiegend Asperger Autismus), hirnorganische Psychosyndrome und emotionale Störungen. Ausschlusskriterium in den heilpädagogischen Wohngruppen in Biesfeld sind Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, weil die Einrichtung konzeptionell, fachlich und inhaltlich nicht auf dieses Klientel ausgerichtet ist.

Die Ziele der Behandlung und Förderung in einer heilpädagogischen Wohngruppe sollen in der individuellen Entwicklung, d.h. in der primären Behandlung der psychischen Störung, der Erweiterung des Verhaltensrepertoires, der Verbesserung der Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, der Steigerung der Selbstwirksamkeit, der realistischen Einschätzung eigener Stärken und Schwächen und einer altersangemessenen Leistungsfähigkeit liegen. Des Weiteren ist definiert, dass die soziale Entwicklung vorangetrieben werden soll. Und schließlich soll ein Aufenthalt in einer heilpädagogischen Wohngruppe eine Arbeit am Lebensumfeld des betroffenen Kindes bedeuten, durch eine enge Kooperation mit der Familie, der Gestaltung angemessener familiärer Beziehungen und der Integration in das soziale Umfeld. Für die aktuell existierenden vier heilpädagogischen, koedukativen und altersgemischten Gruppen sind je fünf Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Heilpädagogen) zuständig. Im Hinblick auf die bereits erwähnte Rückführungsabsicht in die Ursprungsfamilie wird Familienersatz ausdrücklich nicht angestrebt. Darin liegt z.B. ein deutlicher Unterschied zu einem klassischen Kinderheim, wo der Gedanke der Beheimatung sehr stark die alltäglichen Abläufe bestimmt.

Vor allem die Erkenntnis, dass intensive und nachhaltige stabile emotionale Beziehungen eine fundamental wichtige Rolle zur Förderung der individuellen Bedürfnisse des Kindes spielen ist ein Gedanke einer modernen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, der seinen Ursprung in den Reformjahren der Heimerziehung hat. In den 70er Jahren versuchten Einrichtungen, wie z.B. das Landesjugendheim Viersen die damaligen Reformen umzusetzen und eine zeitgemäße, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte

„Beziehungspädagogik“ (siehe u.a. Kluge, 1984g) aufzubauen. Diese Konzeptionen haben sich bewährt und wurden über die Jahre hinweg ausgebaut und weitergeführt bis hin zu einem völlig neuen Rollenbild des Erziehers (vgl. Rotthaus, 2005 und Kapitel 4.6 dieser Arbeit)

In Biesfeld hat sich über Jahre hinweg gezeigt, dass sich für die Gruppenarbeit ebenso positiv die Tatsache auswirkt, dass die behandelnden Heilpädagogen und -pädagoginnen unmittelbar in die Wohngruppen integriert sind, so dass nicht nur die Behandlung zum großen Teil im gewohnten Milieu geschieht, sondern auch gezielt realitätsnahe Aufgabenstellungen eingebaut und von den pädagogischen Mitarbeitern im Alltagsleben weitergeführt werden können. Trotz allen Bemühens, die Ursachen und Hintergründe des auffälligen Verhaltens zu verstehen, ist es Ziel der pädagogischen Arbeit in Biesfeld, die alltägliche Realität zu bewältigen. Deswegen ist definiert, die pädagogische Arbeit von therapeutischen Anteilen im Sinne von deutendem Verhalten, die nicht der Realitätsebene angehören, freizuhalten. Stattdessen bedient sich die pädagogische Arbeit bei umschriebenen Problemen gezielt lerntheoretischer Techniken, wie dem kleinschrittigen Vorgehen mit kontinuierlicher Verstärkung, abnehmender Hilfe, Selbstkontrolle und Selbstinstruktion.

Die Kostenübernahme geschieht durch das örtlich zuständige Jugendamt. Nach der Erstellung eines Hilfeplans gemeinsam mit den Sorgeberechtigten erfolgt die Beantragung der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27f, 34 oder 35a (SGB VIII; siehe auch Kapitel 3.2.4). Voraussetzung dafür ist eine psychologische Diagnostik und/oder ein kinderpsychiatrischer Befund, die Bereitschaft zu einer Betreuungszeit von ca. 2-3 Jahren und die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

3.3.5.1.2 Therapeutische Intensivgruppen

Intensive stationäre Behandlung, hier dargestellt am Beispiel der Therapeutischen Intensivgruppen im HPZ Biesfeld, stellt das am meisten an psychiatrischen Störungsbildern ausdifferenzierte und spezialisierte Angebot zur Behandlung und Förderung von Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

In den vier Therapeutischen Intensivgruppen in Biesfeld werden jeweils sechs Kinder und Jugendliche mit schweren psychiatrischen Syndrombildern betreut, von denen in der Regel vier Plätze für Kinder mit autistischen Syndromen vorgesehen sind, deren Personenwahrnehmung und Kommunikation beeinträchtigt und deren Verhalten deswegen oft hochgradig stereotyp ist. In den Gruppen wird die alltagspädagogische Betreuung, heilpädagogische Förderung, Unterricht in Kleinklassen und intensive Familienarbeit (räumlich) unter einem Dach durchgeführt und aufeinander abgestimmt.

Zentrale Strukturelemente sind das integrative Konzept und zugeschnittene Förderprogramme auf Grundlage eines Erziehungs- und Behandlungsplans. Die heilpädagogische Arbeit wird in den Alltag ebenso integriert, wie auch die Beschulung nach dem Ganztagesmodell in eigenen Klassenräumen der jeweiligen Gruppe. Die Eltern sollen aktiv einbezogen werden und haben die Gelegenheit, innerhalb des Gruppenalltags zu hospitieren. Durch psychologische und kinderpsychiatrische Fachberatung sollen

verhaltenstherapeutische Vorgehensweisen geplant und reflektiert werden. In den Intensivklassen werden vier Schüler und Schülerinnen von einem Sonderpädagogen betreut und unterrichtet. Die Methodik und lebenspraktische Ausrichtung des Unterrichts wird durch einen Schulheilpädagogen bzw. eine Schulheilpädagogin unterstützt. Die Lehrerinnen und Lehrer sind in das Mitarbeiterteam der Intensivgruppe integriert.

In jedem Gruppenteam sind sechs pädagogische Fachkräfte, wovon nach der konzeptionellen Vorschrift drei eine heilpädagogische Ausbildung haben müssen. Zusätzlich sind beteiligt, die bereits erwähnten Sonderpädagogen/Innen und Schulheilpädagogen/Innen, ein Diplom-Psychologe/Psychologin und eine Betreuung durch kinder- und jugendpsychiatrische Fachberatung und Behandlung. Zielgruppe sind Kinder mit einem Aufnahmealter von sechs bis elf Jahren mit komplexen kinderpsychiatrischen Störungsbildern, vorwiegend Kommunikationsstörungen wie Autismus, Mutismus, rezeptiven Sprachstörungen usw., die einer intensiven Behandlung und Betreuung bedürfen. Im Einzelfall können auch Vorschulkinder aufgenommen werden, und die in den Heilpädagogisch-Intensivtherapeutischen Gruppen betreuten Jugendlichen können bis zu 16 Jahre alt sein. In der Regel ist jede Gruppe gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt, wobei das Verhältnis Mädchen zu Jungen, störungs- und anfragebedingt meist deutlich zugunsten der Jungen verschoben ist.

Mittlerweile arbeiten im Kinderdorf in Biesfeld vier Gruppen nach der dargestellten Beschreibung. Die Ziele für die Behandlung und Förderung liegen in der individuellen und schulischen Entwicklung. So soll z.B. die kommunikationsbehindernde Symptomatik abgebaut, sprachliche, kognitive und emotionale Fähigkeiten aufgebaut werden, Entwicklungs- und Reifungsdefizite kompensiert und nichtsprachliche Kommunikation gefördert werden. Nach dem Erreichen einer Konstanz im Schulbesuch mit grundlegender Leistungsbereitschaft und –motivation ist es Ziel, eine weiterführende schulische Perspektive zu entwickeln. Die heutigen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe fokussieren stärker als noch in den 60er und 70er, ja selbst noch in den 80er Jahren, die Verbesserung der Bedingungen im familiären Umfeld. In der Elternarbeit wird deshalb versucht, die familiären Ressourcen und pädagogischen Kompetenzen der Familie zu fördern, die Auseinandersetzung der Familie mit dem stationären Aufenthalt des Kindes zu begleiten und die Beziehungserwartungen und –möglichkeiten im familiären Umfeld zu klären. Anders als in normalen Wohngruppen eines Kinderheims können die Eltern in den Intensivtherapeutischen Gruppen blockweise in der Gruppe anwesend sein, um als Co-Therapeuten in die Arbeit mit dem Kind einbezogen zu werden. In den Heilpädagogisch-Intensivtherapeutischen Gruppen wird die Elternarbeit durch die pädagogischen Teammitglieder geleistet, was entsprechender Qualifizierung und kontinuierlicher Anleitung der einzelnen Teammitglieder bedarf. Dadurch wird nicht nur ein unmittelbarer Informationsaustausch und Interessenausgleich möglich, sondern vor allem auch eine stärkere Einbeziehung der Eltern in die konkrete Arbeit mit den Kindern, z.B. über Wochenendbesuche der Eltern in der Gruppe und gezieltes Elterntaining. In Ausnahmefällen, bei sehr schwierigen familiären Verhältnissen, andauernden Complianceproblemen, krisenhaften Zuspitzungen usw. werden allerdings gruppenübergreifende Dienste zu den Elterngesprächen hinzugezogen.

Der Erfolg dieses multimodalen Behandlungsansatzes hängt davon ab, inwieweit eine Integration der verschiedenen Fördermethoden und Behandlungsformen gelingt, so dass diese wirksam ineinander greifen bzw. aufeinander aufbauen können. Außerdem wird hierdurch eine stärkere Einbeziehung von verhaltenstherapeutisch orientierten Trainingsprogrammen in die pädagogische Gruppenarbeit angestrebt.

Wegen der Kostenintensität solcher Maßnahmen sind diese zeitlich begrenzt. Sie sind nur als mittelfristige Vorbereitung für die Weiterbetreuung in einer anderen Form, z.B. in den Heilpädagogischen Wohngruppen des HPZ, vorgesehen. Aufgrund der schweren Störungsbilder, welche nahezu immer eine drohende oder eine bereits andauernde und mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Erwachsenenalter fortbestehende seelische Behinderung bedingen, greifen für die Gewährung dieser Hilfeform vor allem § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie § 40 des Bundessozialhilfegesetzes (vgl. SGB VIII, 1991). Die Kostenübernahme geschieht wie auch bei den Heilpädagogischen Wohngruppen über das örtlich zuständige Jugendamt. Der Zugang wird ermöglicht über eine Hilfeplanung nach § 36. Neben dem § 35a wird die Hilfe auch gemäß § 34 gewährt (SGB VIII, 1991). Zwingende Voraussetzung ist eine psychologische Diagnostik und/oder ein kinderpsychiatrischer Befund, eine Bereitschaft zur einer Betreuungszeit von ca. 1 bis drei Jahren und die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

3.3.5.1.3 Außenwohngruppen

Aus einer langjährigen Erfahrung hinsichtlich Behandlung und Förderung von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hat sich über die Jahre hinweg in vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gezeigt, dass bei einem Teil der in andere Betreuungseinrichtungen oder in die eigene Familie entlassenen Kinder und Jugendlichen die Nachbetreuungsmaßnahmen nicht ausreichen. Zum Teil lag das daran, dass sowohl Eltern als auch die Einrichtungen nicht genügend auf derart spezifische Aufgaben vorbereitet, andere Nachbetreuungseinrichtungen überfordert waren.

Diese Überlegungen führten bereits 1978 in der Guten Hand zur Einrichtung einer ersten und 1980 zu einer zweiten ausgelagerten Wohngruppe in Köln für Jungen und Mädchen. Später kam die speziell für Mädchen konzipierte Verselbstständigungswohngruppe „Haus Mosaik“ und im Jahre 2005 und 2007 zwei reine Jungenwohngruppen am Reittherapeutischen Zentrum „Meierhof“ hinzu. Diese Außenwohngruppen unterscheiden sich deutlich in ihrer Arbeitsweise von den Wohngruppen innerhalb des Kinderdorfes. Die Gruppen wollen Jugendlichen wie Eltern aus Problemfamilien den Wechsel in eine andere Betreuungsinstitution ersparen und für Jugendliche ohne Familien einen günstigen Verlauf im Gefolge der Behandlung sichern. Die Behandlung der dorthin zu Übernehmenden muss soweit abgeschlossen sein, dass sie eine externe Schule oder Berufsausbildung beginnen können. Andernfalls muss eine externe Therapiemöglichkeit vor Ort gesucht werden.

Das Dasein in einer solchen Wohngruppe soll aber nicht nur alternativen Lebensraum zur Familie bieten, sondern auch helfen, die Entwicklungsaufgaben beim Übergang zum Jugendalter zu bewältigen. Hauptziele

sind dabei die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und die Verselbstständigung in sämtlichen Lebensbereichen. Der pädagogische Stil der Außenwohngruppen muss von daher wesentlich auf die Eigenverantwortung der Jugendlichen ausgerichtet sein.

3.3.5.1.4 Familienwohngruppen und Erziehungsstellen

Besonders in den ersten Jahren nach den Aktionen der Heimkampagne wurde ein Rückgang der Belegungszahlen im vollstationären Heimbereich kompensiert mit Unterbringungen nach § 5, 6 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in Familienpflege (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2002). Die Unterbringung nach der Freiwilligen Erziehungshilfe FEH und Fürsorgeerziehung FE (JWG, §§ 62,63 bzw. §§ 64-68) in Familienpflege bedeutete damals in erster Linie eine Unterbringung in Erziehungsstellen (Arbeitsgruppe Heimreform, 2002).

Im Verbund mit dem Landesjugendamt in Köln richtete Die Gute Hand 1984 Erziehungsstellen ein und im Laufe der Jahre weiter auszubauen.

Die Erziehungsstellen nach § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG (SGB VIII, 1991) sind heute auf Seiten des Jugendamtes eine gern akzeptierte Form der Hilfen zur Erziehung für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Durch das KJHG wird die Einrichtung von Erziehungsstellen deutlich unterstützt: „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“ (SGB VIII, 1991, S.16).

Erziehungsstellen sind Familien, Paare und auch Einzelpersonen, die durch eine nachgewiesene pädagogische Qualifikation (mind. eine der betreuenden Personen) in der Lage sind, bis zu zwei Kinder und Jugendliche längerfristig aufzunehmen und sonderpädagogisch zu betreuen. Erziehungsstellen sind primär ein familiäres Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Beziehungserlebnisse einen kleinen, überschaubaren, auf persönliche Bindung bezogenen Erziehungsalltag benötigen. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 14 Jahren mit Entwicklungs- und Verhaltensdefiziten, die einen besonderen pädagogischen Umgang erfordern. Wichtig ist, dass diese Kinder eine ausreichende Bindungs- und Integrationsfähigkeit besitzen und von einem engen, familiären Angebot profitieren können. Ebenso müssen die leiblichen Eltern diese familienähnliche Hilfeform akzeptieren können. Für jüngere Kinder, die kurzfristig und für begrenzte Zeit eine Unterbringung mit diagnostischer Klärung zur Entwicklung einer langfristigen Perspektive benötigen, stehen spezielle Diagnosestellen in Familien zur Verfügung. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Erziehungsstelle im HPZ Biesfeld ist wie bereits erwähnt die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, eine psychosoziale

Diagnostik und/oder psychologische oder psychiatrische Befunde, der geäußerte Wunsch nach einer langfristigen Unterbringung, eine begleitete Entscheidungsphase und Zeit des Kennen Lernens für Familie und Kind vor der endgültigen Aufnahme und eine enge Kooperation mit dem Jugendamt.

Zu den Zielen zählt die Integration in ein familiäres System mit stabilem sozialem Umfeld, das Anbieten realistischer Rollenkonzepte, die Planung angemessener Alltags- und Freizeitgestaltung, die Begleitung in Schule und Beruf, die Entwicklung einer Lebensperspektive und die Förderung der Verselbstständigung.

Es werden Kinder aller Schulformen aufgenommen, mit denen eine enge Zusammenarbeit angestrebt wird. In Einzelfällen ist der Besuch der einrichtungseigenen Sonderschule für Erziehungshilfe möglich. Die pädagogische Arbeit mit jedem einzelnen Kind wird in einer individuellen und bedarfsorientierten Erziehungsplanung festgelegt und regelmäßig überprüft. Die Erziehungsplanung dient als Grundlage für das Hilfeplanverfahren.

Für jeweils 15 Erziehungsstellen steht im HPZ eine Beraterin mit sozialpädagogischer Ausbildung und zusätzlich familientherapeutischer Qualifikation zur Verfügung. Neben der Beratung wird vor allem Unterstützung im Krisenfall gewährt. Durch die Einbindung in das Heilpädagogisch Psychotherapeutische Zentrum ist ein schneller Rückgriff auf weitere Hilfsmöglichkeiten (z.B. kinder- und jugendpsychiatrische Beratung) möglich.

Für Kinder in Diagnosestellen wird eine psychologische oder psychiatrische Stellungnahme erstellt.

3.3.5.1.5 Betreute Wohngemeinschaften, Betreutes Einzelwohnen

Zur Vervollständigung der Gesamtkonzeption der stationären Hilfen des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand sollen hier noch die betreuten Wohngemeinschaften und das betreute Einzelwohnen erwähnt werden. Inhaltlich verwiesen wird an dieser Stelle allerdings auf Kapitel 3.3.2.3, wo dieses Konzept im Rahmen der Darstellung des Haus Hermann Joseph ausführlich behandelt worden ist.

3.3.5.2 Teilstationäre Hilfen

„Die erzieherische Arbeit im Heim muss von der Überzeugung getragen sein, dass sie trotz mancher Niederlagen und Misserfolge, aber auch Erfolge, persönlich und fachlich sinnvoll ist“

(Hözl, 1988. S. 47)

Der Auf- bzw. Ausbau teilstationärer Behandlungsgruppen stellt eine der deutlichsten inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen der modernen Angebotsformen der Hilfen zur Erziehung dar und ist eine

der Konzeptionen, die den Forderungen des KJHG mit am deutlichsten gerecht werden, indem sie eine sozialraumorientierte, pädagogische Betreuung einschließlich Behandlungsmaßnahmen mit einer intensiven Elternarbeit verbinden, ohne dass das Kind aus seinem gewohnten Lebensumfeld herausgerissen werden muss.

Somit hat sich nicht nur aus Kosteneinsparungsgründen diese neue Hilfeform seit Anfang der 80er Jahren entwickelt, obwohl es ab den 90er Jahren aufgrund zunehmender Verknappung der monetären Mittel für den Sozialsektor einen regelrechten Boom gegeben hat. Tagesgruppen stellen für viele individuelle Kinder und Jugendliche eine sinnvolle und gelungene Ergänzung bzw. Alternative zu einer vollstationären Unterbringung dar. Jedoch hat sich äquivalent zur Gesamtsituation im Kinder- und Jugendhilfereich auch in Biesfeld gezeigt, dass der Anstieg der teilstationären Plätze nicht zu einer Reduzierung vollstationärer Plätze und somit aus Sicht des Jugendamtes zu einer wünschenswerten Reduzierung der Kosten geführt hat. Die Gründe hierfür werden Kapitel 3.4.1. erörtert.

3.3.5.2.1 Tagesgruppen

Tagesgruppen sollen die Lebensperspektiven für Kinder fördern, die in ihrer Entwicklung Schwierigkeiten haben, die Trennung von Eltern und Kind vermeidbar erscheinen lassen und die nahe genug am Kinderdorf wohnen, um den täglichen Weg bestreiten zu können. Manchmal entsteht in dieser Form der Arbeit das für eine doch unausweichlich vollstationäre Behandlung notwendige Vertrauen. Schließlich ermöglicht diese Arbeitsweise für nahe genug lebende Familien mit besonderen Problemen die schrittweise Wiedereingliederung ihres Kindes in ihre Familie im Anschluss an eine stationäre Betreuung. Teilstationäre Betreuung stellt in der Regel eine hohe Anforderung an die Kooperationsfähigkeit der Eltern, gerade im Hinblick auf den täglichen Milieuwechsel dar. Die Mitarbeit bei individuell auf die jeweilige Familie abgestimmter Elternarbeit ist deswegen eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes.

Momentan unterhält das Kinderdorf innerhalb des Geländes in Biesfeld zwei Tagesgruppen und eine ausgelagerte Tagesgruppe in Bergisch-Gladbach Gronau, womit - nebenbei erwähnt - einer Forderung der Heimreformen der 70er Jahre nach Regionalisierung und Dezentralisierung Rechnung getragen wurde. Hauptaugenmerk bei der Aufnahme ist, dass bei Kindern aufgrund des Schweregrads der psychischen Beeinträchtigung eine ambulante Beratung nicht ausreicht, eine vollstationäre Behandlung aber z.B. aufgrund familiärer Resilienzfaktoren nicht benötigt wird.

Der Zugang wird ermöglicht über die Hilfen zur Erziehung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach § 27 in Verbindung mit § 32 oder § 35a (SGB VIII, 1991). Weitere Voraussetzungen für eine Aufnahme sind die Bereitschaft der Eltern zur aktiven Mitarbeit, ausreichende familiäre Kompetenzen, eine erfolgte psychosoziale Diagnose und psychologische und psychiatrische Diagnostik. Angestrebt wird vonseiten der Einrichtung eine Behandlungszeit von zwei bis drei Jahren. Ziel ist die familiären Rollen zu stärken, angemessene Familienbeziehungen zu gestalten, sozialverträgliche Konfliktlösungen zu erarbeiten und eine

Integration in das soziale Umfeld zu ermöglichen. Und schließlich werden im Sinne einer fachübergreifend vernetzten und multimodalen Behandlung und Förderung, ähnlich wie bei den Heilpädagogischen Wohngruppen bzw. Intensivgruppen, ebenso schulische Ziele verfolgt. Für die Tagesgruppen besteht eine enge konzeptionelle Verzahnung mit der einrichtungseigenen Sonderschule für Erziehungshilfe auf dem Gelände in Biesfeld durch eine gemeinsame individuelle Erziehungsplanung und Fördermaßnahmen unter psychologischer Leitung. Die Kinder aus der Heilpädagogischen Tagesgruppe in Bergisch-Gladbach Gronau besuchen unterschiedliche umliegende Schulen. Es finden in Abstimmung mit den Eltern regelmäßige Gespräche mit den Lehrkräften statt. Generell wird eine enge Verzahnung mit den Schulen angestrebt.

Das Team besteht aus Heilpädagogen bzw. -innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oder Erzieher und Erzieherinnen mit Zusatzqualifikationen. Die kinder- und jugendpsychiatrische Beratung ist ebenso wie bei den anderen Gruppenformen innerhalb des HPZ durch verschiedene Gremien unter Führung des psychiatrischen Leiters der Einrichtung Prof. Schmidt gewährleistet.

Die Eltern haben die Möglichkeiten, innerhalb der Gruppe zu hospitieren, Beratung oder Elterntrainings in Anspruch zu nehmen.

3.3.5.2.2 Integrative Kindertagesstätte

Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, soll die Integrative Kindertagesstätte (Kita), hier unter teilstationäre Angebote gefasst, lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Die Kita umfasst drei Gruppen mit 55 Plätzen, davon zehn Integrativplätze mit regelmäßiger heilpädagogischer Einzelförderung pro Woche, täglichen Fördereinheiten, Psychomotorik, Sprachheilbehandlung, Elternberatung.

3.3.5.3 Ambulante Hilfen im Überblick

„Ambulante Behandlung setzt Erreichbarkeit und Kooperation der Eltern voraus“

(Schmidt, 1999. S. 53)

Der Anstoß zum Ausbau der ambulanten Angebote im Kinder- und Jugendhilfebereich kam durch die öffentliche Kritik an der Heimerziehung nach den Aktionen der Heimkampagne, v.a. in Staffelberg (siehe Kapitel 2.2, Brosch, 1971, Arbeitsgruppe Heimreform, 2000 usw.). Das Heim als institutionelle Erziehungsform geriet so sehr in den Focus der öffentlichen Kritik, dass andere Hilfeformen gefunden werden mussten. Hatte noch das Jugendwohlfahrtsgesetz lediglich die Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH als ambulante Hilfeform explizit erwähnt (vgl. u.a. Blanke, 1996), stand mit der Einführung des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes Tür und Tor offen für eine Fülle von ambulanten Hilfen. Unter anderem auch deswegen, da Heimerziehung nicht mehr explizit definiert war als eigenständige, auf Dauer angelegte Hilfeform (Bürger, 2003). In der Folge kam es zur Entwicklung einer Vielzahl unterschiedlichster Hilfeformen und –angebote, die heute kaum mehr überblickt werden können. In den 90er Jahren waren die ambulanten Hilfen völlig im Trend der Zeit, da aus Kostengründen die Meinung vorherrschte, durch den Ausbau der ambulanten Hilfen einen Rückgang der Heimunterbringungszahlen erzwingen zu können, was sicherlich zur Etablierung und dem Ausbau dieser Hilfeform beigetragen hat. In der Realität haben sich diese Wünsche allerdings nicht erfüllt, und es kam zwischen 1991 und 1998 sogar zu einem Zuwachs der Fallzahlen im vollstationären Bereich (Hilfe nach § 34, KJHG) um 20% (Bürger, 2003). Zu den Gründen hierzu siehe Kapitel 3.4.1.

Auch zu den ambulanten Hilfen in Biesfeld, als einer organisatorischen Säule des Gesamtkonzeptes der Einrichtung, zählen verschiedene unterschiedliche Projekte und Angebote, die im Folgenden überblicksartig beschrieben werden.

3.3.5.3.1 Diagnostisch-heilpädagogische Ambulanz

Die diagnostisch-heilpädagogische Ambulanz in Biesfeld bietet eine psychologische und gegebenenfalls kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik mit anschließender heilpädagogischer Behandlung und Elternberatung an. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren mit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsproblemen, Teilleistungsschwächen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, emotionalen Problemen, Entwicklungsverzögerungen, Störungen der Kommunikation und Interaktion, aber auch besonderen Begabungen.

Meistens haben die Kinder Probleme und/oder Beeinträchtigungen in der Schule, dem Elternhaus oder Freundeskreis.

Häufig melden sich die Eltern telefonisch bei der Ambulanz an und fragen nach einem Termin. Das Erstgespräch findet dann in der Regel innerhalb von 14 Tagen statt. Die Leistungen der Diagnostisch-heilpädagogischen Ambulanz sind kostenfrei für Familien aus dem Raum Bergisch-Gladbach, Kürten, Odenthal und Burscheid. Alle anderen Familien erhalten vor dem Erstgespräch einen Kostenvoranschlag, mit dem sie eine Übernahme der Kosten beim zuständigen Jugendamt beantragen können.

Die Ziele der Ambulanzabteilung in Biesfeld liegen in der frühen Erkennung und differenzierten Beschreibung von Auffälligkeiten. Dies kann zu einer Entspannung und Verminderung von Konflikten innerhalb der Familie führen. Eine weitere Aufgabe der Ambulanz ist, gegebenenfalls verschiedene beteiligte Fachkräfte miteinander zu vernetzen und die Kooperation zu fördern. Auf Wunsch der Eltern wird mit Kindergarten und Schule eine enge Zusammenarbeit angestrebt, diese informiert und beraten. In der ambulanten heilpädagogischen Behandlung und Therapie gehören zum Angebot eine differenzierte psychologische Diagnostik mit testpsychologischer Untersuchung, Verhaltensbeobachtung, Anamnese,

Gespräche mit Lehrern und Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen, Hospitationen in Schule oder Kindergarten und gegebenenfalls eine kinder- und jugendpsychiatrische Beratung. Die heilpädagogische Förderung des Kindes kann einzeln oder in Kleingruppen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes stattfinden. Die Eltern werden durch begleitende Beratung betreut und erhalten bei Bedarf Elterntraining. Eventuell werden weitere Hilfen miteinander vernetzt.

3.3.5.3.2 Ambulante Erziehungshilfe

Eine weitere Form der angebotenen, ambulanten Hilfen in Biesfeld stellt die systemische Arbeit zur Stärkung der Familien mit gleichzeitiger Behandlung kindlicher Verhaltensauffälligkeiten in der Familie dar. Die ambulanten Erziehungshilfen (AEH) unterstützen Familien im häuslichen Umfeld, die wegen der Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder bei der Erziehung und Alltagsbewältigung Hilfe brauchen. Vor allem, wenn die Familie trotz der vorhandenen, manchmal scheinbar ausweglosen Schwierigkeiten zusammen bleibt, keine außerfamiliäre Unterbringung für das Kind anstreben möchte und ganz konkret neue Erfahrungen im Alltag erfahren und erlernen will, bietet die ambulante Erziehungshilfe eine Möglichkeit der Intervention.

Der Zugang wird über die Hilfen zur Erziehung nach § 27f KJHG, in Verbindung mit §§ 27.2, 31, 35, 35a KJHG (SGB VIII, 1991) oder Eingliederungshilfe nach § 39 Bundessozialhilfegesetz BSGH ermöglicht. Ein erster Kontakt mit der Familie wird nach Anfrage durch das Jugendamt innerhalb von 14 Tagen ermöglicht. In der darauf folgenden achtwöchigen Erprobungsphase wird ein konkreter Behandlungsvorschlag durch die ambulante Erziehungshilfe entwickelt, mit konkreten Zielvereinbarungen im Hilfeplanungsgespräch. Im Sinne einer Wirksamkeitsevaluation und Effektivitätsmessung wird in der Hilfeplanfortschreibung nach § 36, 37 des Kinder und Jugendhilfegesetzes die Hilfe regelmäßig überprüft und gegebenenfalls Veränderungen beschlossen (siehe Kapitel 3.2.4). Ziel des Angebots soll in erster Linie die Stärkung der eigenen Kräfte der Familie sein. Die Familie soll eine Hilfe zur Selbsthilfe erfahren mit einer Förderung der Erziehungsfähigkeit, insbesondere im Umgang mit möglichen, störungsspezifischen Beeinträchtigungen der Kinder, z.B. bei Hyperaktivität, Autismus, emotionalen Störungen.

Die ambulante Erziehungshilfe soll auch helfen, die Bildungschancen der Kinder durch die Ermöglichung und Sicherstellung des Schulbesuches zu wahren. Sie versucht die Lernvoraussetzungen zu verbessern und unterstützt den Kindergartenbesuch durch den Ausgleich von Teilleistungsschwächen, die Beratung von Lehrer und Lehrerinnen zu den Störungen und Problemen des Kindes, der Begleitung zur Schule und im Unterricht und bietet gegebenenfalls einen Besuch der eigenen Sonderschule für Erziehungshilfe im HPZ an. Die ambulante Erziehungshilfe ist eine Verbindung aus familienorientiertem, systemischen Arbeiten und heilpädagogischer, verhaltensmodifizierender Kompetenz. Zu den methodischen Ansätzen gehören heilpädagogische Übungsbehandlung in der Familie, Anleitung und Beratung der Eltern, praxisnahes Elterntraining, Hilfen zur Alltagsbewältigung in der Familie und intensive Förderung und Behandlung von

Kindern und Jugendlichen im sozialen Umfeld. Des Weiteren kommen verhaltenstherapeutische und systemische Interventionen in der Familie zum Einsatz und die weiteren Hilfen im Umfeld werden miteinander vernetzt. Das Team besteht aus Mitarbeitern unterschiedlicher Ausbildung (Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Heilpädagogen und -pädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen und Diplom-Pädagogen und -pädagoginnen) mit Zusatzqualifikationen. Die Teams können jederzeit auf psychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Beratung im Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand zurückgreifen.

3.3.5.3.3 Entwicklungsförderung in der Familie

Und schließlich gehört zum ambulanten Bereich der Guten Hand das Projekt Entwicklungsförderung in der Familie (EIF), bei dem es um die heilpädagogische Behandlung für Kinder mit hyperkinetischen und autistischen Auffälligkeiten im häuslichen Umfeld geht. Dabei handelt es sich im weitesten Sinne um eine präventive Intervention, mit dem Ziel, ungünstige Entwicklungen, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungen bei Kindern im Vorfeld zu vermeiden. Wie bereits erwähnt ist der Bereich der Prävention im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991 der am wenigsten ausgearbeitete Punkt des achten Sozialgesetzbuches. In der Folge befassen sich nur wenige Einrichtungen mit diesem Aspekt. Ein Beispiel, wie eine Verknüpfung zwischen Intervention und Prävention realisiert werden kann soll das im Folgenden beschriebene Projekt zeigen. EIF berät Eltern, sowie Erzieher und Erzieherinnen im Umgang mit den störungsspezifischen Besonderheiten der Kinder. Das Konzept orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird stetig weiterentwickelt. Die Entwicklungsförderung in der Familie kann nach dem Konzept eine Möglichkeit der Entlastung für Familien darstellen, wenn diese Hilfen suchen, weil ihr Kind z.B. immer in Bewegung ist, schlecht abwarten kann und kein Spiel zu Ende bringt, impulsiv handelt oder auch autistische Züge aufweist, wie lieber alleine, wenig oder seltsam zu spielen, durch andere hindurchzuschauen, Gesten nicht verstehen, ungewöhnliche Interessen haben, fasziniert sein von leblosen Gegenständen und ungewöhnlich oder mechanisch zu sprechen. Ziel der Intervention ist es einer frühen Verfestigung der Störung vorzubeugen und diese zu vermeiden.

Eltern, die einen Verdacht haben, dass ihr Kind an hyperkinetischen oder autistischen Auffälligkeiten leidet, können sich direkt telefonisch anmelden. Innerhalb von 14 Tagen wird dann in einem ersten Gesprächstermin bei der Familie zuhause geklärt, ob die EIF eine geeignete Hilfe sein kann oder ob andere Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten zu empfehlen sind. Die Finanzierung der Entwicklungsförderung in der Familie erfolgt über die Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG oder § 35a (SGB VIII, 1991) und muss beim Sozialamt bzw. Jugendamt beantragt werden. Die Entwicklungsförderung in der Familie hilft auch Bildungschancen für Kinder zu wahren und störungsspezifische Beeinträchtigungen vor dem Eintritt in die Schule zu mildern.

Die Eltern werden angeleitet und in die Behandlung einbezogen. Zu den heilpädagogischen und therapeutischen Methoden gehört eine kinderpsychiatrische Abklärung, die Entwicklung eines individuellen Förderplans, frühzeitig auf den Bedarf des Kindes zugeschnittene heilpädagogische Behandlung, störungs- und verhaltenstherapeutische Methoden, Hilfen in der Familie und im Kindergarten, eine Kooperation mit anderen Fachkräften und eine Vernetzung der Behandlung mit dem familiären Umfeld.

3.3.6 (Pädagogisch/therapeutische) Funktionsbereiche

„Der durch einen Fachmann definierte Behandlungsbedarf muss nicht mit dem Behandlungsbedürfnis von Patient oder Eltern übereinstimmen“

(Schmidt, 1999. S. 51)

Nach Schmidt (1988) stellen vor allen Dingen vier Punkte die Heimerziehung seit Ende der 60er Jahre vor neue Aufgaben:

1. Unterbringung psychisch unauffälliger Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien
2. Ausbau der ambulanten Dienste für Kinder mit leichten psychischen Störungen
3. Aversion gegen die stationäre Heimerziehung als äußerste Interventionsmöglichkeit
4. Diagnostische, therapeutische und organisatorische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Diese Punkte führten dazu, dass die Einrichtungen gezwungen waren, sich mit immer schwereren und chronifizierteren psychischen Störungen auseinander zu setzen. Reagiert wurde darauf z.B. in Form einer steigenden Professionalisierung und Verfachlichung oder die durch die Einrichtung von gruppenübergreifenden, therapeutischen Diensten. Begünstigt wurde die Implementierung von den gruppenübergreifenden Diensten und die fachliche Professionalisierung der Heimpädagogik im Alltag durch die Forderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dass z.B. mit dem Instrumentarium des Hilfeplanungsverfahrens nach § 36 (SGB VIII, 1991) gezielt eine Aufstellung und Evaluation von fest definierten Zielen der Heimunterbringung fordert, die es mit wirksamkeitsevaluierten Methoden der Psychologie und Pädagogik zu erreichen gilt. Ziel der heilpädagogisch und psychotherapeutischen (Zusatz-)Behandlung und Förderung im pädagogischen Alltag war und ist es heute immer noch, psychische Störungen bzw. seelische Behinderungen nach § 35a KJHG zu heilen bzw. zu reduzieren. Somit präsentiert sich also die moderne Heim- und Heilpädagogik mit einem klaren, auf das Individuum zugeschnittenen Auftrag mit eindeutigen Zielen, im Vergleich zur Heimerziehung in den 60er und 70er Jahren, wo institutionalisierte Regelwerke und organisatorische Rahmenbedingungen mit spezifischen Einrichtungsinteressen gegenüber individualisierten Interventionsangeboten für die betroffenen Kinder und

Jugendlichen im Vordergrund standen und die Hauptaufgabe in substitutiven und/oder korrektiven Funktionen gesehen wurde (u.a. Arbeitsgruppe Heimreform, 2002).

Die Jugendhilfe soll nach einem modernen Verständnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit dort ansetzen, wo die Kinder- und Jugendpsychiatrie ihre Arbeit geleistet hat, oder wo (psychische) Krankheit in (seelische) Behinderung übergeht. Während die Psychiatrie wie selbstverständlich ihre Denkweise auf die andere Disziplin übertragen will, will sich die Kinder- und Jugendhilfe oft nicht die Art und Weise der weiteren Förderung und Behandlung vorschreiben lassen.

In vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist teilweise noch immer die gängige Meinung vorherrschend, dass eine Inanspruchnahme von psychiatrischen Leistungen einer Bankrotterklärung der pädagogischen Bemühungen gleichkomme. Die psychiatrischen Angebote werden oft nur dann wahrgenommen, wenn kein anderer Ausweg bleibt. Die Interventionen der Kliniken beschränken sich dann meist nur auf Krisenintervention (vgl. Schmidt, 2006).

Vor allem in den letzten zehn bis zwanzig Jahren hat allerdings ein grundsätzlicher Umdenkungsprozess zu diesem Thema eingesetzt und die Beziehungen verbessern sich kontinuierlich. Die gängige Meinung heute ist meist, dass Jugendhilfeeinrichtungen von den Erfahrungen der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen profitieren und die Kliniken wiederum die Verlässlichkeit von Einrichtungen der Jugendhilfe schätzen, z.B. bei der Übernahme von Empfehlungen oder bei Rückführungszusagen nach Kriseninterventionen.

In den Einrichtungen des Heilpädagogisch-psychotherapeutischen Zentrums der Stiftung Die Gute Hand wurden von Anfang an die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen psychiatrisch untersucht und ihre Behandlung fachärztlich begleitet. Somit kam es nie zu den, in der Jugendhilfe- und jugendpsychiatrischen Versorgungslandschaft durchaus über lange Jahrzehnte vorherrschenden Grabenkämpfen, obwohl von jeher ein nicht unerheblicher Teil von den im HPZ betreuten Kindern und Jugendlichen zuvor in psychiatrischer Behandlung war.

Im Gegenteil war und ist die psychiatrische Versorgung im HPZ Biesfeld Schwerpunkt und Besonderheit der Behandlung und Förderung. Unterstützt wurde dies auch durch die Tatsache, dass der Kinder- und Jugendpsychiater Prof. M. H. Schmidt, eines der Gründungsmitglieder des Kinderdorfes seit über 30 Jahren als ärztlicher und therapeutischer Leiter des HPZ tätig ist.

3.3.6.1 Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung und Behandlung

„Eine Behandlung, die gewollt wird und die – falls realisierbar – nur so weit geht, wie sie gewollt ist, hat die größten Erfolgsaussichten und die geringste Abbruchwahrscheinlichkeit“

(Schmidt, 1999. S. 51)

Die enge Vernetzung verschiedener Professionen und Fachgebiete zeigt sich in Biesfeld unter anderem in der Kooperation der heute fünf kinder- und jugendpsychiatrisch tätigen Ärzte in den Einrichtungen der Stiftung mit einer größeren Zahl klinischer Psychologen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Psychologische und psychiatrische Diagnostik, Psychotherapie, heilpädagogische und medikamentöse Behandlung aller hier Betreuten gehören zum Standardangebot und müssen nicht für den Einzelnen zusätzlich ausgehandelt werden. Das erlaubt die Betreuung schwieriger und chronifizierter Verläufe bei Störungsbildern, wie z.B. Autismus, hyperkinetischen Störungen, Sprachstörungen, Mutismus, Bindungsstörungen, Anorexie oder Mehrfachbehinderungen. Günstig ist dabei ebenfalls, die enge Verzahnung der Arbeit mit der einrichtungsinternen Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern und Verwandten. Diese Akzentuierung der Arbeit macht den Unterschied von modernen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und spezialisierten Behandlungszentren im Vergleich zu anderen Jugendhilfeeinrichtungen deutlich, die noch nach eher tradierten Konzeptionen arbeiten und bei denen der Versorgungs- und Beheimatungsgedanke im Vordergrund steht. Allerdings sind auch diese herkömmlichen Kinderheime mit einem Wandel des Klientels konfrontiert. Sie müssen sich häufiger als noch zu Zeiten der des Landesjugendheims Viersen mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen befassen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden, wie bereits erwähnt mit dem § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KHJG geschaffen. Die Einrichtungen akzeptieren immer mehr diese Tatsache und kooperieren zunehmend mit ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatern oder entsprechenden Behandlungszentren und Kliniken.

Durch die klinisch-therapeutische Ausrichtung des HPZ in Biesfeld und dem teilweise psychisch schwer beeinträchtigten Klientel ist die Gabe und Überwachung von Medikamenten zur Beeinflussung der Symptomatik der Kinder und Jugendlichen an der Tagesordnung. Die Medikation der vorwiegend stark hyperaktiven Kinder, der autistischen und/oder aggressiv-dissozialen Kinder oder die Medikation der Kinder mit einer ausgeprägten Tic- oder Zwangssymptomatik geschieht unter Aufsicht im HPZ fest angestellter Kinder- und Jugendpsychiater und wird noch zusätzlich durch den psychiatrischen Leiter der Einrichtung überwacht. Das HPZ Die Gute Hand hatte durch die Verknüpfung der Bereiche Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe durch Prof. Schmidt nie diese Berührungängste in Bezug auf medikamentöse Behandlung ihres Klientels, wie sie teilweise in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorherrschend sind.

Die pädagogischen und psychologischen Interventionen im Laufe der Förderung und Behandlung der Kinder im HPZ wird ebenso aus kinderpsychiatrischer Sicht begleitet. In regelmäßig stattfindenden Gremien werden schwierige oder stockende Verläufe der Kinder dem psychiatrischen Leiter der Einrichtung in strukturierter

Form dargelegt, der dann in Kooperation mit dem anwesenden Team, dem zuständigen Psychologen, der Schule und den behandelnden Instanzen (Psychotherapie bzw. Heilpädagogik) die weitere Vorgehensweise festlegt. Bei Kriseninterventionen oder dringenden Fragestellungen stehen darüber hinaus die Kinderpsychiater vor Ort bzw. in schweren Fällen der psychiatrische Leiter telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Und zum Schluss sei an dieser Stelle noch die medizinische Grundversorgung erwähnt. Wenn die Kinder bzw. die Jugendlichen im HPZ an körperlichen Symptomen leiden, die nicht Ausdruck ihrer psychischen Störung sind, oder aber bei psychosomatischen Erkrankungen, die andere als psychotherapeutische Interventionen verlangen, sowie bei allen körperlichen Erkrankungen des Kindesalters, steht allgemein- und fachärztliche Betreuung durch die Ärzte der Umgebung zur Verfügung. Sie wird vermittelt durch die in der Einrichtung tätige Kinderkrankenschwester, welche die Kinder auch bei leichten körperlichen Erkrankungen versorgt.

3.3.6.2 Erziehungsplanung für die Förderung im Gruppenalltag

„Zielgerichtetes, fachliches Handeln des Gruppenerziehers verlangt einen individuellen Erziehungsplan“

(Hözl, 1988. S. 47)

Die Alltagspädagogik im Heilpädagogisch Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand bildet den Hauptbestandteil der institutionellen Behandlung in den verschiedenen Gruppen. Sie soll zusammen mit und aufbauend auf den strukturellen Rahmenbedingungen ein verhaltensänderndes Milieu schaffen, in dem die betreffenden Kinder sich wohlfühlen, welches sie vor Überforderung schützt und ihnen individuell angemessene Entwicklungsanregungen und –hilfen bietet.

Die pädagogische Betreuung und die Behandlung in sämtlichen stationären und teilstationären Gruppen des HPZ orientiert sich an einem sogenannten Erziehungsplan, der nach ca. acht Wochen Beobachtungsdauer nach Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen unter der Leitung eines Klinischen Psychologen erstellt wird. In diesem Erziehungsplan werden Ziele und Maßnahmen für die Förderung und Behandlung des Kindes und seiner Angehörigen beschlossen und eingeleitet, die zum ersten mal nach drei Monaten in einem Erziehungsplan-Controlling und dann noch mal bei der Revision des Erziehungsplanes nach weiteren ca. drei Monaten überprüft werden. An der Erstellung des Planes nehmen alle mit dem Kind und seiner Familie Befassten teil, d.h. die Mitarbeiter der jeweiligen Wohngruppe, der zuständige Lehrer, der behandelnde Heilpädagoge oder Therapeut, der zuständige Familienberater, der Erziehungsleiter, für eine bestimmte Zeit das betroffene Kind bzw. der/die Jugendliche und seit einiger Zeit auch die Eltern des Kindes.

Grundlage des Erziehungsplanes ist eine Beschreibung des Ist-Zustandes des beobachteten Verhaltens und der Persönlichkeit des Kindes. Ein Gliederungsschema, erstellt vom Forschungsinstitut „quer“ der Guten Hand hilft, über die Störungssymptomatik oder familiären Defizite hinaus auch andere Aspekte, wie z.B. die Stärken und Ressourcen der Kinder zu berücksichtigen. Befunde und Beobachtungen münden in eine Diagnose. Anhand der zugrunde liegenden Symptome werden veränderungs- und förderungsbedürftige Verhaltensweisen in verschiedenen Bereichen definiert und Vorgehensweisen für die beabsichtigten Veränderungen bestimmt. Diese unterteilen sich in Grobziel- und Feinzielformulierungen. Bei letzteren ist Eindeutigkeit und Konkretheit wichtig, um einheitliches erzieherisches Handeln bei allen Beteiligten zu erreichen. Der Erziehungsplan wird in der Regel alle sechs bis neun Monate fortgeschrieben und dient außerdem der Dokumentation und Prüfung des Erreichten innerhalb der Einrichtung sowie für die Mitwirkung bei Hilfeplangesprächen nach §36 KJHG.

Die im Erziehungsplan beschlossenen Maßnahmen und Interventionen werden in den Gruppen u.a. mit verhaltenstherapeutischen Methoden, wie z.B. Verstärker- und Stufenplänen, Belohnungssystemen usw. umgesetzt. Durchgeführt werden sie von den pädagogischen Mitarbeitern in den Wohngruppen unter klinisch-psychologischer Beratung, Anleitung und Supervision.

Besonderer Wert bei den Gesprächen wird auf die temporäre Teilnahme der Kinder gelegt. Im Sinne einer stärkeren Entscheidungsbeteiligung (siehe Kapitel 3.4.5) soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden den Ist-Zustand aus subjektiver Sicht zu beschreiben, ihre Wünsche einzubringen und an der Formulierung der zu beschließenden Ziele und Maßnahmen eigenständig und aktiv Einfluss nehmen zu können. Um zu verhindern, dass die Kinder wichtige Themen an entscheidender Stelle vergessen oder sich z.B. im Angesicht der vielen Erwachsenen nicht trauen oder dazu in der Lage sind ihre Änderungswünsche zu formulieren wurden standardisierte Fragen entwickelt, mit denen sich das Kind schon vorher auseinandersetzt und diese zum Revisionsgespräch mitbringt. Dieses Konzept stellt eine differenzierte Weiterentwicklung der ersten Demokratisierungsansätze in der Heimerziehung dar, wie sie z.B. im Viersener Heim, damals noch unter großem Widerstand der Belegschaft, erstmalig eingeführt wurden. Heute ist es gang und gäbe in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie am Beispiel Erziehungsplanung in Biesfeld aufgezeigt, sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die Erziehungssorgeberechtigten soweit wie möglich in den Erziehungsprozess mit einzubeziehen. Dabei erscheint es fundamental wichtig, sowohl die Partizipations- und Entscheidungsmöglichkeiten als auch die Pflichten und Verantwortungsübernahme der Kinder als und deren Eltern zu stärken und auszubauen.

Zu diesem Zweck werden in Biesfeld schließlich auch die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen zum Erziehungsplanungsgespräch eingeladen und direkt an der Planung und Umsetzung von Erziehungszielen beteiligt. Die Eltern als wichtigste Bezugspersonen des Kindes werden durch ihre Teilnahme an dem entscheidenden Zielfindungsgremium in ihrer Erziehungsverantwortung ernst genommen und in ihrer Rolle als primäre Bezugspersonen und letztendlich Verantwortliche für ihr Kind bestärkt, auch wenn sich dieses eventuell mit seinem Lebensmittelpunkt momentan außerhalb des familiären Gefüges befindet. Elementar für einen erfolgreichen Verlauf dieses Prozesses ist, dass die Eltern als konstruktive Teilnehmer in der Planung der Ziele für ihre Kinder wahrgenommen werden, ihnen genügend Gesprächszeit eingeräumt wird

und in einem gleichgestellten, partnerschaftlichen Verhältnis am Gespräch beteiligt werden. Dabei ist die Bereitstellung von Information, wie z.B. die Erläuterung der Fragebogenergebnisse eine notwendige Voraussetzung. Die Eltern haben in dem Gremium, wie die Instanzen Schule oder Gruppe die Aufgabe, konkrete, erfüllbare Ziele mit dazu passenden Maßnahmen für den kommenden Zeitraum zu formulieren. Falls erforderlich, wird Ihnen dazu selbstverständlich die nötige externe Hilfestellung und Unterstützung gegeben.

Die Grundlage für derartige Innovationsprozesse liegt in der Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, dass mit seiner starken Ausrichtung auf partnerschaftliche und gleichgestellte Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien den juristischen Nährboden für derartige Prozesse ermöglicht. Dieses neue Partizipationskonzept, dass in einer Heilpädagogischen Regelgruppe des Kinderdorfes erprobt wurde, hat sich nach einem Probelauf auf die gesamte Einrichtung ausgeweitet und wurde sowohl auf den teilstationären wie auch auf den intensivtherapeutischen Bereich übertragen. Die Eltern nehmen verantwortungsbewusst an den Gesprächen teil, fühlen sich wertgeschätzt und als wichtiger Bestandteil des Hilfeprozesses wahrgenommen. Die dadurch entstandene Transparenz zwischen Institution und Elternhaus erhöht das Vertrauen in die Maßnahme.

Durch den engeren Austausch mit der Wohngruppe haben die Eltern die Möglichkeit, professionelle, pädagogische Vorgehensweisen besser kennen zu lernen und sich diese für ihren Alltag mit dem Kind anzueignen. Die Umsetzung spezieller Methoden, wie z.B. verhaltenstherapeutische Verstärkerprogramme, können besser und enger kontrolliert werden und die Unterschiedlichkeit in der pädagogischen Vorgehensweise wird minimiert. Außerdem war es für viele Eltern eine Wohltat und eine Erleichterung zu hören, dass auch die Profis ihre Mühe und Not mit bestimmten Verhaltensweisen der Kinder haben.

Die Beteiligungsrate der Erziehungssorgeberechtigten lag bei 75%. Das neue Konzept wurde von diesen als äußerst positiv bewertet und die Rückmeldungen waren in den meisten Fällen sogar, dass noch mehr Einflussnahme angestrebt wird. Von den Kindern und Jugendlichen haben 80% nach einer Befragung des Forschungsinstituts „quer“ geantwortet, sie erleben die Teilnahme ihrer Eltern an der Erziehungsplanung als „sehr gut“ und erhoffen sich dies weiterhin.

Die partizipativen Elemente der Personensorgeberechtigten müssen in Zukunft weiter ausgebaut werden, da die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder sind und es immer bleiben werden, auch bei außerfamiliärer Unterbringung.

Dafür sind unterschiedlichste Wege vorstellbar. Jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss für sich entscheiden, welche Möglichkeiten ihr dafür zur Verfügung stehen und was sie bereit ist zu investieren. In der Guten Hand wurde der Weg verfolgt, die Eltern direkt bei der Planung der Erziehungsziele zu beteiligen und sie bei der Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen eng in die Pflicht und Verantwortung zu nehmen bei gleichzeitiger intensiver Hilfestellung und Unterstützung. Im Fazit dieser Arbeit (siehe Kapitel 4) wird eine Schlussfolgerung der bisherigen Entwicklung zu dieser Thematik gezogen und weitere Optionen aufgezeigt, wie sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die Erziehungssorgeberechtigten in einem partnerschaftlichen Verhältnis – ganz nach den Vorgaben des KJHG – in Zukunft noch verstärkt in den Prozess einbezogen werden können.

3.3.6.3 Psychotherapie, Heilpädagogik, Therapeutisches Reiten

„Therapie soll Erziehung wieder möglich machen“

(Steger et al, 2007)

Flosdorf (1988) stellt für den klassischen Heimbereich fest, dass dieser zunehmend damit konfrontiert ist junge Menschen aufzunehmen mit derart großen Defizite in ihrer Personalisation und Sozialisation, dass die bloße Herausnahme aus dem pathogenen Milieu und die anschließende Behütung und liebende Pflege im Heim oder Kinderdorf nicht ausreichen.

Die therapeutische und diagnostische Arbeit im HPZ wird von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Diplom-Heilpädagogen, Reittherapeuten und Diplom-Psychologen durchgeführt und ebenfalls von dem übergeordneten Kinder- und Jugendpsychiater, Prof. Dr. Dr. Schmidt betreut und überwacht. Bei einem Teil der Kinder wird die Indikation zur analytischen Kinderpsychotherapie gestellt, die in der Einzelsituation über die Medien von Spiel und Gespräch mit den Mitteln der Übertragungs- und Widerstandsanalyse unter Nutzung regressiver Prozesse arbeitet. Für steuerungsschwache oder für Kinder mit autistischen Kontaktstörungen müssen und werden die therapeutischen Techniken entsprechend modifiziert. Die Notwendigkeit, Kinder mit unterschiedlichen Störungen zu behandeln, hat im HPZ zu vielfältigen und erfolgreichen Varianten der Therapie geführt.

Ein Teil der Kinder hat zusätzlich zu einer psychischen Störung Entwicklungs- und Leistungsdefizite, und bei einem ebenfalls nicht geringen Anteil steht die Störung primärer Funktionen oder grober Lerndefizite derart im Vordergrund, dass eine analytisch orientierte Behandlung nicht indiziert ist. Bei diesen Gruppen werden – parallel zur analytischen Psychotherapie oder ausschließlich – heilpädagogische Behandlungsmethoden benutzt. Zu diesem Kreis gehören Kinder mit umschriebenen Entwicklungsstörungen motorischer Funktionen, hyperaktiven Syndromen, Teilleistungsschwächen, autistischen Verhaltensweisen und sonstigen bedingten Entwicklungsrückständen. Zu den Behandlungszielen zählt neben der generellen Stärkung des Selbstbewusstseins, der Förderung eigenständigen Handelns auch die Aufarbeitung von Defiziten im Sozialverhalten im Realitätsbewusstsein und im Selbstbild sowie das Wahrnehmen und Ausdrücken eigener emotionaler Bedürfnisse. Die heilpädagogische Behandlung einzeln oder in Gruppen geschieht zusätzlich zur (heil-)pädagogischen Behandlung im Gruppenalltag unterschiedlich intensiv nach Gruppenform. In den heilpädagogischen Wohngruppen ca. zwei Stunden pro Woche pro Kind durch einen mit einem Stellenanteil von 0.5 separat angestellten Heilpädagogen bzw. einer Heilpädagogin. In den Intensivgruppen gibt es täglich heilpädagogische Sondereinheiten für die Kinder von den Gruppenpädagogen und –pädagoginnen mit spezieller Ausbildung. Ebenso in den Tagesgruppen, allerdings nur bei gesondert festgestelltem Bedarf und in niedriger Frequenz. Eine wichtige Aufgabe dabei ist es, die Übertragung des Behandlungserfolgs in die Alltagssituationen zu gewährleisten. Das Spektrum der Behandlungstechniken reicht dabei von sensomotorischen Trainingsverfahren, psychomotorischer Übungsbehandlung, Aufmerksamkeitstraining, spezifischen Teilleistungstrainings (z.B. lautgetreues Lese- oder

Rechtschreibtraining), Rhythmik, Musizieren und Werken, heilpädagogischer Spieltherapie, die psychologisches Verstehen im Kontakt mit dem Kind mittels lerntheoretischer Prinzipien umzusetzen versucht, bis hin zum systematischen Training lebenspraktischer Fertigkeiten mit z.B. Rollenspielen.

Spezifische Funktionstrainings und Übungsmedien, die bevorzugt zum Einsatz kommen sind Trampolin, Schwimmen und Heilpädagogisches Reiten sowie diverse heilpädagogische Gestaltungs-, Werk- und Spielmaterialien. In den heilpädagogischen Fördereinheiten können spezifische Defizite und Entwicklungsrückstände gezielter und strukturierter evtl. mit Hilfe spezieller Trainingsprogramme gefördert werden als im Gruppenalltag, wobei die Förderung gerade in den heilpädagogisch-intensivtherapeutischen Gruppen möglichst in den Alltag des Kindes eingebettet ist. Dies wird dort durch den Umstand verstärkt angestrebt, dass alle pädagogischen Teammitglieder in die heilpädagogische Förderung eingebunden sind und die heilpädagogischen Ziele sich dort noch verstärkter als in anderen heilpädagogischen Behandlungssettings an den Alltagsproblemen des einzelnen Kindes orientieren.

Mit der Eröffnung des Reittherapeutischen Zentrums Meierhof 2005 ist neben Psychotherapie und heilpädagogischer Behandlung eine dritte große Behandlungsmethode im HPZ Biesfeld hinzu gekommen, das therapeutische Reiten.

Therapeutisches Reiten gilt als Oberbegriff für drei Anwendungsbereiche, in denen das Pferd therapeutisch wirksam eingesetzt wird: das Heilpädagogische Voltigieren und Reiten, die Hippotherapie sowie das Reiten als Sport für Menschen mit Behinderung. Unter dem Begriff Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten werden pädagogische, psychologische und psychotherapeutische, rehabilitative und sozio-integrative Angebote mit Hilfe des Pferdes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit verschiedenen Behinderungen oder Störungen zusammengefasst.

Durch das Heilpädagogische Voltigieren und Reiten soll ein Entwicklungsprozess in Gang gesetzt werden, der Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, Körperbewusstsein und motorische Koordination sowie Bereitschaft zu sozialem Verhalten zum Ziel hat. Als kurzfristige Effekte gelten die Verbesserung der Gleichgewichtsreaktion, Verbesserung von Körperschema und Körpererleben, Verbesserung des Befindens und der Aufmerksamkeit und eine Verbesserung der Herz-Kreislauftätigkeit, der Atmung und des Muskeltonus. Längerfristige Effekte sind eine Verbesserung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit und damit der Sozialfähigkeit, eine Verbesserung des Lernens im Sinne der Verbesserung der Lernvoraussetzungen, sowie Konzentration, Motivation, Wahrnehmung und Orientierung, Selbsteinschätzung und Frustrationstoleranz. Ebenso wird mit Hilfe des heilpädagogischen Reitens versucht, das Selbstwertgefühl zu steigern und eine ganzheitliche sensomotorische Integration zu fördern.

Mit dem therapeutischen Reiten in Biesfeld sollen insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit autistischen Syndromen, Verhaltensauffälligkeiten und unterschiedlichen psychischen Störungen und Behinderungen behandelt und gefördert werden.

Das Reittherapeutische Zentrum Meierhof ist darüber hinaus mit den unterschiedlichen Angeboten des Heilpädagogisch-psychotherapeutischen Zentrums eng vernetzt.

Anhand der Darstellung der unterschiedlichen Behandlungs-, Förder-, und Therapieangebote in Biesfeld sollte noch einmal deutlich aufgezeigt werden, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang sich heute

moderne Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von den Kinderheimen vor den Reformen im Jugendhilfebereich unterscheiden. Im Zentrum der stationären Kinder- und Jugendhilfe steht heute immer mehr die Behandlung und Förderung von Kindern mit psychischen Störungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten. Mit Hilfe einer Vernetzung von alltagspädagogischer Gruppenförderung, enger Kooperation mit behandelnden Kinder- und Jugendpsychiatern, Jugendamt, Schule und Eltern und - wie eben aufgezeigt - regelmäßigen Angeboten zur Behandlung, Förderung und Therapie der Kinder mit diagnostizierten, psychischen Störungen wurde in Biesfeld versucht, sich auf diese veränderte und sich weiter verändernde Nachfrage einzustellen.

Der Anspruch an das nächste Kapitel ist, am Beispiel des HPZ Biesfeld den aktuellen Ist-Stand der Eltern- und Familienarbeit im Kinder- und Jugendhilfesektor aufzuzeigen.

3.3.6.4 Eltern- und Familienarbeit

„Solange Heimerziehung als Ort und Instrument der Ausgliederung und Ausgrenzung betrachtet wurde, brauchte das Heim keine Elternarbeit!

(Flosdorf, 1988. S. 179)

Obwohl erst durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 die rechtliche Grundlage für die mitgestaltende Rolle der Eltern bei den Jugendhilfemaßnahmen gelegt wurde (z.B. § 5, §36, §37 KJHG), wurde schon in verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mehr oder weniger intensiv mit den Eltern gearbeitet. Der Gesetzgeber war auch aus diesem Grund mehr oder weniger gezwungen, dieser Entwicklung gesetzlich Rechnung zu tragen, z.B. in Form des § 37 KJHG (siehe auch Kapitel 3.2.3; SGB VIII). Vor dem KJHG waren im HPZ bereits speziell ausgebildete Fachkräfte hauptamtlich mit der Betreuung und Beratung von Eltern und Bezugspersonen befasst. Dies geschah und geschieht noch heute in enger Zusammenarbeit mit Sozialdiensten, Beratungsstellen und Kliniken am Heimatort und beginnt heute in der Regel schon bei dem Hilfeplanungsgespräch mit den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes. Die Arbeit im HPZ erfolgt dann durch persönliche Betreuung an Besuchstagen, durch Hausbesuche und spezielle Elternsprechstunden. An zweimal jährlich stattfindenden Elternsprechtagen haben die Eltern und alle an der Betreuung ihres Kindes Beteiligten Gelegenheit zu direkten gegenseitigen Informationen und gemeinsamer Bearbeitung anstehender Schritte im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes. Nach Abschluss stationärer oder teilstationärer Maßnahmen kann die Betreuung in nachgehender Familienberatung weitergeführt werden.

Teilnahme am Leben der Gruppe, gemeinsame Unternehmungen von Eltern und Kindern einer Gruppe und gemeinsam verbrachte Wochenenden von Eltern und Kindern mit Betreuern geben den Eltern die Möglichkeit, das Verhalten ihrer Kinder in einer fremden Umgebung mitzuerleben und sollen somit auch zu einem anderen und bewussteren, eigenen Erziehungsverständnis führen, das gegebenenfalls modifiziert

werden muss. Speziell für Eltern mit Defiziten im eigenen Erziehungsverhalten und notwendiger fachlicher Beratung und Anleitung werden Eltern-Kind-Trainingsprogramme angeboten. Diese können entweder in Kleingruppen mit Videofeedback-Verfahren (Mate Meo) oder auch in Einzelbetreuung mit dem Kind stattfinden, verstärkt, wenn die Rückführung in die Familie vorbereitet werden soll.

In der Anfangsphase der Betreuung ist das primäre Ziel der Elternarbeit, neben dem gegenseitigen Austausch von Information eine Vertrauensbasis zu den Eltern trotz der Trennung von ihrem Kind herzustellen. Die persönlichen Belastungen und Schuldgefühle, die mit einer außerfamiliären Unterbringung von Kindern nicht selten bei den Personensorgeberechtigten verbunden sind, sollen dadurch besser ertragen und bearbeitet werden können. Das bedeutet auch, dass die betroffenen Angehörigen lernen sollen, sich gegenüber der immer noch häufig vorherrschenden potentiellen Kritik ihrer Umgebung zu wehren, schlechte Eltern zu sein, weil man sein Kind im Stich gelassen und es ins Heim gegeben habe. Im Laufe der Behandlung gilt es dann, die Eltern auf die Fortschritte der Entwicklung ihrer Kinder einzustellen und ihnen fachkundliche Hilfestellung und Beratung zu Teil werden zu lassen, um mit den veränderten Verhaltensweisen der Kinder zurecht zu kommen und diese weiterhin ressourcenorientiert fördern und ausbauen zu können.

Die große Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern verhaltensauffälliger Kinder im Hinblick auf den Verlauf bzw. den Erfolg der Behandlung kann heute als gesichert gelten (siehe u.a. Döpfner, 1994). Die Einbeziehung der Eltern erfolgt auch oft in Form spezieller Elterntrainings, welche zumeist lern- und verhaltenstherapeutisch ausgerichtet sind. Entsprechend wissenschaftlicher Befunde, dass Verhaltensänderungen am leichtesten über Verhaltenstrainings erzielt werden können (z.B. Döpfner, 2002) und dass so erreichte Veränderungen auch zugrunde liegende Einstellungen nachhaltig beeinflussen, wird in den Elterntrainingsprogrammen mit dem konkreten, aktuellen Verhalten und Erleben der Eltern in der Aktion mit ihren Kindern gearbeitet.

3.3.7 Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung

„Jedes pädagogische Konzept sollte berücksichtigen: je mehr wohlwollende Aufmerksamkeit der Einzelne als Kind erfährt, umso weniger ringt er darum als Erwachsener“

(Schözl M., 2007)

Eine der grundlegenden Forderungen der Heimkampagne war die Forderung nach freier Berufswahl und tarifgerechter Bezahlung. Die Grundlage dafür ist eine die Defizite und Ressourcen berücksichtigende Schulausbildung von Kindern in außerfamiliärer Unterbringung mit der Ermöglichung, einen adäquaten Schulabschluss zu erlangen. Dies stand auch beim 1971 eingeleiteten Umstrukturierungsprozess im Landesjugendheim Viersen im Fokus der organisationspsychologischen Veränderungen.

Das Heilpädagogisch Psychotherapeutische Zentrum in Biesfeld hat eine eigene Förderschule mit Schwerpunkt sozialer und emotionaler Entwicklung, in der die im Zentrum betreuten Kinder sowie Kinder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, von denen die meisten teilstationär betreut werden, eine sonderpädagogisch-schulische Förderung erfahren. Die im HPZ betreuten Kinder besuchen zunächst die heimeigene, staatlich anerkannte private Ersatzschule, in der Sonderschullehrer verschiedener Fachrichtungen unterrichten. Die Schule versteht sich als Durchgangsschule, in der die Schüler während einer durchschnittlichen Verweildauer von drei Jahren auf ihre weitere Schullaufbahn in Regel- oder Sonderschulen des Kreises oder ihres Heimatwohnortes vorbereitet werden. Die Schule ist konzeptionell unterteilt in eine Stammschule mit eigenem Schulgebäude, Aula, Sporthalle, Lehrerzimmer usw. vorwiegend für die Kinder und Jugendlichen der heilpädagogischen Wohngruppen und der Tagesgruppen und einer Ganztagschule innerhalb der heilpädagogisch-intensivtherapeutischen Gruppen, die räumlich in den Häusern der Intensivgruppen unter dem Konzept „Alles unter einem Dach“ untergebracht ist (siehe auch Kapitel 3.3.5.1.2).

Die Klassen werden in der Stammschule je nach Jahresstärke (8-10 Schüler) auch als kombinierte Klassen geführt. Der Unterricht ist an den Lehrplänen der Grund- und Hauptschulen ausgerichtet, für schwerbehinderte Kinder wird er auch in Kleinstgruppen und in Form von Einzelförderung erteilt. Da viele Kinder Defizite im sprachlichen oder mathematischen Bereich haben, werden auch innerhalb des Klassenverbandes unterschiedliche Leistungsanforderungen an die Schüler gestellt. Bei besonders großen Defiziten wird stundenweise zusätzlicher Förderunterricht individuell oder in Kleinstgruppen durch einen zusätzlichen Lehrer oder eine Lehrerin oder einen Schulheilpädagogen bzw. eine Schulheilpädagogin angeboten.

Neben der Aufarbeitung von Defiziten im Lern- und Leistungsbereich werden im Erziehungsplan in enger Abstimmung mit der Wohngruppe auch Erziehungsziele für die Schule festgelegt, die das Sozialverhalten, das motivationale und emotionale und das kognitive Verhalten der Kinder und Jugendlichen betreffen. Konzeptionelles Ziel der Schule in Biesfeld ist, die Schüler in eine öffentliche Schule wechseln zu lassen. Voraussetzung dafür ist ein adäquates Leistungs- und Sozialverhalten. Grundsätzlich möglich sind alle Schulformen. Die pädagogischen Mitarbeiter der Gruppe halten den Kontakt zu den Schulen.

In den Intensivgruppen (siehe Kapitel 3.3.5.1.2) werden Erziehung, Behandlung, Unterricht und Elternanleitung räumlich, zeitlich und personell so eng wie möglich miteinander verzahnt. Für die Schule bedeutet dies, dass das Unterrichtsangebot im gleichen Haus wie das Wohnen stattfindet, im Rahmen der modifizierten Ganztagschule über den ganzen Tag gestreckt wird und mit heilpädagogischer Behandlung und freier Beschäftigung wechselt. Die Kinder sollen solange in dem Intensivklassenverband mit dem Einzel-, Förder-, Klein- und „Großgruppenunterricht“ bei konstanten schulischen Bezugspersonen (max. 2 Lehrer) gefördert werden, bis die zumeist schrittweise Eingliederung in einen größeren Klassenverband außerhalb der Wohngruppe an der dem Zentrum angeschlossenen privaten Ersatzschule für Erziehungshilfe auf dem Gelände des Zentrums möglich ist.

Durch die räumliche (Klassenraum im Gruppenwohnhaus), personelle (Lehrer sind im Gruppenalltag, Gruppenpädagogen sind im Schulalltag präsent) und zeitliche (Wechsel von schulischen, heilpädagogischen

und gruppenpädagogischen Aktivitäten über den ganzen Tag verteilt) Einbindung des Schulunterrichts in den Gruppenalltag, in die gewohnte Umgebung, wird nicht nur der Transfer des im Unterricht Erlernten in den Gruppenalltag und umgekehrt der heilpädagogischen Förderaspekte in den Unterricht hinein erleichtert, sondern auch ein ständiger informeller Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen mit einem bestimmten Kind befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährleistet. Dies kommt vor allem einer unkomplizierten Kooperation in Krisensituationen des betreffenden Kindes entgegen.

Während die traditionellen Schwerpunkte schulischen Unterrichts eher in der Vermittlung und Förderungen von Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen), Sachkunde (Biologie, Physik, Erdkunde usw.) sowie Sensomotorik (Musik, Rhythmik, Sport, Schwimmen, Reiten, Werken usw.) liegen, muss gerade in der schulischen Förderung der Zielgruppen der intensivtherapeutischen Gruppen, insbesondere der autistischen Kinder, das sozial-emotionale Lernen und der lebenspraktische Bereich besonders in den Fokus gestellt werden. Das Ziel hierbei ist, dass auch autistische und andere schwer gestörte Kinder später als Erwachsene in der Lage sein sollen, soweit wie möglich selbstständig zu leben. Lerninhalte werden sachbezogen und in konkreten Situationen des Alltagslebens im Schulunterricht trainiert. Neben der engen Kooperation der Intensivklassenlehrer untereinander und mit dem übrigen Kollegium der Schule ist es notwendig, dass die Lehrer schon aufgrund der personellen, räumlichen und zeitlichen Integration der verschiedenen Förder- und Betreuungsformen innerhalb einer Gruppe regelmäßig mit an der Erziehungsplanung, den Hilfeplangesprächen gemäß § 36 KJHG und der Dokumentation und dem Berichtswesen im Sinne der Qualitätssicherung mitwirken.

3.3.8 Qualitätssicherung und Forschung: Institut „quer“

„Die Jugendhilfe soll nicht nur daran gemessen werden, ob die Auffälligkeiten bei Kindern zurückgehen. Das wichtigste Ziel ist es immer, die Kompetenzen der Kinder zu fördern“

(Lambertz, 2006. S. 1)

Eine Forderung, die bereits in frühen wissenschaftlichen Untersuchungen der Jugendwohlfahrt, wie z.B. im Landesjugendheim Viersen festgestellt wurde (vgl. Kluge, 1984e). Sicherlich eine der größten Veränderungen in der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft über die letzten 40 Jahre stellte der Einzug wissenschaftlicher Forschung und Qualitätssicherung dar. Obwohl Anfang der 70er Jahre im Landesjugendheim Viersen eine enge Verknüpfung von praktischer und universitärer Arbeit verwirklicht wurde, kann dies nur als eine der wenigen Ausnahmen zur damaligen Zeit angesehen werden. Im Alltagsgeschäft der meisten Einrichtungen spielen wissenschaftliche Untersuchungen sogar heute noch kaum eine Rolle, auch wenn inzwischen einige, zum Teil groß angelegte Forschungsprojekte durchgeführt wurden, wie z.B. die JULE- oder die JES-Studie (vgl. Thiersch et al, 1998; Schmidt et al, 2002). Verändert hat sich

inzwischen in den Köpfen sowohl der Leitung als auch der Beschäftigten der Jugendhilfe tatsächlich das notwendige Bewusstsein für die Nachweiserbringung von Qualität der tagtäglichen Arbeit, die nach dem bereits erwähnten § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur zwingenden Voraussetzung für Entgeltvereinbarungen geworden ist.

War der Begriff der Qualitätssicherung zur Zeit der Umgestaltung des Landesjugendheimes Viersen noch nicht einmal bekannt, wird sie mittlerweile in der Kinder- und Jugendhilfe in vielerlei Formen praktiziert. Bekannte Managementphilosophien und Zertifizierungssysteme sind z.B. Total Quality Management TQM oder die ISO 9000 ff. Diese Verfahren greifen u.a. moderne Techniken der Evaluation, des Benchmarkings, des Controllings, der Supervision oder der empirischen Sozialforschung auf. Teilweise werden auch die klassischen Methoden der Erziehungshilfe wie Dokumentation, Hilfe- und Erziehungsplanung sowie gegenseitige Fallberatung herangezogen, um die Arbeit mit und um das Kind kontinuierlich zu verbessern. Der Qualitätsentwicklungsmarkt boomt und ist aufgrund seiner Vielfalt fast unübersichtlich geworden (u.a. Spielmann, 1998; Argyris et al, 1999; Esser, 1998). Entsprechend weit gefächert sind die formulierten zentralen Ziele: Nachweis und Kontrolle der erbrachten Leistungsprozesse, Steigerung der Effizienz der Hilfen, Optimierung der Zielerreichung, Verbesserung der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität (nach Donabedian, 1980) im Wettbewerb um Belegung durch die Kostenträger (siehe auch Kapitel 3.4.3). Diese ursprünglich auf Kostendruck und Legitimierungszwänge zurückgehende Diskussion um die Qualität sozialer Arbeit und deren gesetzliche Widerspiegelung im KJHG nach § 78 stellt neue Herausforderungen an das Feld der Jugendhilfe. Interessen von Kostenträgern und Klientel stehen sich hier zum Teil diametral entgegen. Auf Einrichtungen der Jugendhilfe kamen in den letzten Jahren demzufolge neue Aufgaben im Bereich des Sozialmanagements zu. Hauptaufgabe war dabei und wird es in Zukunft noch sein, dass die Qualitätssicherungsdiskussion nicht einseitig lediglich im Hinblick auf Effizienz und Ökonomie geführt wird, sondern dass Qualitätsentwicklung im Sinne einer zunehmenden Wirksamkeit bezogen auf den Klienten in den Mittelpunkt rückt. Dies liegt sowohl im Interesse der in der Praxis tätigen Fachkräfte, der geldgebenden Institutionen und vor allem der Adressaten von Erziehungshilfen.

Mit der Gründung des Instituts für Praxisforschung, Qualitätsentwicklung und Weiterbildung – „quer“ (Qualitätsentwicklung in Erziehungshilfen) versuchte das Management der Guten Hand, auf diese Herausforderung zu reagieren. Die Ziele von „quer“ sind:

1. Erforschung von Wirkfaktoren, die Qualität beeinflussen,
d.h. welche Methoden und alltäglichen Arbeitsweisen aufseiten der Mitarbeiter haben die besten Effekte beim Kind (z.B. Verringerung von Angstsymptomatik)
2. Unterstützung von Entwicklungsprozessen in Einrichtungen, die diesen Forschungsprozessen Rechnung tragen,
d.h. wie können in den Einrichtungen zunehmend Methoden und Prozesse implementiert werden, deren Effekte sich statistisch nachweisen lassen
3. Qualifizierung von Fachkräften, um derartige Entwicklungsprozesse zu ermöglichen,
d.h. Installation von mehr qualitätsthemenbezogener Weiter- und Fortbildung

4. aktives Vertreten von Positionen in der Qualitätsdebatte, die Jugendhilfe im Anliegen von Klientel und Einrichtung voranbringen,
d.h. das Forschungsinstitut „quer“ versucht immer wieder mit Ergebnissen aus Forschungsprojekten das Thema Qualität zur Diskussion zu stellen

Das Forschungsinstitut „quer“ ist Teil des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums und führt seit 1985 Praxisforschungsprojekte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch. Das Institut begleitete Modellprojekte wie z.B. das Projekt „MOPÄD“ (Mobiler-psychologisch-heilpädagogischer Dienst für Tageseinrichtungen für Kinder), „proko“ (Professionalisierung von Kooperation zwischen Heimerziehung und Schulen für Erziehungshilfe), war maßgeblich an der Durchführung der ersten bundesweiten prospektiv durchgeführten Jugendhilfe-Effekte-Studie „JES-Studie“ (Schneider, 2002; 2004) beteiligt und entwickelte den speziell für den stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfebereich konzipierten Qualitätsmanagementansatz „moses“.

Der Qualitätssicherungsansatz „moses“ (Monitoring von Schlüsselprozessen und Ergebnisqualität zur Systematisierung von Planung) sieht vor, klassische Instrumente der Erziehungshilfe mittels ausgewählter Techniken aus dem Qualitätsmanagement zu verbinden. Das Institut „quer“ entwickelte dieses Qualitätsentwicklungsverfahren im Auftrag der Stiftung Die Gute Hand und mit Fördermitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke.

Zentrale Bedeutung kommt der Optimierung von Erziehungsplanung und Konzeptentwicklung zu, wie z.B. der Systematisierung des Gesprächs- und Handlungsleitfadens des in der Guten Hand regelmäßig durchgeführten Erziehungsplanungsgesprächs. Eine systematische Erfassung, Analyse und Bewertung der qualitätsrelevanten Prozesse sowie der erzielten Effekte und Zielerreichung (Ergebnisqualität) ist Teil des Konzepts. So kann sich Planung am Erreichten und den hierfür verantwortlichen Prozessen als Ausgangspunkt für die Formulierung der nächsten Handlungsschritte orientieren. Ziel von „moses“ ist es, durch Verknüpfung von Dokumentation, Planung und Evaluation eine Optimierung von Erziehungsplanung und anderen Schlüsselprozessen zu erreichen. Gleichzeitig sollen dadurch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich Selbststeuerung und Zielorientierung qualifiziert werden. Durch die Verknüpfung zwischen Weiterentwicklung individueller Fähigkeiten und Verbesserung der Organisation (Modell der Lernenden Organisation, vgl. Argyris et al, 1999) soll eine Nachhaltigkeit der Verbesserung erzielt werden. Außerdem ist mit diesem Konzept auch ein anonymisierter Vergleich mit anderen Einrichtungen möglich.

In der alltäglichen pädagogischen Praxis wird der Einsatz von „moses“ dann folgendermaßen realisiert: Im Mittelpunkt von „moses“ steht die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung (vgl. Abbildung 3.6).

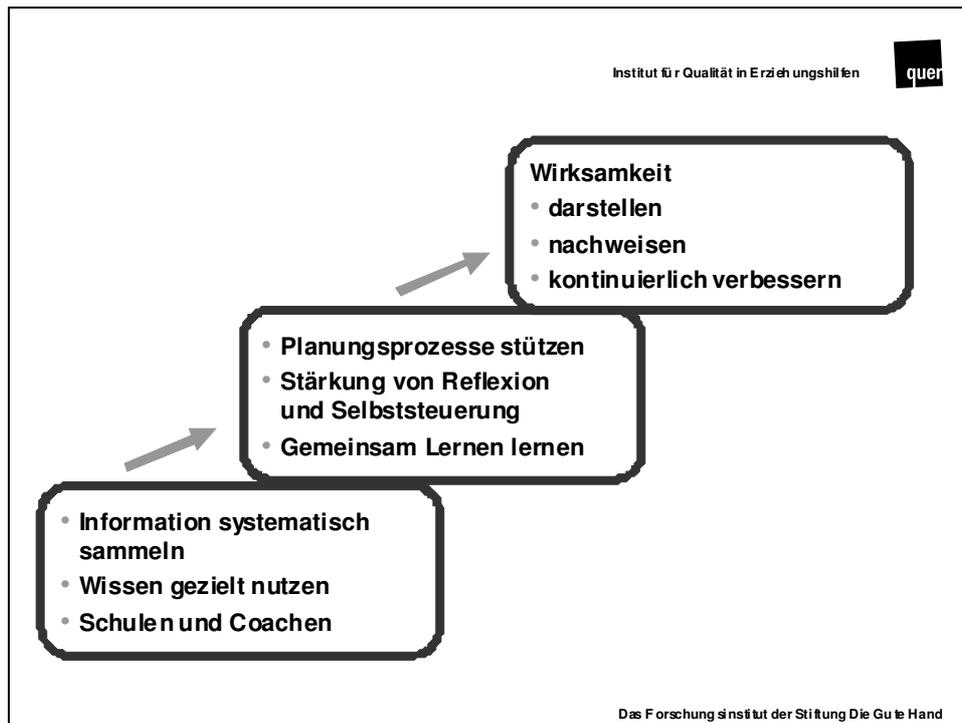


Abb 3.6: Qualitätsmanagementkonzept „moses“ des Forschungsinstituts „quer“ im Überblick

Standardisierte und normierte Instrumente, wie z.B. die Child Behaviour Checklist „CBCL“ (Achenbach, 1991; Döpfner et al. 1994; Döpfner et al. 1998) werden zur Einzelfallbeurteilung im Vorfeld jeder Erziehungsplan-Revision eingesetzt. Im Team werden die darin zum Ausdruck kommenden Beurteilungen einzelner Gruppenpädagogen, wie z.B. eine hohe Ausprägung von Sozialen Problemen, Aufmerksamkeitsproblemen oder aggressiv-dissozialen Verhaltensweisen des betroffenen Kindes diskutiert und gegebenenfalls revidiert. Durch den Vergleich mehrerer Erfassungszeitpunkte kann der Erziehungsplan an bereits erreichten bzw. noch nicht gelungenen Effekten ausgerichtet werden. Bei der Beurteilung von Wirksamkeit fließen die Sichtweisen von Adressaten und Kostenträgern ebenso ein wie die Perspektive der Einrichtung. Mittels der Child Behaviour Checklist beurteilen also die Gruppenpädagogen die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Deren Selbstbeurteilung wiederum fließt in Persönlichkeitsinstrumente ein: je nach Alter mittels Persönlichkeitsfragebogen für Kinder (Seitz et al, 1992) oder mittels Frankfurter Selbstkonzeptskalen (Deusinger, 1986) für Jugendliche. Auch Belastungen im familiären Umfeld wie mangelnde Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung oder unzureichende Aufsicht und Steuerung werden durch einen Fragebogen einbezogen, der sich eng an die Achse V des Multiaxialen Klassifikationsschemas für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO anlehnt (Remschmidt et al., 2001). Aufgrund der in den letzten Jahren immer stärker propagierten ressourcenorientierten Behandlung und Förderung von Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird ein eigens vom Institut „quer“ entwickelter Fragebogen eingesetzt zu Kompetenzen im Sozial- und Leistungsverhalten sowie der Freizeitgestaltung in Anlehnung an die Mannheimer Beurteilungsskala des Funktionsniveaus (Marcus et al. 1993; Hösch, 1994).

Dem Qualitätsverständnis des Ansatzes „moses“ liegt die Überzeugung zugrunde, dass sich Wirksamkeit von pädagogischen Prozessen nur in der Interaktion mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erreichen lässt. Die Ergebnisse der Jugendhilfe-Effekte-Studie ‚JES‘ bestätigen diese Ansicht (Schmidt et al., 2002; Schneider, 2004;) und verdeutlichen die Wichtigkeit einer guten Kooperation mit den Adressaten bezüglich der Effektivität der Hilfen. Wichtig ist ein angemessenes Verhältnis zwischen zielgerichteter Förderung und verlässlicher Beziehungsgestaltung. Bedeutsam in der Entwicklung von derartigen Ansätzen ist auch, das eigentliche Ziel einer Erziehungshilfe nicht in den Hintergrund zu drängen. Wie viel Zeit für Planung und Reflexion investiert werden soll, um die Zeit des Begleitens und Förderns wertvoller zu gestalten, ist gründlich abzuwägen. Ein wichtiges Ergebnis wissenschaftlicher Studien war es darüber hinaus, dass die Wirksamkeit bei Hilfen zur Erziehung umso höher ist, je genauer die Qualitätsstandards, z.B. die regelmäßige Durchführung von Hilfeplanungsgesprächen eingehalten werden (siehe Thiersch, 1998; Hansen, 1994, Hebborn-Brass, 1991).

Das Qualitätsentwicklungskonzept „moses“ bietet Instrumente zur Beurteilung und Dokumentation von Schlüsselprozessen und Ergebnisqualität, die mittels der Dokumentations- und Planungssoftware „moses-time“ eingesetzt werden. Diese Software ermöglicht einen Austausch aller erfassten Informationen. Erziehungsplanung erfolgt genauso computer-gestützt wie Aufnahme- und Entlassdokumentation. Die eingesetzten Fragebögen lassen sich statistisch auswerten, so dass Einzelprofile, Verläufe und der Vergleich mehrerer Kinder zur Verfügung stehen. Spezifische Erfordernisse einzelner Konzepte und Angebotsformen können bei Auswahl und Einsatz der Instrumente berücksichtigt werden. Durch die Orientierung an Einzelfallbeurteilung und Erziehungsplanung wirken die einzelnen Verfahren unterstützend für Alltagsprozesse und dienen zugleich als Grundlage für die Evaluation. Mehrere Planungs- und Entscheidungsebenen können so von „moses“ profitieren: die Erziehungsplanung, die Konzeptentwicklung, die Bilanzierung des Einrichtungserfolgs und der Bedarfsabgleich mit der regionalen Jugendhilfeplanung. Hierzu kann „moses“ die Basis durch eine zentrale Auswertung der Daten und eine einrichtungsbezogene Rückmeldung liefern.

Dabei zielen die Einwirkungen von Außen vor allem darauf ab, im Sinne einer Lernenden Organisation interne Entwicklungsdynamiken in Gang zu setzen (Argyris & Schön, 1999; Rosenstiel, 1999). Durch die Einbindung moderner Informationstechnologien erhöhen sich die Steuerungsmöglichkeiten durch Leitungskräfte. Alles in allem werden Arbeitserfolge deutlicher sichtbar. Damit kann nicht zuletzt eine gute Position für Verhandlungen mit Kostenträgern geschaffen werden.

Zusammenfassend kann ich folgendes festhalten. Anfang der 70er Jahre standen Forschungsprojekte in der Jugendwohlfahrt, wie die in Viersen durchgeführten Untersuchungen noch einzeln für sich als Ausnahme und waren lediglich auf das Engagement einzelner Initiatoren, wie z.B. dem damaligen Leiter des Landesjugendheims Prof. K.-J. Kluge zurückzuführen. Eine Einbettung in ein über verschiedene Einrichtungen hinweg funktionierendes Qualitätsmanagementkonzept war nicht gegeben.

Obwohl die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten auch heute noch in der Jugendhilfe quantitativ deutlich ausgebaut werden könnte, gab es vor allem in den 90er Jahren doch einige größer angelegte Studien. Und vor allem hat seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Qualitätsgedanke zunehmend Einzug gehalten bei den Beschäftigten im sozialen Sektor. Eine Entwicklung, die zu den Zeiten der Heimkampagne bzw. dem Beginn der Heimreformen Ende der 60er/Anfang der 70er noch nicht abzusehen war. Das hier dargestellte Qualitätsmanagementkonzept „moses“ des Forschungsinstituts „quer“ der Guten Hand sollte nun als Beispiel den Unterschied des heutigen Standes von Qualitätsmanagement und Forschungsmöglichkeiten in modernen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu den ersten Wissenschaftlichen Begleitungen im Kinder- und Jugendhilfebereich – u.a. in Viersen - aufzeigen. Deutlich werden sollte vor allem der theoretische Unterbau und die Systematisierung der Ablauf- und Planungsprozesse, mit denen sich die Einrichtungen heute befassen um die Qualität in ihren Einrichtungen voranzutreiben. Doch klar werden sollte anhand der Darstellung auch, dass die Entwicklung noch lange nicht am Ende ist. Im Fazit dieser Arbeit werde ich Schlussfolgerungen aus der bisherigen Qualitätsentwicklung ziehen und konkrete Empfehlungen geben, wie Qualitätsmanagement und wissenschaftliche Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft weiter konstruktiv vorangebracht werden könnte.

3.3.9 Kommunikations- und Informationsgremien

„Es sind auch nicht die Methode oder die pädagogische Technik, nicht Konzeption, Organisations- und Strukturpläne, die den Kindern und Jugendlichen die eigentliche Erziehungshilfe geben, sondern Menschen, die sie handhaben und die in der Spannung leben zwischen dem was sie sich vornehmen und dem, was ihnen gelingt“

(Linneschmidt, 1988. S.174)

Obwohl Linneschmidt mit dieser Aussage natürlich recht hat, dass die Menschen und nicht die (Organisations-) Strukturen das Wichtige für die Kinder und Jugendlichen in den Heimen sind, hat sich jedoch schon im Landesjugendheim Viersen gezeigt, dass die Einführung einer strukturierten und effizienten Kommunikations- und Informationspolitik erhebliche Vorteile mit sich bringt und die Wahrscheinlichkeit erfolgreichen Gelingens der arbeitenden Menschen deutlich erhöht. Verschiedenste Kommunikations- und Informationsgremien, dessen Einführung in die Heimerziehung Anfang der 70er Jahre den damaligen Direktor des Landesjugendheims Viersen-Süchteln noch einige Zeit und Aufwand gekostet haben (Kluge, 1984 a bis f), sind heute notwendige, allgemein akzeptierte und effektiv praktizierte Methoden der Organisationspsychologie (siehe auch Ulich, 1998; Rosenstiel, 2000). Die rasante Veränderung gesellschaftlicher Werte und Lebensbedingungen, wie im Kapitel 3.1 dieser Arbeit beschrieben, lassen sich deutlich im Verhalten von Kindern und Jugendlichen ablesen. Ich fordere daher als Autor dieser Arbeit, dass

Hilfe für junge Menschen dynamisch, voraus denkend und flexible Antworten auf neue Bedürfnisse geben muss.

Denn wie die bereits beschriebene umfangreiche und aufwendige Betreuung, Behandlung und Beschulung der Kinder und Jugendlichen im HPZ Die Gute Hand zeigt, erfordert die praktische Arbeit in den Heimen persönlich engagierte, aktuell fortgebildete, kommunikationsfähige und reflexionsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Interdisziplinäre Kooperation im Team setzt effektives und fehlerfreies Kommunizieren aller Beteiligten voraus. Mithilfe von Teamgesprächen werden die unterschiedlichen Ebenen, wie z.B. Schule, Gruppe, Heilpädagogik, Psychotherapie miteinander vernetzt und dienen der gemeinsamen Begründung von Entscheidungen. So werden beispielsweise Erziehungspläne oder Förderpläne gemeinsam mit Hilfe aller Beteiligten erstellt, pädagogische Konferenzen und multidisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt. Klausurtag der Teams der ambulanten Hilfen oder der Gruppenteams ermöglichen intensive Beschäftigungen mit einzelnen Aufgabenstellungen. Einzel- und Gruppensupervision, Konzeptreflexion und Qualitätstage helfen, die Arbeit zu optimieren.

Formelle Besprechungs- und Entscheidungsstrukturen, welche die Qualität der Arbeit in erheblichem Maße in Biesfeld

mitbestimmen sollen, sind zum einen regelmäßige Dienstgespräche der einzelnen Gruppenteams unter der Leitung der jeweiligen Gruppenleitung mit organisatorischen und pädagogischen Themen unter Einbeziehung von Intensivklassenlehrern, Schulheilpädagogen, psychologischer Beratung, Erziehungsleitung und anderer Dienste im Bedarfsfall (z.B. der Reit-, oder Tanztherapie). Des Weiteren, die bereits benannten Erziehungsplanungskonferenzen für jedes Kind, unter Leitung der beratenden Psychologen, halbjährliche Hilfeplangespräche mit den Eltern unter der Leitung des zuständigen Jugendamtes gemäß § 36 KJHG (SGB VIII, 1991). In den Intensivgruppen gibt es weiterhin vierzehntägige Strukturgespräche aller Heilpädagogisch-Intensivtherapeutischen Gruppen (Gruppen- und Erziehungsleitungen, psychologische Berater, Intensivklassenlehrer, Schulheilpädagogen) unter Moderation und Leitung der Erziehungsleitungen, psychologischen Berater und Intensivlehrersprecher. In den zweiwöchentlich stattfindenden Samstagsteams unter Leitung des therapeutischen Leiters als oberstes erörterndes und beschlussfassendes Organ in allen aktuellen kindbezogenen Fragen, welche in einem der subsidiären Teams nicht gelöst werden können, finden neben den endgültigen Aufnahmeabklärungen, Erstvorstellungen, Perspektivklärungen und Abschlussreflexionen statt. Weitere Gruppenleiter-, Erziehungsleiter-, Schul- und Lehrerkonferenzen, pädagogische Teams und Psychologenqualitätszirkel, Supervisionen und sonstige Gremien seien hier nur am Rande und der Vollständigkeit halber erwähnt, um den Rahmen der Studie nicht zu sprengen.

Schon allein aus der Vielzahl der Gremien lässt sich eine deutliche Entwicklung und Veränderung der Arbeit in dieser sozialen Einrichtung erkennen. Der organisationspsychologische Aufbau unterscheidet sich doch deutlich von den kasernenähnlich geführten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt vor den Reformen in der Heimerziehung und unterliegt erst seit der Heimkampagne einer grundsätzlichen Modifikation. K.J. Kluge hatte in den Anfängen der Reformjahre erreicht, dass Landesjugendheim Viersen mit einer wirksamen Kommunikations- und Informationsstruktur zu versehen und stieß dabei anfangs auf teilweise heftigen Widerstand seitens der Mitarbeiter. Das Behandlungszentrum Die Gute Hand hingegen unterlag nie dem

durch die Heimkampagne ausgelösten Reformdruck der Heimerziehung und konnte somit ein gut funktionierendes und über die Jahre gewachsenes Kommunikationssystem aufbauen.

3.3.10 Zusammenfassung

„Es ist nie zu spät die klimatischen Bedingungen zu verbessern, damit Kinder und Jugendliche im Umfeld ihrer Familien unbeschwert aufwachsen können“

(Hözl, 2007. S. 2)

Standen in den 70er Jahren unter dem sozialpolitischen Druck und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der damaligen Zeit Themen wie Demokratisierung, Professionalisierung der Mitarbeiter, Regionalisierung der kasernenartigen Großheime, usw. im Fokus der Diskussion um die Heimerziehung, zeigt sich heute ein anderes Bild in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag an die Einrichtungen ist heute stärker an den psychischen Störungsbildern der betroffenen Klientel orientiert und berücksichtigt aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG (SGB VIII, 1991) mehr die Wünsche der Personensorgeberechtigten. Auch der Nachweis der Effektivität der Förderung und Behandlung im Rahmen strukturierter Qualitätsmanagementprogramme sind Themen mit denen sich Heime in den 60er und 70er Jahren noch nicht beschäftigen mussten. Dies wurde durch das damals gültige Jugendwohlfahrtsgesetz auch nicht explizit gefordert. Einzelne, innovative Externate, wie das Landesjugendheim Viersen initiierten dennoch Forschungsprojekte und leisteten frühe Qualitätsentwicklung, z.B. in der Form, dass monatlich dem Landesjugendamt die öffentlichen Schulbesuche, die Entlassungen, Aufnahmen, die Anzahl der Teilnahmen der Mitarbeiter an Fortbildungen, usw. gemeldet wurden. Aus verschiedenen Gründen - wie im Kapitel 3.1 dieser Arbeit beschrieben - sind Kinderheime heute immer mehr konfrontiert mit psychischen Störungen und massiven Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen, auf die es mit vernetzten, multiprofessionellen Angeboten und speziellen Fördermöglichkeiten Einfluss zu nehmen gilt.

Anhand der Darstellung des Heilpädagogisch Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld wollte ich deutlich machen, wie sich die neuen gesetzlichen Regelungen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Mikrokosmos einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe niedergeschlagen haben und wie eine solche Institution heute auf die neuen Anforderungen reagiert. Darunter fällt z.B. die Intensivierung von Eltern- und Familienarbeit, ein flexibles Angebot ambulanter und teilstationärer Betreuung und eine enge Vernetzung unterschiedlicher Fachbereiche wie die psychiatrische Versorgung, die heilpädagogische und therapeutische Behandlung, Schule, Elternarbeit und gruppenpädagogischer Alltag. Ging es, aufgezeigt am Beispiel des Landesjugendheims Viersen, in den 70er Jahren um grundlegende organisationspsychologische Veränderungen und die Einführung und Institutionalisierung kollektiver,

freiheitlich-demokratischer Rechte der Kinder und Jugendlichen, werden heute vorwiegend betriebswirtschaftliche und ökonomische Schwierigkeiten diskutiert, von denen auch das HPZ Biesfeld nicht verschont wurde. Aus den Veränderungen der Jugendhilfe über die letzten vier Jahrzehnte ergeben sich Auswirkungen und Konsequenzen für die Zukunft, mit denen sich auch eine Einrichtung wie Die Gute Hand befassen müssen. Diese Veränderungen werden in Kapitel 4 dieser Arbeit erörtert.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal explizit zum Ausdruck bringen, dass es dem Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum über die letzten ca. 40 Jahre gelungen ist die Veränderungen in der Heimerziehung, wie sie u.a. im Landesjugendheim Viersen begonnen wurden, erfolgreich weiter zu entwickeln. Sowohl den Reformforderungen der 70er Jahre, z.B. durch den Ausbau der ambulanten und teilstationären Angebote, als auch den aktuellen Forderungen nach einem spezialisierten und gleichzeitig heterogen-multimodalem Angebot steht das HPZ heute gerüstet gegenüber. Besonders interessant an dieser Einrichtung ist die klinisch-kinderpsychiatrische und heilpädagogisch-psychotherapeutische Ausrichtung in der bereits erwähnten Vernetzung der verschiedenen Bereiche, das intensivtherapeutische Gruppenkonzept als eine nachhaltige Einflussnahme auf die spezifischen Syndrombilder der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die begleitende Forschungsabteilung, Institut „quer“ zur kontinuierlichen Überprüfung und Evaluation der Arbeit am Kind mit dem Qualitätsmanagementkonzept „moses“.

Im Folgenden sollen nun die hier dargestellten Entwicklungen im mikrokosmischen Bereich - wie bereits in Kapitel 2.4 - wiederum in einen größeren Kontext eingebettet werden. Mein Anspruch dabei ist es nicht eine vergleichende Gegenüberstellung zur Situation der Kinder- und Jugendhilfe damals herzustellen, sondern die fortlaufenden, inhaltlichen Veränderungen in diesem Sachgebiet zu beschreiben und hervorzuheben, um schließlich in Kapitel 4 die Auswirkungen für die Zukunft betrachten und diskutieren zu können.

3.4 Aktuelle Situation der Heimerziehung im Überblick

„Als Mutter der modernen Jugendhilfe kann die (Sozial-)Pädagogik gesehen werden, nicht mehr die Theologie und trotz aller Einflüsse und Bedeutung auch nicht die Rechtswissenschaft“

(Fegert et al. 2004. S. 19)

„... sondern die Lernwissenschaften und die Sonderpädagogik“ (Kluge, 2007). Während bis Ende der 70er Jahre Demokratisierung, Differenzierung, Dezentralisierung und pädagogische Professionalisierung des Personals, bis Ende der achtziger Jahre die Reformierung des Jugendhilferechts, Fragen der Weiterentwicklung und der Bedarfssicherung die zentralen Themen der fachpolitischen Diskussion waren, beschäftigt sich die Kinder- und Jugendhilfe heute verstärkt mit den Aspekten der Finanzierung und der Qualitätssicherung: „In Zeiten wirtschaftlicher Knappheit, verengter Finanzspielräume und den damit verbundenen Verteilungskämpfen wurden immer schon Diskussionen um die Sicherung fachlicher Standards und der Qualität geführt. Neu an der aktuellen Entwicklung ist die konsequente Leistungsorientierung des Jugendhilfesystems und der damit verbundene, grundlegende Strukturwandel der sozialen Arbeit“ (Spielmann 1998, S. 75).

In diesem Zusammenhang ist speziell die vollstationäre Heimerziehung als aufwändigste und damit teuerste Form der Hilfen zur Erziehung in den Blickwinkel der Einsparungsoptionen gekommen (vgl. u.a. Rauschenbach, 2000). Eine Folge der monetären Überlegungen war, den Ausbau neuer, ambulanter und stützender Hilfeformen im Vorfeld von Heimerziehung zu forcieren. Begleitende und beratende Hilfen im Vorfeld (Familienhilfe, teilstationäre Angebote, Beratungsangebote usw.) wurden somit präferiert und erst dann, wenn diese nicht mehr ausreichten, familienersetzende Hilfen angeboten. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 01. Januar 1991 wurde Heimerziehung rechtlich als eine gleichberechtigte Hilfe zur Erziehung in ein System unterschiedlicher Hilfeformen eingereiht. Heute steht sie aber neuen, veränderten Bedingungen aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Prozesse gegenüber.

Mit der folgenden Ausführungen über den aktuellen Zustand der Kinder- und Jugendhilfe verfolge ich zwei Ziele: Zum einen werden äquivalent zu Kapitel 2.4 die derzeitigen Entwicklungen im Kinder- und Jugendhilfebereich in einen größeren Zusammenhang gestellt, als dies bislang durch die Vorstellung des HPZ Biesfeld im Mikrokosmos geschehen ist. Und zum anderen soll der Unterschied zu den inhaltlichen Themen der 70er und 80er Jahre beleuchtet werden. Transparent machen will ich dem Leser an dieser Stelle die Veränderungen in der Heimerziehung außerhalb des Mikrokosmos einer speziellen Einrichtung, die in den letzten Jahrzehnten von statten gingen.

3.4.1 Ausbau der ambulanten und teilstationären Angebote

„Tagesgruppen sind entstanden, um Heimerziehung zu öffnen für neue, aus heutigen gesellschaftlichen Konstellationen stammende Aufgaben, um Heimerziehung besser orientieren zu können an Problemen heutiger Lebenswelt“

(in Günder, 2003, S. 81)

Die zunehmend finanziell angespannte Situation der öffentlichen Haushalte, die deutlich erkennbaren Individualisierungstendenzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und nicht zuletzt die Folgen der Reformen, angestoßen durch die Heimkampagne, führten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Entstehung moderner, bedürfnisorientierter Hilfeformen. Seit dem Beginn der Heimreformen in den 70er Jahren wurden flächendeckend ambulante und teilstationäre Angebotsformen konzipiert, deren Ausbau und Weiterentwicklung bis heute optimiert werden. Ein Beispiel hierfür sind die im vorherigen Kapitel dieser Arbeit dargestellten verschiedenen Angebote und Projekte des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand. Nicht ohne Grund wurden auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz die einzelnen Hilfeformen explizit aufgeführt, um neben der Verdeutlichung des Rechtsanspruchs auf eine spezifische Hilfe die vielfältigen Angebotsformen deutlich aufzuzeigen. In den letzten Jahren stehen vor allem die Veränderungen bei den flexiblen, sozialraumorientierten Angebotsstrukturen im Focus der Fachdiskussionen um die Zukunft der Hilfen zur Erziehung (vgl. Peters et al, 1998; Koch et al, 1999).

Zahlenmäßig stellen sich die Veränderungen bei der Belegungsentwicklung in den Jugendamtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland wie folgt dar:

Zwischen 1995 und 2000 ist speziell der ambulante und teilstationäre Bereich ausgebaut worden. So stiegen die Angebote der Erziehungsbeistandschaften um 19%, die Sozialpädagogische Familienhilfe um 2%, die Tagesgruppen um 18% und die Sozialpädagogische Einzelbetreuung um 20% (Seckinger, 2001). Ein ähnliches Bild ist im Bereich der alternativen, stationären Angebote zu erkennen. Betreutes Einzelwohnen gehört mittlerweile zum Standard bei fast 75% der Jugendämter (Seckinger, 2001). Ebenso ausgebaut wurde die Familienpflege und die Einrichtung von Erziehungsstellen im Sinne eines Pflegekinderwesens nach § 34. Einschränkend zu erwähnen ist an dieser Stelle allerdings, dass im Vergleich zum europäischen Ausland speziell der Bereich der Familienpflege mit den unterschiedlichen Differenzierungen (Bereitschaftspflegestelle, Erziehungsstellen, Verwandtenpflege usw.) zahlenmäßig unterrepräsentiert ist (vgl. Trede, 2001). Deutschland setzt im Vergleich zu anderen Ländern bei der professionellen Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen also eher auf institutionelle Hilfestellungen.

Primäre Zielsetzung des Ausbaus der ambulanten und teilstationären Angebote war in den 90er Jahren in erster Linie die Reduzierung der hohen Kosten für vollstationäre Heimunterbringung, bedingt durch die zunehmend angespannten Haushaltslagen vieler Kommunen. Eine Entwicklung, die Bürger (2003) vor allem im Hinblick auf die potentiell, unzureichende Berücksichtigung des Einzelfalls stark kritisiert: „Die kritische Diktion wendet sich gegen eine primär fiskalisch inspirierte Prioritätensetzung zugunsten der ambulanten

Hilfen in einer Programmatik, welche die stationären Hilfen von vornherein diskreditiert und damit im Ergebnis die Bereitstellung der im Einzelfall tatsächlich geeignetsten Hilfe letztlich, weil in Gestalt von Heimerziehung vermeintlich zu teuer, zu unterlaufen droht“ (Bürger, 2003, S. 21). Kluge (2007) hinterfragt an dieser Stelle kritisch, wer eigentlich noch an Kernarbeit der Heime denke!

In den aktuellen Konzepten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die vollstationäre Heimerziehung in erster Linie nur noch unter dem Aspekt einer viel zu teuren Hilfe titulierte, die im Zuge der Hinwendung zu ambulanten und teilstationären Angeboten möglichst zu reduzieren ist, obwohl aus gesetzlicher Sicht zumindest seit der Novellierung des § 34 im KJHG 1993 „der gleichberechtigte Status der Heimerziehung neben den anderen Hilfeformen herausgestellt wurde.“ (Bürger, 2003, S. 21).

Interessanterweise ist es trotz des Ausbaus der ambulanten und teilstationären Angebote und der vielfach vorherrschenden, fachpolitischen Erwartung nicht gelungen, eine Reduzierung bei den stationären Heimunterbringungen langfristig zu bewirken, im Gegenteil. In Abbildung 3.7 ist graphisch dargestellt, welche hohen Anteil die vollstationären Unterbringungsarten z.B. im Jahre 2001 weiterhin hatten.

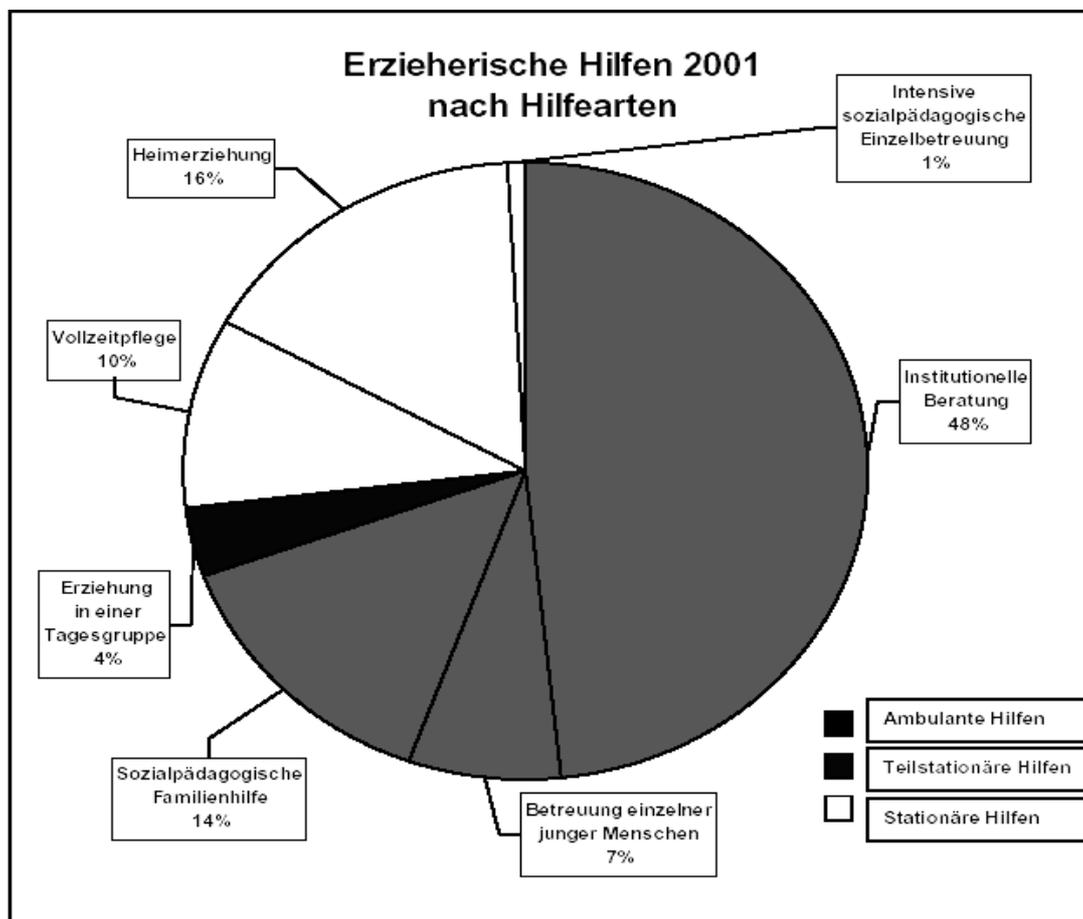


Abb 3.7: Erzieherische Hilfen 2001 nach Hilfearten (aus: Statistisches Bundesamt, 2003)

Einen der Gründe hierfür sieht Bürger darin, dass „die Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen nicht nur etwas mit der Verfügbarkeit (oder eben dem Fehlen) von Angeboten im Bereich der ambulanten Hilfen zu tun hat, sondern dass der Bedarf sich – neben weiteren Faktoren – auch in Abhängigkeit davon

konstituiert, in welchem Maße das Erziehungsgeschehen in Familien unter dem Einfluss sozialökonomischer Faktoren zunehmend unter Druck geraten kann, so dass im Ergebnis, trotz eines zeitgleichen Ausbaus der ambulanten Hilfen, der Bedarf an Erziehungshilfe insgesamt zunimmt.“ (Bürger, 2003, S. 24). Bürger sieht also den unzureichenden Rückgang der stationären Unterbringungszahlen in einem generell gestiegenen Bedarf an Hilfen zur Erziehung aufgrund des soziokulturellen Wandels, was ohne den Ausbau der ambulanten und teilstationären Angebote seiner Meinung nach heute noch zu viel höheren Kosten im vollstationären Bereich geführt hätte. In Kapitel 3.1 habe ich die aktuelle, gesellschaftspolitische Situation dargestellt, die einen Teil der von Bürger gemeinten soziokulturellen Veränderungen beschreibt.

Unumstritten ist, dass die stationären Hilfen trotz der immens hohen Kosten weiterhin ein unverzichtbares Instrumentarium im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Die stationären Erziehungshilfen haben zwar bereits in den 70ern ihre Monopolstellung in der Jugendhilfe verloren (Bonhoeffer, 1973), sind aber heute als notwendige Angebote für viele Kinder und Jugendliche wichtiger, als noch vor ein paar Jahren erwartet wurde. Die Stärkung und der zahlenmäßige Ausbau ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen kann nicht über die zahlenmäßige Vorrangstellung der stationären Erziehungshilfen gegenüber den anderen Hilfeformen hinwegtäuschen. Heimerziehung ist und bleibt ein unverzichtbares Angebot, das sich allerdings strukturell und inhaltlich wesentlich verändert hat und dies fortführen muss. Ambulante und teilstationäre Hilfen z.B. können und dürfen nicht als Alternative, sondern müssen als Ergänzung zur Heimerziehung gesehen werden (Bürger 1994). Am Beispiel des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand mit seinen vielen unterschiedlichen Hilfsangeboten konnte gezeigt werden, wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe heute diese Forderung nach einem Nebeneinander von ambulanten, teil- und vollstationären Angeboten strukturell, konzeptionell und inhaltlich erfolgreich umsetzen können.

Für die Zukunft ist zu empfehlen, die Entscheidungen bezüglich einer stationären oder ambulanten Hilfe zur Erziehung noch stärker an der Bedürfnislage des Empfängers zu orientieren. Das kann unter Umständen dann auch bedeuten, dass es sowohl zu einer stationären wie auch – zeitversetzt – zu einer ambulanten Hilfe kommen kann.

3.4.2 Kostendruck und Effektivität

„Die berechtigte Forderung nach Effektivität und hoher Effizienz darf nicht zu einem ökonomisch begründeten Verdrängungswettbewerb führen“

(Deutscher Caritasverband, 2003)

Obwohl von 1991 bis 2001 die Gesamtzahl junger Menschen von rund 26 Millionen auf knapp 24 Millionen zurückgegangen ist (junge Menschen unter 27 Jahre, die einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen nach

dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben), hat die Inanspruchnahme aller erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII in Deutschland im genannten Zeitraum um 61% zugenommen (Statistisches Bundesamt, 2003). Zwar haben die Reformen der 70er Jahre in Folge der Heimerziehung dazu geführt, dass die überproportional teuren, vollstationären Unterbringungen von 1970 bis 1990 kontinuierlich abnahmen, allerdings ist zwischen 1990 und 1993 in den alten Bundesländern wieder ein Zuwachs bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie um 22% registriert worden (Post, 2002). Um 13,2% nahm die Zahl der Heimerziehung zu, um 67% nahmen die teilstationären Tagesgruppenangebote zu (Post, 2002). Ein Trend, der sich auch im HPZ Die Gute Hand zeigte. In Biesfeld begann 1980 die teilstationäre Arbeit bei einer Stagnation der vollstationären Regelgruppenangebote und gleichzeitiger Erweiterung der vollstationären Plätze im intensivtherapeutischen Bereich. Die teilstationären Angebote in Biesfeld wurden bis heute auf drei Tagesgruppen aufgestockt und die ambulanten Hilfen ausgebaut. Seitdem stagnieren in Biesfeld und generell die Zahlen auf hohem Niveau und das bei einem Geburtenrückgang seit Ende der 60er Jahre. Bürger (2003) führt ähnliche Zahlen an, mit einer Zunahme von 21% für die westlichen und 17% für die östlichen Bundesländer für in Anspruch genommene Hilfen nach § 34 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Zahl der Heimunterbringungen lag im Jahre 2003 bei rund 70000 pro Jahr (Teuber, 2003). Durch die Angebotsvielfalt, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt hat, ist also letztendlich keine nachhaltige Reduzierung der Fallzahlen für die teure Heimerziehung und somit auch keine Verringerung der Kosten eingetreten. Allerdings ist zu bemerken, dass im Vergleich zu den „klassischen“ Wohngruppen in einem Heim, die sich in den 70er Jahren entwickelnden alternativen Gruppen wie Wohngemeinschaften (Zuwachs: 70%) und einzelbetreutes Wohnen (Zuwachs: 150%) einen weit überproportionalen Zuwachs zu verzeichnen haben. Im Mikrokosmos des HPZ Die Gute Hand lässt sich dies z.B. in dem bereits beschriebenen Ausbau des 3-Stufen-Konzepts des Haus Hermann Joseph in Köln gut erkennen (vgl. Kapitel 3.3.2.3). Auch wurde im HPZ Biesfeld 1984 mit der Einrichtung von Erziehungsstellen begonnen, die inzwischen auf ca. 15 angestiegen sind (vgl. Kapitel 3.3.5.1.4). Gestiegen ist also insgesamt der Bedarf an Erziehungshilfen und demzufolge auch die Kosten.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Personalbereich. Während auf Seiten der Mitarbeiter in den 70er Jahren noch ca. 200.000 Menschen bei den freien und öffentlichen Trägern der Wohlfahrtspflege beschäftigt waren, steigerte sich die Zahl bis Mitte der 90er Jahre auf mehr als das Doppelte (Rauschenbach, 2000). Die beiden großen kirchlichen Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk sind nach dem Staat der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland (Post, 2002). Aufgrund dieser Fakten ist es nicht verwunderlich, wenn auf die öffentlichen und privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe seitens der Politik zunehmend Druck im Sinne von Effektivitätssteigerung, Kosten-Leistungsrechnung, Qualitätsmanagement, Controlling, Kontraktmanagement, Interkommunalen Vergleichen usw. ausgeübt wird. Rauschenbach (2000, S. 472) spricht vom „Zeitalter der betriebswirtschaftlichen Unterwanderung und Durchdringung der Jugendhilfe“.

An den Gesamtausgaben hat die stationäre Erziehungshilfe den größten Anteil. So entfielen z.B. im Jahr 1996 68% der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung auf die stationäre Erziehungshilfe nach § 34 KJHG „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ (Günder, 2003). Die Heimerziehung gerät deshalb

zunehmend unter Druck, da sie den größten Teil der gesamten Kosten im Jugendhilfebereich ausmacht und die kostenintensivste Hilfe zur Erziehung darstellt. Zwar stiegen in den 10 Jahren von 1991 bis 2001 die Hilfen innerhalb der Familie um 12% bei einem Rückgang der Hilfen außerhalb der Familie um 13% (siehe Abb. 3.8), doch ist dieser Trend in den letzten Jahren wieder gestoppt bzw. umgekehrt worden und bei einem Gesamtanstieg aller gewährten Hilfen, Kostensteigerung für Löhne der Mitarbeiter, Mehrausgaben für fachliche Professionalisierung und die Umsetzung von Qualitätsstandards in der Betreuung und Behandlung, Bürokratisierung und sonstige Entwicklung erhöhten sich die öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe von 14,32 Milliarden Euro im Jahre 1992 auf rund 18,1 Mrd. Euro im Jahre 1999 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002).

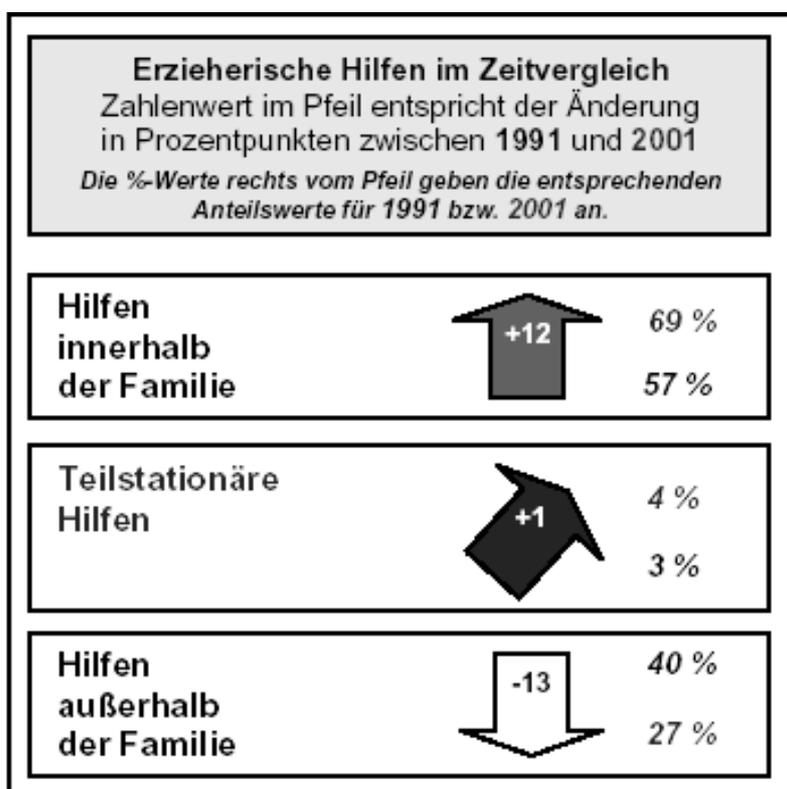


Abb 3.8: Erzieherische Hilfen im Zeitvergleich (aus: Statistisches Bundesamt, 2003)

Nebenbei erwähnt sei allerdings, dass die Jugendhilfe am Sozialbudget der Bundesrepublik im Vergleich zur Sozialhilfe mit 22% lediglich mit 7% beteiligt ist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002).

Es ist zwar zu erwarten, dass aufgrund der Geburtenentwicklung und der Veränderung in der Lebenserwartung die Nachfrage nach Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zumindest in den westlichen Bundesländern zurückgehen wird. Inwieweit dies allerdings zu einer Reduzierung der Kosten führt ist auf dem Hintergrund steigender Qualitätsanforderungen und Lohnkosten fraglich.

Mit der Reorganisation und Ergänzung der §§ 77 und 78 a-g des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 01.01.1999 sollten wirtschaftliche Ziele verfolgt (Abschwächung der Kostenentwicklung, höhere Offenheit zwischen Kosten und Leistung) als auch fachlichen Überlegungen Rechnung getragen werden. Zentraler Inhalt der Neugestaltung waren vorwiegend für die (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung der Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Verschiedene Autoren warnen an dieser Stelle, dass angesichts der zunehmenden Ausrichtung der Kinder – und Jugendhilfe an betriebswirtschaftliche Konzeptionen sowie chronischer Geldmangel eine zu schnelle und kritiklose Hinwendung zu marktgesteuerten Kostenwettbewerbsvorstellungen stattfindet. In Wahrheit handele es sich dabei lediglich um Kostensenkungsmaßnahmen, die eine Verminderung der Qualität in der Betreuung und Behandlung der Klienten darstellen (siehe u.a. Bürger, 2003; Halfar, 2002). „Forderungen nach neuen Finanzierungsinstrumenten sind zumeist weniger bedarfsorientiert als durch Einsparungsüberlegungen begründet“ (Deutscher Caritasverband, 2003).

Dies bedeutet aber nicht, dass sich preiswerteren Alternativen zu den bestehenden Konzepten verschlossen werden soll. Und es bedeutet schon gar nicht, dass in Zukunft nicht noch mehr Wert darauf gelegt werden sollte, die Verläufe der betroffenen Individuen in den Einrichtungen wissenschaftlich zu überprüfen und den Verlauf und Erfolg der Förderung und Behandlung zu kontrollieren. Und vor allem bedeutet dies nicht, dass die Ausgaben für die stationäre Heimerziehung weiterhin ins Uferlose steigen dürfen. Einsparungsmaßnahmen und ein effektiverer Einsatz der vorhanden Leistungen und Gelder müssen ihren Teil zu einer zukunftsorientierten Kinder- und Jugendhilfe beitragen. Im Kapitel 4.2 dieser Studie mache ich konkrete Vorschläge zum Umgang mit den knappen finanziellen Mitteln für die kommenden Jahre.

In Zukunft ist außerdem dafür zu plädieren, dass weiterhin ein gerechter und fachlich sinnvoller Qualitätswettbewerb stattfindet, der dem Jugendamt auch künftig die hoheitlichen Aufgaben der Planung, Koordination, Entscheidung, Kontrolle und Evaluation überlässt. Weiterhin erscheint es notwendig, das Subsidiaritätsprinzip (d.h. alle Leistungen werden durch freie Träger erbracht, öffentliche Träger greifen nur ein, wenn ausreichende Angebote nicht vorliegen) aufrechtzuerhalten, das Wunsch und Wahlrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten als eine Errungenschaft des KJHG beizubehalten und noch verstärkt die Eltern und Kinder kooperativ an den Hilfsangeboten zu beteiligen als dies z.B. durch die §§ 5, 8, 36 des KJHG bereits gefordert wird. Eine praktische Umsetzung einer gelungenen Kooperation von Erziehungssorgeberechtigten und Institution stellt z.B. das Konzept der regelmäßigen Teilnahme der Eltern an der Erziehungsplanung in Biesfeld dar (vgl. Kapitel 3.3.6.2). Weitere Möglichkeiten verbesserter Zusammenarbeit ließen sich meines Erachtens z.B. durch einen modifizierten Ablauf des Hilfeplanungsgesprächs nach § 36 SGB VIII erzielen, was im Fazit dieser Arbeit erörtert wird.

3.4.3 Qualitätsdebatte im Rahmen der „Neuen Steuerung“

„Die bisherigen Formen der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe verändern bzw. erweitern sich auf der Folie des Kontraktmanagements zu anspruchsvollen Prozessen des Dialogs, des Aushandelns und des Vereinbarens“

(Deutscher Caritasverband, 2003)

Aufgrund der chronisch angespannten finanziellen Lage in den öffentlichen Haushaltskassen und der bereits im vorherigen Kapitel erwähnten Steigerung der Ausgaben für den Bereich der Kinder und Jugendhilfe trotz sinkender Geburtenrate sind Teile einer Verwaltungsreform, die so genannte „Neue Steuerung“ in den Jugendhilfebereich eingedrungen (vgl. u.a. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, S. 44). Ausgelöst wurde in diesem Zusammenhang eine Debatte mit Themen wie verbesserte Kundenorientierung, Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten und erbrachten Leistungen über die verschiedenen öffentlichen und freien Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe hinweg (Günder, 2003). Kern der Neuen Steuerung soll die direkte Orientierung an der bereits erbrachten bzw. an der zu erbringenden Leistung sein. Dabei liegt die Durchführungsverantwortung bei den freien Trägern. Diese Entwicklung hat im Jugend- und Sozialhilferecht eine Vertragsform, den sogenannten Leistungsvertrag eingeführt. Der Begriff „Kontraktmanagement“ bezeichnet die Gestaltung des leistungsvertraglichen Beziehungsverhältnisses zwischen dem Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe (vgl. u.a. Deutscher Caritasverband, 2003).

Vor 1999 wurden die Träger bzw. Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe für ihre Leistungen durch pauschale Zahlungen oder durch Pflegesätze entrichtet, die sich an den real entstandenen Kosten für die Hilfen der durchführenden Einrichtung orientierten. Die gleiche Finanzierung über alle Fälle hinweg bedeutete, dass der tatsächlich geleistete Aufwand für einzelne Kinder außer Betracht blieb. Dieses System der Festlegung von Pflegesätzen gemäß dem Selbstkostendeckungsprinzip hatte noch zusätzlich den Nachteil, dass es den Einrichtungen und Trägern verwehrt wurde, Betriebsgeheimnisse zu haben (Seckinger, 2001), da das System der Pflegesätze das Geschäftsgebaren von Jugendhilfeeinrichtungen unter eine strenge öffentliche Kontrolle stellte. Im Zuge der allgemeinen Spardiskussion der Neuen Steuerung und der damit geforderten Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten unterschiedlicher Träger wurden neue gesetzliche Regelungen eingeführt: Entgelte für vereinbarte Leistungskomplexe (z.B. Schmeller, 1997, S. 713). Das KJHG wurde ergänzt um die Paragraphen 78 a bis g zum 01.01.1999. Dies bezog sich auf den stationären und teilstationären Bereich, nicht auf den ambulanten (Günder, 2003). „Die Einführung der §§ 78 a-g hat zu fundamentalen Veränderungen in der Jugendhilfe geführt, „die man auch als Paradigmenwechsel im Bereich der Finanzierung bezeichnen kann“ (Kröger 2003, S. 204). Inhalt war, dass Leistungen, die ganz oder teilweise von einer Einrichtung erbracht werden nur dann vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder mit seinem Verband diesbezüglich Vereinbarungen getroffen wurden. Genannt werden im Gesetz die Leistungsvereinbarung, die Entgeltvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung. „Während die Leistungsvereinbarung und die Entgeltvereinbarung auf

eine betriebswirtschaftlich akzentuierte Modernisierung der Erziehungshilfe abzielen, entfaltet die Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung einen Modernisierungsimpuls, der vorwiegend die fachliche Ebene anspricht“ (Deutscher Caritasverband, 2003). Im Zusammenhang mit der Diskussion über Leistungsvereinbarungen und Qualitätssicherung ist der Begriff der Fachleistungsstunde eingeführt worden. Sie ist eine Abrechnungsmethode, welche die Verrechnung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, die zur Erbringung einer definierten Leistung erforderlich sind, auf eine sozialpädagogisch definierte Zieleinheit ermöglicht.

Mit der Einführung der Entgeltregelungen wurde eine Verhandlungssituation zwischen den Einrichtungen und dem öffentlichen Träger gesetzlich festgeschrieben. Ziel der Entgeltverhandlungen war es, angemessene Preise für eine zu erbringende Leistung auszuhandeln, einschließlich eines Spielraums für Gewinne. Der Nachteil für die Einrichtungen bzw. Träger war, dass sie von nun an das wirtschaftliche Risiko einer Fehlkalkulation selber tragen mussten ohne die Möglichkeit, nachträgliche Ausgleichs durch Jahresabschlussrechnungen zu erhalten.

Kröger (2003) fasst die Auswirkungen der neuen Regelungen in der Praxis folgendermaßen zusammen:

1. Der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen zuständig.
2. Die Vereinbarungen sind für einen künftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
3. Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen stehen in einem direkten Zusammenhang.
4. Das Leistungsangebot wird in Grund- und Sonderleistungen differenziert.
5. Es werden Schiedsstellen eingerichtet.
6. Es gibt Rahmenverträge auf Landesebene.

Die teilweise übernommenen neuen Begrifflichkeiten und v.a. Inhalte der „Neuen Steuerung“ werfen jedoch die Frage auf, ob eine Übertragbarkeit auf den Jugendhilfebereich so überhaupt möglich ist. Nahezu einhellig besteht in der fachlichen Diskussion darüber die Meinung, dass die vor allem im Bereich der Jugendhilfe eingeführte sogenannte Neue Steuerung mit ihren betriebswirtschaftlichen Konzepten nicht ungeprüft auf die Jugendhilfe übertragen werden darf, sondern sich den fachlichen Anforderungen der Jugendhilfe anpassen muss. Nach Günder (2003) können hinsichtlich pädagogischer und sozialer Leistungen für Kinder und Jugendliche aufgrund der unterschiedlichen Biographien und Sozialisationserfahrungen keine eindeutigen Prognosen über die Erreichbarkeit von Zielen sicher festgelegt werden. Noch können sie von dem einen auf den anderen übertragen werden (Günder 2003, S. 53), wie dies mit dem Konzept der Neuen Steuerung aus der Verwaltungsreform verlangt würde. Demnach müssten eindeutige Ursache – Wirkungs-Zusammenhänge hergestellt werden. Seit jeher tut sich aber die Sozialarbeit und (Sozial-)pädagogik schwer mit einer derartigen Vorgehensweise. Aus der Forschungstradition dem deduktiven Ansatz verpflichtet gibt es in der Pädagogik seit jeher das Argument, der Mensch sei individuell, nicht mit anderen vergleichbar und auch

nicht mit eindeutigen Wirkfaktoren in seinem Handeln zu operationalisieren. Merchel (1996) schlägt als Lösung vor, neben den Aspekt der Ergebnisqualität verstärkt die Struktur und Prozessqualität als Qualitätskategorien mit einzubeziehen. Im folgenden Kapitel 3.4.4 wird an Beispielen aus der Forschungslandschaft zur Qualitätssicherung überblicksartig darauf eingegangen, wie die verschiedenen Aspekte der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität Berücksichtigung finden können in der Kinder und Jugendhilfelandchaft.

Der gesellschaftspolitische Wandel, der eine höhere Flexibilität, Mobilität und im Bereich der Erziehung höhere Kompetenzen wie die Fähigkeit zum Verhandeln und Aushandeln fordert, findet somit auch hier Eingang in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Wie sinnvoll die neuen Vereinbarungen nach §§ 78 a-g SGB VIII sind wird die Zukunft erst noch zeigen. Der gravierende Wechsel in Richtung mehr Wettbewerbsorientierung ist auf jeden Fall nicht mehr aufzuhalten. Die Jugendhilfe befindet sich noch inmitten der Umstrukturierungsphase und muss sich an die neuen Regelungen erst noch endgültig gewöhnen. Bei den öffentlichen Trägern hat durch die Auseinandersetzung mit den Modellen der Neuen Steuerung sukzessiv ein neues Selbstverständnis Raum gewonnen. Die freien Träger geraten in die Gefahr, nur noch als Leistungsanbieter und nicht mehr als Mitgestalter von Jugendhilfe wahrgenommen zu werden. Nicht zu vergessen ist aber auch, dass in der neuen Entwicklung eine Chance liegt und dass die vielen positiven Effekte nun gemeinsam von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden können. Fest steht, dass die aufgezeigten Entwicklungen zu einer Ökonomisierung der Jugendhilfe geführt haben. Die Beziehungen zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden immer mehr zu einem leistungsrechtlichen Austauschverhältnis umgestaltet. Das leistungsrechtliche Entgelt wird dabei zum zentralen Begriff und der traditionell auf das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe fokussierte Blick um eine wichtige Dimension ergänzt. Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis wird sozialpolitisch gewollt die Rolle des Anspruchsberechtigten betont.

Für die zukünftige Entwicklung sieht der Deutsche Caritasverband (2003) folgende Herausforderungen zu bewältigen:

- Das Wohl des Kindes/Jugendlichen muss ohne wenn und aber über den betriebswirtschaftlichen Forderungen stehen.
- Ziel sind bundesweit anerkannte Mindeststandards für die Leistungserbringung.
- Eine allgemeine Zulassungsmöglichkeit für Leistungsanbieter erfordert deren Gewähr für die Erhaltung dieser Mindeststandards für die Leistungserbringung.
- Besonders bei ambulanten Diensten bedarf es im Interesse eines pluralen, freien Angebots der Berücksichtigung kleiner, örtlicher Anbieter.
- Die Einhaltung der Mindeststandards im Wettbewerb darf nicht durch den öffentlichen Träger überwacht werden, zumindest nicht dann, wenn er selbst auch Leistungserbringer ist.
- Forderungen nach zunehmender Effektivität dürfen nicht zu ökonomisch fundierten Wettbewerben der Verdrängung führen.

3.4.4 Wirksamkeitsorientierte Evaluation und Qualitätssicherung

„Qualität ist das Gegenteil des Zufalls“

(Alfred Lisson)

In den 60er und 70er Jahren wurden mit der Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1961 in erster Linie formal-rechtliche Kriterien der Qualitätssicherung eingeführt. So wurden dort unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssteigerung z.B. Maßnahmen zur Festlegung von Minimalstandards in der organisatorischen Ausstattung sowie eine Berichtserstattungspflicht in Form von Bundesjugendberichten eingeführt (vgl. Flösser, 2002). Aufgrund verschiedener Entwicklungen, wie z.B. die Novellierung des KJHG im Jahre 1999, hat das Thema Qualitätsmanagement in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Neben den gesetzlichen Änderungen und dem finanziellen Druck ist als Ursache die vermehrte Konkurrenz durch andere Anbieter bzw. Einrichtungen zu nennen. Deswegen ist auch in der Jugendhilfe stärker denn je eine dokumentierte und transparente Darstellung und Legitimation der erbrachten Dienstleistungen gefordert. „Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen sich verstärkt der Frage stellen, wie sie ihre Leistungen und die damit verbundene Qualität darlegen können, wie sie ihren Leistungserbringungsprozess effizient organisieren und wie sie ihre Leistungsqualität transparent darlegen und nachweisen können“ (Spielmann, 1998, S. 75).

Im Zuge der Reformen der 70er Jahre kam es zu einer Veränderung in der Heimerziehung, den Thiersch als den Wandel „von der totalen Institution zu einem lebensweltorientierten Hilfearrangement“ bezeichnete (Thiersch, 1998; S. 15). Die Fokussierung auf die institutionellen und konzeptionellen Veränderungen vernachlässigten allerdings die Themen: Kosten, Nutzen, Effektivität, Ökonomie und vor allem wissenschaftliche Evaluation für die Wirksamkeit der erbrachten Hilfen. Für eine moderne Jugendhilfe ist es allerdings unumgänglich sich diesen Fragen zu stellen. Positive Erfahrungen mit Qualitätsmanagement in anderen Bereichen - wie z.B. in der Industrie – und die Tatsache, dass das KJHG die dafür notwendige bzw. verpflichtende gesetzliche Grundlage schuf (§ 78, KJHG), führten dazu, dass der Frage wie effektiv und erfolgsversprechend die pädagogischen Methoden und Maßnahmen der Jugendhilfe sind, zunehmend Beachtung geschenkt wurde. Mehrere großangelegte wissenschaftliche Studien und Qualitätssicherungsprojekte wurden ins Leben gerufen. Insbesondere auf die Fragen, was Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe leisten, welche Erfolge Sie für die „Kunden“ nachweisen, inwieweit sie zur Verbesserung der sozialen Teilnahmekancen am gesellschaftlichen Leben beitragen und welche Bedingungen für das Gelingen einer Hilfe wichtig sind, gab es bisher wenige wissenschaftliche Forschungsbelege. Das Neue an dem Ansatz bzw. an den am 1. Januar 1999 neu in Kraft getretenen gesetzlichen Grundlagen war die Idee, dass es nicht mehr genügt, eine gute und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten, sondern dass diese klar und deutlich dokumentiert werden muss und dass damit nach bestimmten festgelegten Kriterien eine Vergleichbarkeit, Messbarkeit und somit Überprüfbarkeit sowohl intern als auch von extern möglich gemacht wird. In allen gesetzlichen Novellierungen im Sozialbereich

wird zwischenzeitlich gefordert, dass Art, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung festgelegt und Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen vereinbart werden. Ebenso neu ist, dass Anstrengungen nach ständiger Qualitätsverbesserung nicht mehr dem Zufall oder der Beliebigkeit der jeweiligen Einrichtungen überlassen bleiben, sondern dass sie durch die vorhandenen Instrumentarien der verschiedenen Qualitätsmanagementsysteme in systematische und kontinuierliche, nachprüfbarere Prozesse übergehen. Wolf (1993, S. 13) beschreibt diese Sachlage mit folgenden Worten: „Letztlich muss sich die Heimerziehung daran messen lassen, inwieweit es ihr gelingt, objektiv und subjektiv die Lebensbedingungen der betreuten Kinder zu verbessern, die Lebenserfahrungen aufzugreifen und nicht zu negieren und die Kinder auf ihr Leben als Erwachsene durch die Lebensbedingungen im Heim und die Inhalte und Ziele der Erziehung angemessen vorzubereiten“ (Wolf 1993, S.13). Die Sachverständigenkommission der Bundesregierung zur Erstellung des jährlichen Kinder und Jugendhilfeberichts stellt an dieser Stelle fest, dass „die Kinder – und Jugendhilfe zu wenig Begründetes über die Auswirkungen ihrer eigenen Praxis weiß. Es fehlt allerorten an entsprechenden Studien, und es fehlt vor allem an dem Bewusstsein, dass Evaluation ein unverzichtbares Element jeglicher professioneller Praxis ist“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, S. 53).

Die zahlreichen neu eingeführten Qualitätsmanagementsysteme im sozialen Bereich, wie z.B. EFQM oder die Normenreihe DIN EN ISO 9000 bis 9004 (z.B. Beisel, 1998) sind Konzepte der Organisationsentwicklung mit dem Ziel einer Schaffung von qualitätsbewusstem Denken und Handeln und gleichzeitig der Optimierung organisatorischer Abläufe innerhalb einer Organisation. Damit sollen die Erwartungen und Bedürfnisse der Kunden (Jugendamt und Kinder bzw. Eltern) sichergestellt werden. Das Neue an den Qualitätsmanagementkonzepten ist aber meist nicht, dass fundamental neue Methoden und Abläufe eingeführt werden, sondern dass die bereits vorhandenen Strukturen wie formulierte Leitbilder, Gremien und Besprechungen, Konzepte und Projekte miteinander vernetzt werden in ein umfassendes Organisationssystem (Spielmann 1998, S. 78). Schon die in den 70er Jahren eingeleiteten organisatorischen Veränderungen im Landesjugendheim Viersen durch den damaligen Einrichtungsleiter Professor K.J. Kluge können bereits als frühe Qualitätsmanagementmaßnahmen betrachtet werden. Kluge hat, wie in Kapitel 2.3 beschrieben, neben zahlreichen Veränderungen im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung innerhalb der Einrichtung in Viersen ebenso versucht, die durchgeführten Projekte der Erziehung und Förderung der Kinder und Jugendlichen wissenschaftlich zu begleiten, was heute in die Kategorie evaluativer und damit qualitätsnachweisender Maßnahmen subsumiert werden würde.

An aktuellen großen Forschungsprojekten im Kinder- und Jugendhilfebereich zu erwähnen ist hier die aus dem Jahr 1998 vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend herausgegebene JULE-Studie, die in einer repräsentativen Aktenuntersuchung, ergänzt durch Befragungen ehemaliger Heimbewohner und Heimbewohnerinnen nach Leistungen und Problemen von Erziehungshilfen am Beispiel der Heimerziehung anhand von 1993 bzw. 1994 zum Abschluss gekommenen Erziehungsgeschichten fragte (Thiersch, 1998). Die JULE-Studie belegte, dass „gut 70% Arrangements der Heimerziehung für Kinder hilfreich sind, indem sich für die Einzelnen die zur Heimeinweisung führenden schwierigen

Ausgangssituationen verändern, auflichten und verbessern. Diese Leistung von Heimerziehung ist nach der Studie unmittelbar abhängig von der Einhaltung von Qualitätsstandards (Thiersch, 1998, S. 11).

Weiterhin ist neben der Forschungsgruppe PETRA, die hier der Vollständigkeit halber nur erwähnt werden soll, die erste bundesweite prospektiv durchgeführte Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES) vom Deutschen Caritasverband zu nennen. Unter maßgeblicher Beteiligung des Forschungsinstituts „quer“ der Guten Hand in Kürten-Biesfeld in Kooperation mit dem Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend und den für Jugend zuständigen Ministerien der Freistaaten Bayern und Thüringen, der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen und des Landesjugendamtes Baden wurde das bisher umfangreichste Forschungsprojekt in der Kinder- und Jugendhilfe Deutschlands durchgeführt (Schmidt, M. H.; Schneider, K.; Hohm, H. et al., 2002).

Die JES untersuchte fünf verschiedene Formen von Hilfen zur Erziehung auf ihre Wirkungen und war als multizentrische Längsschnittstudie konzipiert. Zu vier Zeitpunkten wurden Daten zu Hilfeverläufen mittels Interviews und Fragebögen erhoben. Dabei wurden 233 Verläufe aus fünf Regionen Deutschlands bei Hilfebeginn in die Stichprobe aufgenommen. Die Effekte wurden einerseits beurteilt durch die von Fachkräften eingeschätzte Zielerreichung, andererseits mittels standardisierter Messskalen im Interview festgestellt. Die JES setzte die Ergebnisse der erzieherischen Arbeit in fünf nach ihrem Intensitätsgrad gestuften Formen der Erziehungshilfe (Erziehungsberatung § 28 SGB VIII, Erziehungsbeistandschaft § 30, Sozialpädagogische Familienhilfe § 31, Tagesgruppe § 32, Heim § 34) in Beziehung zu relevanten Faktoren der Prozess- und Strukturqualität.

Zentrales Ergebnis der JES war, dass die Kinder- und Jugendhilfe erfolgreich ist. Im Durchschnitt konnten laut der Studie die Auffälligkeiten der betroffenen Kinder um 37% reduziert und die Kompetenzen um 29% aufgebaut werden. Im Umfeld des betroffenen Kindes konnten die Auffälligkeiten bis zum Ende der Hilfe um 24% gesenkt werden. Die Ergebnisse zeigten, dass die Reduzierung von Auffälligkeiten in höherem Maß als der Aufbau von Kompetenzen gelingt. Zum anderen weisen die stärkeren Effekte beim Kind auf eine höhere Änderungsresistenz des Umfeldes hin. Voraussetzung für den Erfolg in der Kinder- und Jugendhilfe ist, wie auch schon in der JULE Studie festgestellt, dass zentrale Aspekte der Fachlichkeit berücksichtigt werden. Dies gilt für die Strukturqualität (breites Spektrum und klinische Orientierung) und in einem noch stärkeren Maß für einzelfallbezogene Prozessqualität (Kooperation mit dem Kind, planmäßige Beendigung der Hilfe). Ein sehr interessantes Ergebnis der Studie war noch, dass Hilfen zur Erziehung über den gesamten Zeitraum wirken, in der zweiten Hilfehälfte sogar stärker ausgeprägt sind als in der ersten. Eine verfrühte Beendigung würde also fatale Folgen nach sich ziehen, da das Erfolgspotential nicht ausgeschöpft wäre. Für den Erfolg im Umfeld ist die Mitarbeit der Eltern entscheidend. Und schließlich zeigte sich noch katamnestisch, dass die bis zum Hilfeende erreichten Ergebnisse auch nach 15 Monaten noch gehalten bzw. sogar gesteigert werden konnten. Die Effektstabilität ist auch hier bei den Kindern höher als im familiären Umfeld und analog zu den Ergebnissen des Hilfeprozesses gelingt auch nach Hilfeende die Reduzierung der Auffälligkeiten besser als der Aufbau von Kompetenzen.

Diese Forschungsprojekte im Kinder und Jugendbereich geben bereits erste positive Antworten auf Fragen nach der Effektivität von Maßnahmen der Jugendhilfe. Sicherlich wird es mittel- und langfristig nötig sein,

diese Ergebnisse zu untermauern und auch Antworten zu finden auf die bereits oben erwähnten Fragen, in welchen Fällen Heimerziehung wirklich notwendig ist und ob preiswertere Alternativen ähnlich gute Ergebnisse bringen. Aber in Anbetracht der sehr kurzen Forschungstradition im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann man bisher durchaus mit den Ergebnissen zufrieden sein. Es wäre zu wünschen, dass die Forschungsprojekte diesbezüglich noch ausgebaut werden, um die drängenden Fragen der Zukunft auch im Hinblick auf die Kostenexplosion zügig beantworten zu können. Die Sachverständigenkommission der Bundesregierung, die pro Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag und Bundesrat den Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorlegen muss, empfiehlt sogar „die Entwicklung einer umfassenden Forschungskonzeption für die Kinder- und Jugendhilfe sowie eine regelmäßige Evaluation in allen Handlungsfeldern, die in der Lage ist, über die Voraussetzungen, Prozesse, Effekte, Steuerungsmöglichkeiten und die Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe Auskunft zu geben (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, S. 44).

Die juristische Grundlage bzw. der Ausgangspunkt für die in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell vorherrschende Qualitätssicherungsdebatte ist wie bereits erwähnt § 78 b des KJHG 1991. Dieser besagt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten (erst bzw. nur) verpflichtet ist, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch, 1990).

Qualitätsentwicklung ist somit zu einer zentralen Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen über Entgelte für Hilfen zur Erziehung geworden. Bemühungen in dieser Hinsicht sind äußerst verschieden und unterschiedlich weitreichend. Die gesetzlichen Regelungen wurden nicht deswegen eingeführt, weil in den Einrichtungen gravierende Qualitätsmängel vorhanden waren oder weil die Anforderungen an die Qualität sprunghaft gestiegen sind. „Sie wurden in erster Linie erlassen, um den weiteren Anstieg der Kosten im sozialen, und nunmehr auch im Jugendhilfe-Bereich, zu begrenzen“ (Heller, 1998, S. 123). In der Folge war und ist die Einführung komplexer Qualitätsmanagement-Systeme aus der freien Wirtschaft in der Jugendhilfe in den letzten Jahren immer häufiger festzustellen. Da solche wirtschaftlich motivierten Konzepte aber nur bedingt auf Bereiche der sozialen Arbeit übertragbar sind, brauchte die Jugendhilfe eigene Qualitätsentwicklungskonzepte. Diese Konzepte sollen aus bestehenden Qualitätsmanagement-Systemen lernen und sich deren Systematik zu Eigen machen, aber die Spezifika sozialer Prozesse und Ergebnisse berücksichtigen. Die wichtigsten derzeit bestehenden Qualitätsentwicklungskonzepte in der Jugendhilfe sind die Konzepte EVAS und „moses“. In Kapitel 3.3.8 wurde exemplarisch das Qualitätsentwicklungskonzept „moses“ des Forschungsinstituts „quer“ der Guten Hand als ein Projekt für die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

3.4.5 Rechte und Entscheidungsbeteiligung der Kinder und Jugendlichen

„Mehr Kinderrechte heißt zum einen, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ernst zu nehmen und ihre Beteiligungsrechte auszubauen. Zum anderen bedeutet es einen besseren Kinderschutz“

(Deligöz 2000, S. 47)

Das letzte Unterkapitel unter dem Punkt „Aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe“ sei noch einmal denen gewidmet, die von den beschriebenen Entwicklungen am meisten betroffen sind, den Kindern und Jugendlichen.

Insgesamt kann die Geschichte der Kinderrechte von der Vergangenheit in die Gegenwart heute als eine "kumulative Entwicklung gezeichnet werden, in der nach dem Recht auf Schutz (protection) und dem Recht auf Förderung (promotion) das Recht auf Beteiligung (participation) als dritte Säule kinderrechtlicher Bemühungen hinzu kam“ (Bartscher et al, 2002. S. 1054). Obwohl die Appelle der Heimkampagne nach mehr freiheitlich-demokratischer Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Mikrokosmos der Heime zunächst nur schleppend umgesetzt wurden, war der Anfang für Veränderungen unabwendbar geworden. Mit dem öffentlichen Bekanntwerden der Bedingungen in den Anstalten wurden die Träger der Jugendwohlfahrt aufgerüttelt (vgl. Kapitel 2.2). So wurde wie bereits in Kapitel 2.2.3 dargestellt, am 4. Jugendhilfetag 1970 in Nürnberg (vgl. Kluge, 1984a) von den Teilnehmern eine Demokratisierung der Heime und durchgreifende Reformen der Heimstrukturen gefordert. Am Beispiel Viersen-Süchteln habe ich in dieser Studie aufgezeigt, wie der damalige Leiter des Landesjugendheims K.-J. Kluge Anfang der 70er Jahre dennoch etliche Hindernisse, sowohl auf strukturell-organisatorischer, als auch auf personeller Ebene beseitigen musste, um unter dem Motto „Demokratie in Funktion“ (siehe Kapitel 3.2.3) mehr Einflussmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Landesjugendheim zu installieren. Während der 80er und 90er Jahre wurden diese Neuerungen in den Heimen immer mehr stabilisiert und ausgebaut. Ein bedeutender Meilenstein der Entwicklung bezüglich der Erweiterung der Kinderrechte und vor allem deren Angehörigen war dann schließlich die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahre 1991.

Das KJHG hat dazu geführt, dass die Erziehungssorgeberechtigten als gleichwertige Partner behandelt werden mit einem gesetzlichen Anspruch auf ein differenziertes Angebot an Hilfeleistungen. Und auch die Kooperation mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und das Wahlrecht wird in verschiedenen Paragraphen ausdrücklich erwünscht und gesetzlich festgeschrieben (z.B. § 5, 8, 36, SGB VIII, 1991). Kindern und Jugendlichen wird heute eher zugetraut, als handlungsfähiger und selbstverantwortlicher Mensch Entscheidungen zu treffen, die sich auf ihre Person und ihre Zukunftsoptionen auswirken. Eltern verzichten immer mehr auf autoritäres Verhalten und Disziplinierung und ersetzen Erziehung durch Beziehung (Bartscher et al, 2002). Die vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) propagierte Philosophie der Unterordnung und des Gehorsams scheint heute überwunden und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich heute freiheitlich-demokratische Organisationsstrukturen weitestgehend etabliert. In

§ 1 „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes heißt es im ersten Abschnitt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Kriener postuliert in diesem Zusammenhang: „Wenn erzieherische Hilfen darauf zielen, dass Mädchen und Jungen zukünftig unabhängig von Pädagogik leben, also autonom und selbstregulativ handeln, ergibt sich notwendigerweise, dass den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden muss, Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und sich in Selbstständigkeit zu erproben“ (Kriener, 2003, S. 133).

Sogar die Einstellung, dass Erwachsene, ob nun Eltern oder pädagogische Fachkräfte, wissen, was gut und richtig ist für das Kind, wirkt heute (zumindest theoretisch) nicht mehr zeitgemäß. Kinder werden als eigenständige Subjekte mit gleichen grundgesetzlich geschützten Rechten wie Erwachsene gesehen, „die sich von der Welt der Erwachsenen nicht durch einen Entwicklungsrückstand, sondern durch eine andere Gestalt ihrer Subjektivität unterscheiden“ (Bartscher et al, 2002. S.1055). Dieser Einstellungswandel in den Köpfen der Erwachsenen etabliert sich mehr und mehr und kann als Errungenschaft zur Beschreibung der heutigen Kinder- und Jugendhilfelandchaft herangezogen werden.

Festgehalten sind die Rechte von Kindern heute in der 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Kinderrechtskonvention, der 191 Länder bis auf Somalia und die USA zugestimmt haben. In Deutschland gilt die Konvention seit dem 05. April 1992 nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004). In der Kinderrechtskonvention ist u.a. festgelegt, dass Kinder überall (Familie, Schule usw.) angemessen versorgt, gefördert und geschützt werden müssen. Aufgenommen worden sind verschiedene Rechte für Kinder, vom Recht auf Leben (Artikel 6) über das Recht auf Bildung (Artikel 28) und Meinungsäußerung (Artikel 13), das Recht auf Privatsphäre (Artikel 16) und Versammlungsfreiheit (Artikel 15) bis hin zum Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (19), gesundheitlicher Versorgung (Artikel 24) und dem Recht auf Ruhe und Freizeit (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2000).

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist nach langjährigen Diskussionen erst 2002 in § 1631 Abs. 2 explizit das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung nach langjährigen Diskussionen verankert worden: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (vgl. Mutke et al, 2006). Damit wird eindeutig das Verbot von Gewalt gegenüber Minderjährigen auch in der Erziehung erklärt. Die Absicht des Gesetzgebers war es, „das Bewusstsein in der Bevölkerung zur Frage der zulässigen Erziehungsmethoden zu verändern. Die Gesetzesänderungen hatten hingegen nicht das Ziel, Eltern zu kriminalisieren; die strafrechtliche Verfolgung nach § 1666 BGB sollten nicht forciert werden“ (Mutke et al, 2006, S. 86). Interessant hierzu ist eine Untersuchung von Bussmann, der im Jahr 1996 und 2001 Eltern befragt hat, welche Erziehungsmethoden zulässig sind. Das Ergebnis zeigt deutlich, dass eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft hinsichtlich gewaltfreier Erziehung stattgefunden hat (vgl. Bussmann, 2002). Auch die Erziehungsziele haben sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr verändert. Während von 1951 bis 1983 das Erziehungsziel „Gehorsam und Unterordnung“ nach einer repräsentativen DJI-Untersuchung von 25% auf 9% sank, ist im Gegenzug bei

dem Erziehungsziel „Selbstständigkeit und freier Wille“ eine Steigerung von 28% im Jahre 1951 auf 49% im Jahre 1983 zu verzeichnen (Münchmeier, 1998). „Nicht der egoistische Individualist, der sich in der Ellbogengesellschaft durchzusetzen versteht, schwebt den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder heute vor, sondern ein selbstbewusster, persönlichkeitsstarker, aber gleichzeitig kooperativer Mensch, der verantwortungsbewusst von seinen Rechten Gebrauch macht und seine Pflichten erfüllt sowie Verständnis für seine Mitmenschen aufzubringen vermag“ (Dannebecker 1990, S.7; zit nach Münchmeier, 1998, S.24). Auch in der Schule ist das Prinzip Ordnung und Disziplin durch die Ziele eigene Urteilsfähigkeit, persönliche Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein ersetzt worden (vgl. Meulemann, 1994, in Münchmeier, 1998).

Besondere Aufmerksamkeit wird auch von staatlicher Seite der Verletzung der Rechte von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung geschenkt. Nach einer Untersuchung der Technischen Universität Berlin reagiert das Gericht in Fällen einer Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu anderen Verfahren relativ zügig und erlässt z.B. in 34% der Fälle innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Entscheidung.

Die praktische Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen im pädagogischen Alltag der Einrichtungen als Indikator für die Realisierung der Rechte der Kinder scheint allerdings den theoretischen Vorstellungen noch hinterherzuhinken. Zwar gibt es seit Beginn der 90er Jahre eine fast schon „inflationäre Partizipationsdebatte“ (Kriener 2003, S. 134) und der Begriff Partizipation ist in den meisten Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen und Träger verankert. Ohne Zweifel steht auch, dass die Partizipation für die Mädchen und Jungen in der stationären Erziehungshilfe von fundamentaler Bedeutung ist, da sie z.B. nach einer retrospektiven Befragung von Heimkindern den Erfolg für Heimerziehung erhöht (vgl. Gehres, 1997). Nach den Ergebnissen des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ ergab sich aber bei der Befragung von Jugendämtern und Trägern bzw. Mitarbeitern von Einrichtungen der Jugendhilfe, dass bei ca. 20% der Einrichtungen in Westdeutschland die Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Alter, nicht an der Formulierung von Regeln beteiligt sind (Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., 2001). Erfreulich ist nach den Ergebnissen der Studie, dass es in nahezu allen befragten Einrichtungen individualisierte und informelle Formen der Kritikübung gibt. Allerdings gibt es auch dahingehend ein Demokratisierungsdefizit, dass es kaum anonymisierte Verfahren wie gewählte Gremien, Kummerkästen oder sonstiges gibt, die Beschwerden hinsichtlich des betreuenden Personals zulassen. In solchen Fällen wird noch mit entmutigenden Sanktionen innerhalb der Einrichtungen reagiert (Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., 2001). An dieser Stelle sei noch einmal der Hinweis auf das demokratische Gremium der Gesamtkonferenz im Landesjugendheim Viersen erlaubt, das bereits 1971 den beteiligten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnete, sich an strukturellen und inhaltlichen Planungen des Kinderheimes zu beteiligen.

Schließlich scheint die Wandlung der Erziehungsstile von einem „Gehorsamprinzip zum Aushandlungsprinzip“ (Seckinger 2001, S.37) in der Praxis noch nicht ganz vollzogen. Trotz der in dieser Arbeit beschriebenen Entwicklung der Heimerziehung und der im Zuge der Heimreform eingeleiteten Professionalisierung der Fachkräfte (siehe Kapitel 2.4.2.) kristallisierten sich faktorenanalytisch nach der

Studie Jugendhilfe und sozialer Wandel im Jahre 2001 folgende drei Typen von Erziehungsstilen in Einrichtungen heraus (Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., 2001):

1. Einrichtungen, mit einem modernen, aushandlungsorientierten Erziehungsstil. Die Erziehungsziele hier sind Selbstakzeptanz und eine geringere Ausprägung bei Gehorsam, Fleiß und Familiensinn.
2. Befehls- und gehorsamorientierte Einrichtungen mit konservativen Erziehungszielen wie Ordnungssinn, Pflichtbewusstsein, Respekt gegenüber Eltern, gute Schulleistungen, Gehorsam und Anpassungsfähigkeit.
3. Einrichtungen ohne erkennbares Profil, die den anderen beiden nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Diese gefundenen Erziehungsstile sind nach Seckinger (2001) auch deshalb interessant, da sich bei den verschiedenen Gruppen die Anwendung von Sanktionen und Strafmethoden unterscheiden und die Mitbestimmung und Einschränkung von Rechten bei den Kindern und Jugendlichen unterschiedlich gehandhabt wird. In den konservativen Einrichtungen werden die Kinder eher vor anderen zurechtgewiesen, Rechte aus Disziplinierungsgründen eingeschränkt, während in den modernen, aushandlungsorientierten Einrichtungen die Kinder und Jugendlichen wesentlich mehr Mitspracherecht haben z.B. bei der Zimmerordnung, Nachtruhe, Ausgehzeiten usw.

Trede (2003) spricht in diesem Zusammenhang von „Dienstleistungsorientierung“, die zwar aufgrund der Philosophie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG einen wesentlich Schub nach vorne erfahren hat, gibt aber zu, dass es im Alltag mit der Dienstleistungsorientierung oft nicht weit bestellt ist. „Formelle Mitwirkungs- und Beteiligungsgremien, z.B. in Form von Heimräten oder Jugendlichenvertretungen, existieren kaum und wenn dann funktionieren sie schlecht“ (Trede 2003, S. 83). Regeln sind in den Heimen oft noch Gesetz, werden nicht gemeinsam ausgehandelt und trotz meist positiver Bilanzierung der gesamten Heimunterbringung im Nachhinein wird der Prozess der Unterbringung und Platzierung als fremdgesteuert erlebt (Trede, 2003).

Zusammenfassend stelle ich fest, dass sich seit den Anfängen der Kinderrechtsbewegung in den Einrichtungen schon einiges getan hat. Die Ergebnisse der hier skizzierten Studien zeigen aber auch, dass das Ende der Fahnenstange noch lange nicht erreicht ist und dass in Zukunft noch mannigfaltige Verbesserungen möglich sind. Konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Thematik mache ich im Fazit dieser Arbeit.

3.4.6 Zusammenfassung

„Studien über die Entwicklung der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, welche Probleme in der Praxis dadurch entstanden, dass die Professionalisierung pädagogischer Reflexivität nicht in gleichem Maße vorangetrieben wurde, wie die Etablierung therapeutischer Diskurse“

(Müller, 1999. S. 408)

Während Heimerziehung in den 60er Jahren exemplarisch für die gesellschaftliche Reformblockade stand und kollektive Regelwerke in den Heimen wichtiger waren als die individuellen Bedürfnisse der Bewohner, haben sich im Zuge der Heimreformen sowohl strukturelle und organisatorische Veränderungen (Dezentralisierung, Regionalisierung, Differenzierung, usw.) als auch Veränderungen für die Beschäftigten (z.B. zunehmende Professionalisierung) und die betroffenen Kinder und Jugendlichen (z.B. Wandel im Erziehungsverständnis) vollzogen. Seit den 90er Jahren beschäftigt sich die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und aufgrund der Entwicklungen im makrokosmischen Bereich (Explodierende Kostenentwicklung im Sozialsektor, Amerikanisierung der Sozialstruktur, Aufweichung tradierter Familien- und Bindungsstrukturen, Zunahme von Kinder mit zum Teil schweren, psychischen Störungsbildern in der Heimerziehung, usw.) heute primär mit anderen Themen. Unter anderem geht es darum, wie im Rahmen eines Qualitätsmanagements die Effektivität der Förderung und Behandlung von Maßnahmen nachgewiesen werden können. Dafür ist in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe immer mehr die wissenschaftliche Forschung eingedrungen.

Der Anlass für das zunehmende Verlangen nach Evaluation und Wirksamkeitsnachweisen liegt in erster Linie im Kostendruck, der auf den jeweiligen Einrichtungen wegen der öffentlichen Finanzknappheit lastet. Aus diesen Gründen und angesichts der Tatsache, dass die Kosten für stationäre Unterbringungen auch durch den Ausbau der ambulanten und teilstationären Angebote nicht reduziert werden konnten, ist bei den Anbietern eine neue betriebswirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, die so genannte ‚Neue Steuerung‘ eingeführt worden.

In Bezug auf das Klientel kann man sagen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklicher auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Wünsche deren Eltern orientiert, als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Größere Transparenz, Beteiligung an Entscheidungsprozessen, Partizipation und Stärkung der Rechte der Kinder wird vermehrt praktiziert und sich somit an der Lebenswelt der Betroffenen orientiert.

Trotz der Erfolge in vielen Bereichen können sowohl die Reformen der 70er und 80er Jahre als auch die heutigen Entwicklungen als nicht abgeschlossen betrachtet werden und unterliegen permanenten Umgestaltungen. Ein Fazit zu ziehen und einige mögliche Auswirkungen dieser Veränderungen auf die zukünftige Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen ist nun mein Anliegen bei den folgenden Kapiteln.

Fazit

4. Zusammenfassung, Schlussfolgerung und Konsequenzen für die zukünftige Heimerziehung

„Weitere Veränderungen in der Heimerziehung werden beim heutigen weniger intuitiven und mehr experimentellen Vorgehen stark von Konzepten abhängen, die derzeit die Überlegungen über psychisch gestörte Kinder und Jugendliche beherrschen, dies mit den Ergebnissen der pathogenetischen Forschung und der Interventionsforschung“

(Schmidt, 1988. S. 46)

Bei dem Versuch der Beantwortung der Frage, wie sich die Jugendhilfe in den letzten 40 Jahren entwickelte und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die weitere Zukunft ergeben, kristallisierten sich bei dieser Studie unterschiedliche Themenbereiche heraus, die nun abschließend zusammengefasst und diskutiert werden.

Es ist deutlich geworden, welche Einflüsse in den beiden betrachteten Epochen der Zeitgeschichte auf makrokosmischer Ebene von Bedeutung waren bzw. sind, welche Rolle die Heimkampagne (auf mesokosmischer Ebene) für die Entwicklung der Reformen der Heimerziehung in den 70er Jahren spielte und welchen Einfluss sie somit auf die heutige Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe nahm. Es stellte sich besonders heraus, welche Veränderungen sich im mikrokosmischen Bereich vollzogen. Beispielhaft habe ich dies aufgezeigt im Rahmen der Darstellung des von K.-J. Kluge initiierten inneren und äußeren Reformkurses im Rheinisch-Heilpädagogischen Landesjugendheims Viersen-Süchteln Anfang der 70er Jahre. Außerdem habe ich deutlich gemacht, welchen Einfluss das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz auf die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfelandchaft ausübt, präsentiert anhand des Beispiels: Heilpädagogisch-Psychotherapeutisches Zentrum Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld.

In den 70er Jahren unterlag das Rheinische Landesjugendheim Viersen-Süchteln dem öffentlichen Reformdruck nach demokratischeren Strukturen, in denen die Kinder bzw. Jugendlichen mit neuen Rechten ausgestattet zu selbstverantwortlichen, autonomen und freiheitlich-demokratischen Teilen der Gesellschaft ausgebildet werden sollten. Heute beschäftigt sich das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand verstärkt mit den Förder- und Behandlungsmöglichkeiten psychisch schwer belasteter Kinder unter enger Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes. Dabei wird eine flexible und auf das jeweilige Individuum zugeschnittene Behandlungsmethode kollektiven Regelwerken zur Aufrechterhaltung des Heimalltags Vorzug gewährt. Auch wenn dies bedeutet, dass die Mitarbeiter ständigen Modifikationsprozessen ihres Arbeitsalltags unterworfen sind. Für eine solche Arbeitsweise ist es notwendig, dass verschiedene spezialisierte Fachbereiche und Professionen eng miteinander vernetzt werden, die Qualität der Arbeit sichergestellt und immer wieder überprüft wird und darüber hinaus das Ganze so effektiv und kostengünstig wie möglich gewährleistet werden kann.

Wurden in Viersen für die damalige Zeit innovative organisations- und personalpsychologische Strukturen zur Verbesserung der Kommunikation und fachlichen Aus- bzw. Weiterqualifikation der Mitarbeiter und der

(sonder-) pädagogischen Programme installiert, ist der Fokus im HPZ Biesfeld neben der bereits beschriebenen Behandlung der an einer psychiatrischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung nach § 35a KJHG (vgl. SGB VIII) leidenden Kinder darauf gerichtet, mit einem ausdifferenzierten Förderangebot auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit vorzubereiten.

War es erklärtes Ziel der Heimreformen und demzufolge auch in Viersen, die grundsätzlichen, freiheitlich-demokratischen Grundrechte der Kinder und Jugendlichen zu stärken, eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten und durch organisatorische Strukturveränderungen innerhalb des Heimes die Entscheidungsbeteiligungen zu fördern, wurde mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 eine juristische Grundlage geschaffen, die explizit das Mitspracherecht sowohl der Kinder als auch der Erziehungssorgeberechtigten in das Zentrum des Prozess bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung stellt. Und installierte K.J. Kluge in seiner Doppelfunktion als Universitätslehrer und Direktor des Landesjugendheims erste wissenschaftliche Untersuchungen im Feld Heimerziehung, u.a. zu den Themen Selbst- und Fremdbild von Heimerziehern und -jugendlichen, Sexualität und Partnerschaft in der Vorstellung von verhaltensauffälligen Jugendlichen, die Wirkung der vorgenommenen Veränderungen innerhalb der Personal- und Organisationsstruktur in Viersen auf die Funktionsfähigkeit und Effektivität eines Teams in dem neuen, demokratischen Erziehungssystem (vgl. Kluge, 1984 a – g; Kluge et al, 1982), so werden heute, z. B. vom Forschungsinstitut quer der Guten Hand groß angelegte, zum Teil prospektive Forschungsdesigns konzipiert (siehe Schmidt et al, 2002). In den aktuellen, wissenschaftlichen Studien im Kinder- und Jugendhilfebereich geht es heute im Rahmen der Qualitätssicherung vorwiegend um die Frage der Effektivität verschiedener Maßnahmen zur Förderung und Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei den gewährten Hilfen zu Erziehung.

In den folgenden Ausführungen werde ich nun beispielhaft Veränderungsmöglichkeiten vorwiegend im mikrokosmischen, teilweise im meso- und makrokosmischen Raum heraus greifen und deren Weiterentwicklungen für die Zukunft andiskutieren. Konkrete Verbesserungsvorschläge für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe runden diese Untersuchung ab und sollen Raum und Ideen geben für weitere Forschungsarbeiten, die sich mit den Chancen und Barrieren von gesellschaftspolitisch bedingten Entwicklungsprozessen im Bereich Heimerziehung beschäftigen.

4.1 Weiterentwicklung von Dezentralisierung und Regionalisierung

„Die Rehabilitierung emotional gestörter Kinder erfordert neben dem notwendigen gefühlsmäßigen Engagement immer auch rationale Planung und rationales Handeln“

(Krumenacker, 1999, S. 229)

... „bei gleichzeitig pädagogisch professionell ausgebildeten Fachkräften, die eingebettet werden in optimale strukturelle Bedingungen im Arbeitsfeld Heimerziehung“ (wörtl. Zitat K.-J. Kluge, 2008).

Die Heimerziehung mit ihren pädagogischen Leitideen und den Lebensbedingungen bzw. dem Lernfeld der Kinder und Jugendlichen stellt sich bereits heute in einem therapeutisch ausdifferenzierten und an struktureller Formenvielfalt kaum mehr zu übertreffenden Bild dar. „In Biesfeld und anderswo müsste man heute stattdessen eher von Heimtherapie sprechen“ (Wörtl. Zitat K.-J. Kluge, 2008). Es ist aber auf jeden Fall nahezu unmöglich geworden, von der Heimerziehung als solcher zu sprechen. „So reicht die Vielfalt der Gebäude von Großheimen auf einem zentralen Heimgelände, die alle Assoziationen an eine richtige Anstalt auslösen, und Großheime auf einem zentralen Gelände, die aus vielen modernen Flachbauten bestehen und vielleicht an einen langweiligen Neubaustadtteil erinnern, über ein breites Spektrum an dezentralisierten Heimgruppen, die in einer großbürgerlichen Villa, in einer Mietskaserne oder in einem zum baldigen Abbruch bestimmten Haus platziert sind, bis zu einer Wohnung, in der vielleicht ein Jugendlicher alleine wohnt. Bei kaum einem Wohngebäude kann man sich sicher sein, dass dort keine Heimerziehung stattfinden könnte“ (Wolf, 2002, S. 637). Und trotzdem braucht die Kinder- und Jugendhilfe in der Zukunft ein noch stärker ausgeprägtes, pädagogisch qualifiziertes und wissenschaftlich überprüftes Dezentralisierungs- und Regionalisierungskonzept, um pädagogisch/therapeutische Hilfen milieunah dort zu geben, wo sie benötigt werden und grundlegende Kritik an der „totalen Institution Heimerziehung“ (siehe Thiersch, 1998) überhaupt nicht mehr aufkommen zu lassen.

Im Zuge der Heimkampagne kam es in den beteiligten Einrichtungen nicht nur zu aufstandsähnlichen Revolten, sondern auch zu Ausbrüchen und Versuchen der Jugendlichen, die Heime in Selbstverwaltung zu übernehmen. „Heimzöglinge“ entwichen in die zu dieser Zeit gerade entstandenen studentischen Kommunen und Wohngemeinschaften. Aus der grundsätzlichen Zielsetzung einer Neustrukturierung der Heimerziehung in Gestalt der selbst organisierten Wohnkollektive sind die heute vielfältigen Wohnformen der Jugendhilfe, wie z.B. Außenwohngruppen zur Verselbstständigung, Jugendwohngemeinschaften bis hin zum betreuten Einzelwohnen entstanden. Auf Grund des Drucks der Aktionen stimmte das Landesjugendamt Hessen der Forderung zur Gründung dieser Wohnkollektive zu. Im Gegenzug wurden von den Verantwortlichen der Heimkampagne die Aktionen in den Heimen beendet. Die Neugründungen alternativer Lebensformen für Heimkinder gingen jedoch nicht im Rahmen eines qualifizierten pädagogischen Gesamtkonzeptes von statten, sondern waren Teil einer entstehenden Gegenkultur zur etablierten, gesellschaftlichen Struktur, welche die Normen und Regeln dieser weitgehendst ablehnte (vgl. auch Arbeitsgruppe Heimreform, 2000). Erinnern möchte ich an dieser Stelle an das in Kapitel 2.2.2 beschriebene Bethanien-Haus in Berlin-

Kreuzberg. In der Praxis sind diese Projekte aufgrund der in Kapitel 2.1.3 ausführlich geschilderten Gründe gescheitert. Trotzdem können sie als Urkonzeptionen für den Trend der Auslagerungen von Gruppen in Häuser außerhalb eines zentralen Heimgeländes im Sinne der Dezentralisierung und Regionalisierung betrachtet werden, der sich im Laufe der 70er, 80er und 90er Jahre intensiviert hat, sich noch immer fortsetzt und in der permanenten Weiterentwicklung befindet. Der Unterschied zu den 60er und 70er Jahren liegt darin, dass die Weiterentwicklung dieser Unterbringungs- und Betreuungsformen heute in Gesamtkonzeptionen eingebettet sind, die von allen beteiligten Ebenen mitgestaltet werden. Immer wieder werden diese neuen Pläne von den Trägern der Jugendhilfe zur offenen, fachlichen Diskussion gestellt und zunehmend auch wissenschaftlich begleitet und im Rahmen eines Qualitätsmanagementansatzes zertifiziert. Vorangetrieben werden konnten durch diese Entwicklungen bei den einzelnen Betroffenen nachweislich die Prozesse der Verselbstständigung und die Schulung von Fähigkeiten, die für die gesellschaftlichen Anforderungen unserer Zeit notwendig sind (siehe u.a. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002).

Verändert hat sich in der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe die Vorstellung, dass es nicht Sinn und Zweck von Hilfen zu Erziehung sein kann, betreuungswürdige Kinder in einem geschützten Rahmen weit weg von den urbanen Strukturen und Anforderungen unserer Gesellschaft unterzubringen, sondern im Gegenteil, die Fähigkeiten mitten im Sozialraum der Gesellschaft pädagogisch zu schulen, die für ein eigenverantwortliches Leben notwendig sind. Dafür stehen heute allerdings weniger pädagogische, sondern eher therapeutische Konzepte zur Verfügung, „die den Kindern neue Lebenserfahrungen in ihrem bisherigen und zukünftigen Lebensfeld ermöglichen wollen, weiche Übergänge beim Wechsel ins Heim oder aus dem Heim heraus organisieren und Ressourcen des Lebensfeldes nutzen und den Umgang mit dessen Risiken durch neue Lernanreize üben wollen (Wolf, 2002. S. 637). Auch konnte festgestellt werden, dass durch die Dezentralisierungen Stigmatisierungseffekte und Vorurteile reduziert werden, welche die normale Bevölkerung gegenüber den Heimkindern teilweise noch immer hat.

Für die Zukunft folgt daraus, dass die Heime noch viel stärker als bisher am regionalen und örtlichen Bedarf mit dezentralen pädagogischen und therapeutischen Angeboten präsent sein müssen, soweit dies möglich und sinnvoll ist (siehe auch Bürger, 2003). Dabei ist es wichtig, ein Gesamtkonzept vernetzter Hilfeformen zu entwickeln, das es erlaubt, einem jungen Menschen und seiner Familie im Zuge eines sich ändernden Hilfebedarfs die jeweils angemessene Unterstützung gewähren zu können, ohne dass es zu Verlusten sozialer Bezüge und Bindungen kommt. Für die Heimträger würde dies bedeuten, in enger Abstimmung mit den Jugendämtern über ihr bisheriges stationäres Angebot hinaus ambulante pädagogisch-therapeutische Hilfen mit niedrigschwelligem Angebot sozialräumlicher Infrastruktur anzubieten. Das erfordert eine gelingende Kooperation mit interdisziplinären Expertenteams und anderen Jugendhilfeangeboten und -trägern im Gemeinwesen.

Eine konkrete stationäre Variante einer Dezentralisierungsmaßnahme im Sinne der aktuell in den Jugendämtern viel diskutierten Konzeption der Sozialraumorientierung (vgl. Hinte, 2000) könnte z.B. die Ausweitung der sogenannten Fünf-Tage-Gruppen darstellen, die nach Trede (2003) zum einen eine Möglichkeit wäre, eine Stabilisierung und geschützten und fördernden Lebensort neben der Familie zu

schaffen und zum anderen die Familie mit im Boot, d.h. in der gemeinsamen Erziehungsverantwortung zu haben. Bei dieser Form der stationären pädagogischen Förderung werden die Kinder im Gegensatz zur Tagesgruppe von Montag bis Freitag über Nacht betreut und gehen am Wochenende wieder nach Hause. Ganz im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes könnten durch derartige Maßnahmen die Erziehungsverantwortungen und Mitsprachemöglichkeiten sowohl der Eltern als auch der Kinder gestärkt werden. Brisant und für alle Beteiligten unzufriedenstellend wird es allerdings, wenn derartige Maßnahmen oder auch der Ausbau der Tagesgruppen und ambulanten oder präventiv angelegten Hilfsmöglichkeiten von den Jugendämtern lediglich aus monetären Gründen vorangetrieben wird und das eigentliche Ziel, nämlich die Erziehung und Förderung der bedürftigen Kinder und Jugendlichen zum kostspieligen, technokratischen Verwaltungsakt verkommt.

Blandow (2003) merkt kritisch zum Thema Dezentralisierung und Regionalisierung an, dass es nicht die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe sein darf, die Massenverelendung in den Ghettos der Großstädte zu kompensieren, die über Generationen gewachsen sind. Selbst wenn sie sich direkt in die Stadtteile hineinbegäbe, stellt sich die Lage seiner Meinung nach folgendermaßen dar: „Sie vermag die ihr zugewiesene Funktion, IndividualisierungsverliererInnen an die Segnungen der Postmoderne anzuschließen, nicht erfüllen, solange die Postmoderne nach VerliererInnen fragt“ (Blandow, 2003. S. 61). Diese makrokosmische Einschätzung wird jedoch im mikrokosmischen Raum der Einrichtungen so nicht geteilt. Weder gab es eine solche Fragestellung im pädagogischen Konzept der Viersener Heimerziehung noch gibt es sie in Biesfeld oder einer sonst mir bekannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine (sozial-)räumliche Vision einer Dezentralisierungskonzeption für die Zukunft könnte folgendes Szenario werden:

Es gibt kein eigenes Gelände mehr, keine Einfahrt, nicht einmal ein eigenes Gebäude. Gruppen von Kinderheimen sind für die jeweiligen Zwecke baulich veränderte Wohnungen in Miethäusern in jedem erdenklichen Stadtteil. Völlig dezentralisiert, wohnortnah mitten in der Stadt und integriert in die sozialräumlich, gesellschaftlichen Strukturen der jeweiligen Stadt. Praktiziert wird diese Konzeption bereits teilweise mit den Betreuten Wohngemeinschaften und den Wohnungen des Betreuten Einzelwohnens, z.B. beim Haus Herrmann Josef der Stiftung Die Gute Hand in Köln. Wäre es für die Zukunft vorstellbar, dass auch „Mini- Heilpädagogische Wohngruppen“, vielleicht sogar „Klein-Intensivgruppen“ mit allen dazugehörigen spezialisierten Behandlungsangeboten in Wohnungen einziehen, die nicht mehr im entferntesten den Anschein einer separaten Einrichtung für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche macht? Vorstellbar wären auch Intensivtherapeutische Tagesgruppen wie im Haus Nazareth in Leverkusen (vgl. Kapitel 3.3.2.1) oder „Intensivtherapeutische Fünf-Tagesgruppen“ mit entsprechenden Behandlungsräumen und Büros. Intensivtherapeutische Fünf-Tagesgruppen könnten nach meiner Vorstellung eine Mischung aus den therapeutischen Intensivgruppen in Biesfeld mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1, dem integrierten Schulkonzept und den verschiedenen Behandlungs- und Förderangeboten im Gruppenalltag (siehe Kapitel 3.3.5.1.2) und den bereits weiter oben erwähnten teilstationären Fünf-Tagesgruppen mit einer Unterbringung der Kinder und Jugendlichen von Montag bis Freitag sein. Entscheidendes Kriterium dabei ist aber die dezentralisierte Ansiedlung der Gruppe inmitten der

Sozialraumstruktur der Hilfeempfänger. Was darüber hinaus mit dieser Konzeption gewährleistet werden könnte ist, dass die angemieteten Wohnungen für die Gruppen auch immer wieder wechseln, je nachdem wo der Hilfebedarf am größten ist. Das bedeutet nicht, dass alle paar Monate die Wohnung gewechselt werden muss. Aber eben auch nicht, dass ein einmal angemietetes Haus für die nächsten zehn Jahre oder mehr bestehen bleibt, auch wenn sich der Hilfebedarf regional verändert hat.

Sicherlich verbunden sind mit dieser Vision organisatorische, räumliche, akustische, infrastrukturelle und sonstige Probleme, die für ein erfolgreiches Gelingen bedacht und intensiv diskutiert werden müssen und im Rahmen einer an diese Studie folgenden Forschungsarbeit wissenschaftlich überprüft werden könnten.

Der Focus an dieser Stelle soll auf die Auswirkungen der Klienten und deren pädagogische Betreuer gelenkt werden. Vorstellbar und sinnvoll dürften solche Konzeptionen vor allem für den teilstationären Bereich und die (Intensiv-) Fünf-Tagesgruppen sein, vielleicht auch für den stationären Bereich. Die Kinder und Jugendlichen hätten vermutlich nicht mehr in dem Ausmaße wie bisher die Vorstellung, aufgrund ihres „Verhaltens“ weg von zu Hause, ihrer gewohnten Umgebung und ihren sozialen Strukturen in eine spezielle Einrichtung oder ein Heim ziehen zu müssen. Beziehungen zu Freunden und Verwandten könnten aufrecht erhalten werden, wenn sich diese als hilfreich und unterstützend erweisen. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mehr „besucht“ wie im Krankenhaus, sondern die Angehörigen könnten sich mit ihnen nach der Arbeit, d. h. den Therapien, den pädagogischen Gruppenunternehmungen usw. „ verabreden“. Die (Verkehrs-) Wege nach Hause wären kürzer und besser ausgebaut. Die Eltern und Verwandten wären schneller erreichbar. Voraussetzung für ein erfolgreiches Gelingen dürfte eine noch stärkere Öffnung und Transparenz der Einrichtungen für die Eltern der „Kinderkunden“ sein. Die Eltern müssten allerdings im Sinne der Partizipation noch mehr einbezogen werden in die alltäglichen (sonder-) pädagogischen Maßnahmen und strukturellen Abläufe der jeweiligen Einrichtung, z.B. durch die Teilnahme an Erziehungs- und therapeutischen Behandlungsplanungen wie in Biesfeld (siehe Kapitel 3.3.6.2). Ob aber die bessere Erreichbarkeit und engere Anbindung der Eltern in jedem Fall ein Vorteil für die Entwicklung des Kindes ist, muss individuell von den professionellen Fachkräften des Heimes in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entschieden werden. Vor allem bei Kindern, deren Symptomatik massiv von den häuslichen Erziehungsbedingungen oder der Peer Group verursacht oder zumindest verstärkt wird, lassen sich durch solche (teil-)stationäre Maßnahmen in unmittelbarer Nähe des Elternhauses vermutlich nur schwer überdauernde pädagogische und therapeutische Erfolge erzielen. Die Ergebnisse der Jugendhilfe-Effekte-Studie z.B. (Schmidt et al, 2002) belegen, dass vor allem die kindzentrierten Hilfeformen zu einer Reduktion der Verhaltensauffälligkeiten und zum Aufbau von Kompetenzen bei den Kindern führen. Ob dies allerdings durch eine pädagogisch/therapeutische Förderung bzw. Behandlung in noch unmittelbarer Nähe der verursachenden Bedingungen als bisher gewährleistet werden könnte ist fraglich. In manchen Fällen ist sicherlich die Gefahr einer negativen Einflussnahme vonseiten der Angehörigen auf die professionellen Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zu Erziehung zu groß. Notwendig hierfür wären dann zumindest noch wesentlich intensivere personelle und zeitliche Möglichkeiten mit den Eltern zu arbeiten, um sämtliche, vorhandene Ressourcen im Familiensetting zu nutzen und die Eltern mit Eltern-Kind zentrierten Angeboten noch fester in das Behandlungskonzept zu integrieren.

Wichtig für solche Überlegungen ist es aber auf jeden Fall, einen Blick zurück zu werfen und v.a. die positiven Entwicklungen der Vergangenheit in einer konstruktiven Art und Weise aufzugreifen und umzusetzen. Zum einen muss die Jugendhilfe weiterhin und in Zukunft vielleicht sogar noch verstärkt neue Wege gehen und diese ausprobieren. Allerdings in einer gut geprüften und qualifizierten Art und Weise, um zu verhindern, dass schwer lenkbare Strömungen entstehen, wie z.B. die anarchistisch orientierten Alternativkonzepte der Wohnkollektive der 70er Jahre, deren Folgen weder für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Eltern noch für die beteiligten Fachkräfte oder die weitgehend unbeteiligte Öffentlichkeit zuträglich wäre.

Eine positive Veränderung aus der Vergangenheit kann ich aber auf jeden Fall für die aktuelle Kinder- und Jugendhilfe feststellen. Die völlig starren, autoritären Strukturen von früher mit ihrem festgefahrenen Bild von rigider Erziehung und wenig kompetenzförderlichen Unterbringungsmöglichkeiten sind aufgeweicht. Die Vertreter der Jugendhilfe haben gelernt innovativer zu denken, neue strukturelle, organisatorische und pädagogisch/therapeutische inhaltliche Konzeptionen auszuprobieren und bei qualifiziert nachgewiesenem Erfolg umzusetzen.

4.2 Umgang mit knappen Finanzmitteln

„Gab es schon immer gewiefte Finanzverwalter bei den Wohlfahrtsverbänden und kaufmännisch begabte Heimleiter, so hält bei Sozialpädagogen, kleinen Verbänden und Fachhochschulen betriebswirtschaftliches Denken Einkehr“

(Widemann, 1999. S. 486)

Wie im Rahmen dieser Studie bereits ausführlich beschrieben ist seit Anfang der 90er Jahre der Prozess der Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente und Organisationslogiken innerhalb der Dienstleistungsinstitutionen der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland in vollem Gange. Die Jugendhilfe musste sich darauf einstellen, mit den immer knapper werdenden finanziellen Mitteln in einer äußerst umsichtigen Art und Weise umzugehen, wofür auch die Einführung der §§ 78 a bis g im Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Leistungsvereinbarung, die Entgeltvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ihren gesetzlichen Beitrag geleistet haben. Insbesondere durch die Globalisierung, welche die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, Europas und der Welt momentan einem revolutionären Wandel unterwirft, werden von den einzelnen Individuen, den (freien Wohlfahrts-)verbänden, den verschiedenen Einrichtungen und Diensten und den politischen Gremien neue Wege gefordert, eine Antwort auf die Folgen der Globalisierung (Verknappung der Ressource Geld und Zeit, rascher Wandel, Trend zur Individualisierung usw.) zu finden. Die möglichen Konsequenzen für die freien Wohlfahrtsverbände (siehe Behler, 1998) lassen sich nach meiner Meinung auf den gesamten Bereich der Jugendhilfe bzw. auf das gesamte Sozialsystem der Zukunft übertragen:

1. Eine Art Grundversorgung wird vermutlich eine umfassende soziale Absicherung ersetzen. Zusätzliche Dienste, wie z.B. Reittherapie könnten in Zukunft nur durch Eigenleistungen der Klienten bzw. deren Angehörigen möglich gemacht werden. Dies hat für die Jugendhilfe zur Folge, dass viele derzeit noch bestehende Angebote reduziert werden müssen und nicht handfest finanzierte Leistungen in Zukunft nicht mehr in der jetzigen Form dargeboten werden können, auch wenn dies ein Nachlassen der Innovation bedeutet. Ehrenamtliche Helfer bzw. die Hilfe zur Selbsthilfe zum Ausgleich dieser für die Klienten eher unerfreulichen Entwicklung müssten in Zukunft einen größeren Stellenwert bekommen.
2. Im Vorfeld vertraglich abgemachte Preise für die jeweilig erbrachten Leistungen ersetzen die tatsächliche Erstattung der Ausgaben bei den Trägern und Einrichtungen. Diese bereits praktizierten Entgeltvereinbarungen führen dazu, dass die Einrichtungen noch effektiver als bisher ihre ökonomischen und organisatorischen Ressourcen ausschöpfen müssen.
3. Viele Leistungen könnten wie bereits erwähnt in Zukunft von den Leistungsempfängern direkt und selbst bezahlt werden. Die Institutionen müssen dann aber ihr Angebot noch kundenfreundlicher ausrichten.
4. Die Konkurrenzsituation unter den Leistungsanbietern wird sich vermutlich noch verschärfen.
5. Eine stärkere Einflussnahme des Bundes bei der Gesetzgebung der länderspezifischen Regelungen könnte zu einer Optimierung der organisatorischen Abläufe und zu mehr Transparenz zwischen den einzelnen Einrichtungen führen.
6. Die Fach- und Spezialdienstangebote könnten für größere, regionale Räumen konzipiert werden und die lebensraumorientierten Angebote müssten noch mehr in das Gemeinwesen im Sinne der Sozialraumorientierung integriert werden

Eine weitere Beschäftigung mit den Prozessen der Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe und eine aktive, sozialpolitische Auseinandersetzung mit diesem Thema werden in der Zukunft also unerlässlich. Kessl (2002) spricht sich dafür aus die folgenden vier Aspekte für die weiteren Prozesse der Ökonomisierung in der Kinder- und Jugendhilfe genau zu analysieren und für die Zukunft systematisch empirisch zu validieren:

- Das Programm der Privatisierung mit dem Ziel der Umstrukturierung und Neusteuerung einzelner Institutionen wie des gesamten Feldes der Kinder- und Jugendhilfe
- Die Logik des Prozesses als eine der Aktivierung der Selbstkontrolle mit dem Ziel des Unternehmertums des Einzelnen
- Die Instrumente der betriebswirtschaftlichen Umstrukturierung und Neusteuerung und
- Den Gegenstand der Qualitätsentwicklung bzw. der Effizienz.

Egal für welche Verfahren und Angebotsstrukturen sich die Jugendhilfeplanung in Zukunft entscheidet, sie muss in Zukunft noch stärker als bisher in Betracht ziehen, dass die ausgesuchten Finanzierungsregelungen direkte Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben werden, vermutlich in erster Linie in Form von Reduzierungen.

Nachfolgend einige Vorschläge zur Zukunft der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft angelehnt an Halfar (2002):

1. Ablösung des Objektprinzips durch das Subjektprinzip bei der Investitionsfinanzierung, d.h. anstelle einer staatlichen Investitionsförderung und politischen Bedarfsplanung beim Bau sozialer Einrichtungen soll das Risiko für Investitionen auf die Träger der Einrichtungen übertragen werden. So könnten Fehlplanungen und demzufolge Verschwendungen staatlicher Gelder eliminiert werden. Eine Refinanzierung der getätigten Investitionskosten für die Träger könnte über eine anteilige Anhebung des Tageskostensatzes erreicht werden.
2. Wegen der vollständigen Übertragung des finanziellen Risikos bei Investitionen auf die Einrichtungen dürfte eine Optimierung der Entscheidungsprozesse erreicht werden. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen werden sich vor einer größeren Investition detaillierter und fachmännischer, z.B. mit der eigenen Marktstärke, der Personalauswahl und der Nachfrageentwicklung auseinandersetzen müssen.
3. Wie bei den freien Trägern muss auch auf seiten der öffentlichen Träger eine Verbesserung des Belegungsprozederes stattfinden. Ausgewählt werden darf ein Anbieter von Jugendhilfeleistungen durch die Jugendämter nicht nur nach monetären Gesichtspunkten, sondern nach dem Verhältnis von Kosten, Leistung, Qualität und Erfolg.
4. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen Rücklagen in einem größeren Ausmaße bilden dürfen.
5. Entscheidend ist, dass Finanzierungsmodelle entwickelt werden, die nicht eine Qualitätsminderung, sondern –steigerung belohnen, z.B. durch Prämien bei der Einführung von praxisnahen und effektiven Qualitätsmanagementsystemen.
6. Ebenso vorstellbar wären Erfolgsprämien für erfolgreich verlaufende Hilfen zur Erziehung nach dem Motto: „Belohnt wird die Einrichtung, die „aus Kranken Gesunde“ macht bzw. allgemeiner formuliert „aus Defiziten Kompetenzen“.

Gerade beim letzten Punkt ist es mir allerdings wichtig nachdrücklich zu erwähnen, dass sowohl die qualitative als auch quantitative Ausprägung der Störungen und Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen in einer gerechten Art und Weise berücksichtigt werden. D.h. für die Behandlung der Symptomatik, z.B. einer leichten Angststörung oder einer mittelgradig depressiven Episode können nicht die gleichen Maßstäbe angesetzt werden wie für die langjährige Förderung eines Kindes mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z.B. Autismus) oder einer seelischen Mehrfachbehinderung, wie z.B. einer

Hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens bei gleichzeitig bestehender Bindungsstörung (vgl. Remschmidt et al, 2001).

Elementare Grundlage aller oben genannten Vorschläge ist ganz allgemein, dass ein System entwickelt werden muss, dass nicht Zahlen und (vielleicht sogar geschönte) Statistiken belohnt. Transparenz und Ehrlichkeit müssen zur verbindlichen Grundlage sämtlicher zukünftiger Finanzierungsmodelle werden.

Zusammenfassend möchte ich zum Schluss dieses Kapitels noch einmal die Veränderungen in der Entwicklung der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre zum Punkt Umgang mit Finanzmitteln aufzuführen. Durch die gesellschaftspolitischen Entwicklungen genötigt und durch die Einführung des KJHG juristisch darin unterstützt, war die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten zunehmend dazu gezwungen, in markt- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht flexibler zu denken und zu handeln. Die Diskussion über innovative Finanzierungsmodelle und –konzepte in Fachkreisen ist an der Tagesordnung und die Scheu vor unternehmerischen Handlungen, auch verbunden mit einem gewissen finanziellen Risiko, hat abgenommen. In Zukunft wird es darum gehen, diese Tendenz weiter zu stabilisieren und auszubauen und vielleicht immer wieder neue Wege für die Finanzierung einer schlanken, aber effektiven Jugendhilfe zu finden.

Dringend zu warnen ist allerdings bei den ganzen Forderungen nach Kostenreduzierung, dass die ökonomisch bedingten Überlegungen nicht die einzelnen Bedürfnisse des Individuums vernachlässigen und das Wohl des einzelnen hinter betriebswirtschaftlichen Vorstellungen nachgeordnet wird. Forderungen nach neuen Finanzierungs- und Einsparkonzepten sind jederzeit sinnvoll und erwünscht, doch nur dann, wenn diese in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. D.h. sowohl die potentiellen Entbehrungen der Hilfeempfänger als auch die möglichen Beschneidungen bzw. Mehrbelastungen der Hilfe Gebenden durch die getätigten Einsparungen dürfen ein erträgliches Maß nicht überschreiten.

4.3 Qualitätsmanagement und wissenschaftliche Forschung

„Forschung in der Heimerziehung steht vor dem Problem, dass ihr Gegenstand nicht auf einen überschaubaren Objektbereich reduziert werden kann“

(Gabriel, 1999. S. 1085)

Damit spricht Gabriel ein grundlegendes und bislang noch nicht vollständig gelöstes Problem der wissenschaftlichen Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe an, dass ich nun im folgenden Kapitel diskutieren möchte.

Erst einmal sei aber grundsätzlich der Veränderungsprozess über die letzten Jahrzehnte erwähnt, den die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund ihrer Geschichte und vor allem aufgrund der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfahren hat: nämlich die zunehmende Beschäftigung mit wissenschaftlicher Forschung

und der Einführung und dem Ausbau von Qualitätsmanagementsystemen vor allem im Bereich der stationären und teilstationären Heimerziehung.

Es geht der Jugendhilfe heute nicht mehr nur um ein allgemeines und durchgängiges Hilfsangebot an sich, sondern viel mehr um differenzierte Angebote, die wissenschaftlich überprüfbar unterschieden werden können in kostengünstigere versus kostenintensivere, lebensweltgerechtere versus lebensweltentfernere und vor allem wirkungsvollere versus wirkungslosere. Es geht ihr darum, „sozialpädagogisch überzeugende Leistungen zu branchenüblichen Entgelten innerhalb vertretbarer Fristen realisieren zu können“ (Gerull, 2001, S. 447), also um mehr oder weniger gute bzw. qualifizierte Hilfen.

Im Vergleich zu den ersten Studien in der Heimerziehung, wie z.B. im Landesjugendheim Viersen, hat sich heute das Instrumentarium und die methodische Vielfalt in der Forschung erheblich erweitert und seit der Novellierung des KJHG am 01.01.1999 ist der Qualitätsbegriff zu einer notwendigen Voraussetzung für Entgeltvereinbarungen zwischen den Einrichtungen und dem öffentlichen Träger geworden (siehe SGB VIII, § 78ff).

Qualitätsmanagementsysteme, wie z.B. das in dieser Arbeit vorgestellte Konzept „moses“ des Instituts „quer“ der Guten Hand, die insbesondere den sozialpolitischen Besonderheiten von Nonprofit-Organisationen angepasst sind, können eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in vielen Punkten weiterqualifizieren. Zu bedenken ist bei den Überlegungen zu Effektivitätssteigerung und Qualitätsmanagement aber, dass diese sozialen Einrichtungen keine Dienstleistung oder ein Produkt herstellen, welches dann nur noch an den Kunden zu verkaufen wäre. In der Betreuung von Menschen handelt es sich eben um die Besonderheit, dass man es meist nicht nur mit einem Klienten (z.B. Heimbewohner) zu tun hat. Die Eltern, der Heimbewohner selbst und auch der Kostenträger konfrontieren die Jugendhilfe mit unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüchen. Statt mit einem separaten Kunden muss sich die Jugendhilfe mit einem ganzen Netz von Kunden auseinandersetzen. Weiterhin sind zentrale soziale Dienstleistungen gekennzeichnet durch ihren immateriellen Charakter. Sie sind jedoch nicht ausschließlich produkt- oder beziehungsorientiert, sondern meist eine Mischung aus beiden. Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen hängt maßgeblich von der Haltung der Mitarbeiter und von der Art der Interaktionen mit den Kindern und Jugendlichen ab. Diese helfenden Beziehungen sind jedoch größtenteils nicht in Prozessbeschreibungen und Ablaufdiagrammen darstellbar, wie sie bei den Zertifizierungen der jeweiligen Qualitätsmanagementsysteme gefordert werden. Statische Struktur-, Prozess- und Ergebnisanalysen können weder der Komplexität solcher Vorgänge gerecht werden, noch die besondere Qualität der helfenden Beziehung abbilden. „Ein Kind in die Arme nehmen, sich ihm zuwenden und es trösten: dafür kann und darf es in Zukunft weder Ablaufdiagramme noch Verfahrensanweisungen geben. „Erzieher müssen Erzieher bleiben und dürfen nicht zu Kundenberatern mutieren“ (Heller, 1998, S. 129). Ich teile die Meinung von Heller und auch von Gerull (2001), der in diesem Zusammenhang die These vertritt, dass sich eine hohe Qualität im Dienstleistungsbereich nicht allein durch systematische Prozesssteuerung erreichen lässt, sondern dies lediglich in Zusammenhang mit einer „Qualitätskultur“, einer „gelebten Geisteshaltung (Unternehmensphilosophie)“ erreicht werden kann, welche die Mitarbeiterschaft als entscheidende

Ressource berücksichtigt. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe würde dies z.B. bedeuten, dass es notwendig ist, innerhalb des Unternehmens eine wertschätzende und wohlwollende Philosophie sowohl gegenüber den Kindern als auch den Erziehungsberechtigten zu fördern und dabei die zeitlichen und emotionalen Belastungen der Mitarbeitern z.B. in Form von Supervisionen, Fortbildungen usw. aufzufangen. Wie schon aus den beschriebenen frühen Qualitätsbausteinen, z.B. im Landesjugendheim Viersen (Professionalisierung des Personals, Einführung von Schriftlichen Dokumentation- und Informationsabläufen und – gremien, vgl. Kapitel 2.3.2.2.4 und 2.3.2.2.5) innerhalb der Heimerziehung hervorgeht, ging es schon damals nicht primär darum, „Fehler bei der Leistungserstellung zu vermeiden oder schlechte Produkte zu identifizieren und nachzubessern – was bei Dienstleistungen ohnehin kaum möglich ist–, sondern um die rechtzeitige Anpassung der Leistungseigenschaften an sich wandelnde Anforderungen des Marktes bzw. der maßgeblichen Anspruchsgruppen ...“ (Gerull, 2001. S. 447). Dabei können die vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme als theoretisches Gerüst hilfreich sein, innerhalb dessen jede Einrichtung individuell ihre Strukturen, Prozesse und Ergebnisse in einem niemals abgeschlossenen Prozess optimieren kann.

Für die Zukunft ist zu empfehlen, noch praxisnähere Qualitätsmanagementsysteme zu entwickeln, die konkrete und auf das jeweilige Aufgabengebiet hin zugeschnittene Hinweise geben, wie sich Strukturen, Prozesse und Ergebnisse verbessern lassen. Beispielsweise wären konkrete Hinweise im Alltag hilfreich, wie sich z.B. eine positive Gruppenatmosphäre im Alltag innerhalb der stationären oder teilstationären Gruppen auf Dauer fördern und das Ergebnis überprüfen lässt. Die Systeme müssen also ein eigenes, fachliches Instrumentarium für die Einrichtungen zur Verfügung stellen, praktische Hilfen an die Hand geben und auf der Basis von vorhandenen Erfahrungen mit bewährten Methoden und wissenschaftlichen Ergebnissen fachliche Anleitungen zur Steigerung der Qualität innerhalb der Einrichtungen liefern. Zwar gab und gibt es innerhalb der Einrichtungen, wie damals in Viersen oder auch heute in Biesfeld viele Kommunikations- und Informationsgremien, die Prozesse des Alltags immer wieder überprüfen. Allerdings geschah das schon damals und geschieht das noch heute in einer wenig standardisierten und vor allen Dingen nicht wissenschaftlich überprüften Art und Weise. Überhaupt finde ich es erstaunlich zu beobachten, wie langsam die Entwicklung sich gerade in diesem Bereich über die letzten 40 Jahre entwickelt hat.

Vor allem bei immer wiederkehrenden, standardisierbaren Teilprozessen, wie z.B. dem Berichtswesen, der Aufnahme-, Verlaufs- und Abschlussdokumentation könnten, wie ich finde, längst überfällige allgemeingültige und einrichtungsübergreifende Standards und Vorschriften gesetzt werden, die eine Kommunikation intra- und interinstitutionell optimieren und Prozesse zwischen verschiedenen Fachbereichen wie z.B. Kinderpsychiatrie und Jugendhilfe verbessern.

Mein Vorschlag für die Zukunft wäre, sich auf ein einziges standardisiertes Qualitätsmanagementsystem für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich zu einigen. Wichtig wäre hierbei, sich auf ein System zu einigen, dass angelehnt an Gerull (2001) Qualitätskriterien unter folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Volkswirtschaftlich-sozialpolitische Ebene: Effizienz, Gerechtigkeit, Sicherheit, Gleichheit, Zugänglichkeit
- Betriebswirtschaftliche Ebene: Prozesszuverlässigkeit, Geschäftserfolg, Image, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit
- Fachliche Ebene: Professionalität, Zuverlässigkeit, Adressatennutzen

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass der Qualitätsgedanke aufgrund der Entwicklungen der letzten 40 Jahre immer mehr in den Bereich der Heimerziehung eingewandert ist. Durch die Reformen in den 70er und 80er Jahren infolge der Heimkampagne musste sich die Jugendhilfe zunehmend anhand qualitativer Standards für die professionellen Hilfsangebote ausrichten. Als mit der Einführung des KJHG die entsprechenden qualitativen Voraussetzungen für Entgeltvereinbarungen gesetzlich festgelegt wurden, ist der Qualitätsbegriff schließlich in aller Munde geraten. Im Landesjugendheim Viersen wurden bereits erste Qualitätsbausteine in den pädagogischen Alltag eines Heimes eingebaut. 40 Jahre später hat das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum mit dem Qualitätsmanagementsystem „moses“ ein bereits wesentlich differenzierteres Konzept zur Verfügung. Trotzdem sind die vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme, wie z.B. „moses“ für die komplexen, pädagogischen und therapeutischen Prozesse einer Jugendhilfeeinrichtung mit ihren vielfältigen Angeboten noch nicht ausreichend alltagstauglich. Es muss meines Erachtens in Zukunft verstärkt darum gehen, die vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme noch wesentlich spezifischer auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten und dabei die individuellen Besonderheiten der Betroffenen adäquat berücksichtigen.

4.4 Vernetzung von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ein Teil der jugendpsychiatrischen Aufgaben ist sozialpädagogischer Natur und ein Teil des sozialpädagogischen Gegenstandes grenzt eben nicht nur an die Jugendpsychiatrie, sondern ragt in sie hinein.

(Ramb, 1999. S. 858)

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eher auf die Jugendhilfe als Partner angewiesen als umgekehrt (Schmidt, 2006), weil nur die Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen mittel- und langfristige Perspektiven bieten kann. Die Jugendhilfe muss sich aber auch, wegen der zunehmenden psychischen und psychiatrischen Auffälligkeiten ihrer Klienten, im Vergleich zu früher intensiver mit ihrer Nachbardisziplin, der Kinder- und Jugendpsychiatrie auseinandersetzen. Sie befindet sich momentan im Prozess ihre noch deutlich bestehenden Berührungspunkte abzubauen, die Existenz der Psychiatrie zu akzeptieren und ihre Angebote und Möglichkeiten immer mehr in konstruktiver Art und Weise zu nutzen.

Nachdem mit der Heimkampagne der Mangel und die Unprofessionalität der pädagogischen und therapeutischen Prozesse in den Heimen öffentlich bekannt geworden sind, hat Anfang der 70er Jahre eine zunehmende Spezialisierung (vgl. Kapitel 2.4.5) in den Heimen stattgefunden, die zunächst allerdings nicht lange währte. Gegen Ende der 70er Jahre wollte die Kinder- und Jugendhilfe bereits wieder im Sinne einer Gegenbewegung zur therapeutischen Spezialisierung der Heimerziehung vor allen Dingen durch die Nutzung der Ressourcen des alltäglichen Zusammenlebens der Kinder und Jugendlichen mit ihren Betreuern der „Laborsituation des therapeutischen Spezialistentums“ entgegenwirken (Bürger, 2001. S. 638). Man wehrte sich gegen das Bild des gestörten Kindes und versuchte die Probleme im Kontext des familiären und sozialen Kontextes zu betrachten.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991 wurde nun u.a. in § 81 gesetzlich festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit „Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ hätten (SGB VIII, 1991. S. 35). Bei den beiden Hilfesystemen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, handelt es sich grundsätzlich um zwei getrennte, voneinander unabhängige Systeme mit ihrer eigenen Geschichte, Methodik, Organisation, Rechtsgrundlage und Aufgabenverständnis. Und doch besteht ein großer Überschneidungsraum, nämlich die Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit Symptomen einer psychischen Störung. Nach einer Untersuchung von Schmid et al (2006; S. 545) wurde im Jahre 2006 bei 59.9% der etwa 93.000 Kinder und Jugendlichen in voll- und teilstationärer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland eine psychische Störung diagnostiziert. Trotz dieser hohen Zahl wird die für diese Klientel vorgesehene Rechtsform des § 35a KJHG noch relativ selten angewandt. Die Folge davon ist, dass „kinder- und jugendpsychiatrisches und –psychotherapeutisches Wissen in einem zu geringen Maße in die Hilfeplanung von stationären und teilstationären Jugendhilfemaßnahmen einfließt und die in § 36 KJHG verankerte Intention des Gesetzgebers einer intensiven Kooperation zwischen medizinischem und pädagogischem Bereich in der Praxis kaum realisiert wird“ (Schmid et al, 2006. S. 546). Nach Fegert et al (2004) ist allerdings die Zahl der jungen Menschen, die sowohl durch die Jugendhilfe betreut werden als auch gleichzeitig in Berührung mit der Jugendpsychiatrie kommen von ca. 15% im Jahre 1989 auf über 30% im Jahre 1999 gestiegen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die beide Helfersysteme in Anspruch nehmen (müssen) steigt also rasant an. Ein häufiger Weg in die Heimerziehung führt mittlerweile schon über den Erstkontakt des Kinder- und Jugendpsychiaters. Trotzdem ist noch deutlich zu spüren, dass ungeachtet einer gemeinsamen Zielsetzung - nämlich der Hilfe für die Kinder und Jugendlichen - zwar viele Berührungspunkte vorhanden sind, aber doch noch deutliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Professionen bestehen. Darüber hinaus bestehen noch drastische regionale Unterschiede in Ausmaß und Qualität der Kooperationen zwischen den Systemen (vgl. Steger et al, 2006). Die kleine, aber eigenständige medizinische Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie zählt in erster Linie die Intervention von Krisensituationen zu ihrem primären Aufgabenbereich. Andererseits beansprucht die Kinder- und Jugendpsychiatrie zunehmend die Jugendhilfe bei Patienten, für die eine mittel- bis langfristige Perspektive im Rahmen eines professionellen Settings erforderlich ist. Nach Merchel (2004) besteht eine weitere Schwierigkeit der Zusammenarbeit in struktureller Hinsicht. Während sich die Jugendhilfe in ihrer

regionalen Ausrichtung immer stärker an kleinen sozialen Räumen orientiert, ist die Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgungslandschaft für wesentlich größere Einzugsgebiete verantwortlich. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass sich beide in ihrem Versorgungsraum aus dem Auge verlieren oder schlichtweg aufgrund weiter Fahrtwege, z.B. im Falle einer Krisenintervention, eine enge Zusammenarbeit kaum möglich ist.

Aus den in dieser Arbeit vorgestellten Einrichtungen des Landesjugendheimes Viersen- Süchteln und des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand ist beispielhaft zu erkennen, dass sich im Laufe der Zeit dessen ungeachtet eine Veränderung bezüglich der Zusammenarbeit dieser beiden Aufgabenfelder entwickelt hat. Bereits erste Konzepte interdisziplinärer Vernetzung, z.B. durch besondere Förderangebote, wurden schon in Viersen organisationspsychologisch umgesetzt. Ansonsten hat das Landesjugendheim Viersen aber die Unterstützung der räumlich sehr nahe gelegenen Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen so wenig wie möglich in Anspruch genommen. Der Fokus bei der Förderung auch von schwierigen Kindern und Jugendlichen wurde eindeutig auf (sonder-)pädagogische Prozesse gelegt. Das HPZ Die Gute Hand als Beispiel einer modernen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt dagegen konzeptionell ausgereift generelle Forderungen nach einer intensiven Vernetzung unterschiedlicher Fachbereiche, speziell der (Heil-)Pädagogik, der Psychologie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die häufigste rechtliche Grundlage für eine stationäre Aufnahme im HPZ stellt der § 35a des KJHG dar. Das HPZ ist durch die psychiatrische Leitung eines Kinder- und Jugendpsychiaters, Prof. Dr. Dr. M. H. Schmidt darüber hinaus eng mit dem psychiatrischen Fachbereich verbunden während das Landesjugendheim Viersen durch den damaligen Ordinarius für Sonderpädagogik der Universität zu Köln, Prof. K.-J. Kluge dem Fachgebiet der (Sonder-) pädagogik nahe stand. Der durch Schmid (2006) konstatierte geringe Versorgungsgrad an kinder- und jugendpsychiatrischen/ psychotherapeutischen Hilfen bei stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung ist durch die in Kapitel 3.3 dargestellte Behandlungskonzeption im HPZ gewährleistet.

Schmid (2006) plädiert darüber hinaus für eine Implementierung von niederschweligen, milieuorientierten kinder- und jugendpsychiatrischen/ psychotherapeutischen Versorgungsangeboten und für eine psychiatrische Routinediagnostik zu Beginn einer Jugendhilfemaßnahme. Die immer noch relative geringe Ausnutzung des § 35a, trotz Bestehen seit über 15 Jahren, legt seiner Meinung nach den Schluss nahe, dass auf seiten der Jugendämter die enge Vernetzung der Kompetenzen beider Fachbereiche für die Praxis der Hilfeplanung noch immer eine zu geringe Rolle spielt. Doch gerade bei einer außerfamiliären Maßnahme erscheint es wichtig, dass die Vorstellungen und die Konzeption einer Einrichtung in möglichst hohem Maße mit den Erwartungen der Erziehungssorgeberechtigten und dem Störungsbild des Kindes bzw. Jugendlichen übereinstimmt. Helfen könnten hierbei diagnostische Qualitätsstandards für den Hilfeplanungsprozess, um die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Abbruchs zu verringern, was nach den Ergebnissen der bereits in dieser Arbeit erwähnten Jugendhilfe-Effekte-Studie den Erfolg einer Maßnahme drastisch reduziert (siehe Schmidt et al, 2002). Die intensive Einbeziehung von kinder- und jugendpsychiatrischer Beratung, wie am Beispiel des Aufnahmeverfahrens der Guten Hand dargestellt (vgl. Kapitel 3.3.4), könnte zu einer Qualitätsverbesserung der Jugendhilfe im mesokosmischen Bereich beitragen.

Bedeutend für einen positiven Verlauf dürfte in diesem Zusammenhang die Ermittlung der Therapiemotivation, sowohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch deren Angehörigen sein. Hierbei könnten v.a. psychologische Testverfahren im Heimbereich in Zukunft eine noch größere Rolle spielen.

Wichtig für eine gelingende und fruchtbare Kooperation für die Zukunft ist, dass sich beide Professionen auf gleicher Augenhöhe begegnen, „sonst wird beauftragt, angeordnet, angewiesen“ (Darius, 2004. S. 510). Als starke und eigenständige Systeme, die miteinander gleichwertig kooperieren, müssen sie eine für beide Seiten lohnende Konzeption entwickeln, sich auf gemeinsame Zielsetzungen einigen und dafür die notwendigen Strukturen z.B. in Interventionsleitfäden schaffen.

Besteht für beide Seiten kein fachlicher, sozialer, materieller oder politischer Gewinn werden die Kooperationen voneinander abhängig, ungleich und sind vom guten Willen des jeweils anderen abhängig.

Nun möchte ich einen weiteren Aspekt, der für die zukünftige Zusammenarbeit der beiden Professionen eine Rolle spielen könnte erörtern.

Während sich das Landesjugendheim Viersen noch kaum mit dem Thema der psychopharmazeutischen Medikation für seine Schützlinge beschäftigte, stellt für das Heilpädagogisch-Psychotherapeutische Zentrum Die Gute Hand die medikamentöse Behandlung der Kinder und Jugendlichen mit Psychopharmaka einen wichtigen Baustein des pädagogischen und therapeutischen Prozesses dar. Durch die Konfrontation mit immer mehr diagnostizierten psychischen Erkrankungen und der dadurch zwangsläufig notwendigen engeren Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiater bzw. der Institution Psychiatrie ist die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend dazu gezwungen, sich mit einem ihr bislang eher skeptisch betrachteten Thema auseinander zu setzen: dem Umgang mit Psychopharmaka zur unterstützenden Behandlung der Problemlagen ihrer Klienten.

Schon vor knapp 20 Jahren erkannte der psychiatrische Leiter der Guten Hand, Prof. Schmidt (1988. S. 45) eine diesbezügliche Entwicklung: „Analog den besser herausgearbeiteten Konzepten der Kinderpsychiatrie haben gezieltere Zugriffsmöglichkeiten der Psycho- und auch der Pharmakotherapie Eingang in die Heimerziehung gefunden, die ja heute mehr als früher mit schwierigen Kindern und Jugendlichen befasst ist“.

Obwohl für einige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe immer noch offiziell ein Tabu, ist die Gabe von Medikamenten in der Praxis längst alltägliche Realität und Routine geworden. Ein nicht unerheblicher Anteil der in professionellen Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen wird bereits mit Psychopharmaka behandelt, wenn auch oft nur unter der Aufsicht und Kontrolle des jeweiligen Hausarztes (vgl. Fegert, 2004b). Trotzdem sind noch viele Einrichtungen dagegen bzw. haben durch einen nicht vorhandenen ärztlichen Stellenanteil im Personalbudget gar nicht die Möglichkeiten einer ergänzenden medikamentösen Unterstützung, außer die bereits erwähnte durch den Hausarzt.

Vor allen Dingen in spezialisierten und differenzierten Behandlungseinrichtungen, wie z.B. dem HPZ Die Gute Hand wird schon seit langem versucht, eine normale Entwicklung auch mit Hilfe von medikamentösen Eingriffen zu unterstützen. Die Möglichkeiten der pharmakotherapeutischen Intervention werden hier für das

Ziel genutzt, psychisch kranken Kindern und Jugendlichen Hilfe und Entlastung für ein eigenständiges und gesundes Leben zu ermöglichen.

Unter anderem ist eine medikamentöse Intervention sinnvoll bei Kindern und Jugendlichen mit expansiven Störungsbildern, wie z.B. hyperkinetischen Störungen oder Störungen des Sozialverhaltens nach dem Internationalen Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters, ICD-10 der WHO (Remschmidt et al, 2001). Sie kann die Betroffenen dabei unterstützen, für pädagogische Prozesse der Helfenden offener und zugänglicher zu werden. Oftmals gelingt es den Kindern sogar nur mit pharmazeutischer Hilfe von außen, die vorherrschende Dynamik von impulsivem und aggressivem Verhalten, negativer Rückmeldung mit Konflikten, Abwertung des Selbstbildes und schließlich verstärkten expansiven Verhaltensweisen zur Kompensation zu unterbrechen. Auf die weitere Verwendung von Psychopharmaka bei Kindern und Jugendlichen, z.B. im Hinblick auf das Indikationsspektrum und die Nebenwirkungen von Neuroleptika oder Antidepressiva, die Bedeutung von Serotonin-Wiederaufnahmehemmer in der Behandlung von Zwangsstörungen oder der medikamentösen Therapie von Depression bei Kindern und Jugendlichen möchte ich an dieser Stelle auf die jeweilige Fachliteratur verweisen (vgl. hierzu u.a. Kölch et al 2007, Fegert 2004, Lehmkuhl, 2003).

Ich erlaube mir zu behaupten, dass die Jugendhilfe zunehmend versucht, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bieten, um positive Lebensbedingungen herzustellen. Dafür setzt sie heute alle Methoden und Maßnahmen ein, auch wenn sie sich dafür auf anfangs noch unsicher machende Wege einlassen muss. So wie es in den 70er Jahren das Landesjugendheim Viersen mit der Umstrukturierung der Organisationsform eines Heimes gewagt hat neue Wege zu beschreiten, so gilt es heute von den neuen interdisziplinär zusammen arbeitenden Netzwerken zu profitieren. Auch wenn dies bedeutet einen Teil der Entscheidungsgewalt abgeben zu müssen. Es ist schließlich die primäre Aufgabe der Jugendhilfe ihre Mündel vor Benachteiligungen und vor Schaden zu bewahren. Dafür muss sie aber auch im Falle der Pharmakotherapie ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass mit jeder Wirkung einer Medikamentengabe im Einzelfall auch Nebenwirkungen auftauchen können, die in einem Kosten-Nutzen Verhältnis miteinander verglichen werden müssen. Ich stimme an dieser Stelle aber dem Standpunkt von Fegert (2004b, S. 317) zu, der die These vertritt, dass es aufgrund nachgewiesener Wirkungen und positiver Effekte sogar ein „Kunstfehler wäre, bestimmten Kindern diese Behandlungschance vorzuenthalten“, aber nur unter der Bedingung einer engen Begleitung und Überwachung und selbstverständlich im Rahmen eines Gesamtbehandlungskonzeptes. Somit ist bei einer verantwortungsvollen Gabe von Medikamenten die Einbindung in ein Gesamttherapiekonzept mit Verbindungen zu anderen Therapieformen fundamental wichtig. Dazu gehört ebenso eine umfangreiche Auskunft sowohl des Kindes als auch der Bezugspersonen über die Wirkung, Dosierung, Nebenwirkungen und voraussichtliche Dauer der Medikation mit den wahrscheinlichen Erfolgsaussichten, als auch eine kontinuierliche Überwachung mit eventuell notwendigen Laboruntersuchungen und/oder EEG und EKG Kontrollen. Nur so können Nebenwirkung sofort bemerkt, Dosierungen schnell angepasst oder Medikamente verändert werden.

Generelles Problem beim Einsatz von Psychopharmaka im Kinder- und Jugendbereich ist, dass zwar die Wirksamkeit einzelner Medikamente relativ gut untersucht ist, es aber an Langzeitstudien und vor allem an

der Erforschung neuer Substanzgruppen fehlt (vgl. u.a. Fegert, 2004). Aus wirtschaftlicher Sicht stellen Kinder und Jugendliche für die pharmazeutische Industrie kein besonders gewinnbringendes Klientel dar. U.a. deswegen und aufgrund der Tatsache, dass auf staatlicher Seite keine Fördermittel für diesen Bereich bereit gestellt werden, gibt es im deutschen Sprachraum kaum groß angelegte Studien. Der Staat überlässt diese Verantwortung vollständig der Industrie. Diese ruft aber natürlich keine Studien ins Leben, die unabhängig von dem wirtschaftlichen Aspekt die Wirksamkeit ihrer Produkte einschränken könnte (z.B. Wechselwirkung mit anderen Medikamenten von anderen Firmen).

Auf der Ebene des Makrokosmos ist deshalb zum Wohle der Kinder und Jugendlichen dringend zu fordern, dass zum einen die Politik mehr staatliche Förderung in diesem Bereich zur Verfügung stellt, und zum anderen, dass die pharmazeutische Industrie über ihren Schatten springt und ihren Beitrag zum Wohle der Kinder und Jugendlichen leistet, ohne lediglich finanzielle Gewinnmargen im Auge zu haben.

Zusammenfassend kann ich also festhalten, dass sich in der Entwicklung der Heimerziehung seit den 70er Jahren grundlegende Veränderungen vollzogen haben. War das Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln noch in erster Linie damit beschäftigt, sich demokratischeren Organisationsstrukturen und Erziehungsstilen zu öffnen, hat sich mittlerweile die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen benachbarten Fachgebieten geöffnet und muss dies in Zukunft noch weiter tun, um im Sinne eines effektiven und handlungsorientierten Vorgehens und vor allem zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen die bestmöglichen Hilfen anbieten zu können. Ein großer Gewinn für die Jugendhilfe könnte hierbei das Feld der kinder- und jugendpsychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung, einschließlich der damit verbundenen pharmakotherapeutischen Interventionsmöglichkeiten sein. Gelegenheiten für eine Verbesserung in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den beiden Disziplinen sind nach Darius et al (2004) vorwiegend im mikro- und mesokosmischen Bereich anzusiedeln. Darunter fällt ein regelmäßiger gegenseitiger Austausch, z.B. in Form interdisziplinär angelegter Kongresse, der Einrichtung von entsprechenden Fachgremien und Arbeitskreisen oder z.B. auch gegenseitiger Hospitationen in den jeweiligen Einrichtungen. Des Weiteren wären gemeinsam angelegte Fort- und Weiterbildungsangebote oder Supervisionen ein Baustein zur interdisziplinären Verknüpfung. Die bereits erwähnten klaren Strukturen (feste Ansprechpartner, standardisierte und entbürokratisierte Wege) und auch die Abstimmung der jeweiligen Hilfsangebote in der Region mit einer übergeordneten Informations- und Koordinationsstelle erscheinen sinnvoll. Eine Maßnahme für die Zukunft, die vor der Aufnahme in eine Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe oder –psychiatrie geschaltet werden könnte, wäre meines Erachtens eine interdisziplinär betriebene Diagnose- bzw. Clearingstelle, in der ambulant oder im Rahmen einer Kurzunterbringung Empfehlungen für kurz-, mittel- und ggf. langfristige Schritte zu treffen wären. Und schließlich könnten bereits im Rahmen der jeweiligen Ausbildungen interdisziplinäre Elemente in stärkerem Maße als bisher Thema sein.

Auf Seiten der Jugendhilfeeinrichtungen sollten sich die Einrichtungen meiner Meinung nach inhaltlich und strukturell noch besser auf die Bewältigung von Kriseninterventionen einstellen und trotzdem die Angst vor der Konkurrenz verlieren, was sich z.B. in einer noch umfangreicheren und standardisierten Informationsübermittlung zeigen würde. Vielleicht würde es der Jugendhilfe in diesem Prozess helfen, wie

Wehner vorschlägt, sich auf ihre sozialpädagogischen Wurzeln zurück zu besinnen, um dem „medizinisch-therapeutischen Paradigma“ selbstbewusster entgegen treten zu können, „auch wenn das Handlungskonsequenzen hat, die wesentlich schwieriger zu bewältigen sind als eine Abgabe von Problemen (getarnt als „Problemkinder“) an ein anderes Hilfesystem (Wehner, 2001. S. 827). Es geht schließlich um die Herstellung eines entwicklungsfördernden, sozialen Milieus mit stabilen Beziehungsangeboten für bedürftige Kinder und Jugendliche, das langfristig nur die Jugendhilfe und nicht die Kinder- und Jugendpsychiatrie herstellen kann, die weiterhin als begleitende und unterstützende Interventionsmöglichkeit in Krisenfällen herangezogen werden soll und muss. Allerdings darf sie nicht als Ausweichmöglichkeit für schwierig oder unbequeme Fälle missbraucht werden. Eine gelungene Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie setzt voraus, dass gemeinsame Überzeugungen und Ziele und ein gegenseitiges Vertrauen vorhanden sind, sonst verliert man sich im Einzelfall in Diskussionen über Grundsätzliches.

Auf der Ebene des Mesokosmos stimme ich den Vorschlägen, u.a. von Darius (2004) zu, dass v.a. die Jugendämter eine Klarheit und Kontinuität bezüglich der personellen Zuständigkeiten wahren, frühzeitig Kinder- und Jugendpsychiater zu Hilfeplangesprächen hinzuziehen und Diagnosen noch ernster nehmen müssen. Außerdem wäre es hilfreich, wenn das „Jugendamt fremdanamnestische Daten, etwa über die bisherigen Maßnahmen und die Gründe für ihr Scheitern, rasch und vollständig weitergibt. Für die Jugendämter und Heime dagegen wäre es wünschenswert, wenn die Empfehlungen des Arztes oder Gutachters verständlich und umsetzbar wären (siehe auch Steger et al, 2006. S. 494).

Auf makrokosmischer Ebene fordere ich für die Zukunft, dass die Politik Kooperationsbemühungen beider Disziplinen z.B. durch mehr finanzielle Beihilfen unterstützt und auch selber durch die Initiierung von Arbeitskreisen, Fortbildungen und Fachkongressen tätig wird. Sowohl Politik als auch die Wirtschaft müssen mehr für die Kinder und Jugendlichen tun, z.B. durch die Bereitstellungen von Fördermitteln zur Erforschung und Testung von sinnvoll einzusetzenden Medikamenten.

Im mikrokosmischen Bereich ist es für einen sinnvollen Einsatz von Psychopharmaka in der Kinder- und Jugendhilfe meiner Ansicht nach wichtig, dass noch mehr Aufklärungs- und Informationsarbeit für die in der Jugendhilfe Beschäftigten stattfindet, so dass der Erzieher seinen Klienten auch in diesem Bereich fachkundig unterstützen kann und nicht aufgrund einer überkritischen Haltung medikamentöser Behandlung gegenüber Doppelbotschaften versendet. Fegert (2004) bringt es folgendermaßen auf den Punkt: „Gewünscht kann nicht der unkritische Erzieher sein, welcher „die Ruhigstellung“ seiner ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen fordert, sondern ein wirklicher Partner im Behandlungsprozess, der gerade durch seine kritischen Fragen es den Jugendlichen ermöglicht, selbst eine Güterabwägung vorzunehmen“ (Fegert, 2004. S. 331).

4.5 Partizipation der Kinder und Eltern am Hilfeplanungsprozess

„Die Erziehung, die in stationärer Unterbringung erbracht wird, muss für ein Gelingen mit den Bedürfnissen des Kindes übereinstimmen“

(Ploeg et al, 1999. S. 695)

Eine der wohl wichtigsten Veränderungen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vollzogen hat, ist die grundlegende Reform der Zusammenarbeit sowohl mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen als auch mit deren Eltern. Beide Parteien werden heute wesentlich aktiver und konstruktiver in den Hilfe- und Erziehungsplanungsprozess eingebunden als noch vor 40 Jahren.

Obwohl in einzelnen Heimen, wie z.B. dem Landesjugendheim Viersen, bereits in den 70er Jahren der Elternarbeit eine größere Bedeutung beigemessen wurde, als es in der damaligen Zeit üblich war, handelte es sich dabei um Einzelfälle. Es fehlte ein grundlegendes Verständnis für derartige Prozesse und eine strukturelle Einbettung in das Gesamtkonzept der Heimorganisation war ohnehin nicht gegeben. Heute werden neben der Beteiligung der Eltern an der Planung der Hilfen zur Erziehung zusammen mit dem Jugendamt und der behandelnden Einrichtung, z.B. in Form des Hilfeplanungsgespräches (vgl. SGB VIII, § 36) neue Konzeptionen der Mitarbeit innerhalb der Einrichtung verfolgt. So werden, wie wir bereits gesehen haben, im Kinderdorf Biesfeld neben einer regelmäßig stattfindenden Elterngruppe, neben den regelmäßigen Beratungsterminen der Eltern durch die Elternberater, dem Angebot von Eltern-Kind Trainings oder Hospitationen immer wieder neue Wege gesucht, die Eltern im Sinne der Partizipation und Verantwortungsübernahme für ihre Kinder noch aktiver einzubinden. In Biesfeld werden die Eltern z.B. zu den regelmäßig stattfindenden Erziehungsplanungsgesprächen eingeladen, bei denen sie als ein wichtiger Teil des Helfersystems wahrgenommen werden und aktiv eine Mitarbeit zur positiven Entwicklung ihrer Kinder eingefordert wird (siehe Kapitel 3.3.6.2). Diese Transparenz zwischen Institution und Elternhaus und die gleichzeitige Nutzung der Ressource Erziehungskompetenz der Eltern kann als ein Erfolg versprechendes Modell für die Zukunft und als ein grundlegender Veränderungsprozess der Heimerziehung aus der Vergangenheit betrachtet werden. Wichtig ist, die Rechte der Eltern zu stärken, was schon mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 als ein großer Wurf gelungen ist, aber in Zukunft noch verstärkt auch die Pflichten der Eltern für ihre Kinder zu betonen und sie noch stärker als bisher in die Verantwortung nehmen.

Doch auch die Frage nach einer intensiveren Entscheidungsbeteiligung der Kinder an wichtigen Prozessen, die sie betreffen, könnte für die Zukunft eine noch bedeutsamere Rolle spielen. Z.B. könnten für Kinder die Beteiligungsrechte im Alltag der pädagogischen Einrichtungen, im Stadtteil oder in der Kommune gesetzlich festgeschrieben werden. Zu den sich vergrößernden Partizipationsmöglichkeiten gehört auch, dass Kinder und Jugendliche mehr Verantwortung übernehmen müssen und diese ihnen zugetraut und übertragen wird und Möglichkeiten geschaffen werden, dass die Kinder dementsprechend handeln können. Eine praktische

Möglichkeit im Alltag wäre z.B. beim Beginn des (teil-)stationären Aufenthalts in einem Kinderheim die Regeln mit den Kindern gemeinsam auszuhandeln und zu entwickeln.

Antonovsky schreibt mit seinem Ansatz der Salutogenese den partizipativen Elementen eine hohe Bedeutung und gesundheitsfördernde Wirkung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen und bei der Einordnung auf einem multidimensionalen Gesundheits-Krankheits-Kontinuum zu (vgl. Antonovsky, 1997). In der Realität erleben nach Pies (2004) junge Menschen in der Obhut der Jugendhilfe ihre Teilnahme im Hilfeprozess sehr unterschiedlich. Während Jugendliche z.B. die Hilfeplangespräche nach § 36 KJHG (SGB VIII, 1991) besser nutzen können, um ihre Interessen zu vertreten, fühlen sich jüngere Kinder in den Hilfeplangesprächen meist unbehaglich und überlastet. Zudem ist den Jüngeren oft nicht bewusst, dass das Hilfeplangespräch eine Chance für sie ist, ihre Anliegen, Vorstellungen und Beurteilungen zum Ausdruck zu bringen.

Häufig haben sie das Gefühl, dass die Erwachsenen zwar permanent über sie, aber nicht mit ihnen reden. Ihr Standpunkt erscheint nicht ausschlaggebend für eine weitere Entscheidung, auch wenn er zunehmend häufiger erfragt wird. Auffallend ist in diesem Kontext auch die scheinbar geringe Wichtigkeit des Jugendamtes für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Das Jugendamt ist für sie eine unbekannte Größe, die kaum mit einer fassbaren und anschaulichen Person in Zusammenhang gebracht werden kann. Störend für einen fortdauernden Betreuungsprozess sind zahlreiche Veränderungen bei den zuständigen Jugendamtsmitarbeitern.

Es reicht nach Pies (2004) nicht aus wenn Partizipation formal stattfindet, sie muss auch so empfunden werden. Deshalb ist für die Zukunft zu empfehlen, dass sowohl die Mitarbeiter des Jugendamtes, als auch die professionellen Fachkräfte in den Einrichtungen eine modifizierte Haltung dem Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen gegenüber entwickeln und verstärkt darin trainiert und fortgebildet werden Kinder in einer angemessenen Art und Weise an den Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Kriener et al (2004, S. 491) stellen in diesem Zusammenhang folgende Forderungen für eine adäquate Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den Hilfeplanungsgesprächen auf:

- Ermittlung des Kindeswillen
- Umfassende und kontinuierliche Information und Beratung in kind- bzw. jugendgerechter Sprache zum Verfahren, zum Ablauf und zu den Zielen
- Kindgerechte und flexible Gestaltung des Settings
- Beistand für Mädchen und Jungen
- Ziele und konkrete Handlungsschritte verstärkt zum Inhalt machen

Und schließlich ist eine Konsequenz für die Zukunft, dass sich auch die Forschung dieses Themas stärker annehmen muss und den Zusammenhang zwischen Partizipation, Regelentwicklung, Verantwortungsübernahme und der Entwicklung psychischer Störungen und/oder Kompetenzen untersucht. Nur durch wissenschaftlich untermauerte Befunde können die Forderungen und Empfehlungen für die

Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf eine solide Basis gestellt werden und Angebote und Optionen zur Pflicht werden.

4.6 Modifikation des Rollenbildes vom Erzieher

„Erst auf der Grundlage personaler Gleichwertigkeit und in einer von Respekt und Achtung geprägten Beziehung, lässt sich eine konkrete Mit- und Ausgestaltung der Kinder und Jugendlichen an der konkreten Erziehungswirklichkeit verwirklichen“

(Petersen, 1999, S. 366)

Wie ich bereits in Kapitel 2.4.1 aufgezeigt habe, kam es im Zuge der Reformen in der Heimerziehung in den 70 und 80er Jahren zu einem grundlegenden Wandel im Erziehungsverständnis, der bis heute u.a. im Kontext der Diskussionen um Rechte und Entscheidungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel 3.4.5) fortgeführt wird. In den genannten Kapiteln habe ich versucht zu zeigen, welche Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe von der Vergangenheit in die Gegenwart von statten gegangen sind. Die Ausführungen an dieser Stelle gehen über die bereits dargestellten Inhalte hinaus und wollen einen teilweise visionären Gedankenanstoß für das künftige Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe geben. Meine Ideen hierzu sind eng an die Gedanken von Rotthaus (2005) angelehnt.

Die Entwicklung eines neuen Verständnisses hinsichtlich Erziehung von Kindern zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Menschen, die – wie wir gesehen haben - dank der Heimkampagne auch auf den Kinder- und Jugendhilfebereich übertragen wurde, dauert noch immer an. Hinzu kommen die in den 70er Jahren eingeleiteten Prozesse der Verfachlichung und Professionalisierung in der Heimerziehung, die verbunden mit der Diskussion um noch mehr Rechte und Entscheidungsbeteiligung der Kinder heute die Frage aufwerfen, ob unsere derzeitigen Vorstellungen einer „Kind-Erwachsenen-Beziehung“ in dieser Form in Zukunft noch aufrecht erhalten werden können.

Derzeit befindet sich das Verständnis von Erziehung und Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen in einem luftleeren Raum. Das früher vorherrschende Bild eines „folgsamen Untertan“ ist veraltet und nicht mehr erwünscht. Unklar ist allerdings noch, wie eine beratende und unterstützende Funktion des Erziehers zur Förderung einer selbstbestimmten Persönlichkeit mit allen Rechten und Mitentscheidungsbefugnissen in Zukunft aussehen kann. Dazu braucht es schon auf der Ebene des Makrokosmos neue Konzepte einer gesellschaftlichen Vorstellung von Erziehung. Vor allen Dingen, weil der Erzieher sich in einer Doppelfunktion zu Recht finden muss. Zum einen ist er dazu angehalten klare, deutliche und durchaus notwendige Grenzen zu setzen, zum anderen muss er seiner Rolle als Berater, Unterstützer, Erklärender und auch Tadelnder gerecht werden.

Aus den Erkenntnissen dieser Arbeit lässt sich ableiten, wie eine solche Beziehung in Zukunft aussehen könnte. Durch das in dieser Arbeit vorgestellte Landesjugendheim Viersen wurde auf mikrokosmischer Ebene deutlich, welcher positiven Beitrag für eine selbstbestimmte Persönlichkeit strukturelle Veränderungen, wie zum Beispiel die Einführung einer Heimordnung auf den einzelnen Bewohner hatte. Die organisationspsychologischen Veränderungen innerhalb des Landesjugendheims mit den neu eingeführten Kommunikations- und Informationsgremien führten zu einer Professionalisierung des Personals, die sich direkt auf die Einstellung und somit die Umgangsweise der Erzieher mit ihren Klienten auswirkte. Je höher der Grad der Verfachlichung aufseiten des Personals war, desto mehr implementierte sich die Erkenntnis in den Köpfen der Mitarbeiter, dass nicht eine „richtige strenge Erziehung das richtige gehorsame Kind produziere“, sondern dass jedes Kind eine auf ihn zugeschnittene individuelle Förderung benötigt, um sich zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Person entwickeln zu können.

Im mesokosmischen Bereich ist seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein deutliches Signal ausgegangen hinsichtlich einer Steigerung von Rechten und der Entscheidungsbeteiligung nicht nur der Erziehungssorgeberechtigten, sondern auch der Kinder. Somit bekam das seit Ende der 60er Jahre sich in Wandlung befindende hierarchische Erziehungsbild vom autoritären Erwachsenen auch eine juristische Unterstützung.

Rotthaus (2005) vertritt die These, dass aufgrund gesellschaftlicher Prozesse, wie z.B. der früher einsetzenden Reifungsvorgänge bei Jugendlichen, der Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen zunehmend geringer wird. Auch dadurch werden neue Vorstellungen und Erwartungen geweckt, wie der Erwachsene das Kind noch mehr als bisher als gleichwertigen Partner mit gleichwertigen Wünschen und Bedürfnissen und eigenem Recht auf Meinungsäußerung betrachten und anerkennen sollte. Der Erwachsene muss aber gleichzeitig auch weiterhin die Verantwortung dafür übernehmen, das Kind in die Welt der Erwachsenen langsam und stetig einzuführen und es dabei mit all seinen Kräften auf die Aufgaben, Pflichten und Erwartungen der Gesellschaft vorzubereiten.

Dazu gehört u.a. das Vertraut machen mit den ethischen Grundwerten und moralischen Vorstellungen unserer Gesellschaftsstruktur oder auch das Erklären komplizierter Zusammenhänge in einer Art und Weise, welche die Kinder verstehen. Weiterhin hat der Erwachsene die Aufgabe den Kindern Grenzen in einem wohlwollendem, interaktiven Austausch zu vermitteln und dem Kind immer wieder neue Lernfelder zu bieten. Der Erwachsene muss nach diesen Vorstellungen das Kind als gleichwertigen Partner anerkennen, der in bestimmten Lebenslagen noch auf seine „Dienstleistung“ angewiesen ist, um verantwortungsbewusst und eigenständig am Leben teilhaben zu können. Alle Regeln, Aufgaben und Pflichten gelten für alle in derselben Weise und unterscheiden sich nur in der Gestaltung abhängig vom Alter bzw. Entwicklungsstand. „Der Erwachsene muss für die kindliche Sichtweise echtes Interesse zeigen – statt sie als drollige, niedliche erheiternde „Dummheit“ zu betrachten“ (Rotthaus, 2005. S. 56).

Legt man diese veränderten Herausforderungen und Aufgaben für die Erwachsenen zu Grunde, ist für mich die Notwendigkeit offensichtlich, eine neue klare Vorstellung von Erziehung und vom Rollenbild des Erziehers entwickeln zu müssen. Das Wesensmerkmal im Vergleich zu früher ist hierbei in erster Linie im modifizierten Beziehungsmuster zwischen Kind und Erwachsenem zu suchen, auf der diese Erziehung

stattfindet. Vor allem Kinder, die sich in den Händen professioneller Erziehung, d.h. in der Kinder- und Jugendhilfe befinden, müssen ein Gefühl und die Sicherheit vermittelt bekommen, dass ihre Bezugspersonen Verantwortung dafür übernehmen, dass sie sich mit wachsendem Alter zu selbstverantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln dürfen und können. Eine Möglichkeit diese Sicherheit den Kindern in den Heimen zu vermitteln wären z.B. „Partnerverträge“ mit einem definierten Regelwerk, die am Anfang einer Aufnahme in den stationären Bereich eines Heimes individuell für jedes Kind ausgehandelt werden könnten. Ich denke der Vorteil solcher festgeschriebenen Verträge liegt vor allem in der Verbindlichkeit sowohl auf Seiten des Kindes als auch des Erziehers. Außerdem entsteht dadurch die Möglichkeit im Sinne eines „Qualitätsmanagement-Controllings“ die definierten Ziele und Schritte immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Trotz der Ebenbürtigkeit und Gleichwertigkeit der beiden Partner darf allerdings keine „Verbrüderungen mit verschwommenen Grenzen“ entstehen. Meine Idee hierzu wäre die zusätzliche Installation eines „Tandem-Partners“. D.h. ein anderer Erzieher der Gruppe übernimmt als „Mini-Supervisor“ die Aufgabe die Beziehung der beiden Partner immer wieder mit dem Blick von außen zu betrachten und dies den Beteiligten in regelmäßigen Abständen rückzumelden.

Ich möchte folgendes festhalten:

Es ist zu hoffen, dass es für Kinder in Zukunft eine Tendenz vom Befehlen und Gehorchen früher, über das Verhandeln heute, zum aktiven Mitreden und –entscheiden in der Zukunft gibt. Kinder sollen in der Zukunft noch mehr das Recht haben, von ihrem „Erziehungshelfer“ bzw. „LernBEGLEITER“ (vgl. K. J. Kluge), Erklärungen und Begründungen für die gesetzten Grenzen, Verbote und Gebote einzufordern. Diese Ideen gelten gleichermaßen für die Behandlung und Förderung von Kindern mit seelischen Behinderungen nach § 35a KJHG (SGB VIII, 1991). Selbstverständlich auch in einer Behandlungseinrichtung wie dem Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum Die Gute Hand muss sich der zuständige Erzieher der Gruppe gleichermaßen wie die behandelnde heilpädagogische Fachkraft als ein LernBEGLEITER im Sinne K.-J. Kluges verstehen, der die Anleitungs- und Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes erkennt und ihm durch das Bieten entsprechender Lernfelder mit enger Begleitung ermöglicht zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Menschen zu reifen.

Zusammenfassung

5. Zusammenfassung

In der Fachliteratur fand ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur wenige Untersuchungen, die sich über die Darstellung von Einrichtungsgeschichte hinaus mit den Fragen beschäftigen, wie Heimerziehung im jeweiligen historischen Kontext eingebunden war und wie Entwicklungsprozesse mit ihren Möglichkeiten und Grenzen geleistet wurde. Mit dieser Arbeit wird ein kleiner Beitrag zu dieser Forschungslücke geliefert. Ziel der Studie war es, die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe von den 60er Jahren bis heute anhand von zwei ausgewählten Systemen bzw. Organisationen aufzuzeigen. Dabei legte ich vor allem Wert darauf darzustellen, wie sich die Themen mit denen sich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen verändert haben und welche Weiterentwicklungen die Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft zu erwarten hat um weiter bestehen zu können. Oder anders formuliert: Welche Wege muss die Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft einschlagen, um weiterhin handlungsfähig zu bleiben?

Zunächst habe ich auf einer makrokosmischen Ebene einen kurzen Abriss der gesellschaftspolitischen Situation in den 60er Jahren und im Hier und Jetzt gegeben. Über die Darstellung der Heimkampagne damals und der juristischen Entwicklung heute mit dem Höhepunkt der Einführung des KJHG versuchte ich mich mesokosmisch den Einrichtungen anzunähern. Die Ausführungen der Institutionen im mikrokosmischen Bereich dienten dazu die unterschiedlichen Themen in der Heimerziehung praxisnah aufzuzeigen. Detailliert wurden dabei die Konzeptionen des Landesjugendheims Viersen und des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand in Kürten-Biesfeld beschrieben.

Im Fazit dieser Studie wurden die Entwicklungen in der Heimerziehung noch einmal zusammengefasst, aus den mikrokosmischen Darstellungen der Einrichtungen abgeleitet, um schließlich anhand von sechs Schlussfolgerungen einen potentiellen Ausblick in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe zu wagen.

Zur Analyse der jeweiligen Darstellungen wurden vorwiegend verschiedenste literarische Dokumentente ausgewertet.

Ausblick

6. Von der Heimpädagogik zur Kompetenzpädagogik

Neben dem gesellschaftspolitischen und organisatorischen Kontext, in den eine sozialpädagogische Institution eingebettet ist, spielen die pädagogischen Theoreme und die Praxis für eine effiziente zeitgemäße und zukunftsorientierte pädagogische Arbeit eine bedeutende Rolle. Aus diesem Grund und auf besonderen Wunsch meines Doktorvaters wird nun ganz zum Schluss noch ein Blick auf eine in diesem Sinne Wegweisende Weiterentwicklung in der Lern- bzw. Erziehungswissenschaft geworfen. Professor K.-J. Kluge führte 1972 die konzeptionelle Umgestaltung des Landesjugendheims Viersen mit der Absicht durch, eine an demokratischen Prinzipien und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte moderne Einrichtung der Heimerziehung aufzubauen, diesen Prozess wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse für die Gegenwart und Zukunft auszuwerten. Als Erziehungsziel wurde die gesellschaftliche „Refunktionalisierung“ des Heimkindes bzw. des Heimjugendlichen (vgl. u.a. Kluge, 1984b) anvisiert, was eine Ermöglichung der demokratischen Mitarbeit bedeutete. Verhaltensdispositionen auffälliger Kinder und Jugendlicher im sozialen, emotionalen und intellektuellen Bereich sollten so pädagogisch aufgearbeitet werden, dass diese Kinder und Jugendlichen für eine aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse und für eine selbstkritische und kooperationsfähige Integration in unsere Gesellschaft vorbereitet wurden. Obwohl diese Zielsetzung noch vorwiegend unter der Prämisse der demokratischen und freiheitlichen Selbstbestimmung und mündigen Verselbstständigung der Heimjugendlichen stand, entwickelten sich aus solchen Ansätzen Behandlungskonzeptionen für psychiatrische Störungsbilder in der Heimerziehung, die in dieser Untersuchung im Rahmen der Darstellung des Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrums Die Gute Hand ausführlich vorgestellt wurden. Hatte K.-J. Kluge in den sechs Jahren seines Amtes als Direktor des Landesjugendheims Viersen sein Ziel, durch eine innere Umstrukturierung und Change-Management des Heimes dem demokratischen Anspruch unserer Gesellschaft gerecht zu werden, verwirklicht, so wurde den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, sich in einem andauernden Lernprozess Schritt für Schritt die Eigenschaften eines mündigen Bürgers anzueignen bzw. sich darin zu üben. In einem nichtautoritären erzieherischen Klima konnten die Kinder und Jugendlichen Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und für andere, Kritikfähigkeit, Partnerschaft, Toleranz, Einfühlungsvermögen etc. entwickeln. Heute, 35 Jahre später, meldet sich derselbe K.-J. Kluge wieder mit wegweisenden Innovationsansätzen in der Lern- und Erziehungswissenschaft und –praxis zu Wort. Aus diesem Grund wird abschließend kurz auf eine dieser theoretischen Entwicklungen eingegangen, die z.B. im Internat Schloss Rohlstorf bei Bad Segeberg und im Bodelschwing-Gymnasium Windeck-Herchen umgesetzt wird: die Kompetenzpädagogik.

Lernschwache Schüler werden in den Internaten ohne Klassenzimmer in die Lage versetzt, öffentliche Schulen zu besuchen und einen Schulabschluss zu erlangen. Die 60 Schüler im Alter von 9 bis 21 Jahren werden mit einem in Deutschland einmaligen Betreuungsschlüssel von 28 Mitarbeitern „versorgt und betreut“, darunter 16 Pädagogen und zwei Lehrkräfte. Das pädagogische Credo der Internatsschule und ihrer Leiterin Anette von Rantzau lautet: „Stärken stärken und Schwächen schwächen.“ (Christine Brink:

Betreutes Lernen, in: Die Zeit, 20.01.2005, Nr.4) Dazu passt Kluges Konzept der Kompetenzpädagogik insofern, dass dieser das internatspädagogische Fundament mit Frau von Rantzaus goss. So hat er sich bereit erklärt, ab August 2007 das erforderliche Change-Management anhand des neuen Konzeptes einzuführen, zu monitoren und wissenschaftlich zu begleiten. Eine kurze Darstellung des Konzeptes dieser Kompetenzpädagogik rundet diese Untersuchung ab und soll den Blick für weitere Innovationen auf der mikrokosmischen Ebene der Kinder- und Jugendhilfe öffnen.

In seinem Konzept der Kompetenzpädagogik unterscheidet K.-J. Kluge vier Basiskompetenzen, die es in den Mitarbeitern wie auch in den Schülern zu fördern gilt: die Fach- und Methodenkompetenz, die sozialkommunikative Kompetenz, die personale Kompetenz und die Aktivitäts- und Handlungskompetenz (vgl. Kluge, 2007). Unter dem Begriff der Selbstkompetenz, die als grundlegendste und umfassendste Kompetenz anzusehen ist, sind die Kompetenzen gefasst, die alle Lebensbereiche betreffen: Beruf, Partnerschaft, Familie, Freunde, persönliche Interessen. Insofern bestimmt die Selbstkompetenz die Zukunft aller Schüler und Kompetenzpädagogen. Sie gilt als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit. Sie umfasst u.a. die Selbstreflexionskompetenz und die Selbsterkenntnis, die selbstverantwortliche Steuerung der verschiedenen Lebensbereiche auf der Basis vorgegebener oder vereinbarter Ziele, die Selbstmotivation und ein gezieltes Ressourcen-Selbstmanagement. Das Konzept liegt als „kompetenzpädagogische Komposition“ vor, die im Sinne der Komponisten entsprechend „gespielt“ werden muss (siehe Kluge, 2007). Im Hinblick auf Führung wird eine personenzentrierte Führungskultur erwartet, die nachhaltigen und tief greifenden Einfluss auf die Führungsperson selbst und deren Mitarbeiter nimmt.

Im Rahmen der Unternehmenskultur einer pädagogischen Institution müssen alle Mitarbeitenden deren Philosophie, Leitideen und Regeln mittragen. Die oberste und einzig sichtbare Ebene stellen dabei Verhaltensmuster und Symbole dar. (Zimmergestaltung, Bürogestaltung der Führungskräfte, Tisch- und Essenssitten, Umgangsformen etc.) Die mittlere Ebene umfasst die kollektiven Werte und Normen. Auf der tiefsten Ebene befinden sich die Grundannahmen der pädagogischen Leitlinien, Lernparadigmen und Lernphilosophie. Diese orientieren sich an den Ergebnissen der Humanwissenschaften. So müssen Pädagogen nach K.-J. Kluge heute einengende mentale Strukturen auf Seiten der Schüler transformieren zu neuem pädagogisch-psychologischen Denken und zukunftsfähige Möglichkeiten des Handelns erschließen und praktizieren. Möglichkeiten gelten dabei als eines der kostbarsten Güter: Jugendliche und Erwachsene mit Möglichkeiten verändern sich und ihre Welt.

In einer immer schnelleren, anspruchsvolleren, komplizierteren und vernetzteren Welt der Jugendhilfe müssen das Unternehmensmanagement und alle Führungskräfte nach Kluge diese Komplexität als unternehmerische Kernaufgabe erkennen und ständig umsetzen. Informationen fließen dabei horizontal, vertikal und diagonal. Voraussetzung für eine derartige Kommunikations- und Informationskultur sind die von Kluge so genannten „Mega-Skills“: Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit. Dazu muss ein kollegiales Klima am Arbeitsplatz erwünscht sein. Sämtliche Informationen, die ein anderer zur umfassenden und selbstständigen Bearbeitung einer Aufgabe benötigt, auch Informationen zum Verständnis der Unternehmensziele und –zusammenhänge müssen vollständig und eindeutig weitergegeben werden. In

brisanen Situationen muss mehr, nicht weniger effizient kommuniziert werden. Die Einführung von Wissensmanagement und die Entwicklung einer Wissenskultur im Internat bleibt Chefsache. Die Personen in der Leitung des Unternehmens Internat Schloss Rohlstorf müssen glaubwürdig Ziele und Werte der Lern- und Organisationsphilosophie und –kultur klar benennen können, ständig vermitteln und selbst verkörpern. Die Entwicklung und Einführung von Erziehungs- und Beziehungsstandards werden in der Zukunft zu den wichtigsten Organisationsentwicklungsprozessen gehören, fordern K-, J. Kluge und A. Rantzau (vgl. Kluge, 2007). Sie dürfen bewusst nicht Pflegestandards genannt werden, da sie für die multiprofessionellen Teams gelten sollen. Kernstück war und bleibt immer noch der Standard „Erziehungs- bzw. Lernprozess“, der nur erfüllt wird, wenn die Jugendlichen an ihrer Karriereplanung mitwirken. Dazu erarbeitet ab sofort jedes Pädagogen-team mit jedem Jugendlichen eine Lösungsdefinition, deckt auf und benennt Ressourcen, definiert Nahziele und geeignete Aktivitäten mit Hilfe der Reduktiven Zielorientierung. In dieser lernenden Organisation wird dementsprechend das Ziel aller Trainings sein: alle Mitarbeitenden zu befähigen, die Lebens- und Lerngeschichte jedes Kindes bzw. Jugendlichen systemisch zu verstehen, Probleme mehrperspektivisch zu beschreiben, Anliegen und Aufträge zu klären, über individuelle Lern- und Erziehungsziele untereinander Einvernehmen zu erzielen und diese wöchentlich zu evaluieren.

Mediativ angelegte Kompetenzpädagogik ist gesprächsoffen und bei Konflikten auf faire Auseinandersetzung angelegt. Die Beteiligten reflektieren ihre unterschiedlichen Ansichten und Werte und formulieren Einwände ohne Anspruch auf alleinseligmachende Wertvorstellungen.

In diesem Zusammenhang ist dann auch der Begriff des „Lern-BEGLEITERS“ (Kluge, 2006) genauer zu betrachten. Als LernBEGLEITER gelten Personen, die den Kindern bzw. Jugendlichen während ihres Lernens Seite an Seite begleiten. K.-J. Kluge stellt fest, dass LernBEGLEITUNG harte Arbeit an sich selbst sei, da sie sich nicht auf Prozesse wie beispielsweise Instruieren, Zielsetzungsvereinbarungen oder Feedbackgespräche beschränkt. Wer kompetent erziehen bzw. führen will, muss mit seinen Emotionen und denen der Anderen gefühlsecht arbeiten und Know-how vorweisen. Kluges LernBEGLEITER muss mit seinen eigenen aufkommenden „explodierenden“ Emotionen und den immer wieder eingebrachten niederschmetternden Eigen-Emotionen des Kindes oder Jugendlichen kompetent = kind- und teamerforderlich umgehen, gerecht sein und darf gleichzeitig seine Beziehung zum Schüler und das erarbeitete Vertrauen nicht gefährden. Insofern ist LernBEGLEITUNG als eine sozial-emotionale Beziehungsarbeit zu verstehen.

Ein Grund dafür, wie oft es LernBEGLEITERn schwer fällt, eine Vertrauensbasis zwischen sich und den Lernenden zu mehren, ist, dass der Vertrauenszuwachs in den verschiedenen Kulturen, aus denen die Kinder und Jugendlichen kommen (Familien, Kinderhorte, Schulen, Freundschaften, Nationalitäten etc.), unterschiedlichen Mustern folgt. Aspekte wie detaillierte Vorplanung, Pünktlichkeit, Namen zu lernen, Selbstständigkeit und Learning Will zu entwickeln sind anderswo nicht zwangsläufig entscheidende Vertrauenskriterien. So werden Vertrauensinvestitionen von Seiten der LernBEGLEITER bisweilen von Kindern bzw. Jugendlichen nicht erwidert, weil solche emotionalen bzw. kognitiven Investitionen entweder gar nicht als solche verstanden werden oder im ungünstigsten Fall das Gegenteil bewirken und die LernBEGLEITER durch fremdkulturelles Verhalten verunsichert bzw. ausgehebelt werden.

Voraussetzung für die Entwicklung von Vertrauen im beruflichen Kontext ist daher, dass die LernBEGLEITER und die Lernenden einander kennen sowie sich auf der menschlichen Ebene schätzen und respektieren. Dieses und mehr an persönlicher Bindung wird z.B. beim gemeinsamen Essen und in der Feierabendzeit der Jugendlichen hergestellt und als unverzichtbar für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen LernBEGLEITERN und Lernenden eingeschätzt. Jedem lernkonsequenten Gespräch muss dementsprechend idealerweise ein informelles Zusammentreffen vorangehen.

Auf der Grundlage des Wissens über die Familienkulturspezifität aufbauend müssen die LernBEGLEITER sich dahingehend sensibilisieren und trainieren, dass sie erkennen, dass nicht jedes „gut gemeinte“ Verhalten im „Jugendamtskind“ gleich gut ankommt und die gewünschte Wirkung erzielt. Erst das Wissen um familienkulturelle Unterschiede und deren Auswirkungen bilden die Voraussetzung dafür, die auf die Jugendlichen zukommende Beziehungs- und Lernkultur vermitteln um so individuelles Lernen vorantreiben zu können. Erst die empathische Kommunikationsfähigkeit ebenso wie die belastbare Flexibilität in den eigenen Verhaltensweisen der LernBEGLEITER ermöglichen, sich stets neu auf die individuell kulturellen Situationen jedes Lernenden einzustellen, eine Vertrauensbasis zwischen sich und den Lernenden aufzubauen und Synergiepotenziale im Lehr-Lern-Arrangement zu nutzen. In Abbildung 6.1 werden graphisch die unterschiedlichen Ressourcen und notwendigen Fähigkeiten des LernBEGLEITERS dargestellt.

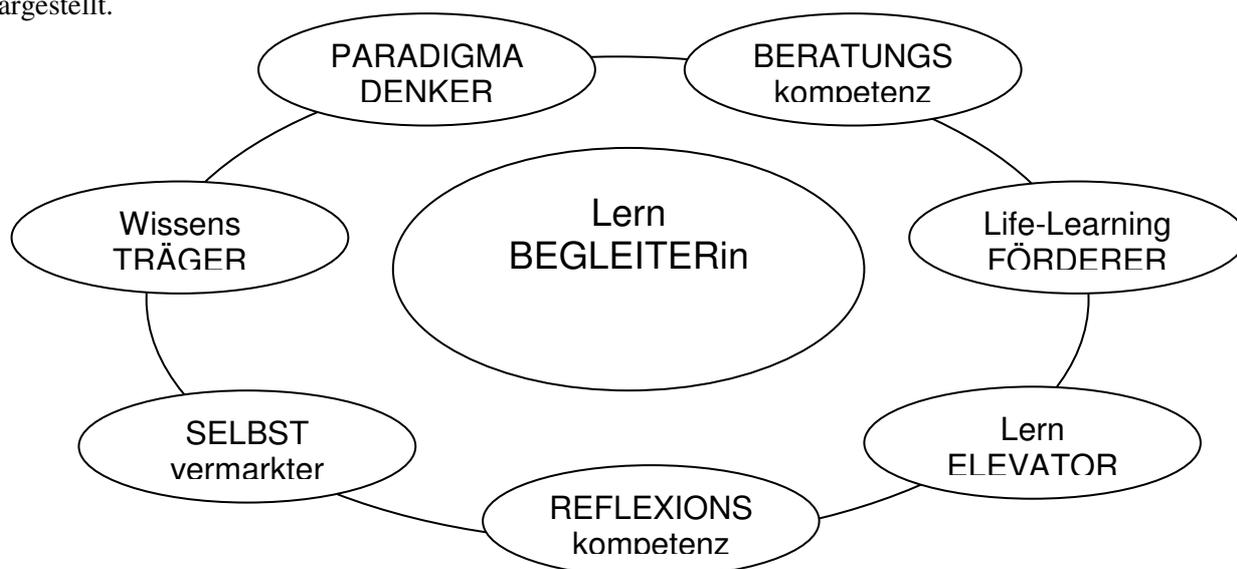


Abb 6.1: Wissen initiieren und Beziehungen gestalten (Kluge, K-J., 2007)

Der permanente Zuwachs an Wissen und an Erfahrungen im Bereich von LernBEGLEITUNG fordert von beiden Seiten in der Rohlstorfer Kompetenz-Pädagogik eine aktive, selbstreflexive Auseinandersetzung mit den an sie gestellten vielfältigen und komplexen Erwartungen. Sowohl die Beratungstätigkeit als auch die Informations- bzw. Wissensweitergabe erfahren bedingt durch das Ausweiten der Wissensgesellschaft aktuell einen grundlegenden Wandel. Die komplexen Informationsdifferenzierungsprozesse und die organisatorische Dezentralisierung in Produktion und Dienstleistung führen dazu, dass von einer neuen Bedeutung des Lernens und Wissens und einem neuen Typus der „Wissensarbeiter“ gesprochen werden darf: Gefordert ist die Zunahme von Wissen bei gleichzeitigem Spezialisierungszwang. So verändern

beispielsweise Kluges b:e- learning (vgl. Kluge et al, 2007) sowie das Internet generell die Beratung-, Lehr- und Coaching-Tätigkeit und den Informationserwerb. Die steigende Komplexität und gleichzeitige Dynamik von Fachwissen und Beziehungskönnen erfordern eine permanente Aktualisierung und ein Wissensmanagement der Lern- und Beratungsinhalte im Internat Schloss Rohlfstorf. Inhalte und Methodik werden zeitgemäß angepasst. Beratende LernBEGLEITER eignen sich neue Werkzeuge und Präsentationstechniken an und reflektieren zugleich ihre Beziehungsqualitäten zu den Lernenden. LernBEGLEITER-Ausbildung fördert verstärkt Kompetenzen für die Zukunft. Erfolg des LernBEGLEITER ist letztlich also abhängig von seinen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

Eine geeignete praxisorientierte Möglichkeit zur Umsetzung der hier formulierten Ansprüche bietet das „Lernens in Neurodynamischen Dimensionen“ (L.i.N.D.)-Ansatz. Dabei erweist sich L.i.N.D. weniger als Technik, sondern vielmehr als ein Lern-Trainingskonzept und –Ritual, in dem der Lernende zum aktiven „Lern-Unternehmer“ wird. Der LernBEGLEITER unterstützt die Lernenden im Erreichen ihrer vereinbarten Lernziele. Die humanistische Grundeinstellung der LernBEGLEITER erweist sich als eine der Voraussetzung zur Umsetzung aller L.i.N.D.-Ziele: Erwachsene und Jugendliche begegnen sich gleichwertig in allen Lernprozessen. Die Wertschätzung und das Vertrauen den Lernenden gegenüber zeigt sich, indem ihnen der Raum und die Zeit gewährt werden, ausgehend von dem einmal Erarbeiteten Lernziele ressourcenorientiert zu verwirklichen. Das mutige Experimentieren und Erproben der „Lern-UNTERNEHMER“ stehen im Vordergrund. Fehler werden grundsätzlich als Lernchance zur Kenntnis genommen und anschließend „de-constructiert“. L.i.N.D.-Lernen findet in kleinen Lerngruppen statt (12-16 Teilnehmer), damit alle die Gelegenheit haben, ihre Ressourcen zu nutzen, zu diskutieren, Ideen und Assoziationen für andere sichtbar werden zu lassen, so dass unterschiedliche Perspektiven deutlich werden.

Der Unterschied zwischen dem L.i.N.D.-Ansatz und anderen Lernansätzen wird durch zwei Hauptmerkmale verdeutlicht: die ganz besondere Lernatmosphäre, die alle Sinne berücksichtigt, und das verbindliche individuelle Formulieren von Lernzielen mit ihrem konkreten Bezug zur eigenen Lebens- und Lernpraxis. Aus diesem Grund unterschreibt vor Beginn des Trainings von Löse-Lern-Prozessen jeder Teilnehmer seinen Lernvertrag mit dem LernBEGLEITER, der erstens seine Übernahme von Eigenverantwortlichkeit durch seine aktive Mitarbeit und zweitens seine individuellen Lernziele für den Lernprozess beinhaltet.

Eine pädagogische Institution, die in ihre Unternehmenskultur, d.h. in ihre Philosophie, ihre Leitideen und ihre Regeln, die Elemente der Kompetenzpädagogik - wie K.-J. Kluge sie entwickelte und zu der auch das L.i.N.D.-Konzept K.-J. Kluges gehört - einbringt und sie engagiert umsetzt, arbeitet effizient, zeitgemäß und zukunftsorientiert und nimmt somit einen bedeutenden Platz im Kontext des gesellschaftlichen und humanen Fortschritts ein.

Abschließend ist festzuhalten, dass derartige Konzepte, wie das vorgestellte Kompetenzpädagogikkonzept und das Konzept des LernBEGLEITERS auch im Bereich der Heimerziehung zu positiven Veränderungen führen können.

Literatur

7. Literatur

- Abt, V.; Drechsel, S.; (2005). Veränderte Haltungen in der Kinder- und Jugendhilfe durch systemisch-ressourcenorientierte Fortbildung. In *jugendhilfe* (6/2005). Neuwied
- Achenbach, T. (1991). *Manual for the child behavior checklist/4-18 and 1991 profile*. VT: University of Vermont.
- Antonovsky A. (1997). *Salutogenese, Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Tübingen 1997
- Arbeitsgruppe Heimreform (2000). *Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968 – 1983)*. IGfH-Eigenverlag: Frankfurt/Main.
- Argyris C.; Schön, D. (1999). *Die lernende Organisation: Grundlagen, Methode, Praxis*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Ames, A.; Bürger, U. (1996). *Untersuchung der Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Eckwertuntersuchung*. Stuttgart (Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern/Landesjugendamt). Teilbericht I und 1998 Teilbericht II.
- Bartscher, M.; Kriener, M. (2002). *Rechte von Kindern und Jugendlichen*. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.). *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Juventa Verlag Weinheim und München
- Bäuerle, W.; Markmann, J. (1978). *Reform der Heimerziehung: Materialien und Dokumente*. Basel: Beltz-Verlag.
- Behler, T. (1998). *Die freie Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Globalisierung*. In Deutscher Caritasverband (Hrsg.). *caritas '99: Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes*. Freiburg.
- Blandow, J. (2003). *Heimerziehung heute: eine Zerreißprobe gesellschaftlichen Erwartungen und pädagogischem Auftrag*. In Hast, J.; Schlippert, H.; Schröer ; Sobiech, D.; Teuber, K. (Hg.). *Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen*. IgfH-Eigenverlag: Frankfurt am Main..
- Blanke, I. (1996). *Neue pädagogischen Entwicklungen in der „Kinder und Jugendhilfe“*. In Fitting, K.; Kluge, E.; Saßenrath-Döpke, E.-M. (Hrsg.). *Pädagogik und Auffälligkeit. Impulse für Lehren und Lernen bei erwartungswidrigem Verhalten*. Deutscher Studien Verlag: Weinheim.
- Boeßenecker, K.-H. (1998). *Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in der BRD: eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder*. Münster: Votum-Verlag.
- Böhnisch, L. (2002). *Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel*. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.). *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Juventa Verlag Weinheim und München.
- Brosch, P. (1971). *Fürsorgeerziehung Heimterror und Gegenwehr*. Fischer Bücherei GmbH: Frankfurt am Main und Hamburg.
- Buchkremer, H. (1995). *Handbuch Sozialpädagogik: Dimensionen sozialer und gesellschaftlicher Entwicklung durch Erziehung*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1972). Dritter Kinder- und Jugendbericht. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2000). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Langelüdecke GmbH. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004). Die Rechte der Kinder von log einfach erklärt. PV Projekt Verlag GmbH, Stuttgart.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002). Elfter Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. MuK. Medien- und Kommunikations GmbH.
- Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BvKE) (Hrsg.) (2001). Zukunft der Erziehungshilfen. Verlag für das Studium der sozialen Arbeit: March.
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (2002). Perspektiven der Erziehungshilfen Standpunkte Herausforderung Handlungsoptionen. Freiburg im Breisgau.
- Bürger, U.; Lehning, K.; Seidenstücker, B. (1994). Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Theoretischer Zugang, Datenlage und Hypothesen. Frankfurt am Main.
- Bürger, U. (2001). Heimerziehung. In Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hg.). Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Votum Verlag, Münster.
- Bürger, U. (2001). Die Bevölkerungsentwicklung der kommenden Jahrzehnte in ihren Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung. Grundsätzliche Anmerkungen und exemplarische Modellberechnungen. In Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (Hrsg.). Zukunft der Erziehungshilfen. Verlag für das Studium der sozialen Arbeit: March.
- Bürger, U. (2003). Stellenwert der Heimerziehung im Kontext der erzieherischen Hilfen – Entwicklungslinien und Standort stationärer Erziehungshilfen nach §34 KJHG. In Hast, J.; Schlippert, H.; Schröter ; Sobiech, D.; Teuber, K. (Hg.). Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. IgfH-Eigenverlag: Frankfurt am Main.
- Butterwegge, C. (2005). Krise, Umbau und Zukunft des Sozialstaates. In Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LvKE) (Hrsg.). Pädagogischer Rundbrief. „An einem Strang ziehen... und zwar am gleichen Ende.“ Heft 4/2005. München: Jugendwerk Birkeneck, Hallbergmoos.
- Cohn, R.(1975). Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion. Stuttgart.
- Darius, s.; Hellwig, I. (2004). Zur Kooperation Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In Fegert, J.M.; Schrapper, C. (Hrsg). Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie Interdisziplinäre Kooperation. 2004 Juventa Verlag Weinheim und München.
- Deligöz, E. (2000). Aufgaben und Wege einer künftigen Kinder- und Jugendpolitik. In Beniers, S.; Engelbrecht, A.; Kirchner, B.; Pfau, A.; Schröter, K. (Hg.). Wie jugendhilfefähig ist Politik – wie politikfähig ist Jugendhilfe? IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main, 1. Auflage.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1985). Fragen an die deutsche Geschichte. Ideen, Kräfte, Entscheidungen von 1800 bis zur Gegenwart. Presse und Informationszentrum Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn.
- Deusinger, I. (1986). Die Frankfurter Selbstkonzeptskalen. Handanweisung. Göttingen: Hogrefe.

- Deutscher Caritasverband e.V. (2003). Kontraktmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Arbeitshilfe. Eigenverlag.
- Die Gute Hand (2003). Struktur Inanspruchnahme Evaluation eines heilpädagogisch therapeutischen Zentrums der Jugendhilfe. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand
- Die Gute Hand. Heilpädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder und Jugendliche. Flyer der Kath. Stiftung Die Gute Hand
- Die Gute Hand. Heilpädagogisch-Psychotherapeutisches Kinderdorf für verhaltensgestörte Kinder. Flyer der Kath. Stiftung Die Gute Hand
- Dittrich, K. (2005). Die interdisziplinäre Arbeit in einer Jugendhilfeeinrichtung und das systemische Denken und Handeln. In *Jugendhilfe* (6/2005). Neuwied
- Donabedian, A. (1980). The definition of quality and approaches to its assessment. Explorations in quality assessment and monitoring. Health Administration: Ann Arbor Michigan.
- Döpfner, M.; Schürmann, S.; Frölich, J. (2002). Therapieprogramm für Kinder mit hyperkinetischem und oppositionellem Problemverhalten THOP. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim. Verlagsgruppe Beltz.
- Döpfner, M.; Schmeck, K.; Berner, W. (1994). Handbuch: Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse zur deutschen Fassung. Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik.
- Döpfner, M.; Plück, J.; Bölte, S.; Lenz, K.; Melchers, P.; Heim, K. (1998). Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen. 2. Auflage mit deutschen Normen. Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik.
- Esser, K. (1998). Jugendhilfe morgen - Qualitätsmanagement in der Heimerziehung. Beiträge zur Erziehungshilfe. Verband Katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik. Freiburg im Breisgau.
- Fegert, J.M.; Chrappner, C. (2004). Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Kooperation und Konkurrenz. In Fegert, J.M.; Schrappner, C. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie Interdisziplinäre Kooperation. 2004 Juventa Verlag Weinheim und München.
- Fegert, J.M. (2004). Psychopharmakagabe und Hilfen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie sowie der Jugendhilfe. In Fegert, J.M.; Schrappner, C. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie Interdisziplinäre Kooperation. 2004 Juventa Verlag Weinheim und München.
- Fitting, K.; Kluge, E.; Saßenrath-Döpke, E.-M. (1996). Pädagogik und Auffälligkeit. Impulse für Lehren und Lernen bei erwartungswidrigem Verhalten. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Fittkau, B. (1972). Kommunikations- und Verhaltenstraining für Erzieher. In: *Zeitschrift für Gruppendynamik*. III/3-252 ff.
- Flosdorf, P. (1988). Ziele und methodische Konzepte für die Arbeit mit Eltern. In Flosdorf (Hrsg.). *Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe*. Band 2. Die Gestaltung des Lebensfeldes Heim. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Flosdorf, P. (1988). Die Gruppe als Soziales Lernfeld. In Flosdorf (Hrsg.). *Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe*. Band 2. Die Gestaltung des Lebensfeldes Heim. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Flösser, G. (2002). Qualität. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.). *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Juventa Verlag Weinheim und München

- Fojkar, R. (1998). Entwurf der Fortschreibung der Konzeption für die heilpädagogisch-intensivtherapeutischen Gruppen des Heilpädagogisch-therapeutischen Zentrums „Die Gute Hand“ in Kürten-Biesfeld. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand.
- Gabriel, T.; Winkler, M. (2003). Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.
- Gabriel, T. (1999). Forschung in der Heimerziehung – Das Problem der Gegenstandsbestimmung. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.
- Gall, L. (1974). Fragen an die deutsche Geschichte. Stuttgart: Kohlhammer.
- Gehres, W. (1997). Das zweite Zuhause. Lebensgeschichte und Persönlichkeitsentwicklung von Heimkindern. Opladen.
- Gerull, P. (2001). Qualität und Qualitätsentwicklung in den Erziehungshilfen. In Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hg.). Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Votum Verlag, Münster.
- Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBB1.I S.634, ber. 795). In Beck-Texte im dtv. JugR. München.
- Günder, R. (2003). Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Halfar, B. (2002). Finanzierung. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Juventa Verlag Weinheim und München
- Hansen, G. (1994). Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern in Erziehungsheimen. Ein empirischer Beitrag zur Sozialisation durch Institutionen der öffentlichen Erziehungshilfe. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Hartwig, L. (2002). Spezialisierung versus Entspezialisierung. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Juventa Verlag Weinheim und München
- Haus Nazareth Kinderheim. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung gemäß §78 SGB VIII (KJHG). Unveröffentl. Leistungsbeschreibung des Haus Nazareth.
- Hebborn-Brass, U. (1991). Verhaltensgestörte Kinder im Heim. Eine empirische Längsschnittuntersuchung zu Indikation und Erfolg. Freiburg: Lambertus.
- Heller, H. (1998). Qualitätsmanagement. Notwendigkeit, Begriffe, Nutzen, Übertragbarkeit.. In Verband Katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik. Klaus Esser [Hrsg.:]. Jugendhilfe morgen – Qualitätsmanagement in der Heimerziehung. Freiburg im Breisgau. Lambertus.
- Hinte, W. (2000). Jugendhilfe im Sozialraum – Plädoyer für einen nachhaltigen Umbau. In Der Amtsvormund, Jg. 73, H. 11, S. 930 – 942.
- Hölzl, H. (2006). Freude und Hoffnung. In Die Gute Hand 4/2006. Zeitschrift für Mitarbeiter, Freunde und Förderer der Stiftung Die Gute Hand. KSKOMM, Ransbach-Baumbach.
- Hölzl, H. (2007). Klimawechsel – Kinder brauchen Wärme. In Die Gute Hand 2/2007. Zeitschrift für Mitarbeiter, Freunde und Förderer der Stiftung Die Gute Hand. KSKOMM, Ransbach-Baumbach.

Hölzl, H. (1988). Die Mitarbeiter im Heim. In Flosdorf (Hrsg.). Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe Band 2. Die Gestaltung des Lebensfeldes Heim. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau.

Hügler, A. (1991). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – Ansprüche und Herausforderungen. Statement zur Positionsbestimmung aus Sicht der Einrichtungen der Erziehungshilfe. In Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung - . Neuorientierung der Jugendhilfe – Chancen für die Erziehungshilfe. Bericht über die Beiratssitzung und Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe vom 21. bis 23. Mai 1991 in Fulda.

Jost, K. (1998). Auswirkungen der Armut bei Kindern und Jugendlichen. In Deutscher Caritasverband (Hrsg.). caritas '99: Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes. Freiburg.

Jugendwohnheim Herman-Josef. Verselbstständigungs-Jugendwohngruppen. Mehr als ein Dach überm Kopf. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand.

Jugendwohnheim Herman-Josef. Betreute Wohngemeinschaften. Mehr als Tisch und Stuhl, um die Füße unterzustellen. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand.

Jugendwohnheim Herman-Josef. Sozialpädagogisch Betreutes Einzelwohnen (SBW). Mehr als ´ne Bude auf eigene Faust. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand.

Jugendwohnheim Hermann-Joseph. 1945-1995. 50 Jahre Hilfe für junge Menschen. Unveröffentl. Konzept der Kath. Stiftung Die Gute Hand.

Kessl, F. (2002). Ökonomisierung. In Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Juventa Verlag Weinheim und München

Kluge, K.-J (2007). Kompetenzpädagogik. Unveröffentl. Manuskript.

Kluge, K.-J; Kehr, E.; Kluge, E. (2006). b:e-learning. Führungskräfte trainieren. TUN-Kompetenz. Zur Psychologie des „anderen“. Münster. LIT-Verlag

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984a). Entwicklung im Heim, Teil I: Einmal aus der Bahn – immer aus der Bahn? Gedanken und Ideen zur Weiterentwicklung moderner Heimerziehung. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984b). Entwicklung im Heim, Teil II/A: Ob Unterricht noch weiterhilft? Wege und Chancen für Unterricht mit Schülern in besonderen Problemlagen. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984c). Entwicklung im Heim, Teil II/B: Ob Unterricht noch weiterhilft? Wege und Chancen für Unterricht mit Schülern in besonderen Problemlagen. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984d). Entwicklung im Heim, Teil III: Am liebsten mache ich Sport und tanze. Was Heimbewohner denken, hoffen, fühlen. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984e). Entwicklung im Heim, Teil IV: Freund oder Feind? Über Erzieher und Jugendliche im Viersener Heim. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Kormblum, H.-J. (1984f). Entwicklung im Heim, Teil V: Was Heimerzieher zu leisten vermögen. Berichte aus dem Heimalltag. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Förderer-Schoenmackers, H. (1984g). Entwicklung im Heim, Teil VI: „Berufsprobleme und Chancen von Heimerziehern. München: Minerva-Publikation.

Kluge, K.-J.; Hasenkamp, B.; Meinrad, M.; Noll, O.; Pfeiffer, H.; Schartmann, I. (1982). Heimerziehung – ohne Chance? Zur Lage der Heimerziehung in Vergangenheit und Zukunft- eine Zwischenbilanz für Praktiker. Schriftenreihe Mensch und Auffälligkeit Band 20. G. Schindele Verlag. Heidelberg.

Kluge, K.-J.; (1979). Einführung in die Heimpädagogik der Gegenwart. Ein Beitrag zur Demokratisierung von Gefährdeten und Verwahrlosten sowie zur Verminderung von Segregation. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt.

Kluge, K.-J.; (1969). Pädagogik der Schwererziehbaren. Ein Beitrag zur Praxis und Theorie der Erziehungspädagogik. Berlin

Knab, E.; Nickolai, W.; Scheiwe, N. (2000). Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. [Hrsg.]. Für die Zukunft lernen. Freiburg im Breisgau.

Kölch, M.; Fegert, J.M. (2007). Medikamentöse Therapie der Depression bei Kindern und Jugendlichen? In Lehmkuhl, U.; Streeck-Fischer, A. (Hrsg.). Zeitschrift: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie (S. 225 – 231). Heft 2/2007.

Kreft, D.; Mielenz I. (2000). Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB III und Gemeinwesenarbeit (GWA). In Müller, S.; Sünker, H.; Olk T.; Böllert, K. (Hrsg.), Soziale Arbeit: gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.

Kreft, D.; Mielenz I. (1996). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Beltz Verlag: Weinheim und Basel.

Kriener, M. (2003). Partizipation: Vom Schlagwort zur Praxis. In Hast, J.; Schlippert, H.; Schröter ; Sobiech, D.; Teuber, K. (Hg.). Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. IGFH-Eigenverlag: Frankfurt am Main..

Kriener, M.; Wilting, K. (2004). Partizipation von Mädchen und Jungen. In Fegert, J.M.; Schrappner, C. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie Interdisziplinäre Kooperation. 2004 Juventa Verlag Weinheim und München.

Kröger, R. (2003). Wie vernünftig sind die neuen Entgeltregelungen der Heimerziehung? Auswirkungen des § 78 a ff KJHG für die inhaltliche Arbeit der stationären Erziehungshilfe. In Hast, J.; Schlippert, H.; Schröter ; Sobiech, D.; Teuber, K. (Hg.). Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. IGFH-Eigenverlag: Frankfurt am Main..

Krumenacker, F.- J. (1999). Heimerziehung als eigenständige Erziehungsform: Bruno Bettelheim. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Kant, I. (1985). Über Pädagogik. (Orig. 1803). In: Kant, I. Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 2. (Werkausgabe: Band XII). Frankfurt am Main, S.691–761.

Kurz-Adam, M. (2005). Sozialräumliche Heimerziehung – Von der Notwendigkeit und den Wirkungen der Sozialraumreformen für die stationären Erziehungshilfen. In Geschäftsstelle des Landschaftsverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (Hrsg.). Pädagogischer Rundbrief Juli/August/September 55. Jahrgang. 03/2005. München.

Lambertz, B. (2006). Positive Bilanz. In Die Gute Hand 4/2006. Zeitschrift für Mitarbeiter, Freunde und Förderer der Stiftung Die Gute Hand. KSKOMM, Ransbach-Baumbach.

Lehmkuhl, U. (2003). Psychotherapie und Psychopharmakotherapie im Kindes- und Jugendalter. Indikation, Effekte, Verlauf. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Linneschmidt, J. (1988). Schulische Förderung, Schule und Heimerziehung. In Flosdorf (Hrsg.). Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe. Band 1. Konzepte in Heimen der Jugendhilfe. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.

Marcuse, H. (1978). Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft. Neuwied, Berlin. Luchterhand.

Morsey, R. (1995). Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969. 3. überarb. u. erw. Aufl., München.

Mutke, B.; Tammen, B. (2006a). Kindeswohlgefährdung aus familienrechtlicher Sicht (Teil 1). In unsere Jugend 2/2006. Ernst Reinhardt GmbH & Co. Kg. München.

Mutke, B.; Tammen, B. (2006b). Kindeswohlgefährdung aus familienrechtlicher Sicht (Teil 2). In unsere Jugend 3/2006. Ernst Reinhardt GmbH & Co. Kg. München.

Mutke, B.; Tammen, B. (2006c). Kindeswohlgefährdung aus familienrechtlicher Sicht (Teil 3). In unsere Jugend 4/2006. Ernst Reinhardt GmbH & Co. Kg. München.

Müller-Kohlenberg, H. (1972). Das Berufsbild des Heimerziehers. Weinheim.

Müller-Schöll, A.; Priebke, M. (1982). Handlungsfeld: Heimerziehung. Tübingen: Katzmann.

Münchmeier, R. (1998). Gesellschaft – Wertewandel. In Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. Bundesvereinigung. Netzwerk Jugendhilfe. Allianz der Kräfte. Bericht über die Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung – vom 2. bis 4. Juni 1998 in Celle. Neue Schriftenreihe Heft 54/1998.

Neue Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) E.V. – Bundesvereinigung – Heft 32/1981. Verbundsysteme als Organisationsform der Jugendhilfe. Bericht über die Beiratssitzung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe vom 24. bis 26. November 1980 in Königstein/Taunus.

Neue Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) E.V. – Bundesvereinigung – Heft 41/1987. Zukunftsorientierung in der Jugendhilfe- Perspektiven einer Neuordnung des Jugendrechts für die Erziehungshilfen. Bericht über die Beiratssitzung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe vom 9. bis 12. Juni 1987 in Saarbrücken.

Petersen, S. (1999). Mit Kindern leben. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Pies, S. (2004). Erleben und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen. In Fegert, J.M.; Schraper, C. (Hrsg). Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie Interdisziplinäre Kooperation. 2004 Juventa Verlag Weinheim und München.

Ploeg, J.v.d.; Scholte, E.M. (1999). Allocation fo Care for Juvelines at Risk.. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Post, W. (2002). Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Juventa Verlag: Weinheim und München.

Ramb, W. (1999). Das schwierige Verhältnis von Sozialpädagogik und Jugendpsychiatrie. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Rauschenbach, T. (2000). Von der Jugendwohlfahrt zur modernen Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungslinien einer Jugendhilfe im Wandel. In Müller, S.; Sünger, H.; Olk T.; Böllert, K. (Hrsg.).

- Soziale Arbeit: gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Rauschenbach, T. (2000). Wie jugendhilfefähig ist Politik – wie politikfähig ist Jugendhilfe? In Beniers, S.; Engelbrecht, A.; Kirchner, B.; Pfau, A.; Schröter, K. (Hg.). Wie jugendhilfefähig ist Politik – wie politikfähig ist Jugendhilfe? IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main, 1. Auflage.
- Remschmidt, H.; Schmidt, H. M.; Poustka, F. (Hrsg.) (2001). Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO. 4., vollst. Überarb. und erw. Aufl. Bern: Huber.
- Rosenstiel, L.v. (1999). Die Lernende Organisation als Ausgangspunkt von Qualitätsentwicklung. In Peterander F. & Speck (Hrsg.). Qualitätsmanagement in sozialen Einrichtungen (S. 41-62). München: Reinhardt.
- Rosenstiel, L.v. (2000). Grundlagen der Organisationspsychologie. 4. überarb. und erw. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Rotthaus, W. (2005). Neue Herausforderungen an die elterliche Erziehungskompetenz. In
- Rüberg (1972). Indikation der Heimerziehung. In Bericht über die Tagung des AFET. Erziehungshilfe in der Reform.
- Scherpner, M.; Schrapper, C. (1981): 75 Jahre AFET – Erziehungshilfen und Gesellschaft. Offset- und Bücherdruckerei Stephanstift: Hannover.
- Schefold, W.; Glinka, H. J.; Neuberger, C. & Tielemann, F. (1999). Hilfeplanverfahren und Elternbeteiligung. Evaluationsstudie eines Modellprojekts über Hilfeerfahrungen von Eltern im Rahmen des KJHG. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schneider, K. (2004). Messinstrumente zur Beurteilung von Prozessqualität in Erziehungshilfen. In Schmidt, M.H. & Petermann, F. (Hrsg.). Qualitätssicherung in der Jugendhilfe, Neue Erhebungsverfahren und Ansätze der Praxisforschung (S. 145-185). Weinheim: Beltz.
- Seckinger, M. (2001). Sozialer Wandel und Hilfen zur Erziehung oder: Ist die Jugendhilfe in der Moderne angekommen? In Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (Hrsg.). Zukunft der Erziehungshilfen. Verlag für das Studium der sozialen Arbeit: March.
- Schilling, J. (1997). Soziale Arbeit: Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Schmid, M.; Nützel, J.; Fegert, J.M.; Goldbeck, L. (2006). Wie unterscheiden sich Kinder aus Tagesgruppen von Kindern aus der stationären Jugendhilfe? In Lehmkuhl, U.; Streeck-Fischer, A. (Hrsg.). Zeitschrift: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie (S. 544 – 558). Heft 7/2006.
- Schmidt, M. H. (2006). Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In Die Gute Hand 2/2006. Zeitschrift für Mitarbeiter, Freunde und Förderer der Stiftung Die Gute Hand. KSKOMM, Ransbach-Baumbach.
- Schmidt, M.H.; Schneider, K; Hohm, E.; Pickartz, A.; Mascenare, M.; Petermann, F.; Flosdorf, P.; Hölzl, H.; Knab E. (2002): Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schmidt, M.H. (1999). Kinder- und Jugendpsychiatrie. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozial- und Sonderpädagogen. Deutscher Ärzte-Verlag. Köln

Schmidt, M. H. (1988). Der Einfluss humanwissenschaftlicher Entwicklungen auf die Heimerziehung. In Flosdorf (Hrsg.). Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe. Band 1. Konzepte in Heimen der Jugendhilfe. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.

Schwäbisch, L.; Siems, M. (1974): Anleitung zum sozialen Lernen für Paare, Gruppen und Erzieher – Kommunikations- und Verhaltenstraining. Reinbek

Schrappner, S.; Gintzel, U. (1995). Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung: Konzeptionen, Kostenregelungen, Praxis. Münster: Votum-Verlag.

Seitz, W.; Rausche, A. (1992). Persönlichkeitsfragebogen für Kinder zwischen 9 und 14 Jahren. PFK 9-14. 3. überarb. und erg. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
Sozialgesetzbuch (VIII) - Achtes Buch (1991) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

Spielmann, M. (1998). Müssen wir mit Qualitätsmanagement bei Null anfangen? Qualitätsmanagement als eine Antwort auf den zunehmenden Legitimationsdruck sozialer Dienstleistungen. In Verband Katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik. Klaus Esser [Hrsg.]: Jugendhilfe morgen – Qualitätsmanagement in der Heimerziehung. Freiburg im Breisgau. Lambertus.

Steger, M.; Permien, H. (2007). Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen. In unsere Jugend 12/2006. Ernst Reinhardt GmbH & Co. Kg. München.

Struck, N. (2002). Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII. In Schröder, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Juventa Verlag Weinheim und München

Struktur, Inanspruchnahme Evaluation eines heilpädagogischen-therapeutischen Zentrums der Jugendhilfe (hausinterner Informationsflyer)

Statistisches Bundesamt (2003). 11 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Erzieherische Hilfen 1991 bis 2001. „Von der Erziehungsberatung bis zur Heimerziehung“. Metzler-Poeschel: Stuttgart.

Stiftung „Die Gute Hand“. Verbundsystem zur vollstationären Betreuung von Menschen mit autistischer Behinderung (Asperger-Syndrom, High-Functioning-Autismus) und anderen Störungsbildern der Kommunikation. Konzeption Haus Agathaberg.

Teuber, K. (2003). Einleitung. In Hast; Schlippert; Schröder; Sobiech; Teuber (Hg.). Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. IGFH-Eigenverlag: Frankfurt am Main.

Thiersch H.; Baur, D.; Finkel M.; Hamberger, M.; Kühn, A.D. (1998). Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend [Hrsg.]: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung: Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen; Forschungsprojekt Jule. Köln: Kohlhammer.

Trede, W. (2001). Stationäre Erziehungshilfen im europäischen Vergleich. In Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hg.). Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Votum Verlag, Münster.

Trede, W. (2003). Heimerziehung nach zehn Jahren KJHG – eine Standortbestimmung. In Hast, J.; Schlippert, H.; Schröder ; Sobiech, D.; Teuber, K. (Hg.). Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. IGFH-Eigenverlag: Frankfurt am Main..

Ulich, E. (1998). Arbeitspsychologie. Hochschulverlag AG: Zürich.

Vahsen, F. (2000). Von der Geschichte zur Zukunft – Pädagogische Handlungskompetenz(en) im gesellschaftlichen Wandel. In Knab, E.; Nickolai, W.; Scheiwe, N. (2000). Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. [Hrsg.:]. Für die Zukunft lernen. Freiburg im Breisgau.

Wenzel, H. (1973). Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Stuttgart.

Widemann, P. (1999). Das Materielle in der öffentlichen Ersatzerziehung. In Colla et al (Hrsg). Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Wolf, K. (1995). Veränderungen der Heimerziehungspraxis: Die großen Linien. In Wolf, K. (Hrsg.) Entwicklungslinien in der Heimerziehung. Münster: Votum-Verlag.

Wolf, K. (2002). Hilfen zur Erziehung. In Schröer, W.; Struck, N. Wolff, M. (Hrsg). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Juventa Verlag Weinheim und München.